This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

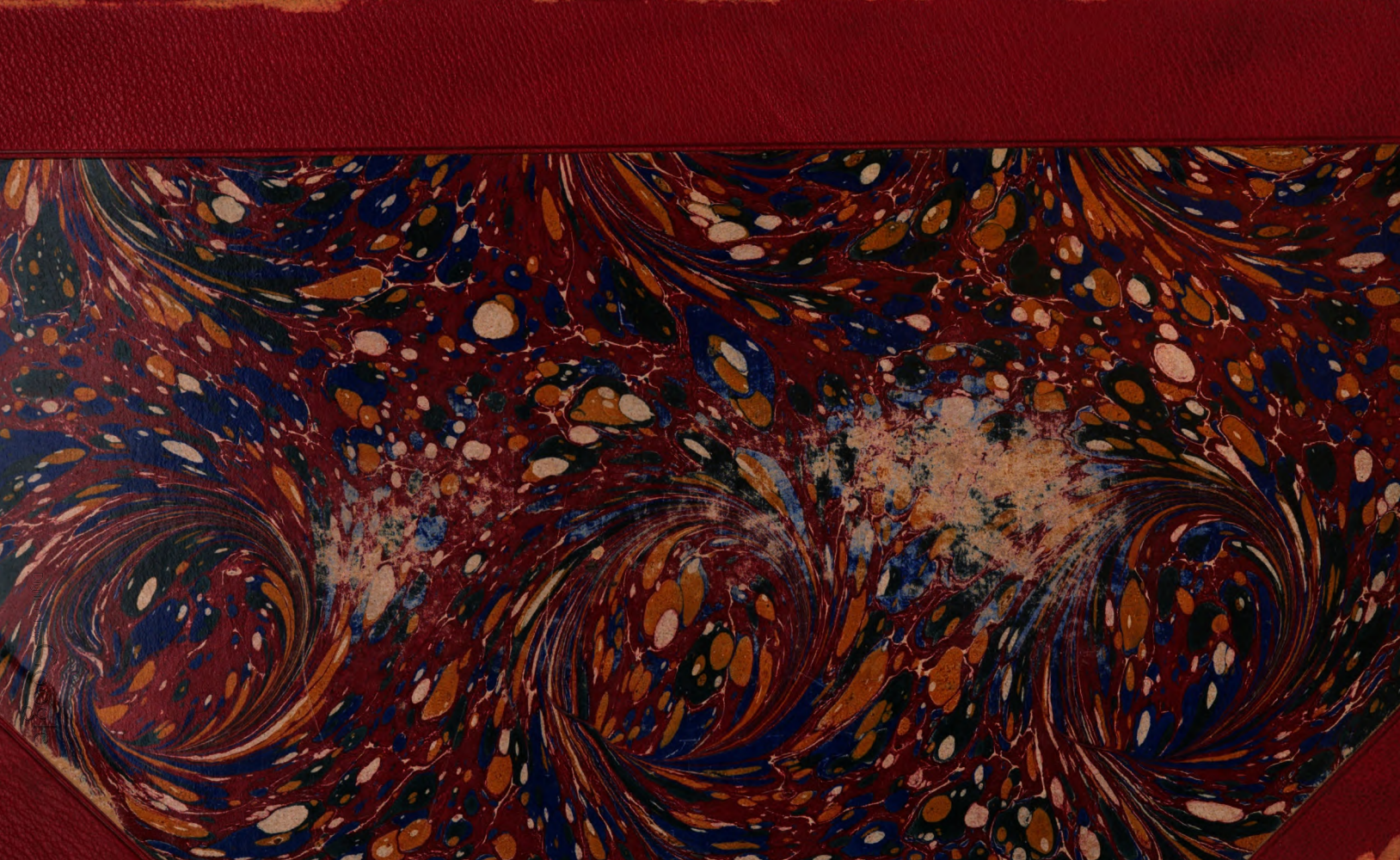

EconP122.2

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

FRANCIS B. HAYES

(Class of 1839.)

This fund is $10,000 and its income is to be used
"For the purchase of books for the Library."
Mr. Hayes died in 1884.

18 Dec., 1897.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

O

ABHANDLUNGEN

AUS DEM

Strassburg, Univ.

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG I. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP.

HEFT XVII.

Dr. PAUL DARMSTÄDTER:
DIE BEFREIUNG DER LEIBEIGENEN IN SAVOYEN, DER SCHWEIZ UND LOTHRINGEN.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1897.

Digitized by Google

DIE

BEFREIUNG DER LEIBEIGENEN

(MAINMORTABLES)

IN

SAVOYEN, DER SCHWEIZ UND LOTHRINGEN.

VON

Dr. PAUL DARMSTÄDTER.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1897.

Digitized by Google

~~III 4778~~
EconP122.2
HARVARD COLLEGE
DEC 18 1897
LIBRARY.
Hayes fund.

Digitized by Google

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit beabsichtigt einen Beitrag zur französischen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte zu geben, und erweitert damit den Kreis jener Arbeiten, die unter Anregung und Leitung von Herrn Professor G. F. Knapp zu einer umfassenden Erkenntnis der deutschen Agrarverfassung geführt haben.

Aber ebenso wie in Deutschland, schien es auch in Frankreich erforderlich, sich zunächst auf bestimmte Territorien zu beschränken. Wir wählten die Länder, die, obwohl französischer Sitte, französischer Sprache und französischen Rechts, doch eine staatliche Sonderexistenz geführt haben: das Herzogtum Savoyen, die Gebiete, die heute die „französische Schweiz" bilden und das Herzogtum Lothringen. In diesen Ländern bestand die Frankreich eigentümliche Form der Unfreiheit, die Mainmorte, die wir auf dem Titel, dem Gebrauch der Aktenstücke des Berner Rats folgend, deutsch mit Leibeigenschaft wiedergegeben haben, wenn sie auch weit von wirklicher Leibeigenschaft oder Sklaverei entfernt war. In allen drei Staaten wurde die Mainmorte, durch das Eingreifen der staatlichen Gewalt vor der französischen Revolution beseitigt. Während nun in Savoyen und in der Schweiz dieser Auflösungsprozess der mittelalterlichen Agrarverfassung, die Bauernbefreiung, im Vordergrunde unserer Erzählung steht, hielten wir es für angezeigt, in Lothringen dem Zuständlichen unsere Aufmerksamkeit zu schenken und die für Frankreich so wichtige Seigneurie ausführlich zu besprechen. Ueberall

Digitized by Google

suchten wir die staatlichen Einrichtungen der einzelnen Territorien zu schildern; denn nur in engem Anschluss an diese, im Rahmen der allgemeinen Verfassungsgeschichte, lässt sich ein zutreffendes Bild der ländlichen Zustände gewinnen.

Die Arbeit beruht zum grossen Teile auf archivalischem Material. Das ausführliche Akten- und Litteraturverzeichnis am Schluss wird neben den im Anhang mitgeteilten Archivalien die Beschaffenheit der Quellen des näheren darlegen. Für die Erforschung der savoyischen Befreiung benutzte ich die Bestände des Staatsarchivs zu Turin und des Departementalarchivs zu Chambéry; für die französische Schweiz boten die Akten der Kantonalarchive zu Freiburg, Lausanne und Neuchâtel reiche Belehrung; für die deutsche Schweiz fand ich in Bern, Basel und Solothurn dankenswerte Ergänzungen; über die lothringische Agrarverfassung gaben die Schätze der Archives nationales und der Bibliothèque nationale zu Paris, des Departementalarchivs zu Nancy, sowie des Bezirksarchivs zu Strassburg (für Saarwerden) willkommenen Aufschluss. Ueberall fand ich ohne jede Formalität Zugang, überall fand ich freundliche Unterstützung und liebenswürdiges Entgegenkommen. Ich erlaube mir an dieser Stelle den Verwaltungen und Beamten dieser Institute meinen ergebensten Dank auszusprechen. Vor allem aber gebührt mein Dank meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor G. F. Knapp, und Herrn Dr. W. Wittich in Strassburg, die meine Studien stets aufs bereitwilligste gefördert haben.

Homburg v. d. H., im August 1897.

Paul Darmstädter.

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite.

VORWORT V
EINLEITUNG . . . . . 1—3

I. DIE BAUERNBEFREIUNG IN SAVOYEN.

1. DAS HERZOGTUM SAVOYEN IM 18. JAHRHUNDERT . . . 5—10
   Geographische Lage 5. Geschichte 5. Verwaltung 6. Justiz 8. Wirtschaftliches 8.
2. DIE AGRARVERFASSUNG SAVOYENS UM 1750 . . . . . 10—22
   Die Gerichtsherrschaft 10. Grundherrschaft 15. Mainmorte 17. Gemeindeverfassung 21.
3. GESCHICHTE DER SAVOYISCHEN AGRARVERFASSUNG. DIE BEFREIUNGEN EMANUEL PHILIBERTS . . . 22—32
   Mittelalterliche Bewegungen 22. Reformen des 16. Jahrhunderts 25. Emanuel Philibert 26. Siebzehntes Jahrhundert 31.
4. DIE REFORMEN DES 18. JAHRHUNDERTS. DAS EDIKT VOM 20. JANUAR 1762 . . . . . 32—42
   Victor Amadeus II. 32. Karl Emanuel III. 33. Vorbereitungen 35. Edikt vom 20. Januar 1762 38.
5. DAS EDIKT VOM 19. DEZEMBER 1771 . . . . . 42—60
   Private Befreiungen 42. Beratungen über ein neues Gesetz 44. Edikt vom 19. Dezember 1771 46. Beurteilung desselben 50. Opposition des Adels 52. Die Observations 55. Patent vom 2. Januar 1778 57. Die Durchführung der Befreiung 57.

II. DIE BAUERNBEFREIUNG IN DER FRANZÖSISCHEN SCHWEIZ.

1. BLICK AUF DIE DEUTSCHE SCHWEIZ . . . . . 61—77
   Die Urkantone 61. Glarus und Appenzell 68. Zug und Luzern 70. Thurgau, Schaffhausen, Basel, Solothurn 70. Zürich und Bern 73.

Digitized by Google

Seite.

2. WAADT . . . . . 77—96
A. DIE AGRARVERFASSUNG DES WAADTLANDS ZUR ZEIT DER BERNER EROBERUNG . . . . . 79—89
Organisation des Waadtlands in savoyischer Zeit 79. Die Waadtländer Seigneurie 80. Die Grundherrschaft 82. Die Mainmorte 83. Die Terre de Romainmotier 85.
B. DIE REFORMEN DER BERNER . . . . . 89—96
Die Berner Verwaltung 89. Die Befreiung der fremden Mainmortables 92. Die Befreiung der Domänenbauern 93. Die Befreiung der Privatbauern 95.
3. FREIBURG . . . . . 96—97
4. WALLIS . . . . . 97—101
Oberwallis 98. Mittleres Wallis 98. Unterwallis 99. Landtag von Sitten 100.
5. GRAFSCHAFT GREIERZ . . . . . 101—106
Die Grafschaft Greierz 101. Befreiung des mittleren Saanegebiets 103. Saanen 103. Charmey 105. Rougemont 106.
6. NEUCHATEL . . . . . 106—111
Befreiungen des 14. Jahrhunderts 107. Graf Leonor 108. Val de Travers 109.
7. UEBERSICHT . . . . . 111—112

III. SEIGNEURIE UND LEIBEIGENSCHAFT IM HERZOGTUM LOTHRINGEN.

1. DAS HERZOGTUM LOTHRINGEN UM 1700 . . . . . 113—121
Das Territorium 113. Wirtschaftliches 115. Verfassung und Verwaltung 116.
2. DIE LOTHRINGISCHE SEIGNEURIE . . . . . 121—153
Weltliche und geistliche Herrschaften 123. Die droits seigneuriaux: a) Ehrenrechte 127. b) Justiz 128. c) Verwaltung 130. d) Agrarrechte 134. e) Regalien 135. f) Steuern 140. g) Frohnen 146. Ueberblick 152.
3. DIE GRUNDHERRSCHAFT . . . . . 153—160
Seigneurie und Grundherrschaft 153. Emphyteutisches Besitzrecht 154. Erblehen und Menanties 154. Luxemburg 155. Bodenzins und Terrage 155. Grundherrliche Frohnen 157. Lods, ventes, relief 157. Marknutzung 159.

Digitized by Google

Seite.

4. MAINMORTE UND LEIBEIGENSCHAFT . . . . . 160—173
Die Grenze 161. Die Mainmorte 162. Forfuyance und Formariage 165. Leibeigenschaft in Deutsch-Lothringen 166. Luxemburgische Leibeigenschaft 171. Uebersicht 172.

5. DIE GESCHICHTE DER BEFREIUNGEN. STAAT UND SEIGNEURIE BIS 1697 . . . . . 173—191
Die Villicationsverfassung 174. Loi de Beaumont 176. 14. und 15. Jahrhundert 181. René II. und die Burgunderkriege 183. Bauernkrieg 186. Karl III. 188. Karl IV. 190.

6. DIE REFORMEN HERZOG LEOPOLDS . . . . . 191—205
Herzog Leopold 191. Reformen in der Verwaltung 194. Wirtschaftliche Reformen 195. Abschaffung der Mainmorte 199.

SCHLUSS . . . . . 205—220

BEILAGEN . . . . . 221—252

I. SAVOYEN . . . . . 221—231

A. AKTENSTÜCKE ZUM EDIKT VOM 20. JANUAR 1762 . 221
1. Mémoire vom 7. Oktober 1761 221. 2. Mémoire vom Staatssekretär Bruel, Oktober 1761 221.

B. DIE ENTSTEHUNG DES EDIKTS VON 1771 . . . . . 222—223

C. DER WIDERSTAND DES ADELS GEGEN DAS EDIKT VOM 19. DEZEMBER 1771 . . . . . 223—228
1. Aus der Denkschrift vom 10. April 1773 223. 2. Mémoire important sur l'état actuel de la noblesse en Savoie 225. 3. Mémoire sur les affranchissements 225. 4. Plan duquel il est impossible de s'écarter si on veut taxer les servis avec équité 225. 5. Observations sur les affranchissements forcés (1775) 227.

D. AKTENSTÜCKE ZU DEN REGIERUNGSMASSREGELN 1775—78 . . . . . 228—229
1. Billet des Königs Victor Amadeus 1775 228. 2. Billet des Königs 1776 228. 3. Resultat der Kommission zu Chambéry 229.

E. ZUR AUSFÜHRUNG DES EDIKTS VON 1771 . . . . . 229—231
1. Modell der Etats spécifiques 229. 2. Die Bestätigung eines Kontrakts durch den König 229. 3. Die Auflösung der Grundherrschaft des Marquis de Condrée 230. 4. Zuschläge zur Taille in Savoie propre 230. 5. Bilanz der Caisse d'affranchissement 1791 231. 6. Stand der Befreiungen in Savoie propre 15. August 1791 231.

Digitized by Google

Seite.

II. SCHWEIZ . . . . . 232—235
A. WAADT: MANDAT WEGEN DER LEIBEIGENEN 1678 . 232
B. GREIERZ: DAS RECHT VON CHARMEY 1408 233
C. NEUCHATEL . . . . . 233—235
1. Brief des Fürsten Henri 233. 2. Die Taillables der Seigneurie Valangin 234. 3. Die Befreiung des Val de Travers 234.

III. LOTHRINGEN . . . . . 235—245
A. AKTENSTÜCKE ZUR KENNTNIS DER MAINMORTE . . 235—238
1. Die Mainmorte in den Vogesen 235. 2. Im Bistum Toul 235. 3. In Xirxange 236. 4. In St. Dié 236. 5. Denkschrift des Kapitels von St. Dié 237.
B. AKTENSTÜCKE ZUR KENNTNIS DER LEIBEIGENSCHAFT 238—239
1. Bitsch 238. 2. Pfalzburg 238. 3. Sierck 239. 4. Eine Manumissionsurkunde 239.
C. ZUR STATISTIK DES HERZOGTUMS LOTHRINGEN IM 18. JAHRHUNDERT . . . . . 240—245
1. Der Niedergang der lothringischen Landwirtschaft unter der Regierung des Königs Stanislaus (Exkurs mit Tabellen) 240. 2. Einnahmen von Lothringen und Bar 1746 242. 3. Die lothringische Handelsbilanz 1738 243. 4. Die Leistungen von Püttlingen 1789 245.

IV. DIE AUFHEBUNG DER MAINMORTE IN MONTBELIARD (Exkurs) . . . . . 246—248
V. DIE GRENZE DER MAINMORTE IN DER SCHWEIZ, IN DER LÜCKE VON BELFORT UND IN LOTHRINGEN . . 248—252

QUELLENVERZEICHNIS . . . . . 253—260
A. Akten . . . . . 253—256
B. Druckschriften . . . . . 256—260

REGISTER . . . . . 261—265

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Aus den umfassenden Forschungen des letzten Jahrzehnts wissen wir, dass die grossen Verschiedenheiten, die die heutige Agrarverfassung Deutschlands aufweist, aus der historischen Entwicklung zu erklären sind. Das grosse Rittergut des preussischen Ostens, das Bauerngut Hannovers und die Parzellen des Südwestens sind Produkte eines jahrhundertelangen Prozesses. Durch die grosse Reformgesetzgebung um die Wende unseres Jahrhunderts wurde nur das Fazit einer Entwickelung gezogen.

Von Südwesten nach Nordosten zerfällt das Deutschland des achtzehnten Jahrhunderts in drei grosse Gebiete: östlich der Elbe das Land des grossen Gutsbetriebs, im Nordwesten das Land der Grundherrschaft, im Südwesten die Gebiete der «Leibeigenschaft», wobei regelmässig die östlicher liegenden Gebiete eine Fortentwickelung der Agrarverfassung der westlichen darstellen.[1]) Während im Nordwesten die Herrschaft über das Land in der reinen Grundherrschaft verkörpert ist, steht im Südwesten die Herrschaft über die Menschen im Vordergrund, die ihren Hauptausdruck in der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit findet. Ihr ist alles untergeordnet. Die persönliche Abhängigkeit, die wir in der Leibeigenschaft enthalten finden, ist eigentlich nur eine Potenzierung des allgemeinen Unterthanenverhältnisses und wird wesentlich dazu angewandt, um dasselbe zu kräftigen. Ausserordentlich bescheiden ist die

1) Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland p. 461. — Für Süddeutschland Ludwig, der badische Bauer im 18. Jahrhundert.

Digitized by Google

Rolle der Grundherrschaft im Vergleich zu niedersächsischen Vorbildern. Die Ursache liegt darin, dass der südwestdeutsche Herr in der Rolle als Rentenempfänger nicht seine Befriedigung gefunden hat. Er ist Landesherr geworden und ordnet seine wirtschaftlichen Interessen den territorialpolitischen unter.

Ueberschreiten wir die deutsche Westgrenze, so treffen wir eine Verfassung an, die der südwestdeutschen in vieler Hinsicht nahe verwandt ist, aber doch auch starke Verschiedenheiten aufweist. Auch auf französischem Boden steht wie in Südwestdeutschland die Gerichtsherrschaft im Vordergrund. Aber der französische Gerichtsherr, der Seigneur, ist nicht Landesherr geworden; über ihm steht der Staat, und dadurch ist seine Stellung bestimmt. Während nämlich der deutsche Landesherr die Agrarverfassung nach seinen territorialpolitischen Interessen umzugestalten vermocht hat, ist der französische Seigneur dazu nicht in der Lage gewesen. Die Gerichtsherrschaft, seine öffentlich-rechtliche Gewalt, ist zu stark, um ihm eine Umbildung in eine reine Grundherrschaft, wie in Niedersachsen, wünschenswert erscheinen zu lassen, zu schwach, um eine Ausbildung der Verfassung, wie in Südwestdeutschland, zu bewirken. So haben sich in Frankreich die ältesten Formen der frühmittelalterlichen Villicationsverfassung erhalten, an Stelle der Leibeigenschaft finden wir die Mainmorte, die keine Beschränkung der Freizügigkeit enthält, sondern in einem Anspruch des Herren auf die Hinterlassenschaft des Hörigen gipfelt.

Frühzeitig wurde, nicht ohne Anregung des Königtums, ein sehr bedeutender Teil der Mainmortables befreit; um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts waren die meisten Provinzen der französischen Monarchie nur von freien Leuten bewohnt. Seitdem aber stockte die Befreiung, die Krone suchte die Vasallen nur in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen zu beschränken, während sie ihren privaten Herrschaftsrechten keinen Eintrag that. Die Folge war, dass in den östlichen Provinzen, in Burgund und der Franche-Comté, in Nivernais, Berry und Bourbonnais die Mainmorte bis zur Revolution erhalten blieb.

Digitized by Google

Auch in den selbstständigen Territorien französischer Zunge an der Ostgrenze, in Savoyen, der französischen Schweiz und in Lothringen war die Mainmorte verbreitet. Aber hier hielt der Staat es für seine Aufgabe, die Unfreiheit auf dem Wege der Gesetzgebung abzuschaffen. Schon im sechzehnten Jahrhundert schuf der grosse Herzog Emanuel Philibert von Savoyen Gesetze, die die Ablösung der Mainmorte ermöglichten. In der Schweiz kam der republikanische Staatsgedanke mit der Unfreiheit in Konflikt, in Lothringen führte der Widerspruch zwischen der Mainmorte und den Ideen des Naturrechts zu einer eigenartigen Gesetzgebung zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts. Während aber alle diese Massregeln sich im wesentlichen nur die Vernichtung der Unfreiheit zum Ziel gesetzt hatten, beabsichtigte die gross angelegte savoyische Gesetzgebung von 1771 zum ersten Male in Europa die gänzliche Zerstörung der mittelalterlichen Agrarverfassung auf dem friedlichen Wege der Ablösung aller Berechtigungen.

Welche Zustände vor diesen Reformen herrschten, welche Ideen, welche Motive bei ihnen wirksam waren, wie sie ins Werk gesetzt wurden, soll unsere Untersuchung zeigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

DIE BAUERNBEFREIUNG IN SAVOYEN.

1.

DAS HERZOGTUM SAVOYEN IM 18. JAHRHUNDERT.

Zwischen dem Montblanc, der Rhone und dem Genfer See liegt das Herzogtum Savoyen, das im wesentlichen mit den beiden heutigen französischen Departements Savoie und Haute Savoie identisch ist.[1]) Es umfasste um 1760 etwa 10700 Quadratkilometer und zählte gegen 400000 Einwohner.[2]) Seit uralten Zeiten ist die Dynastie, die von dem Lande ihren Namen trägt und heute den königlichen Thron Italiens einnimmt, mit den Geschicken des Alpenlandes aufs engste verflochten. Im 11. Jahrhundert tritt sie uns schon am Mont-Cenis und am kleinen St. Bernhard in den Grafschaften Maurienne und Aosta entgegen; durch eine geschickte Politik gelang es den Grafen, sich auf beiden Seiten der Alpen festzusetzen und hier ein kräftiges Staatswesen zu begründen, das sowohl in

[1]) Einige Gemeinden, wie z. B. Carouge wurden 1815 an den Kanton Genf abgetreten. Im Turiner Vertrag vom 24. März 1760 fand eine Grenzregulierung statt, nach der die am rechten Rhoneufer gelegenen savoyischen Dörfer (darunter die Abtei Chézery) an Frankreich, die am linken Ufer des Flusses gelegenen Orte an Savoyen kamen. Vgl. St. Génis, Histoire de Savoie III, 83.

[2]) 1775 398924 und 20000 im Ausland lebende Savoyarden. 1792 408740, 2812 französische Emigranten und dazu 69000 im Ausland lebende Savoyarden. Vgl. St. Génis III, 101, Anm. 1.

Digitized by Google

Italien wie in Burgund seinen Einfluss geltend machte. Wir können freilich nicht verkennen, dass die Dynastie im ausgehenden Mittelalter ihr Machtgebiet wesentlich nach der burgundischen Seite auszudehnen bestrebt war. Bresse, Bugey und Gex, Waadtland und Unterwallis waren savoyische Landschaften. Von Nizza bis Freiburg im Uechtland, von der Rhone bis zur Sesia dehnte sich der savoyische Staat aus, der 1416 durch Kaiser Sigismund zum Herzogtum erhoben wurde. Erst durch die Konsolidation der französischen Monarchie und das Aufkommen der Schweizer Republiken wurde der Staat in andere Bahnen gelenkt. Die Bauern des oberen Rhonethales eroberten das Unterwallis, die Berner und Freiburger die Waadt, Genf widerstand siegreich den Angriffen der Herzöge, und nur den spanischen Waffen hatten diese die Erhaltung ihres Stammlandes zu danken. Der Lyoner Vertrag von 1601, der die französischen Landschaften Bresse, Bugey, Valromey und Gex opferte und dafür das italienische Marquisat Saluzzo eintauschte, zeigte, wo die Zukunft des Staates lag. Mehr und mehr suchte derselbe seine Aufgabe in Eroberungen in Italien, die, wie bekannt, mehr vom Glück begünstigt, am 20. September 1870 ihr Ziel erreichten. Das Korrelat zur Gründung des italienischen Nationalstaats war die Abtretung Savoyens an Frankreich; für das völlig französische Land war wohl in der alten zweisprachigen Monarchie, nicht aber im italienischen Einheitsstaate Platz.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bildete Savoyen einen Bestandteil des Königreichs, das nach der Insel Sardinien seinen Namen trug und auf dem Festland noch Piemont und Nizza umfasste. Die Zentralbehörden des Gesamtstaats, die sich in Turin befanden, insbesondere die von Victor Amadeus eingerichteten Ministerien, wirkten auch auf Savoyen ein, das sich indes in vieler Hinsicht einer eigenen Verwaltung erfreute. Neben dem Gouverneur, der eine mehr representative Stellung einnahm, stand der Intendant général, der die gesamte innere Verwaltung des Herzogtums leitete. Eine Mitwirkung der Stände fand in unserer Epoche

Digitized by Google

nicht mehr statt, die absolute Monarchie war zur vollen Durchbildung gelangt.[1]) Die Provinzialverwaltung wurde durch die Provinzialintendanten ausgeübt. Das Land zerfiel in 6 Provinzen, die wir ihrer Wichtigkeit für die Landesgeschichte wegen aufzählen müssen. Das fruchtbarste Gebiet, im Westen des Herzogtums, gehörte im Mittelalter zum Bistum Grenoble, bildete innerhalb desselben die Decanie Sabaudia und heisst daher Savoie (propre).[2]) In dieser Provinz, die 1791 122710 Einwohner zählte,[3]) liegt im reich angebauten Thalkessel der Leisse, die sich in den Lac de Bourget ergiesst, die Landeshauptstadt Chambéry, vom alten Schlosse der savoyischen Herrscher überragt. Nördlich von Savoie liegt die alte Grafschaft Genf, Génévois, mit der Hauptstadt Annecy am Nordende des gleichnamigen Sees. Auch Génévois ist vorwiegend eine Mittelgebirgslandschaft, die das Fierthal, die Umgebung von Genf und das Gebiet des Sees von Annecy umfasst. Am Südufer des Genfer Sees dehnt sich die Provinz Chablais mit der Hauptstadt Thonon aus. Die drei anderen Provinzen sind Thallandschaften, die tief ins Herz der mächtigsten Gebirge Europas einschneiden: das obere Arvethal mit der Hauptstadt Bonneville führt die Bezeichnung Faucigny, dessen höchste Stufe, das Thal von Chamonix, sich einer europäischen Berühmtheit erfreut. Weit verkehrsreicher waren ehedem die beiden andern Provinzen Maurienne und Tarentaise, durch die die grossen Völkerstrassen von Frankreich nach Italien über den Mont-Cenis und den kleinen St. Bernhard führen. Nur dadurch erklärt es sich, dass hier in den Hochalpen Moutiers-en-Tarentaise als Sitz eines Erzbischofs, St. Jean de Maurienne als bischöfliche Residenz gewählt wurde.

---

1) Turiner Archiv, Duc. Sav. IV n° 5. Instruction de S. M. au comte de Sales pour l'exercice de sa charge de gouverneur et lieutenant général du duché de Savoie (1721). Vgl. Costa de Beauregard, Mémoires III. 4. 111. 127.

2) Vgl. Wurstemberger, Peter II, Graf v. Savoyen I, 22. Cartulaire de St. Hugues de Grenoble C. n° 2.

3) Departementalarchiv Chambéry C. 4937.

Digitized by Google

Während die Intendanten unter den Centralbehörden in Turin standen, war der 1560 von Emanuel Philibert errichtete Sénat de Savoie,[1]) der oberste Gerichtshof des Landes, vollkommen unabhängig. Den französischen Parlamenten nachgebildet, war er nicht nur das höchste Appellationsgericht, sondern übte auf die Gesetzgebung und Verwaltung den grössten Einfluss aus. Als Mittelinstanz fungierten in den Provinzen sogenannte Juges-mages oder Préfets, die den französischen Baillis entsprachen. Die meisten Bezirke des Landes unterlagen der Patrimonialgerichtsbarkeit, auf die wir später näher eingehen müssen.

Der weitaus grösste Teil der savoyischen Bevölkerung ernährte sich von der Landwirtschaft. Ausser Chambéry, das im vorigen Jahrhundert etwa 12000 Einwohner zählte, gab es fast nur kleine, Ackerbau treibende, Landstädtchen. Der Adel war schon bereits im 17. Jahrhundert verarmt. Die grösste Herrschaft im Lande brachte nach Arthur Young noch nicht 60000 Livres ein, und 150 Louis d'or Rente galten als ein recht erhebliches Einkommen.[2]) Die Herren vom Adel folgten, der Not gehorchend, «dem Rate des Cyneas». Als junge Herren traten sie in die Dienste der Monarchie und tummelten sich auf den Schlachtfeldern Italiens, und erst im Alter zogen sie sich in die heimatlichen Berge auf ihre Rittersitze zurück.[3]) Die wenig zahlreiche Bourgeoisie erfreute sich einer, wenn auch bescheidenen Wohlhabenheit. Am Ende des 17. Jahrhunderts begann in Chambéry die Seiden- und Spitzenindustrie, im 18. Jahrhundert wurden unter Begünstigung der Regierung weitere Industrien ins Leben gerufen, besonders die noch heute

---

[1]) Edikt vom 11. Februar 1560. Vgl. St. Génis II, 71.

[2]) Arth. Young, Voyages en France, traduits par F. S. Paris 1793, Bd. II, p. 90. Es gab im ganzen 1790 3019 adelige und 1347 geistliche Personen im Herzogtum neben 92117 steuerpflichtigen Grundeigentümern. St. Génis III, p. 131.

[3]) Rousseau, Confessions I livre 5. Vgl. auch über die einfachen Sitten des Adels Costa de Beauregard, Un homme d'autrefois. Paris 1877, p. 13. 60.

Digitized by Google

blühende Uhrmacherei in Cluses in Faucigny. Auf dem Lande wird in den westlichen und nördlichen Distrikten Wein und Korn, besonders Mais, gebaut, während die Alpenbevölkerung hauptsächlich von der Viehzucht lebt. Die Dörfer machten, wie aus gleichzeitigen Schilderungen hervorgeht, einen elenden Eindruck, und selbst in kleinen Städten, wie Bonneville und Sallanches und sogar an der vielbesuchten Mont-Cenisroute genügten die Wirtshäuser den bescheidensten Ansprüchen nicht.[1]) Aber die gleichzeitigen Schriftsteller, insbesondere Rousseau, können nicht genug die Gutmütigkeit des savoyischen Landvolkes rühmen. Die Lage desselben scheint auch keine schlechte gewesen zu sein, zumal die staatliche Thätigkeit dafür sorgte, die Lasten der bäuerlichen Unterthanen zu erleichtern. Das 1728—1738 auf Befehl des Königs Victor Amadeus angelegte Kataster, an dem bekanntlich auch J. J. Rousseau als Secretär mitwirkte, verteilte die Grundsteuer, die Taille, in gerechter Weise und liess einen so starken Steuerdruck, wie er in manchen Gegenden Frankreichs bestand, nicht aufkommen. Der gesamte Grundsteuerertrag belief sich 1738 auf 999212 Livres bei einem auf etwa 6000000 Livres geschätzten Bodenreinertrag. Die Taille war durchaus real; bloss die alten Kronlehen und geistlichen Besitzungen nach dem Stande von 1728 waren von ihr befreit.[2])

Im grossen und ganzen war Savoyen ein armes Land. «L'argent est très rare en Savoie» sagt Rousseau; die Hochgebirgsgegenden konnten die relativ grosse Bevölkerung nicht ernähren, und frühzeitig wandten sich aus den Alpenthälern Scharen von Savoyarden in die Fremde, um in Genf, Lyon und Paris ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ein Reisender, der 1762 Chamonix besuchte, behauptet, dass sich regelmässig ein Drittel der dortigen Bevölkerung in Paris befände. Die

---

1) Annuaire du Club alpin français XVI, 383. XX, 468 ff.

2) Vgl. St. Génis III, 49 ff. Costa, Mémoires III, 412. 1815 betrug der Grundsteuerertrag 1 280 393 frs. bei einem Bodenertrag von 6856854 frs. St. A. Turin. Memoria statistico-economica sul ducato di Savoia. Vgl. Rousseau Confessions I, 4. Annuaire du Club alpin XVI, 384.

Digitized by Google

Hauptklagen der savoyischen Beamten betreffen immer die ausserordentlich starke Auswanderung. An sie knüpfen alle Pläne an, die auf die Reform des bestehenden Zustandes gerichtet sind. Da nun Savoyen ein vorwiegend Landwirtschaft treibendes Land war, so beschäftigen sich die Reformen stets mit seiner Agrarverfassung und deren Betrachtung müssen wir uns jetzt zuwenden. [1])

2.

DIE AGRARVERFASSUNG SAVOYENS UM 1750.

Wie in allen französischen Gegenden, galt auch in Savoyen der Satz: «nulle terre sans seigneur»; die gesamte ländliche Bevölkerung befand sich in einer Abhängigkeit, die drei Wurzeln entsprang. Eine Reihe von Herrschaftsrechten übt der Seigneur als Gerichtsherr aus, andere als Grundherr, andere als Inhaber persönlicher privatrechtlicher Herrschaftsrechte. Alle diese Befugnisse vereinigen sich häufig in einer Hand, sie sind deshalb besonders in Savoyen derartig miteinander verquickt, dass ihre Sonderung oft nicht mehr gelingt. Ein und derselbe Herr hat in einem bestimmten Dorfe die Gerichtsbarkeit inne, er ist Eigentümer des Grund und Bodens dieser Gemeinde, und die in dem Orte wohnenden Leute sind seine Leibeigenen. Dies kann vorkommen, mitunter üben aber auch verschiedene Herren Rechte in einem Dorfe aus.

Die Inhaber herrschaftlicher Rechte in Savoyen sind in der Regel Lehnsleute der Krone. Alle Rechte sind von ihr abgeleitet, nur gegen Entschädigung der Krone dürfen sie veräussert werden. Bei einfachen Verkäufen wird das sogenannte

---

1) Ueber Savoyen im allgemeinen vgl. Rousseau, Confessions. Dann Staatsarchiv Turin Sav. III, 5 und Add. I, 13. Ueber die Auswanderung aus Chamonix vgl. den Reisebericht des jungen Herzogs de la Rochefoucault d'Enville im Annuaire du Club alpin français XX, 486.

Digitized by Google

Lods oder Laudemium, bei solchen Veräusserungen, die die Substanz des Lehens schmälern, d. h. bei Aufgabe herrschaftlicher Rechte, das Totquot geschuldet.

Das wichtigste seigneuriale Recht ist die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. Während in den Städten und in den sogenannten terres immédiates, die indes nur in der Maurienne eine grössere Ausdehnung hatten, der König dieselbe direkt ausübte, stand dieselbe im übrigen Lande den Vasallen zu. Es gab um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 296 herrschaftliche Gerichtsbezirke, die sich wie folgt verteilten: [1])

Provinz:	Gemeinden	Seigneuriale Gerichtsbezirke	Im Besitz geistl. Korporationen	Im Besitz adeliger Herren	Im Besitz Anderer
Savoie (propre)	203	104	10	94	—
Faucigny	76	41	7	34	—
Chablais	77 [2])	34	7	27	—
Maurienne	59	8	3	5	—
Tarentaise	62	12	2	10	—
Génévois	174 [3])	75	8	66	1
Ternier-Gaillard	Verteilen sich auf Chablais und Génévois.	22	2	20	—
Savoyen	651	296	39	256	1

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, übten etwa im siebenten Teil der Herrschaften geistliche Korporationen die Gerichtsbarkeit aus; unter ihnen stehen an erster Stelle die alten Stifter des Landes, das Erzbistum Tarentaise, die Bistümer Maurienne und Genf. Unter den Korporationen nennen wir das Priorat Bourget, Entremont und Hautecombe in Savoie, das

[1]) Das Folgende entnehme ich dem Aufsatze von A. Blanchard, Les juges seigneuriaux en Savoie au milieu du 18me siècle, Mém. et doc. XIV (1873) p. 101 ff. Anzahl der Gemeinden aus Arch. di stato in Turin Duc. Sav. Add. II, 1.

[2]) Incl. Gaillard.

[3]) Incl. Ternier.

Digitized by Google

Kapitel von Sallanches und die Abtei Sixt in Faucigny, Talloires in Génévois, St. Jean d'Aulph und Ripaille in Chablais, dann die auswärtigen Klöster Chézery, St. Bernhard und S. Michele della Chiusa. Nur eine Herrschaft, Annecy-le-vieux, stand unter dem Rate der Stadt Annecy, alle übrigen gehörten adeligen Herren. Manche Geschlechter, wie die Mellarède, Costa, Allinges, Menthon, Seyssel u. a., besassen mehrere Herrschaften. Der Umfang derselben war verschieden. Einige, wie z. B. die grossen Gebiete der Stifter, das umfangreiche Marquisat des Bauges, das Marquisat de la Roche u. a., umfassten eine grössere Anzahl von Gemeinden, während andere Seigneurien sich nur auf einen Ort und selbst auf Teile von Gemeinden beschränkten. Dies muss bei vielen der Fall gewesen sein, wie das Verhältnis der Anzahl der Gemeinden zu den Seigneurien ergiebt, in Anbetracht, dass zahlreiche Orte zu den terres immédiates gehörten.

Die grösseren Herrschaften hiessen Marquisate und Grafschaften. Ein Marquisat musste in Savoyen nach einem Gesetz von 1576 mindestens 5000 écus, eine Grafschaft 3000 écus jährlich einbringen, während sich im benachbarten Dauphiné die Qualifikation als Baronnie oder Marquisat nach der Anzahl der Bezirke richtete.[1]) Die hohe Gerichtsbarkeit charakterisiert sich in Savoyen durch die Ausübung des Blutbanns und kennzeichnet sich äusserlich durch das Aufstellen des Galgens und Prangers.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit war an strenge Regeln gebunden. Nach der Verordnung vom 11. Juli 1729 mussten die Richter in den königlichen Gebieten Doktoren, in den Territorien der Vasallen wenigstens Licentiaten des Rechts oder Notare sein und vom Senat bestätigt werden. Im Falle die Vasallen keine geeigneten Kandidaten präsentierten, hatte der Senat das Recht, den Richter auf Kosten des Gerichtsherren zu ernennen.[2]) Die Gerichtsbarkeit war damit für den Inhaber

1) Vergl. Salvaing, De l'usage des fiefs et autres droits seigneuriaux. Grenoble 1731, p. 308.

2) In der Grafschaft Vansy in Génévois ernannte der Senat den Richter „sans frais" wegen der Armut des Herren.

Digitized by Google

zu einem recht kostspieligen Rechte geworden; so ist es begreiflich, dass sich oft mehrere Seigneurs zusammenthaten und für mehrere Herrschaften einen gemeinsamen Richter bestellten. So entfallen z. B. auf die 104 Seigneurien der Provinz Savoie nur 19, auf die 34 Bezirke von Chablais nur 11 verschiedene Richter.

Die niedere Gerichtsbarkeit und Feldpolizei übte gewöhnlich der Châtelain aus, der dem Maire im nordöstlichen Frankreich entspricht. Er entschied in Prozessen bis zu 5 fl. Wert, verhaftete die Uebelthäter, zog die Bussen und Gefälle ein, war zugleich Gerichts-, Polizei- und Wirtschaftsbeamter. Auch er musste Notar oder wenigstens secrétaire de paroisse sein. Die grösseren Seigneurien umfassten gewöhnlich 2—3 Châtellenien, während in mehreren kleineren ein- und derselbe Châtelain waltete.[1])

Dieser Beschränkung des Seigneurs, die wir in der Ausübung der Gerichtsbarkeit antreffen, entspricht es auch, dass viele andere Rechte, die anderwärts dem Gerichtsherrn zukamen, in Savoyen als Regal galten.[2]) Vor allen Dingen hatte die Monarchie das Besteuerungsrecht der Unterthanen für sich in Anspruch genommen, hatte aber einige Ausnahmen zugelassen. Im Mittelalter hatte jeder Inhaber der Gerichtsbarkeit das Recht gehabt, seine Unterthanen in ausserordentlichen Fällen zu pekuniärer Beihilfe heranzuziehen; Reste hiervon hatten sich bis ins 18. Jahrhundert in den sogenannten quatre cas erhalten: im Falle der Heirat der ältesten Tochter des Herren, bei Kreuzzügen (voyage outre mer), Gefangenschaft und Ritterschlag (nouvelle chevallerie) war eine Besteuerung der Unterthanen gestattet, durfte aber den Betrag von 4 Gulden für die Feuerstelle nicht überschreiten.[3])

Dazu kommen noch eine Reihe von Abgaben, die in allen Gebieten des karolingischen Reichs dem Inhaber der

---

1) cf. Blanchard a. a. O. p. 106. Cod. Fabr. p. 213 def. 46.
2) So z. B. das Konfiskationsrecht. Cod. Fabr. p. 1104.
3) Cod. Fabr. p. 444. 469. tit. 63 def. 5. 6.

Digitized by Google

Grafenrechte zu zahlen waren. Es sind dies insbesondere Abgaben von Hühnern und Hafer und in einigen Gegenden auch geringe Geldabgaben, die von der Feuerstelle erhoben werden, und sich dadurch von grundherrlichen Gefällen unterscheiden.[1]) Indes im 18. Jahrhundert ist ihr Ursprung gänzlich in Vergessenheit geraten, die ehemals gerichtsherrlichen Abgaben sind vielfach zu Reallasten geworden, sie werden mit den grundherrlichen gemeinsam erhoben und von diesen nicht mehr unterschieden.

Ebenso wie die Unterthanen eines Gerichtsbezirks steuerpflichtig sind, sind sie auch verpflichtet, dem Gerichtsherren Dienste zu leisten; aber auch diese sind in Savoyen minimal. Hie und da zieht der Herr seine Unterthanen zur Bewachung und Ausbesserung des Schlosses heran, aber bereits im Mittelalter zogen es z. B. die Grafen von Savoyen vor, die nötigen Arbeitskräfte zu bezahlen.[2]) Die für den landwirtschaftlichen Betrieb des Herren benutzten Frohnen spielen in Savoyen gar keine Rolle, da derselbe nur sehr geringe Bedeutung hatte und sich meist auf einige Wiesen und Weinberge beschränkte.[3])

Zu den allgemeinen Lasten kommen noch einige spezielle Leistungen der Unterthanen für den Gerichtsherrn. So z. B. waren die im Gerichtsbezirke wohnhaften Handwerker zu besonderen Abgaben verpflichtet. Die Schuhmacher im Marquisat des Bauges mussten jährlich ein Paar Stiefel, die Bäcker eine Torte abliefern.[4]) Sehr geringe Bedeutung hatten in Savoyen die Bannrechte. In manchen Orten gab es Bannbacköfen (four bannal); häufiger war das auch im Dauphiné übliche Droit

---

1) Cod. Fabr. p. 484 def. 54.

2) Wurstemberger, Peter II. Bd. 3. p. 172. Mem. et doc. XXX, 410. 411. 416.

3) Der Ertrag der steuerfreien adligen Güter belief sich nach dem Kataster auf 120,838 L., d. h. auf etwa 2%, der der kirchlichen auf 200,368 oder 3% des Gesamtbodenertrags. Costa III, 412. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass auch diese Güter vielfach in Zeitpacht ausgethan wurden.

4) St. Génis III. Preuves Nr. 78.

Digitized by Google

de banvin, d. h. das Monopol des Weinverkaufs während einer bestimmten Zeit. So hatte z. B. der Seigneur in Bauges das ausschliessliche Recht des Weinausschanks im Monat April. [1])

Ist der Umfang der gerichtsherrlichen Rechte somit auch nicht sehr bedeutend, ist der Seigneur durch die starke Macht des Landesfürsten nach allen Richtungen hin beschränkt und eingedämmt, so wird seine Gewalt doch wiederum durch seine grundherrlichen Rechte erweitert; der schwach entwickelten Seigneurie steht eine starke Grundherrschaft gegenüber. Denn oft ist der Seigneur Obereigentümer des gesamten, häufig des grössten Teils des Grund und Bodens seiner Seigneurie. Fast sämtliche Unterthanen derselben besitzen ihre Güter zu einem vom Herren abgeleiteten Rechte: bei dem einen ist diese Abhängigkeit nur durch das Gut vermittelt; es sind die sogenannten Favetiers, bei den anderen erstreckt sich ihre Abhängigkeit auch auf ihre Person; es sind die Mainmortables oder Taillables.

Was die ersteren anbelangt, die auch emphythéotiques, censifs oder jurisdictiables genannt werden, so besitzen sie in der Regel ihr Gut zu einem emphyteutischen Recht, das sich vielfach vom Eigentum kaum noch unterscheidet. Ihre Besitzungen sind frei vererblich, frei teilbar und frei veräusserlich. Die Hauptleistung besteht in dem Bodenzins, der Cens oder Servis genannt wird und allen anderen Schulden vorangeht; aber selbst bei Nichtzahlung des Servis wird das Gut nicht verwirkt. [2]) Bei schlechter Führung der Wirtschaft hat der Herr das Recht, den nachlässigen Favetier zu besserer Führung zu ermahnen, und erst nach fruchtloser Mahnung kann die Absetzung stattfinden. [3])

Die Bodenzinsen oder servis werden in servis portables

---

[1]) St. Génis Preuves III, p. 526. Salvaing II, 78.

[2]) cf. Cod. Fabr. lib. IV tit. 43. def. 10 p. 471 und Arch. di Stato in Turin. Add. III, 1. Mémoire important.

[3]) Cod. Fabr. lib. IV tit. 43. def. 52. p. 484 „Emphyteuta non potest expelli ob id quod male re utatur, sed cogi potest, ut vel bene utatur vel rem derelinquat".

Digitized by Google

und non portables eingeteilt, je nachdem sie auf das Schloss des Grundherrn abzuliefern oder aber von diesem auf eigene Kosten einzuziehen sind. Eine spezielle Klasse bilden die Servis, die für bestimmte Nutzungen, insbesondere von Wasser, Wald und Weide zu zahlen sind. Sie bestehen meist aus Naturalabgaben, aus Korn, Wein, Hühnern, Kapaunen, zuweilen aus Holz und Heu, aus Wachs und Honig, aus Käse und Butter und auch aus geringen Geldabgaben. Ihre Höhe ist sehr verschieden, doch sind sie als Entgelt für das Gut kaum zu betrachten und tragen vielfach mehr den Charakter einer Recognitionsabgabe. Ihr Gesamtwert wurde 1771 auf 208000 Livres geschätzt, also nur auf 20% der Grundsteuer und etwa 3% des Bodenertrags.[1])

Der nicht sehr bedeutenden ständigen Abgabe stehen sehr erhebliche gelegentliche Gefälle gegenüber, die auf das Princip zurückzuführen sind, dass das bäuerliche Gut Eigentum des Grundherrn ist. Bei Veräusserungen von Immobilien muss der Bauer eine Quote des Verkaufspreises, den Lods oder das Laudemium entrichten, das in Savoyen 1/6 des Wertes betrug, doch wurde gewohnheitsmässig nur 1/12 erhoben.[2])

Eine weitere Besitzwechselabgabe stellen die Plaids (placita) dar, die besonders häufig in den Provinzen Maurienne und Tarentaise vorkamen. Sie mussten bei jedem Todesfalle des Grundherrn und Bauern (du seigneur et du tenancier) bezahlt werden, mitunter auch nur bei einem dieser Besitzwechsel. Diese Abgabe ist identisch mit den in vielen Teilen Frankreichs vorkommenden sogenannten reliefs und relèvements und den bei den deutschen Erblehen üblichen Erneuerungsgebühren und hat ihren Rechtsgrund wie diese wohl darin, dass das

1) Genaue Angaben finden sich in den Ablösungsakten im Departementalarchiv zu Chambéry. C. 4921—4932. (Pièces produites des seigneurs). So werden für 0,05 journal Wiesenland 0,18 Quarter Heu, für 0,083 journal Ackerland 0,0416 Quarter Weizen gezahlt. Vgl. ferner Staatsarchiv Turin, Addiz. I, 7. Reflexions sur le traité des abus de la Savoie (1726) und Addiz. II, Motifs de l'Edit, ferner St. Génis III, Doc. n° 79.

2) St. A. Turin, Add. II, Instruction der Delegation und Observations § 54.

Digitized by Google

Grundstück ursprünglich nur auf Lebenszeit beider Kontrahenten verliehen wurde und bei jedem Todesfall eine Erneuerung stattfinden musste. Die Plaids betrugen in der Regel das Doppelte des gewöhnlichen Bodenzinses, zuweilen aber auch eine Quote des gesamten Besitzes. In der oberen Tarentaise betrug der Satz z. B. für das Tagwerk Acker- oder Wiesenland 1 gros 6 quarts bis 2 gros, für Weinberge 3—4 gros, für Mühlen 4 gros, für ein Haus 1—3 gros, in der unteren Tarentaise waren die Sätze etwas geringer.[1])

Während nun die nach emphyteutischem Recht besessenen Grundstücke frei vererblich waren, galten für zahlreiche Liegenschaften andere Rechtsätze. Sie vererbten sich nur auf bestimmte Gattungen von Deszendenten, sie unterlagen der Mainmorte oder Taillabilité réelle. Diese erfasst nur das Grundstück, haftet an diesem ganz unabhängig vom Stande des Besitzers, und bringt weitere Lasten für denselben nicht mit sich. Ihr Ursprung liegt allerdings darin, dass das betreffende Grundstück ehemals einem Unfreien, einem Mainmortable gehört hat und durch Verkauf von diesem an Freie übergegangen ist. Während nämlich in der Franche Comté die Eigenschaft des Grundstücks sich auch der Person mitteilt, das Wohnen auf einem der Mainmorte unterworfenen Gut auch den Inhaber unfrei macht, und so regelmässig die Mainmorte réelle auch die Mainmorte personnelle nach sich zieht, ist dies in Savoyen nicht der Fall. Ein Freier kann ein mainmortables Grundstück erwerben, ohne selbst in die Mainmorte zu geraten. Er muss allerdings ebenso wie der Mainmortable, der ein freies Grundstück erwirbt, ausser dem Lods noch die Sufferte zahlen, die dem Lods gleich kommt,[2]) aber

---

1) Turiner Archiv Duc. Sav. V. Mémoire du secrétaire d'état Bruel. — VI. — Add. II. Instruction, Observations § 59. — St. Génis III, Doc. n° 118. — Salvaing, Traité du plaid seigneurial. — Ueber Relèvement und Relief s. u.

2) Vgl. Staatsarchiv Turin, Add. II. Observations § 61. Für die Mainmorte in der Franche Comté vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV (1896) p. 343 ff.

Digitized by Google

er bleibt persönlich frei, und bloss sein Gut vererbt sich nach den Regeln der Mainmorte.

Ein grosser Teil der ländlichen Bevölkerung befand sich noch im 18. Jahrhundert in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis, das als Mainmorte oder Taillabilité personnelle bezeichnet wird. Die ihr unterworfenen gelten rechtlich als Unfreie oder doch wenigstens als nicht vollfreie Leute,[1]) sie können keine öffentlichen Aemter bekleiden, dürfen keine besseren Kleider tragen und müssen dem Grundherren beim Besitzwechsel in demütigen Formen, zuweilen knieend und mit blossem Haupt, ihre Hand in die des Seigneurs gelegt, die Huldigung (Hommage) leisten.[2]) Endlich dürfen sie in Sachen, die ihren Herren betreffen, nur dann Zeugnis ablegen, wenn keine anderen Zeugen vorhanden sind.[3]) Ursprünglich waren sie auch noch mit einem Kopfzins, der taille à miséricorde oder tallia servilis belastet gewesen, doch scheint dieselbe schon früh in Savoyen in eine Reallast übergegangen zu sein.

Ihre Rechtsfähigkeit ist sonst nur beschränkt in den erbrechtlichen Bestimmungen, und hierin ist der Schwerpunkt des ganzen Instituts zu suchen. Die Mainmortables haben nämlich keine Testierfreiheit, ihr gesamter Besitz, Mobilien sowohl wie Immobilien, vererbt sich nur auf bestimmte Erben und fällt, wenn solche fehlen, dem Herren zu.

Der Kreis der Erben ist in Savoyen im Gegensatz zur Franche Comté gesetzlich nicht geregelt. Jede Provinz, jedes Thal hat besondere Gewohnheiten und Rechte. Auch in Savoyen spielt die Communion, die Hausgemeinschaft, eine wichtige Rolle, aber sie ist nicht so das das Erbrecht der Mainmortables beherrschende Institut, wie im burgundischen Recht.

---

1) Ueber die Freiheit oder Unfreiheit der Taillables wurde viel gestritten. Favre rechnet sie unter die dediticii, sagt aber, dass sie Sklaven sehr nahe ständen. Vgl. insbes. lib. VII, tit. 2, def. 3.

2) cf. Perrin, Chamonix I, 38.

3) Cod. Fabr. tit. 15, def. 27, p. 333. Senatsurteil von 1592.

Digitized by Google

In einem Teile der Maurienne erben nur Kinder,[1]) in den meisten Gegenden Savoyens aber schliesst die Communion an sich den Herren aus.[2]) In einigen Provinzen wie Savoie, Génévois und Faucigny erben Kinder beiderlei Geschlechts, selbst wenn sie nicht in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gewohnt haben, während in anderen Gegenden Frauen von der Erbschaft ausgeschlossen sind, dafür aber auch nicht vom Herrn beerbt werden. Eine Ausgleichung dieses, für die Töchter ungemein harten Rechts, fanden die vielgeschmähten römischen Juristen, die sich hier, wie anderwärts, um die Milderung und vernünftige Handhabung der strengen Rechtssätze hochverdient machten, in der Ausbildung der Lehre von der legitima.[3])

Für die Hausgemeinschaft, die Communion, galten noch freiere Regeln als in der Franche Comté,[4]) eine Folge der ungemein starken Auswanderung. Zog nämlich ein Communier fort, um auswärts einem Erwerb nachzugehen, so blieb er doch in der heimischen Communion, sofern nicht eine wirkliche Teilung stattgefunden hatte. Denn, so sagt Favre, der berühmteste savoyische Jurist und Senatspräsident, eine einmal geschlossene Communion kann nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Teilung aufgelöst werden. Die gleiche Regel gilt auch für die Frau, die sich verheiratet hat. Das Droit de reprêt, das wir in der Franche Comté finden, um die Communion aufrecht zu erhalten, wird dadurch überflüssig. Die Communion wurde so aus der strengen Hausgemeinschaft, der Communio foci, zu einer blossen Gütergemeinschaft, communio bonorum;[5]) durch die humane Rechtssprechung des obersten

[1]) Cod. Fabr. lib. VII, tit. 1, def. 4. Anm. 1. Viget consuetudo, ut non obstante communione dominus succedat talliabili defuncto sine liberis.

[2]) ib. def. 1. „communio ius domini excludere solet".

[3]) ib. def. 5 ff.

[4]) cf. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, IV, 352 ff.

[5]) Cod. Fabr. VII, tit. 1, def. 10. 11. 15. „Humanius est, ita potius interpretandum esse statutum, ut non aliter vocetur dominus ad successionem talliabilis sine liberis defuncti quam si is et bona et focum sibi separatim habuerit.

Digitized by Google

Gerichtshofes wurden die Wirkungen einer strengen und lästigen Institution abgeschwächt und gemildert. War aber die Communion einmal gebrochen, so durfte sie wie in Burgund nur mit Zustimmung des Herren erneuert werden.[1])

Eine besondere Art der Taillables lernen wir noch in der Tarentaise kennen, die sogenannten Lièges oder homines ligii. Falls sie ohne Kinder und ohne Testament starben, erbte der Herr die gesamten Mobilien; machten sie aber ein Testament, so erhielt er nur ein Drittel der Mobilien, die ihm aber ausdrücklich vermacht sein mussten. Ueber den Rest durfte der ligius frei verfügen.[2])

Ein ähnliches Recht galt im Thale von Chamonix, das dem Kapitel von Sallanches gehörte. Nach einem, am 26. Juli 1292 unter Vermittlung der Beatrix, Herrin von Faucigny, abgeschlossenen Vergleich, herrschte in Chamonix der folgende Rechtszustand:[3]) Zwischen Kindern und Eltern bestand volles Erbrecht, auch ohne Communion, zwischen Geschwistern dagegen nur, wenn sie in Communion lebten. Waren Geschwister von einander getrennt (divisi), so erbte der Herr ein Drittel der Mobilien; bei Erbschaften zwischen Grosseltern und Enkeln, zwischen Onkel und Tante einerseits und Nichte und Neffe andererseits erhielt der Herr ein Drittel der Mobilien, sofern ein Testament vorhanden war, das ausdrücklich so bestimmte; andernfalls bekam er den gesamten Mobiliarbesitz. Bei entfernten Verwandtschaftsgraden, also bereits unter Vettern, gab es überhaupt kein Erbrecht mehr, die gesamte Hinterlassenschaft fiel dem Herren zu. Schenkungen von Mobilien unter Lebenden waren gestattet, sofern der Schenkende nicht krank war.

Wie überall in der französischen Unfreiheit, steht auch in Savoyen das Erbrecht der Herren an der Hinterlassenschaft des Hörigen im Vordergrund. Die Freizügigkeit und Heiratsfreiheit sind in keiner Weise beschränkt; nicht auf

1) Cod. Fabr. VII, tit. 1, def. 4.
2) Cod. Fabr. VII, tit. 1, def. 22.
3) Perrin II, n° 45.

Digitized by Google

den Abgaben beruht die Mainmorte, sondern auf dem Heimfall einer Hinterlassenschaft, und grade durch Auswanderung von Familienmitgliedern, die damit ihr Erbrecht verlieren, wird das Eintreten der Échute wahrscheinlicher. Der Verkauf der Liegenschaften ist für den Herren ebenfalls vorteilhaft, denn einerseits bezieht er den ansehnlichen Lods, und anderseits ändert das Grundstück, wie wir oben sahen, seine Qualität nicht, da ausser der persönlichen Unfreiheit noch eine besondere reale besteht. Daher sind die Taillables mit Ausnahme der erbrechtlichen Bestimmungen so wenig beschränkt, weshalb ein alter Rechtssatz von ihnen sagt: «Sie leben wie Freie und sterben wie Sklaven.» [1])

Fragen wir uns nach den Rechten der Bauern, so finden wir in Savoyen eine sehr liberale Gemeindeverfassung mit weitgehender Selbstverwaltung, die in ihren Anfängen auf das 13. Jahrhundert zurückgeht, aber von den savoyischen Fürsten, insbesondere Emanuel Philibert und Karl Emanuel III., in liebevoller Weise ausgebaut wurde. [2]) Jede Gemeinde hat in der Regel einen Sindic, einen Sekretär und mehrere prud'hommes als Gemeinderat, die wiederum der Gemeindeversammlung gegenüber verantwortlich sind. Die Kompetenz erstreckt sich auf die gerade in Savoyen ausserordentlich ausgedehnten Gemeindegüter, die Alpen und Waldungen und ihre Benutzung, Weg- und Brückenbauten, Wirtshauskonzessionen und die Feldpolizei. Manche Gemeinden hatten das Jagdrecht, meist gegen gewisse Abgaben an den Seigneur, einige selbst die niedere Gerichtsbarkeit. [3])

---

[1]) Ueber die Taillables im allgemeinen vgl. besonders das oft angeführte Werk Favres (insbes. p. 745. Die Statuta de talliabilibus). Turiner Staatsarchiv Add. I. Réflexions sur le traité des abus (1726) III, 6. V. 6. VI. 1. — Mém. et doc. 31. p. XLVIII. St. Génis III, Doc. nº 77.

[2]) Vgl. St. Génis III, 48. 120 f.

[3]) So z. B. Chamonix. Vgl. Perrin II. Nr. 100. 103. Der Prior hatte Anspruch auf 1/12 der erlegten Eichhörnchen, 1/3 der Murmeltiere, einzelne Teile von Bären, Gemsen und Steinböcken. So erhielt er z. B. 1390 13 Murmeltiere, die er der Gräfin von Genf verehrte, 1398 37 Gemsrücken, die er dem Hospiz überwies.

Digitized by Google

Fassen wir unsere Ergebnisse zusammen, so finden wir Adel und Klerus als bevorrechtete Stände, die als Inhaber der Gerichtsbarkeit und des Grundeigentums von der ländlichen Bevölkerung mannigfache Abgaben beziehen. Diese ist dazu noch zum Teil von den erstgenannten Ständen persönlich abhängig, aber doch sehr weit entfernt von einer wirklichen Leibeigenschaft. Die savoyische Agrarverfassung sowie die savoyische Mainmorte sind Ueberbleibsel längst entschwundener Zustände, Reste einer alten ganz anders gearteten Verfassung, veraltet und versteinert. Sie war nicht einheitlich, ohne sichere Regeln, den Juristen ein Greuel; sie war auch nicht ohne Härten und gehässige Züge und darum den humanen Herrschern zuwider. Es war kein Zweifel, dass sie dringend einer Reform, vielleicht des gänzlichen Umsturzes bedurfte; ehe wir aber hierauf eingehen, wollen wir einen Blick in die Vergangenheit werfen, uns über die Entwicklung der Mainmorte und der savoyischen Agrarverfassung zu unterrichten suchen und vor allem die Einwirkung der staatlichen Gesetzgebung auf dieselbe betrachten.

3.

GESCHICHTE DER SAVOYISCHEN AGRARVERFASSUNG. DIE BEFREIUNGEN EMANUEL PHILIBERTS.

Die Frage des Ursprungs der Mainmorte lässt sich nicht im Rahmen einer Betrachtung der savoyischen Agrarverfassung lösen. Es genügt hier, hervorzuheben, dass uns im 13. Jahrhundert bereits ähnliche Zustände entgegentreten, wie wir sie oben geschildert haben. Die Anzahl der Unfreien war wahrscheinlich damals eine weit überwiegende, aber im 13. Jahrhundert gab es auch bereits freie Kolonen, die den späteren Favetiers entsprechen. Solche lernen wir in den

Digitized by Google

Walliser Kolonisten kennen, die das Thal von Vallorcine bei Chamonix 1264 in Anbau nahmen. Sie zahlen nichts als servis und cens; ausdrücklich wird ihnen das Recht gewährleistet, aus dem Lande zu ziehen, unter Mitnahme ihrer Mobilien. Ihre Liegenschaften dürfen sie verkaufen, die Freiheit von Frohnen und Kopfsteuern wird ihnen verbürgt.[1]) Schon damals nahm sich die landesherrliche Gewalt ihrer bäuerlichen Unterthanen an; bereits 1265 bestimmte Graf Peter, dass Prozesse der Landleute (causae rusticorum) ohne Verzug von den gräflichen Richtern entschieden werden sollten.[2])

Zu allen Zeiten begegnen wir Befreiungen von Unfreien, aber im frühen Mittelalter handelt es sich in der Regel um einzelne Personen, die aus mehr oder weniger humanen Beweggründen ihre Freiheit erhalten. Es sind Befreiungen, die wirtschaftliche Veränderungen nicht mit sich bringen, Einzelerscheinungen, die für den Geschichtschreiber nur von geringer Bedeutung sind.

Etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts aber beginnt sich ein Umschwung zu vollziehen. Ueberall entstehen, hier auf dem Wege der Revolution, dort durch Privilegierung des Herren, Gemeinden, in denen bei weitgehender Selbstverwaltung alle Spuren der Unfreiheit getilgt sind. Es entsteht eine starke Differenzierung zwischen Stadt und Land; der Bauer konnte nicht daran denken, die soziale Stellung des Ritters zu erreichen, aber wohl war es ihm möglich, in die Stadt zu wandern und unter ihren schützenden Mauern die Freiheit zu erlangen. Auf der anderen Seite war auch die alte Unfreiheit dem Ritter nicht mehr wertvoll; er dringt auf eine Steigerung der Abgaben, die Vermehrung seines Einkommens, und hierzu dient die Freilassung der Hörigen und Ansetzung von Pächtern mit schlechterem Besitzrecht.

Die kommunale Bewegung, die sich in den meisten Ländern Westeuropas geltend machte, berührte die Alpenlande nur wenig. Hier fehlten die Voraussetzungen, hier gab es keine

1) Perrin, Chamonix II, Nr. 10.
2) Wurstemberger IV. 420.

Digitized by Google

grossen Städte, sondern nur kleine Landstädtchen. Hie und da, wie z. B. in Cruseilles wurde durch den Grundherren eine Stadt errichtet, und den Bewohnern die Freiheit verliehen,[1]) aber irgendwelche Befreiungen in grösserem Massstabe kamen in Savoyen nicht vor.

Indes machten sich die demokratischen Ideen, die Italien, Frankreich und Deutschland damals erfüllten, doch auch in den Alpen geltend. Weltbekannt ist die Erhebung der Umwohner des Vierwaldstätter Sees, die im 13. und 14. Jahrhundert ihre politische und soziale Befreiung erkämpften; weniger berühmt sind die Anfänge der Walliser Bauernrepublik im oberen Rhonethal. Aber auch in die Westalpen schlugen die Wellen jener mächtigen Bewegung, ohne freilich die gleichen Erfolge zu erzielen. So empörten sich die Unterthanen der Klöster Abondance, Chamonix und St. Jean d'Aulph, der Stifter Maurienne und Tarentaise. Sie einigten sich zu Eidgenossenschaften und erreichten häufig, von angrenzenden Dynasten unterstützt, in Abondance durch landesfürstliche Intervention, eine bedeutende Besserung und vor allem eine gesetzliche Regelung ihrer Lage. Insbesondere wurde ihre Landgemeindeverfassung ausgebildet, gewählte sindics und prud'hommes traten an die Spitze der Gemeinde, der mitunter auch die niedere Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Vor allem aber erlangten die Bauern wichtige wirtschaftliche Rechte; sie erhielten weitgehende Nutzung der ausgedehnten Alpen und Wälder, die vormals im unbeschränkten Eigentum der Herren gestanden hatten.[2])

Der schwarze Tod und die grossen Kriege im 14. und 15. Jahrhundert, die weite Strecken Frankreichs entvölkerten und dadurch, um Ansiedler für die öden Gegenden zu gewinnen, zu vielen Freiheitsprivilegien führten, hatten auf Sa-

[1]) Mém. et doc. IV, 149 ff.

[2]) Vgl. Perrin, Chamonix I. St. Génis I, 288 ff. über die Revolution in der Maurienne, p. 314 über St. Jean d'Aulph, p. 315 über Abondance, p. 316 über Chamonix. Dass die Bewohner der Alpenthäler ursprünglich frei waren, wie St. Génis meint, halte ich für unwahrscheinlich.

Digitized by Google

voyen keinen Einfluss. Im benachbarten Dauphiné sprach der letzte Dauphin, Humbert II., die Befreiung seiner adligen Mainmortables aus, sofern diese ihre Hintersassen befreien würden;[1]) hie und da kamen auch in Savoyen im 14. und 15. Jahrhundert einzelne Befreiungen vor.[2]) Am Ende des 15. Jahrhunderts, 1491, brach eine grosse Bauernrevolte aus, deren Führer Jean Gay aus Megève eine Allianz mit der Schweiz plante, ohne irgendwelche Veränderungen herbeizuführen.[3])

Erst mit dem 16. Jahrhundert beginnt die Idee der Befreiung wieder hervorzutreten, zum ersten Male begegnen wir einer staatlichen Reformpolitik in grossem Style in unserem Gebiet. Aber die Ideen, die zu dieser Politik führten, sind nicht auf savoyischem Boden erwachsen, obwohl sie gerade hier zu einer umfassenden Thätigkeit geführt haben.

Am Ende des 15. Jahrhunderts gelangt der Territorialstaat zur Ausbildung; im Kampfe mit den feudalen Institutionen ist er gross geworden, ohne diese freilich völlig beseitigen zu können. Aber die stärksten Auswüchse der feudalen Verfassung, die willkürliche Besteuerung und die persönliche Unfreiheit wurden auf französischem Boden vielfach in jener Epoche durch die fürstliche Macht abgeschafft oder gemildert.

Ein zweiter Kreis von Ideen hat Wittenberg und Genf zum Ausgangspunkt. Bei der auch auf katholischer Seite wieder stärker hervortretenden Religiosität empfand man mit tiefstem Unmut die Thatsache, dass in der mittelalterlichen Leibeigenschaft noch Reste der alten heidnischen Sklaverei fortlebten. Die Vertilgung dieser Institution lag nicht nur im Staatsinteresse, sondern wurde zugleich als ein Gott wohlgefälliges Werk angesehen. Auf religiösem Boden erwuchsen die humandemokratischen Ideen von der Gleichheit der Menschen, die zwei Jahrhunderte später zur gänzlichen Ausrottung der Unfreiheit in Europa geführt haben. Ob und wieweit die mächtige

---

1) Salvaing I, 183.
2) cf. Mém. et doc. XXXIII, p. 11 (1456).
3) St. Génis I, 482.

Digitized by Google

soziale Bewegung, die 1525 Deutschland in Brand setzte, auf die Befreiungen in Frankreich eingewirkt hat, vermag ich nicht zu entscheiden.

Franz I. hatte bereits 1543/1544 sich die Befreiung der Mainmortables in der Bourgogne zum Ziele gesetzt, eine Massregel, die ihres starken fiskalischen Beigeschmacks wegen scheiterte.[1]) Sein Nachfolger Henri II. erliess 1552 ein Edikt, das den Unfreien im Dauphiné und den neu eroberten Landschaften Bresse, Bugey, Valromey und Savoyen den Loskauf gestattete.[2]) Das Edikt scheint auch für den Dauphiné von Erfolg gekrönt gewesen zu sein, denn im 18. Jahrhundert war hier die Mainmorte verschwunden, und der damals lebende Parlamentsrat Denis de Salvaing konnte für seine Heimat von de Unfreiheit sagen:

„Haec fuerant sub rege Numa, sub consule Bruto
Nunc alia est aetas".[3])

In der Franche Comté führte der spanische König Philipp II. 1582/83 die Befreiung seiner Domänenbauern gegen eine geringe Entschädigung durch,[4]) im Waadtland bestrebte sich der Berner Rat in dieser Zeit die Unfreiheit zu beseitigen.[5])

In Savoyen wurden diese Ideen vom zweiten Gründer des savoyischen Staates, dem Herzog Emanuel Philibert (1559—80) aufgenommen, der durch den am 25. April 1559 zu Câteau-Cambrésis abgeschlossenen Frieden sein Stammland, das 23 Jahre lang in französischem Besitz gewesen war, zurückerhielt. Oft ist auf den Parallelismus der savoyischen mit der preussischen Entwicklung hingewiesen worden. Emanuel Philibert dürfte dann mit dem Grossen Kurfürsten zu vergleichen sein. Wie dieser seine Länder aus den Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges zu einem Achtung gebietenden

---

1) Beaune, Condition des personnes p. 272.

2) Salvaing I, 184.

3) Salvaing I, 292.

4) Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftgeschichte, IV, p. 344. Gollut, Mémoires de la république Sequanoise, p. 70.

5) s. u.

Digitized by Google

Staatswesen zusammenfasste, so gelang es Emanuel Philibert, in seinen ebenfalls lange vom Feinde occupierten Gebieten die moderne absolute Monarchie zu begründen.

In seiner Jugend hatte er Gelegenheit gehabt, die burgundisch-niederländische Verwaltung kennen zu lernen. Karl V., der das Talent des jungen Prinzen früh erkannte, ernannte ihn 1553 als 25jährigen Jüngling zum Gouverneur der Niederlande. Als Generalissimus der spanischen Truppen erfocht er 1557 den grossen Sieg bei St. Quentin, dessen Folgen den jungen Herzog auf den Thron seiner Väter zurückführten. Von Antwerpen schrieb er am 18. August 1559 an Michel de L'Hospital: «maintenant qu'il a pleu a Dieu au moien de ceste sainte paix me fère restituer mes Estats, après les affères de la Religion le plus grand désir que j'aye est de pourvoir au faict de la justice, estant résolu d'y donner ordre et ne désirant rien plus que de me fère cognoistre aux peuples pour un prince droicturier, juste et équitable»,[1]) und diesem Programm ist Emanuel Philibert allezeit treu geblieben.

Die erste Aufgabe war die Sicherung des Staates nach aussen, der Schutz gegen eine ähnliche Katastrophe, wie sie die Monarchie während der gewaltigen Kämpfe Franz I. gegen Karl V. durchgemacht hatte. Ein nach strategischen Gesichtspunkten angelegtes System von Festungen,[2]) eine tüchtige Marine, der der Fürst seine besondere Sympathie zuwandte,[3]) und vor allem ein nationales Heer sollten der Monarchie genügende Sicherheit gewähren. Durch das Edikt von Vercelli vom 25. Januar 1561 wurden die Vasallen gegen Bezahlung der Cavalcata vom Dienste befreit und eine neue nationale Miliz geschaffen, die durch die Gemeindebehörden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ausgehoben werden sollte.[4])

Die Konsequenz dieser Ideen des Herzogs war die Rechtsgleichheit der Unterthanen, und Emanuel Philibert

1) St. Génis III, Doc. n° 35.
2) Vgl. Costa de Beauregard II, p. 64 ff.
3) ib. p. 66.
4) Costa II, 67. St. Génis II, 72 ff.

Digitized by Google

war der Mann dazu, dieselbe durchzuführen. Sein Heer sollte aus freien Leuten bestehen und die Ergänzung des Milizedikts war das am 25. Oktober 1561 erlassene Edikt von Rivoli für die Befreiung der Taillables und der mit Taillabilité behafteten Güter vermittelst einer Abgabe.[1]) Das denkwürdige Aktenstück beginnt so: «Da es Gott gefällig ist, die menschliche Natur in ihrer ursprünglichen Freiheit wieder herzustellen, und da alle christlichen Fürsten seit langer Zeit in ihren Landen den gehässigen, durch die Heiden eingeführten Namen der Sklaverei (servitude) ausgelöscht und abgeschafft haben, nichtsdestoweniger aber in unseren Landen noch eine gewisse Art davon, Taillabilité und Mainmorte geheissen, übrig geblieben ist, ... und wir nun die gerechten Beschwerden und Klagen dieser Leute fühlen, die aus diesem Elend herauszukommen wünschen, so beschliessen wir, dass in Zukunft sich alle Männer, Frauen und taillable Güter für ewig befreien können.»

Für die Befreiung stellte nun das Edikt folgenden Tarif auf, der 4 Klassen unterschied:

	Im Falle gesetzliche Erben vorhanden sind		Im Falle keine gesetzlichen Erben vorhanden sind	
	für ihre Person	für ihre Güter	für ihre Person	für ihre Güter
	% vom Wert des Mobiliarvermögens	% vom Wert derselben	% vom Wert des Mobiliarvermögens	% vom Wert derselben
1) Taillables, bei denen nur männliche Kinder erben, zahlen	15	15	20	20
2) Taillables, bei denen alle Kinder erben, zahlen	10	10	15	15
3) Lièges zahlen	5	—	10	—
4) Besitzer taillabler Güter zahlen	—	15	—	20

[1]) Edit de S. A. le Duc Emanuel Philibert pour l'affranchissement des taillables et des biens conditionnés moyennant le payement d'un droit de finance. Duboin, Raccolta XXVI, 216. St. Génis II, 78 ff.

Digitized by Google

Nach diesem Tarif betrug der Maximalsatz 40 % des Wertes des gesamten Vermögens; wenn man aber erwägt, dass dieser Satz eben nur im Falle drohender Échute zur Anwendung kam und die Sätze mit den beim Désaveu in der Franche Comté üblichen vergleicht, wird man sie nicht als ungerecht verdammen können. Zur Abschätzung des Wertes wurden herzogliche Kommissare ernannt; ausdrücklich wurde der Fortbestand der grundherrlichen Abgaben garantiert.

Um die Taillables zur Befreiung zu zwingen, um den Zweck des Edikts sicherer zu erreichen, appellierte der Herzog an das Ehrgefühl seiner unfreien Unterthanen. «Da viele so niedrigen Herzens sein könnten, geboren und ernährt im Schmutz einer solchen Knechtschaft, gewöhnt an Nichtachtung jeder Ehre und Freiheit, so ist es recht und billig, dass man sie, wie von innen, auch von aussen erkennen möge in ihrer Eigenschaft unter freien Leuten. Daher ist es unser Wille, dass, wo sich in Städten, Dörfern und Feldern Freie finden, sie Taillablen vorgezogen werden sollen für alle Aemter... Ferner verbieten wir den Taillables und Lièges, ihren Frauen und Kindern so kühn und verwegen zu sein, und Kleider, Strümpfe, Hüte, Mützen, Bänder aus Seide oder farbigem Tuch zu tragen, überhaupt anderes Tuch, als gewöhnliches (drap de bureau) Tuch ohne Färbung, bei Strafe sofortiger Konfiskation und 20 Livres Geldstrafe für jeden Uebertretungsfall.»

Zur Ergänzung dieses denkwürdigen Edikts erliess der Senat am 21. Dezember 1561 ein Verbot an die Seigneurs, ihre Unterthanen ohne spezielle Erlaubnis des Senats zu besteuern.[1]) Selbst auf die Abgaben bezog sich die Gesetzgebung jener Tage. Nach einer, durch eine herzogliche Kommission veranstalteten Enquête, sprach eine Lettre patente vom 30. Mai 1573 die Absicht aus, die drückendsten der grundherrlichen Abgaben, die wir oben kennen gelernt haben, die Plaids in

---

1) Duboin XXVI, 220. Weitere Verordnungen p. 220. Edit de S. A. R. pour procéder à l'affranchissement des taillables sur assertion par serment de la valeur de leur biens. Turin 25. Aug. 1565.

Digitized by Google

der Tarentaise, abzuschaffen: allein wegen der grossen Armut der Gebirgsbauern musste die Verordnung schon am 15. November 1573 zurückgenommen werden. [1])

Sehr grosse Schwierigkeiten ergaben sich für das Befreiungswerk daraus, dass die Grundherrschaften Lehen der Krone waren. Da nun die Lehen durch die Befreiungen geschmälert wurden, forderte die herzogliche Kasse eine Entschädigung, das sogenannte Totquot, das gewöhnlich die Hälfte der Befreiungssumme betrug. [2])

Trotz allem hatte die Gesetzgebung Emanuel Philiberts erhebliche Wirkungen. [3]) Ein bedeutender Teil der persönlichen Taillables wurde befreit, wogegen von der, auf die Taillabilité réelle bezüglichen Bestimmung, wegen der Höhe der Sätze weniger Gebrauch gemacht wurde. Sehr umfassende Befreiungen nahm der Onkel des Herzogs, der in der Geschichte der französischen Religionskämpfe viel genannte Jacques de Savoie-Nemours, baron de Faucigny, († 1585) vor. Mit der Begründung, dass die Freiheit das einzigste und herrlichste Gut (la chose singulière et excellente) sei, das der Mensch in dieser Welt sich wünschen möchte, die Sklaverei dagegen das gehässigste, selbst diejenige, die den Menschen der Testierfreiheit beraube, befreite er am 8. Juli 1574 539 Leute zu Samoëns in Faucigny für eine einmalige Zahlung von 12500 fl. savoyischer Münze und 100 Thaler (écus) Gold. [4]) Meistens aber handelt es sich in dieser Epoche nur um Befreiungen

---

1) Duboin p. 233. 234. St. Génis III. Doc. n° 118.

2) cf. Duboin p. 238. 57. 408. Edikte vom 20. März 1582 über Nachzahlung des Totquots. 11. Nov. 1679 über die Communiers, die als Eine Person zu betrachten sind, und vom 2. August 1718.

3) Von 1539—1792 existieren im Turiner Cameralarchiv 64 Bände Befreiungskontrakte, davon entfallen auf

das 16. Jahrhundert 21
„ 17. „ 7
„ 18. „ 36.

4) Mém. et doc. de la société sav. XXXII. 102. Gleichzeitig sind die Befreiungen dieses Herzogs in Waadt und in Freiburg (s. u.).

Digitized by Google

einzelner Personen, oft von solchen ohne Grundbesitz, die durch eine gewöhnlich nicht sehr grosse Geldzahlung die Freiheit erlangen.[1])

Im 17. Jahrhundert sind die Befreiungen weit weniger zahlreich.[2]) Die im Jahrhundert der Reformation wirksamen Ideen waren wieder verschwunden, Herzog und Regierung brachten der Agrarverfassung kein Interesse entgegen. Eine andere Behörde ist es, die sich in jener Zeit um die Taillables verdient machte: es ist der savoyische Senat, der oberste Gerichtshof, der in zahlreichen Entscheidungen die Lage der unfreien Bevölkerung zu verbessern suchte. Die von seinem bedeutenden Präsidenten Antoine Favre († 1624) gesammelten und kommentierten Beschlüsse geben uns ein Bild von der menschenfreundlichen Rechtsprechung, die in Chambéry geübt wurde. Während die Juristen in vielen Gegenden die unfreien Bauern an die Fesseln der römisch-rechtlichen Servitus zu schmieden suchten, fasste man hier die talliabiles als liberi dediticii auf, was ihre Stellung zu bessern geeignet war. Die weitsinnige Auslegung der Communion und die Lehre von der Legitima bilden ein letztes Glied in der langen Kette, die von der alten Sklaverei zur endgiltigen Befreiung führt; denn trotz aller vorausgegangenen Versuche und vieler einzelner Befreiungen hatte im 18. Jahrhundert die Mainmorte réelle und personnelle noch eine grosse Verbreitung. In Faucigny war die letztere 1762 noch so häufig, dass der Herzog von La Rochefoucauld, der damals nach Chamonix reiste, es als Besonderheit erzählte, dass es in Magland einige Freigekaufte gebe.[3]) Die noch giltigen Edikte Emanuel Philiberts hatten

[1]) Solche Befreiungen sind z. B.: 21. Dezember 1561 befreit der Herzog von Nemours den Nicolas Girard; am 24. Juni 1634 Ch. Em. de Belletruche einen Taillable für 120 fl. Staatsarchiv Turin, Prov. di Sav. Mazz. VIII, 7. 10, ferner im Cameralarchiv: Affranchissements Band n° 3. Befreiungen für 32 écus, 100 fl., 150 fl. etc. Gerade 1564—68 sind sie sehr zahlreich.

[2]) Vgl. St. Génis III. Doc. Nr. 72. 120. Mém. et doc. XXVIII, p. VI. XXIX, p. 97.

[3]) Annuaire du Club alpin français XX (1893), p. 472.

Digitized by Google

für die grosse Mehrzahl der Taillables zu hohe Taxen, die Totquots standen hindernd im Wege, die Fürsten aus dem Hause Savoyen mussten neue Bahnen einschlagen, um zu dem von ihren Vorfahren erstrebten Ziele zu gelangen.

4.

DIE REFORMEN DES 18. JAHRHUNDERTS. DAS EDIKT VOM 20. JANUAR 1762.

Das 18. Jahrhundert ist ein Zeitalter der Reformen. Die Idee der absoluten Monarchie, wie sie im 16. Jahrhundert schon einige erleuchtete Fürsten geplant haben, kommt nun zur Verwirklichung. Emanuel Philiberts Gedanken wurden von seinen Nachfolgern auf dem Throne Savoyens wieder aufgenommen, der Feudalstaat umgestürzt, der moderne Staat geschaffen.

Victor Amadeus II. (1684—1730), der erste Fürst Savoyens, der den Königstitel führte, zeichnete sich durch ein eminentes Verwaltungstalent aus. Er ist der Schöpfer der Behörden-Organisation der Monarchie geworden. Als Centralbehörde wurde in Turin ein Staatsministerium eingerichtet, das in 3 Ressorts, Auswärtige Angelegenheiten, Inneres und Kriegswesen, zerfiel. Die Chambre des Comptes in Chambéry wurde aufgehoben und ein Generalintendant mit untergeordneten Provinzialintendanten in Savoyen eingesetzt, die Gerichtsverfassung wurde auf neue Grundlagen gestellt. Der schutzzöllnerische Tarif vom 14. Januar 1720 sollte die Industrie des Landes fördern, ein billiger Posttarif — 2 sols für ganz Savoyen und den Verkehr nach Turin und Lyon — den inneren Verkehr heben.[1])

Die Lage der ländlichen Bevölkerung wurde durch das grossartige 1728 begonnene Kataster, das die Lasten gerecht

---

[1]) Vgl. Costa de Beauregard, Mémoires p. 111 ff. St. Génis III, 15 ff.

Digitized by Google

verteilte und allgemein als musterhaft gerühmt wurde, gebessert. Gleichzeitig beschäftigte man sich auch schon mit dem Gedanken einer Sozialreform. Während es in den meisten Staaten Europas erst des mächtigen Anstosses der französischen Revolution bedurfte, um die veralteten Formen der Unfreiheit und Grundherrschaft zu vernichten, haben Savoyens Fürsten, die sich schon im 16. Jahrhundert für die Befreiung ihrer Unterthanen bemüht hatten, dieselbe im 18. Jahrhundert von neuem in Angriff genommen und dieses Mal zum Abschluss gebracht.

Bereits 1726 machte der Generalprokurator den Vorschlag, Staatskommissare für die einzelnen Provinzen einzusetzen und den bestehenden Rechtszustand feststellen zu lassen. Auf dieser Grundlage sollten dann Befreiungen vorgenommen werden.[1]) Ein weiterer Plan[2]) macht nähere Vorschläge auf Grund des alten Edikts Emanuel Philiberts, dessen Taxen aber stark herabzusetzen seien. Aber der Verfasser ist radikaler, er sieht das Uebel in der Grundherrschaft, er will sämtliche Abgaben, die nur den richtigen Eingang der landesherrlichen Steuern mindern, zum zwanzigfachen Betrage ablösen. Allein die Lods will er aufrechterhalten wissen. Aber solche radikale Ideen fanden damals noch keinen Anklang. Vielfache Beratungen fanden in den 40er Jahren statt, ohne zu einem Ergebnis zu führen.[3])

Da war es denn von grösster Bedeutung, dass der zweite König ein Interesse an der Sache gewann und demselben während der ganzen Dauer seiner Regierung treu blieb. Karl Emanuel III. (1730—1773), der Sohn Victor Amadeus II., war der echte Vertreter des aufgeklärten Despotismus. Durchdrungen von seinem hohen Beruf, sprach er die Worte: «Les réformes doivent être pressenties par le Prince avant d'être

---

[1]) Arch. Turin. Duc. Sav. IV, 8 § 14. Projet pour l'affranchissement des taillables et exaction des lods. (Traité des abus suggéré par le procureur.)

[2]) Arch. Turin Duc. Sav. Add. I, 7. Vgl. auch Duc. Sav. III, 5, 6.

[3]) Duc. Sav. IV. 15. Beratungen über die Lods. 1749 fanden Verhandlungen statt, anlässlich eines Prozesses in Chablais über die Regelung der Erbfolge der Taillables. Relation du Conseil d'Etat vom 28. Juli 1749.

Digitized by Google

désirées par les sujets.» [1]) In der langen Friedenszeit (1748—1773) fand er Gelegenheit, dies Wort nach vielen Richtungen hin auszuführen. Ihm fehlte das Temperament der Fürsten der Renaissance. Er war exakt und bis zur Pedanterie korrekt in allem, was er that, mit peinlicher Strenge auf die Beobachtung der Etikette haltend. Entgegen dem Brauche der Zeit hat er nie eine Maitresse gehabt, da er es für Pflicht des Monarchen hielt, den Unterthanen in jeder Hinsicht mit gutem Beispiel voranzugehen. Vorsichtig und bedachtsam, jede Sache nach allen Richtungen hin prüfend und erwägend, jedes Hasten und Drängen ängstlich scheuend, setzte er, wenn eine Sache in drei Kommissionen gründlich durchberaten war, lieber noch eine vierte ein, um ja nichts zu übereilen. Aber an der Sache, an der Reform, die er für nötig erachtete, hielt er mit unerschütterlichem Eifer fest, und einige fast revolutionäre Dekrete tragen die Unterschrift dieses vorsichtigen Regenten. Nichts kann diesen hochsinnigen und von den humansten Ideen erfüllten Fürsten mehr ehren, als das Wort Friedrichs des Grossen: «Ohne den König von Sardinien würde er sich schämen König zu sein.» [2])

Zahlreiche Massnahmen bezogen sich auf die Entwicklung des Handels. Er ist der Gründer des Freihafens von Nizza (1749); die freie Zone, die heute Genf umgiebt, geht in ihren Anfängen auf Karl Emanuel zurück. [3]) Er versah Savoyen mit einem Netz von Chausseen, schuf die «Brücken- und Chausseenkasse» und sorgte für die Regulierung der savoyischen Bergströme.

Das Leitmotiv dieses Fürsten war die Symmetrie des Staates, die der König soweit trieb, dass sie z. B. dem Grafen d'Argenson Gelegenheit zu den spöttischen Worten gab: «C'était

---

[1]) St. Génis III, 87.

[2]) Denina, Geschichte Piemonts. Berlin 1800. Vorrede „Charles Emanuel III auquel le Grand Frédéric ne dédaignait pas de se comparer lui même lorsqu'il disait que sans le roi de Sardaigne il aurait été honteux d'être roi." Vgl. über den König Costa, Mémoires III, p. 270 ff. Semeria, Storia di Carlo Emmanuele il Grande. Torino 1831.

[3]) Cf. St. Génis III, 81. Vertrag von 1754.

Digitized by Google

pour ainsi dire un Etat tiré au cordeau, on y pourvoyait à tout; Tout s'y ressent de la propreté qu'on voit dans les petits ménages.» [1]) Diese Symmetrie verlangte nun aber vor allen Dingen die Rechtsgleichheit der Bürger. Was konnte dieser weniger entsprechen als die Agrarverfassung Savoyens, wie wir sie kennen gelernt haben? Ausser der Unfreiheit einer grossen Anzahl von Bauern, zeigte sie auch sonst die absonderlichsten Anomalien, die den Ideen der Aufklärung in jeder Hinsicht zuwiderliefen.

So entschied sich der König bereits 1756 [2]) dafür, die bäuerliche Verfassung Savoyens zu ändern und insbesondere die Mainmorte zu beseitigen. Ausser den allgemeinen christlichen und humanen Ideen, die wir schon im 16. Jahrhundert kennen lernten, kommen neue Gründe hinzu, die der Bevölkerungspolitik jener Tage entnommen sind. Wie wir schon oben hervorhoben, hatte die Auswanderung solche Dimensionen angenommen, dass sie die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen musste. Was lag näher, als die Auswanderung auf das Konto der Agrarverfassung zu setzen, die eine genügende Besiedelung des Landes und intensive Kultur durch die Gebundenheit des Bodens, die Lods und die Échute unmöglich machte? Aber die Notwendigkeit der Auswanderung in einem so sterilen Lande, wie es Savoyen nun einmal ist, zugegeben, konnte nicht der im Ausland vermögend gewordene Savoyarde in die heimatlichen Berge zurückkehren? Wie würde er das thun, so lange er hier durch die Mainmorte bedroht wurde? So gingen jahraus jahrein, so deduzierte man, zahlreiche Menschen und bedeutende Kapitalien dem Staate, seiner Wehr- und Finanzkraft, verloren. [3])

Der zweite wichtige Gesichtspunkt lag in der Unhaltbarkeit der Zustände an sich. Niemand wusste mehr bei der

---

[1]) St. Génis III, 93. Costa III, p. 111. 263.

[2]) Das Datum aus Sav. Add. II. Bericht des Generalprokurators de Rossi.

[3]) Dieser Gesichtspunkt besonders hervorgehoben in der Denkschrift im Turiner Archiv Duc. Sav. V, 6 (Beilage A. 2).

Digitized by Google

Verschiedenheit der einzelnen Gewohnheitsrechte, was denn eigentlich geltendes Recht war; alles beruhte auf alten vergilbten Urkunden, den sogenannten Reconnaissances, bei jeder Gelegenheit gab es Streit, die Gerichte waren überlastet mit schwierigen Prozessen, die oft mehr kosteten, als das Streitobjekt wert war.

Endlich zeigte sich die Mainmorte selbst als eine für die Grundherren wenig vorteilhafte Institution. Wenn wirklich die Échute drohte, wussten die Bauern durch allerlei Schliche und Betrügereien sich derselben zu entziehen.

So war die allgemeine Ansicht der massgebenden Kreise des savoyischen Beamtentums, dass die Mainmorte eine verwerfliche Institution sei, die man so bald als möglich beseitigen müsse. Auch darüber, dass dieselbe auf dem Wege der Gesetzgebung durch den absoluten König selbst gegen den Willen der Herren abgeschafft werden könne, herrschte kein Zweifel. Ebenso wie man, um Strassen, Kirchen und Festungen zu bauen, die Eigentümer expropriieren dürfe, so könne man auch eine dem Gemeinwohl schädliche Institution gegen den Willen der Interessenten aus der Welt schaffen. [1]) Immerhin aber betrachtete man auch die Taillabilité als ein wohlerworbenes Recht, und man war völlig einig darüber, dass den Herren eine angemessene Entschädigung gewährt werden müsse, die allerdings der Staat einseitig festsetzen könne.

Sowie man aber über diese allgemeinen staatsrechtlichen Fragen hinausging und die Lösung der Aufgabe selbst in Angriff nahm, begannen die Schwierigkeiten. Zunächst war es keineswegs ausgemacht, wieweit man den Begriff Taillabilité oder Mainmorte fassen sollte, welche Lasten darin einbegriffen wären; manche, wie der Staatssekretär Bruel, waren für die gänzliche Vernichtung der alten Agrarverfassung, während andere

[1]) Archiv Turin, Duc. Sav. V, 6. Mémoire vom 7. Okt. 1761. „Ce motif (le Bien général) suffit pour obliger tout propriétaire sans distinction à aliéner son fond pour bâtir une église, un fort, y établir un chemin public, pourrait on révoquer en doute que le souverain puisse aussi supprimer la taillabilité, dès que la taillabilité est préjudiciable au Bien public?“

Digitized by Google

den Rahmen so eng wie möglich gezogen wissen wollten und nur die persönliche Unfreiheit und das mit ihr verbundene Mobiliarerbrecht des Herren für schädlich hielten. Die einen wünschten die obligatorische Abschaffung in möglichst kurzer Zeit, während die anderen sich auf das Wort „beneficia non obtruduntur" stützten und die Befreiungen im Anschluss an das Edikt von Rivoli nur erleichtern wollten. Ebensoweit gingen die Meinungen über die Entschädigung auseinander, die den Grundherren zu gewähren sei. Eine grössere Geldzahlung könne man den Bauern nicht zumuten, da sie dazu zu arm seien, sagten die einen; eine Landabtretung, die man auch in Erwägung zog, sei noch weniger thunlich, da der Seigneur keine eigene Wirtschaft habe und mit vielen entlegenen Ackerstreifen oder Wiesen nichts anfangen könne. Andere schlugen eine feste Taxe vor, wieder andere dem Vermögen der Unfreien entsprechende Sätze nach dem Muster des Edikts Emanuel Philiberts. [1])

Der König setzte zur Prüfung der Sache eine Kommission in Chambéry und eine in Turin ein.

Die letztere, deren Seele der Minister des Inneren Ch. Ph. Morozzo war, erstattete ihren Bericht am 6. Juni 1758. Sie wünschte die obligatorische Abschaffung der Taillabilité personnelle innerhalb dreier Jahre und kam zu einer dem Edikt Emanuel Philiberts nachgebildeten, aber wesentlich niedrigeren Taxordnung. Die zu Chambéry tagende Kommission, deren wichstigste Mitglieder der Senatspräsident Cl. Astésan und die Senatoren Gabillon und François Le Maistre waren, gab ihr Referat am 7. Oktober 1761 ab. Sie verurteilte die Mainmorte ebenso nachdrücklich wie die Turiner Kommission, aber sie hob auch die Schwierigkeiten schärfer hervor und sprach sich namentlich gegen eine zu schnelle Erledigung der wichtigen Materie aus. Sie forderte möglichst individuelle

---

[1]) Vgl. darüber die in den Mémoires und Gutachten der verschiedenen Kommissionen niedergelegten Entwürfe und Gedanken. Archiv Turin. Duc. Sav. V, 6. VI, 1.

Digitized by Google

Behandlung der einzelnen Bauern, detaillierte Aufnahmen über das Vermögen der zu Befreienden und Festsetzung der Taxen unter Vermittlung einer königlichen Delegation. [1])

Inzwischen waren, wesentlich auf Wunsch des Königs, schon einige umfassende Befreiungen erfolgt. So befreite die Dame de Morillon am 21. Oktober 1758 den ihr gehörigen Teil der Gemeinde Vallon bei Samoëns in Faucigny von der Taillabilité gegen eine Zahlung von 7300 Livres, [2]) und das Thal von Chamonix zahlte dem Kapitel von Sallanches 1757 30000 Livres für den Fortfall der Mainmorte. [3]) Diese Befreiungen gaben einer dritten im Herbst 1761 in Turin zusammengetretenen Kommission [4]) einen Fingerzeig für den Weg, den man in Zukunft einzuschlagen hatte, und den man in der Folgezeit auch mit Erfolg fortgesetzt hat. Dieser Weg bestand in der Befreiung nach Communen. Die Vorschläge der Kommission gewannen die Billigung des Königs und fanden ihren Ausdruck im Edikt vom 20. Januar 1762 [5]), der Frucht aller dieser Beratungen.

Das Gesetz geht davon aus, dass die Taillabilité personnelle eine dem Gemeinwohl schädliche Institution sei wegen der gehässigen Ungleichheit, die sie unter den Unterthanen begründe. Es knüpft an die alten Edikte an, die aber wegen der Höhe der Sätze und wegen des Totquot keinen Erfolg gehabt hätten. Daher schafft der König für die in Zukunft vorzunehmenden Befreiungen das Totquot ab, das übrigens in den letzten Jahren nur 297 Livres im Durchschnitt eingebracht

---

1) Alles Duc. Sav. V, 6.

2) Mémoires et documents sav. XXXI, p. 177.

3) Perrin I, 201. Vgl. Turiner Archiv. Savoia, Faucigny: Requête des communautés de Chamonix 1753/57.

4) Vgl. Bericht vom 29. Dez. 1761, ebenfalls Duc. Sav. V, 6.

5) Edit du Roy pour l'affranchissement de la taillabilité personnelle en Savoye, la rémission du Tot-Quot et délégation des Intendans respectifs, du 20 janvier 1762, à Chambéry chez M. A. F. Gorrin. — Instruction de l'Intendant Général du Duché de Savoie, 20. janvier 1762. Turiner Archiv Duc. Sav. V, 6.

Digitized by Google

hatte,[1]) und befreit die Taillables der königlichen Domänen unentgeltlich, um den Grundherren mit gutem Beispiel voranzugehen.

Im übrigen betrifft das Gesetz nur die Taillabilité oder Mainmorte personnelle mit Einschluss der Lièges und versteht darunter 1. den unfreien Stand, 2. das Heimfallrecht der Mobilien des Mainmortable. Die Taillabilité réelle und das gesamte System der Grundherrschaft bleibt unangefochten.

Die Befreiung selbst ist, wie 1561, nur eine facultative. Alle Taillables und Lièges können sich im Einverständnis mit ihrem Herren gütlich über ihre Befreiung verständigen. Kommen sie zu keiner Einigung, so soll der Provinzialintendant als Schiedsricher nach freiem Ermessen die zu zahlende Summe festsetzen.

Indes dies ist nicht der Weg, den der Gesetzgeber als den regelmässigen ansah. Der Wille des Königs ging vielmehr dahin — und dies ist das erste neue Prinzip des Gesetzes —, dass die Befreiung nach Gemeinden stattfinden sollte. Dadurch hoffte man schneller zum Ziele zu kommen die Lasten gleichmässiger zu verteilen und den Grundherren eine bequemere und höhere Entschädigung zu gewähren. Der im Gesetz vorgesehene Geschäftsgang war nun der folgende: Die im Inland angesessenen Herren (vassaux), die Taillables als Unterthanen hätten, sollten in 12, die Auswärtigen in 18 Monaten[2]) Verzeichnisse ihrer Taillables dem Generalintendanten von Savoyen einreichen. Die nicht in diesen Aufstellungen genannten Personen sollten in Zukunft für frei gelten. Der Intendant schickte nun ein Kopie an die interessierten Gemeinden, die der Sekretär des Kirchspiels an einem Sonn- oder Festtag öffentlich anschlagen lassen musste. Jeder in der Aufstellung genannte Taillable hatte innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht. Der Sekretär des Kirchspiels hatte diese

---

[1]) Duc. Sav. V, 6. 1737—1742 brachte es nur 1301 L., also 216 im Jahr. Duc. Sav. VI, 1.

[2]) Verlängerung des Termins im Edit du 2 Mars 1763.

Digitized by Google

Anfechtungen zu verzeichnen, einen Bericht über die Vermögensverhältnisse und die Kinderzahl der Taillables aufzusetzen und, 2 Monate nach Publikation der Aufstellung der Seigneurs, dem Intendanten zuzusenden, der die Einsprüche zu prüfen hatte. Nach weiteren 3 Monaten sollte dann die Versammlung der Gemeindemitglieder zur Assemblée générale zusammentreten, in der zwei Drittel der Gemeindeangesessenen beschlussfähig waren. Die einfache Mehrheit entschied dann über die eventuelle Annahme oder Ablehnung der Befreiung. Hierbei sollte — so steht in der Instruktion — keinerlei Zwang ausgeübt werden, aber man möchte der Gemeinde sagen, dass die Befreiung der Wunsch des Königs sei.

War die Befreiung im Prinzip angenommen, so konnte die Gemeinde sich gütlich mit dem oder den Herren einigen. Der Vertrag, der so zustande kam, bedurfte dann noch der Genehmigung des Provinzialintendanten. Wurden die Parteien dagegen nicht einig, so wandten sie sich direkt an den letzteren, der dann den Schiedsspruch fällte und die zu zahlende Entschädigung nach freiem Ermessen festsetzte.

Dann musste der Sindic der Gemeinde die Summe mit 3 Prud'hommes verteilen. Mit Erlaubnis des Provinzialintendanten war es ihnen gestattet, die Summe eventuell auf alle katastrierten Güter in der Gemeinde, mit Ausnahme derer, die den Seigneurs oder Fremden gehörten, zu verteilen, gleichviel ob die Besitzer Taillables waren oder nicht, da alle in der Gemeinde Angesessenen von der Befreiung Nutzen hätten; das zweite neue Prinzip des Gesetzes, ein allgemeiner Beitrag zum Befreiungswerk.

Eine Taxe war im Gesetz nicht festgesetzt; als Basis für Einzelbefreiungen wurde in der Instruktion der Satz von 10 Ecus d'or für den Taillable, 5 Ecus für den Liège empfohlen,[1]) bei kommunalen Befreiungen zwei Drittel dieser

[1]) Die Befreiung sollte bei condiviseurs nach Hausständen, nicht nach Köpfen stattfinden. „Tous qui étant indivis en bien ne feront qu'un seul feu . . . et ne seront regardés que comme une seule tête et ne seront soumis qu'à une seule taxe" (Instruction).

Digitized by Google

Summe auf den Hausstand. Doch sollte im Falle drohender Échute, Kinderlosigkeit und grosser Wohlhabenheit die Summe überschritten, im entgegengesetzten Falle geringer angesetzt werden. —

Das Edikt von 1762, dessen Grundzüge ich charakterisiert habe, entsprang gewiss den wohlwollendsten und humansten Gesinnungen; aber bereits beim flüchtigen Lesen der Bestimmungen wird jedem die ausserordentliche Schwerfälligkeit auffallen, die dieses Gesetz kennzeichnet. Es ist ungemein charakteristisch für diese Epoche der Reglementiererei; aber ein umfangreicher bureaukratischer Apparat und ein Wust von Schreibereien dienen nicht dazu, ein Gesetz bei der ländlichen Bevölkerung populär zu machen. Ein weiterer Fehler des Gesetzes lag darin, dass es aus einem zusammenhängenden System ein Rechtsinstitut, wenn auch vielleicht das gehässigste, herausriss, während es die anderen, den Beteiligten vielleicht viel unbequemeren Einrichtungen, wie z. B. die Mainmorte réelle, die Plaids und die Lods, bestehen liess.

Eine Opposition der Grundherren war nicht zu befürchten. Die Taillabilité personnelle war ihnen nicht nützlich, da die Échute meistens zu Prozessen, selten aber zu wirklich einträglichen Gewinnen führte, weil die Bauern sich dem drohenden Heimfallsrecht in der Regel auf fraudulöse Weise entzogen. Die Seigneurs sahen diesen Teil ihrer Rechte ohne grosses Bedauern verschwinden.

Eine andere Frage war es, wie sich die savoyischen Bauern, in deren Hände die Entscheidung gelegt war, zu der Frage stellen würden; hatten sie einen so grossen Freiheitssinn, um für die Idee, frei zu sein, einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Vermögens zu opfern? Und gerade hierin, in der Psychologie der Bauern, versah sich das Edikt von 1762 wie das Gesetz Emanuel Philiberts vor 200 Jahren. Für einen Rechtsbegriff, also etwas Abstraktes, eine Sache, die meist in ferner Zukunft lag, sollte der Bauer etwas sehr Konkretes, ein gutes Stück Geld, hergeben. Die meisten hatten Kinder, denen sie nach dem geltenden Recht ihr Hab und Gut vererbten, und

Digitized by Google

sie kümmerten sich nicht um „eine Unfreiheit, die nur zukünftige Geschlechter anging". [1])

So kam es, dass die Gemeinden allgemein der Befreiung widerstrebten, und obwohl der König nach den wenig günstigen Berichten der Intendanten im Jahre 1765 sich nochmals für die Durchführung des Edikts persönlich verwandte und den Generalintendanten anwies, seinen Eifer für die Sache, die ihm so am Herzen liege, zu verdoppeln, und ihm zu berichten, welche Intendanten und Sekretäre sich besonders für die Befreiungen bemüht hätten [2]) — trotz alledem blieb das Gesetz ein Schlag ins Wasser.

Dennoch würde man irren, wenn man das Edikt lediglich nach den unmittelbaren praktischen Erfolgen beurteilen würde. Durch dasselbe war die ganze Frage der Agrarverfassung des Landes aufgerollt. Es hatte mehr ein Interesse durch das Programm der Befreiung, das es aufstellte, als durch seine einzelnen, wie wir sahen, verfehlten Bestimmungen. Nur so ist es begreiflich, dass die französischen Reformfreunde gerade durch dies Gesetz so sympathisch berührt worden sind. Der König hatte eben deutlich seinen Willen bekundet, den bestehenden Zustand zu ändern, und Karl Emanuel war entschlossen, nötigenfalls andere, bessere Mittel als 1762 zu ergreifen.

5.

DAS EDIKT VOM 19. DEZEMBER 1771.

Im Gesetz von 1762 hatte der König zu seinen Vasallen gesprochen und ihnen ans Herz gelegt, seinem Beispiel zu folgen und zur Befreiung ihrer Unfreien zu schreiten. In

---

1) Staatsarchiv Turin. Duc. Sav. VI, 2, „une servitude qui n'interesse que des races futures".

2) Staatsarchiv Turin. Add. II, 1, Schreiben des Königs vom 13. Mai 1765: „Que vous redoublerez votre attention pour un objet si important et qui nous tient fort au coeur."

Digitized by Google

einem Teile der savoyischen Aristokratie lebte nun jene Königstreue, die ihre höchste Aufgabe darin sieht, dem Willen des obersten Lehensherrn entgegenzukommen, selbst dann, wenn diese Pflicht mit ihren eigenen Interessen im Widerspruch steht. So suchten einige geistliche und weltliche Grundherren die Befreiung ihrer Hintersassen sofort, noch ehe die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung fanden, durchzuführen. Dabei zeigte sich nun, dass die Taillabilité personnelle und die übrigen grundherrlichen Rechte untrennbar verbunden waren, und nur eine gänzliche Beseitigung aller grundherrlichen Berechtigungen von Nutzen sein könnte. Zugleich aber erwies sich auch der Gedanke der im Gesetz von 1762 ausgesprochenen kommunalen Befreiungen als ein sehr fruchtbarer: Der Grundherr setzte sich mit den in der Regel verständigen Aeltesten der Gemeinde auseinander, anstatt es mit einem Haufen ungebildeter und starrköpfiger Bauern zu thun zu haben; er erhielt eine grössere Summe pünktlich und sicher ausbezahlt, anstatt in allerlei Prozessen verschiedenartige Forderungen eintreiben zu müssen.

Eine der ersten Herrschaften, die die Befreiung in Angriff nahm, war die alte angesehene Abtei St. Jean d'Aulph im Chablais, die mit den Sindics und Räten der neun ihr unterthänigen Gemeinden St. Jean d'Aulph, Morzine, Montriond, le Biot, la Vernaz, la Forclaz, Haberes-Poche, Haberes-Lullin und St. Cergues in Verhandlung trat. Die meisten Bauern dieser Orte waren persönliche Taillables. Allein nicht nur die persönliche Unfreiheit, sondern auch die Taillabilité réelle, die Servis, Lods und Ventes sollten beseitigt werden. Zu diesem Zwecke wandte man sich an den König, der eine aus dem Senatspräsidenten, dem Generalintendanten, dem Generalfiscal und dem Senator Biord bestehende Kommission zur Durchführung der Befreiung ernannte, die dann am 19. Januar 1770 die königliche Sanktion erhielt.[1])

Im Jahre 1769 befreite Graf Brea die Bauern seiner grossen, über die vier Kirchspiele St. Maxime de Beaufort,

---

[1]) Staatsarchiv Turin. Duc. Sav. Add. II und Arch. Cam. Affr.

Digitized by Google

Hauteluce, Le Villard und Queige ausgedehnten Grundherrschaft Beaufort im äussersten Osten der Provinz Savoie, und behielt sich allein die Gerichtsbarkeit vor, und andere Herren folgten diesem Beispiele.[1])

Von viel grösserer Bedeutung aber waren die grossen Befreiungen, die in jenen Jahren infolge der rastlosen Thätigkeit des Intendanten Grafen Matton de Benevel in der Provinz Maurienne stattfanden. Zuerst, schon am 23. August 1765, wurde die Gemeinde St. Michel von verschiedenen Grundherren befreit. 1768 erfolgte dann die Befreiung in der grössten Grundherrschaft der Provinz durch den Bischof von Maurienne, der in 24 Orten des Thales grundherrliche Rechte ausübte. Bloss eine Kornrente in der Fastenzeit, die die Gemeinden St. Jean und St. Sorlin zahlten und die aus Zeitpachtverträgen entspringenden Rechte wurden vorbehalten. Die Ablösung fand statt gegen eine jährliche Rente von 12468 Livres.[2]) In der gleichen Provinz lag die Gemeinde Montaimont, die in den Jahren 1760—66 neun verschiedene Grundherren, deren bedeutendster der Marquis de la Chambre war, in 7 Kontrakten für zusammen 15 692 Livres befreiten.[3])

Aber gerade die Befreiung dieser Gemeinde gab Anlass zu verschiedenen Schwierigkeiten und Streitfragen. Die Herrschaften und natürlich auch die mit ihnen verbundenen Rechte waren sämtlich Lehen der Krone. Nun hatte diese zwar die Totquot für die Befreiungen von der Taillabilité personnelle, wie wir sahen, nachgelassen, nicht aber für die Beseitigung

---

1) Staatsarchiv Turin. Prov. Sav. Mazzo VIII, Nr. 11. Ferner Befreiungen von St. Gervais, Pressinge, Montgelafrey und La Chambre. Arch. Cam. Affr.

2) Archiv Turin. Duc. Sav. Add. II. Die Gemeinden sind Argentine, Valloire, St. Jean, St. Sorlin d'Arve, Albié-le-Vieux, Albié-le-Jeune, Villarembert, Montrond, Fontcouverte, Jarrié, St. Pancrace, Villargondran Montricher, Albanne, St. Martin d'Arc, Valmenier, St. André, Hermillon Bourges, Villarodin, Avrieux, Bramans, Sollières, Termignon.

3) Add. II. Im Jahre 1771 befanden sich 76 auf Befreiungen bezügliche Eingaben im Bureau d'Etat.

Digitized by Google

der übrigen nutzbaren Rechte. Der Generalprokurator wurde deshalb beauftragt, einen Vorschlag für die Regelung dieser Frage zu machen. In seiner Eingabe vom 23. August 1769 führte er den Auftrag aus, gleichzeitig die vom Provinzialintendanten von Maurienne befürwortete Genehmigung des Kontrakts der Gemeinde Montaimont empfehlend, aber der König hielt es für nötig, eine Kommission zur näheren Prüfung der Sache einzusetzen. Diese trat im Oktober 1769 zusammen und fasste den Beschluss, die vom Generalprokurator vorgeschlagenen Grundsätze zu adoptieren, und, was wichtiger war, sie hielt es für notwendig, ein neues allgemeines Gesetz für die Befreiungen zu erlassen. Mit der Ausarbeitung wurden der Generalprokurator und der Baron Vignet beauftragt.

Der erstere, die Seele dieser ganzen Gesetzgebung, Giovanni Tommaso Rossi, Graf von Tonengo, entstammte trotz seines gräflichen Titels einer bürgerlichen Turiner Familie. Sein Vater, ein Advokat, hatte 1757 das piemontesische Lehen Tonengo und mit ihm den Grafentitel erworben.[1]) Mit fortdauerndem Eifer wandte er sich der Materie der Bauernbefreiung zu und verteidigte sie siegreich gegen alle Anfechtungen. Er arbeitete nun ein Projekt aus, das er zunächst dem Minister des Inneren und im Juni 1770 dem König vorlegte. Dieser überwies es einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission, die das Projekt billigte. Einige kleine Schwierigkeiten wurden im Oktober 1770 in einer zweiten Kommission gehoben.

Aber dem vorsichtigen König war diese Prüfung noch lange nicht hinreichend. Im Juni 1771 trat eine dritte Kommission zusammen, die den Entwurf De Rossis mit einigen Modifikationen annahm. Allein Karl Emanuel hatte noch immer Bedenken und ordnete eine neue Beratung in Chambéry an. Rossi reiste also im Juli über den Mont-Cenis und

[1]) Sein Grossvater Gian Domenico de Rossi war protomedico, sein Vater Filippo Francesco erwarb 1753 Mombello. Ich verdanke dies einer liebenswürdigen mündlichen Mitteilung. Rossi wurde später Generalkontroleur der Finanzen. Costa III, 22.

Digitized by Google

traf in Aix-les-Bains mit einer grossen Anzahl von Grundherren zusammen, die von nichts anderem als von den bevorstehenden Befreiungen sprachen. Zugleich fand er Gelegenheit, sich durch Studium der Urbarien noch tiefer in die Materie einzuarbeiten. Im August 1771 trat eine neue Kommission in Chambéry zusammen, in die die angesehensten Mitglieder der savoyischen Magistratur berufen wurden: der Senatspräsident, der Generalintendant, die Senatoren Tiollier und Biord, der Generalprokurator und der Advokatfiskal. Auch diese Kommission stimmte dem Entwurfe Rossis zu, und nach einer erneuten gründlichen dreimonatlichen Durchberatung im Staatsbureau in Turin wurde derselbe am 19. Dezember 1771 als Gesetz proklamiert.[1])

Die Motive für dasselbe sind im wesentlichen die gleichen wie für das Gesetz von 1762. Es bestand eben innerhalb der savoyischen und piemontesischen Magistratur die allgemeine Anschauung, dass der herrschende Zustand unhaltbar wäre und nur eine radikale Aenderung helfen könne. Besonders hart empfunden wurde gerade bei den Abgaben die Unsicherheit der alten Reconnaissances, die man oft kaum zu entziffern vermochte, und die Fülle der hieraus entspringenden Prozesse. Auch der fiskalische Standpunkt war nicht unwesentlich: die grundherrlichen Abgaben hinderten häufig den rechtzeitigen Eingang, verboten gradezu eine Erhöhung der Staatssteuern. Dazu kamen Interessen der Landeskultur, insbesondere die Hoffnung, dass nach erfolgter Grundentlastung grössere Kapitalien savoyischer Kapitalisten im befreiten Boden der Heimat würden angelegt werden. Die allgemeinen philosophischen humanen Gesichtspunkte, wie wir sie in der früheren Gesetzgebung kennen gelernt haben, treten ganz zurück hinter nüchternen

---

[1]) Die Entstehungsgeschichte des Edikts, die ich mitgeteilt habe, weil sie für die damalige Gesetzgebung und die überaus vorsichtige Behandlung grade dieser Materie charakteristisch ist, findet sich in der „Relation des opérations qui ont précédé l'Edit des affranchissements" aus der Feder De Rossis selbst. Staatsarchiv Turin. Duc. Sav. Add. II, im Anhang Beilage B.

Digitized by Google

praktischen Erwägungen. Schwülstige Phrasen und Erörterungen über die unveräusserliche Natur der Menschenrechte fehlen diesem Gesetz, das wohl auch deshalb nicht die ihm gebührende Beachtung im Ausland gefunden hat. Mit einem kurzen Schlagwort nennt die Begründung des Edikts dasselbe „une loi utile", während das Gesetz von 1762 „honorifique" gewesen wäre. [1])

Das Gesetz vom 19. Dezember 1771, [2]) das indes erst im Mai 1772 publiciert wurde, gestattet die Befreiung von der Taillabilité réelle, Lods, Cens, Servis, Plaids und allen anderen grundherrlichen Rechten. [3]) In der gleichen Weise, wie im Gesetz von 1762, das übrigens völlig in Kraft blieb, war die Befreiung nach Gemeinden als der regelmässige Weg bezeichnet. Aber anstatt die Provinzialintendanten mit den einzelnen Befreiungen zu beauftragen, wurde nun eine Delegation in Chambéry errichtet, die aus dem Senatspräsidenten, dem Generalintendanten und drei Senatoren zusammengesetzt war. Der Generalfiscaladvocat sollte regelmässig an den Beratungen teilnehmen.

Der Geschäftsgang war der folgende: Die Städte, Flecken und Gemeinden des Herzogtums, in deren Bezirk es grundherrliche oder emphyteutische Rechte gab, sollten innerhalb eines Monats nach der Publikation des Gesetzes eine Generalversammlung sämtlicher Grundbesitzer abhalten. Diese Versammlung war berechtigt, die gänzliche Befreiung (Affranchissement général) zu verlangen, und zwar konnten zwei Drittel der Grundbesitzer oder die Besitzer von zwei Dritteln der in der Gemeinde katastrierten Güter dieselbe beantragen. Durch

---

1) cf. Motifs de l'Edit. Add. II.

2) Edit du Roi du 19 déc. 1771 pour l'affranchissement des fonds sujets à devoirs féodaux ou emphythéotiques en Savoie et autres dispositions rélatives à cet objet, aux fiefs et emphythéoses, aux dettes des communautés et à la réduction des intérêts, publié en mai 1772. Chambéry chez M. A. F. Gorrin.

3) Zwischen grundherrlichen und gerichtsherrlichen Rechten wurde, wie wir schon oben hervorhoben, kein Unterschied gemacht. Die Servis umfassen beide Arten.

Digitized by Google

Vermittelung des Provinzialintendanten wurde der Beschluss dem oder den beteiligten Herren mitgeteilt (eine Ablehnung mit genauer Motivierung); die im Inland angesessenen Grundherren mussten dann in 6, die im Ausland wohnenden in 9 Monaten eine genaue Aufstellung ihrer Rechte, einen sogenannten „Etat spécifique", einreichen. Derselbe musste die Namen der abhängigen Bauern, die Grundstücke, die Servis, Lods, Plaids und Frohnden enthalten und war den beteiligten Gemeinden einzusenden; diese hatten das Recht, innerhalb dreier Monate Einspruch zu erheben und mussten alsdann die Akten der Delegation zustellen. Sandte der Herr innerhalb der vorgeschriebenen Zeit keine Aufstellung, so hörte der Weiterbezug seiner grundherrlichen Rechte auf, und der Intendant liess auf Kosten des Grundherrn die erforderlichen Erhebungen vornehmen.

Auf Grund des so gewonnenen Aktenmaterials begann die Delegation ihr Werk. Sie durfte zur näheren Information noch die Provinzialintendanten heranziehen oder auch in besonders schwierigen Fällen Subdelegationen ernennen. Die Gemeinden waren angewiesen, zur Vertretung ihrer Ansprüche 2 oder 3 Personen auszuwählen. Es wurde ihnen empfohlen, um die Kosten zu sparen, sich an Bürger von Chambéry zu wenden. Unter genauer Erwägung aller in Betracht kommenden Rechte und unter Abzug der Lehenserneuerungsgebühren setzte die Delegation nach freiem Ermessen den Preis und den Zahlungsmodus fest. Genauere Anweisungen hierfür enthielt die geheim gehaltene Instruktion für die Delegation vom 16. April 1772, die eine Verzinsung von 4% zu Grunde zu legen befahl. Für die in Naturalien zahlbaren Servis sollte man sich an den Marktpreis des nächsten Marktes halten, für die Lods sollte ein Zwölftel des Werts der Grundstücke angenommen werden, da doch nur ein Zwölftel und nicht das gesetzliche Sechstel erhoben zu werden pflege. Im allgemeinen befahl die Instruktion, insbesondere aber für die Taillabilité réelle, die Summe niedrig zu bemessen.

Hatte die Delegation ihren Spruch abgegeben, so war in spätestens 50 Tagen der Kontrakt zwischen Gemeinde und

Digitized by Google

Grundherren aufzusetzen. Falls sich eine Partei weigerte, trat ein Zwangsverfahren ein, da die Urteile der Delegation richterlichen Entscheidungen gleichgestellt waren. Sämtliche Verträge waren der königlichen Chambre des Comptes zuzusenden, die sie gutzuheissen hatte und von den Lehen $^1/_{14}$ der Befreiungssumme beanspruchen durfte. Verglich sich die Gemeinde gütlich mit dem Grundherren, so war der Vertrag der Delegation einzureichen. Diese hatte ihn einer genauen Prüfung zu unterwerfen und ihn dann zu autorisieren.

Die Hauptschwierigkeit lag nun aber darin, wie die armen savoyischen Gemeinden die nötigen Kapitalien finden sollten, die Befreiung zu bezahlen. Auch hierfür enthielt das Gesetz Anweisungen. Es erlaubte nämlich den Gemeinden, mit Genehmigung der Intendanten Teile der Gemeindegüter zu veräussern. Dieselben hatten in Savoyen einen sehr grossen Umfang, doch waren nur die Alpen ordentlich bewirtschaftet, während die Waldungen sich in trostlosem Zustand befanden, die Gemeindeländereien im Thale aber meist versumpft waren. Von ihrem Verkaufe erwartete man, entsprechend der den Allmenden feindlich gesinnten Stimmung jener Zeit, eine grosse Förderung der Landeskultur. Im übrigen sollten die nötigen Kapitalien teilweise durch Anlehen, teilweise durch Zuschläge zur Grundsteuer aufgebracht werden.

Eine besondere Sorge der Regierung war es, den Grundherren eine möglichst sichere Anlage der ihnen zufallenden Gelder zu sichern. Zu diesem Zwecke gestattete der König den Herren, Anweisungen auf die Grundsteuer zu kaufen, die zu $3\,^1/_2\,\%$ verzinslich waren; er zweigte 105000 Livres von der Taille ab, die einem Kapitale von 3000000 Livres entsprachen.[1]) Die Titel waren veräusserlich und stellten eine Staatsrente dar.

---

[1]) Man schätzte in den Motifs de l'Edit die Ablösungssumme auf 3—4 Millionen Livres, nämlich die:

Lods, bei einem jährlichen Umsatz von Grundstücken im Wert von 420000 Livres, auf 35000 Livres, also kapitalisiert auf circa 1000000 Livres.

Digitized by Google

Um in Zukunft das Entstehen einer neuen grundherrlichen Abhängigkeit zu verhüten, verbot das Gesetz in §47, irgendwelche emphyteutische oder ähnliche Verträge abzuschliessen. —

Einem oberflächlichen Beobachter könnte die Ablösung von Bodenzinsen und grundherrlichen Rechten, wie sie das von uns eben besprochene Gesetz angeordnet, weniger wichtig erscheinen, als die Aufhebung der Leibeigenschaft. Allein das Edikt von 1772 war viel weittragender und griff ganz anders in die Volkswirtschaft Savoyens ein, als das Gesetz von 1762. Es handelt sich hier nicht um die Beseitigung eines antiquierten Rechts, das, wenn es auch sehr lästig war und liberalen Anschauungen kaum verständlich erschien, doch nicht das Wesentliche der Agrarverfassung ausmachte. Nein, jetzt handelte es sich um die Umwälzung der gesamten wirtschaftlichen Verfassung des Herzogtums: das Gesetz vernichtete die Grundherrschaft und trug daher einen revolutionären Charakter.

Aber ebenso sehr wie die wirtschaftliche wurde auch die soziale Gestaltung Savoyens völlig geändert. Der Stand der Adligen war im wesentlichen mit den Grundherren identisch. Ihre Existenz beruhte auf den Abgaben, die ihnen ihre Bauern entrichteten. Selbst wenn der Herr, was häufig der Fall war, keine persönlichen Herrschaftsrechte ausübte, er stand doch in tausendfältigen Beziehungen zu seinen Hintersassen, er hatte ein Interesse an allem, was in der von ihm abhängigen Gemeinde vorging. So verschieden die wirtschaftliche Structur der savoyischen Grundherrschaft von dem ostelbischen Gutsbetrieb war, die soziale Stellung des Adels war bis 1771 im alpinen Herzogtum ungefähr die gleiche wie in der Tiefebene Nordostdeutschlands.

Durch das Gesetz von 1771 wurde nun das Band zwischen Adel und Bauern zerschnitten. In Zukunft bekam

---

Servis auf 208 000 Livres. Da aber schon viele abgelöst seien, entsprächen sie einem Kapital von höchstens 3 000 000 Livres. Der Bodenertrag Savoyens wurde auf 6 000 000 Livres berechnet. Die Summen sind viel zu niedrig veranschlagt worden, wie sich herausgestellt hat.

Digitized by Google

der Herr keine Bodenzinsen mehr, er hatte kein Interesse mehr an den Verkäufen, die in seinem Dorf stattfanden, ja er hatte zu seinem Dorfe, dessen Namen er führte, überhaupt keine Beziehungen mehr. Da er keinen Eigenbetrieb hatte, so wurde er von dem heimatlichen Boden völlig losgelöst.

Die wirtschaftliche Existenz des Adels wurde auf eine ganz andere Basis gestellt: aus den Empfängern von grundherrlichen Einkünften wurden kleine Kapitalisten, die die Zinsen einen $3^1/_2\%$ Staatsrente bezogen. Für die schwer veräusserlichen grundherrlichen Rechte bekamen sie Geldrenten, die sich leicht verflüchtigen konnten und eine Verarmung der Familie in Aussicht stellten. Von den Bodenzinsen hatte der Adel, wenn auch bescheiden, auf den Burgen der Heimat gelebt. Die Kapitalien, die er zur Entschädigung erhielt, waren viel zu klein, um ihm die Fortsetzung dieses Lebens zu ermöglichen. Was blieb den Herren übrig, als auf die Ostseite der Alpen zu gehen und im Dienste der Monarchie ihr Brod zu verdienen?

Andererseits wurde der Bauer durch das Gesetz von 1771 bedeutend gehoben. Er wurde zum freien Eigentümer seiner Güter, erst jetzt wurde er der direkte Unterthan seines Monarchen; den Bürgern wurde es jetzt erst ermöglicht, Grundeigentum zu erwerben, das nun von den lästigen Fesseln des Mittelalters befreit war.

Die Tragweite der Gesetzgebung wurde sogleich in den beteiligten Kreisen erkannt. Die Bauern, die dem Gesetz von 1762 gleichgiltig gegenübergestanden hatten, begrüssten das neue Edikt überall mit hellem Jubel und grosser Begeisterung. Im allgemeinen Freudentaumel scheint man sich vielfach dem Wahne hingegeben zu haben, der gute König werde auch die Kosten der Ablösung bezahlen. Mit wenigen Ausnahmen votierten alle Gemeinden Savoyens für die Befreiung.[1])

1) Staatsarchiv Turin. Duc. Sav. Add. II. Brief des Königs an die Delegation vom 15. Juli 1772: „Nous nous sommes informés, que presque toutes les communautés ont demandé l'affranchissement". In der Maurienne sprechen sich zwei Gemeinden in einer sehr stürmisch ver-

Digitized by Google

Ebenso wie die Bauern begrüsste der Bürgerstand des Landes und das gesamte Beamtentum das Edikt mit grosser Freude und pries es als „Denkmal der Weisheit des Monarchen, als Meisterwerk einer erleuchteten Gesetzgebung und als Siegel der Freiheit". Diese Kreise, die von den Ideen der Aufklärung erfüllt waren, waren gewöhnt, das sogenannte Feudalsystem als System der Bedrückung, des Raubes und der Sklaverei zu betrachten, und sahen sehr gut ein, dass es durch das Gesetz von 1771 für immer vernichtet war.[1])

Wie aber stellte sich die Aristokratie zu dem so tief in alle ihre Verhältnisse einschneidenden Edikte? Nach allem vorhergesagten ist es begreiflich, dass die adligen Herren aufs tiefste erbittert waren. Ausser dem Verlust ihrer sozialen Machtstellung sahen sie bei der am Anfang für den Adel höchst ungünstigen Handhabung des Edikts durch die Delegation[2]) auch noch den materiellen Ruin vor Augen. Dennoch wagten sie unter dem alten König Karl Emanuel nicht, öffentlich ihren Widerspruch zu zeigen, da dieser jede Opposition gegen die Regierung als grossen Frevel zu betrachten gewohnt war.

Da starb Karl Emanuel am 20. Februar 1773, also etwa 9 Monate nach der Verkündigung des Edikts. Es folgte ihm sein ganz anders gearteter Sohn Victor Amadeus III. (1773—96), ein wohlmeinender Fürst, aber ein unentschlossener und schwacher Charakter, der nicht mit Unrecht mit seinem unglücklichen Zeitgenossen Ludwig XVI. verglichen wurde.

Bereits die königliche Verordnung (Lettres patentes) vom 10. Dezember 1773 zeigte, dass eine der Aristokratie günstigere Stimmung am Turiner Hofe herrschte. In dieser forderte der König die Parteien zu gütlicher Vergleichung auf und erklärte in diesem Falle die Aufstellung der den Grundherren

laufenen Versammlung gegen die Befreiung aus, da sie behaupteten 1768 im Kontrakt mit dem Bischof betrogen worden zu sein. Departementalarchiv Chambéry. C. 4920.

[1]) Staatsarchiv Turin. Add. II. Observations, die dem Edikt feindlich sind. cf. Beilagen C. 5. § 17.

[2]) Vgl. Staatsarchiv Turin. Add. III, 1. cf. Anhang Beilage C. 4. Mémoire von Costa de Beauregard.

Digitized by Google

wegen ihrer Kostspieligkeit besonders verhassten und lästigen Etats spécifiques für überflüssig. Ausserdem wurden die im Gesetz von 1771 vorgesehenen Fristen verlängert, und der Bezug der grundherrlichen Rechte den Seigneurs bis zum Abschluss der Befreiung ausdrücklich gewährleistet.

Dies genügte indes der Opposition des Adels nicht. Zahlreiche in den Jahren 1773—75 einlaufende Petitionen aus diesen Kreisen forderten mehr oder weniger verblümt den Widerruf des Edikts von 1771. Die Hauptgesichtspunkte dieser Schriften, die uns über die Stimmung der Seigneurs unterrichten, waren die folgenden: „die Herren Savoyens gaben in alten Zeiten den Bauern ihre grossen Güter gegen geringe Abgaben; die Grundstücke sind darum doch ihr Eigentum geblieben. Da nun das „geheiligte Recht des Eigentums" die Grundlage der Gesellschaftsordnung bildet, so ist es unrecht, sie ihrer Güter zu berauben, noch dazu zu einem zu niedrigen Preise. Das Volk muss dann überhaupt zweifeln an der Rechtmässigkeit ihrer Rechte, und dies ist geeignet, eine Körperschaft zu erniedrigen, die sich immer durch ihre Treue und ihren Eifer gegen ihre Fürsten ausgezeichnet hat."

Des weiteren werden die einzelnen grundherrlichen Rechte durchgegangen und verteidigt. Die Taillabilité, so geben auch die Herren zu, ist gehässig, aber, wie wir auch wissen, man hatte schon früher die Möglichkeit, sich von ihr zu befreien, wovon nur wenige Gebrauch gemacht haben; gerade die ihr unterworfenen Gegenden sind die am besten bevölkerten, sie begünstige das Familienleben und die Volksvermehrung.

Die Abgaben, die Servis und die Lods, sind eine Last, aber eine gerechte Last, denn sie stellen den Preis dar für den den Bauern überlassenen Grund und Boden. Missbräuche mögen vorgekommen sein; „aber wenn man alles abschaffte, was missbraucht werden kann, so würde nichts mehr bestehen. Die Thorheit der Menschen missbraucht eben alles, das Heilige so gut wie das Profane."

Dann wird das Edikt weiter dadurch zu verdächtigen gesucht, dass man sagt, nicht die Bauern würden davon Vor-

Digitized by Google

teil haben, sondern die Bürger. Dieselben würden die notwendig eintretende Geldverlegenheit der Bauern benutzen, um selbst billig Land zu erwerben. Wenn die Bauern in Zukunft ihren Ueberschuss, anstatt ihn an die Grundherren abzuliefern, verkauften, so würden sie ihn im Wirtshaus vertrinken.

Weitere Klagen beschäftigen sich dann mit der Ausführung des Edikts, die von den Beamten, wie wir uns entsinnen, auf sehr rigorose Weise betrieben wurde. Auf künstliche Weise setzten sie die Summen niedrig an, und nach allerlei Abzügen war das Kapital fast Null. „Auf die Vernichtung der Grundherrschaften", so schliesst z. B. Marquis Costa de Beauregard seine, mit dem Motto « Le roi est juste » eingereichte, Denkschrift über die Befreiungen, „folgt die Vernichtung des Adels, keine Hierarchie mehr als die des Geldes, Aufkommen der geringen Leute (de petite étoffe), Ruin der Bauern und Entvölkerung." [1])

Diese Vorstellungen verfehlten nicht, auf den schwachen König einen nachhaltigen Einfluss auszuüben. Im Jahre 1775 bereiste der König selbst das Herzogtum, und auf dieser Fahrt scheint er gänzlich in den Bannkreis der von uns skizzierten aristokratischen Anschauungen geraten zu sein. Am 24. September 1775 berief er drei neue Mitglieder in die Delegation, unter denen sich der Senator de Baudry, ein heftiger Gegner des Edikts, befand. An dem gleichen Tage wurde durch ein königliches Schreiben die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1771 einstweilen suspendiert. [2])

---

[1]) Vgl. Staatsarchiv Turin. Add. II.: 1. Denkschrift vom 10. April 1773 in 41 Paragraphen. Dagegen richtet sich der Generalintendant von Savoyen in einem Schreiben vom 28. April 1773. — 2. Recueil des propositions et demandes du clergé et de la noblesse de France. — 3. Add. III, 1. Mémoire important sur l'Etat actuel de la noblesse en Savoie. — 4. Mémoire sur les affranchissements présenté à S. M. le 5 août 1775 par son soumis sujet Costa. Ce mémoire est fondé sur ce grand principe: Le Roi est juste. — 5. Plan duquel il est impossible de s'écarter si on veut taxer les servis avec équité ainsi que la directe. Vgl. Beilagen C. 1—4.

[2]) Add. II. Billet du Roy au Président du Senat de Savoie. 24. Sept. 1775. Siehe Beilage D. 1.

Digitized by Google

Um sich näher zu informieren, bestellte der König eine Denkschrift über das Edikt und seine Wirkungen, die ihm im folgenden Jahre vorgelegt wurde.[1]) Der Verfasser dieser Schrift geht von dem Gedankenkreise der physiokratischen Anschauungen aus. Anstatt, wie die von uns oben erwähnten Eingaben agitatorisch zu wirken, arbeiten die «Observations sur les affranchissements forcés en Savoie» mit wissenschaftlichen Theorien und suchen, freilich auf sehr kühne Weise, das in Savoyen herrschende System der Grundherrschaft mit der physiokratischen Lehre in Einklang zu bringen. Der Verfasser behauptet, dass dasselbe sowohl die Vermehrung der Bevölkerung, des Bodenertrags und damit auch des Nationalreichtums begünstige. Unter welchen Gesichtspunkten man nun das Edikt von 1771 betrachte, sei es schädlich für die gesamte Volkswirtschaft, den Fortschritt und den Reichtum der Nation. Aber unsere Denkschrift verrät doch mehr politischen Verstand, als die früheren Elaborate des savoyischen Adels. Wenn sie auch so entschieden wie möglich das Edikt bekämpft, so kann sie sich doch nicht für die Zurücknahme desselben erklären. Sie weiss sehr gut, dass die öffentliche Meinung Savoyens von dem Gesetze entzückt ist, und wenn sie auch nicht gerade eine Revolution fürchtet, so hält sie es doch im Interesse einer vernünftigen Gesetzgebung für geboten, nicht die Gesetze von gestern heute wieder zurückzunehmen, eine Massregel, die das Vertrauen zur Regierung naturgemäss erschüttern müsste.

Als Panacee für die durch das Dezember-Edikt verursachten Schäden empfiehlt der Verfasser in Zukunft Communalbefreiungen nur noch auf einstimmiges Votum sämtlicher Gemeindemitglieder zuzulassen. Dadurch würden sie — und dies ist ja sein Ziel — geradezu unmöglich gemacht, ohne wesentliche Aenderung des Gesetzes. Anstatt der Communalbefreiungen befürwortet er Einzelablösungen und stellt dann ein System

---

[1]) Observations sur les affranchissements forcés des fiefs en Savoie. Add. II. cf. Beilage C. 5.

Digitized by Google

auf, wie man gerechterweise die grundherrlichen Rechte zu taxieren habe. Als «Consolation» möchte er den Herren stets noch 1/8 der festgesetzten Befreiungssumme als speziellen Zuschlag zugeteilt wissen.

Auf Grund dieser Denkschrift, die infolge ihres gelehrten Apparats anscheinend grossen Eindruck auf den König machte, berief dieser am 13. August 1776 eine neue, aus 9 Mitgliedern bestehende, Kommission nach Chambéry, in der u. a. der Senatspräsident Graf Salteur, der Generalintendant Vacca, der Abbé Mellarède und mehrere Senatoren sassen.[1]) Jedes Mitglied erhielt eine Copie der «Observations» eingehändigt; einen Monat nach der Verteilung der Denkschrift sollten die Beratungen beginnen und sich eng an die Paragraphen derselben anschliessen.[2])

In der Kommission, die am 14. Mai 1777 ihren Bericht erstattete, sprachen sich sämtliche Mitglieder gegen die Vorschläge der Denkschrift aus. Zwei, der Abbé Mellarède und der Senator de Baudry, waren für den Widerruf des Edikts, die anderen sieben traten nachdrücklich für dessen Ausführung ein. Sie wiesen darauf hin, dass in den bereits befreiten Landesteilen, in der Maurienne und in Faucigny, sich die von der Denkschrift erwarteten schlimmen Folgen nicht eingestellt hätten. Die Auswanderung bestehe zwar fort, allein die Bauern kehrten wieder in die Heimat zurück, und die Entvölkerung habe gerade dort nachgelassen. Auch im benachbarten französischen Königreich — wir stehen in der Zeit des Ministeriums Turgot — erwäge man gerade jetzt die Aufhebung der grundherrlichen Lasten, und so dürfe Savoyen sie nicht wieder einführen. Die Grundherren bekämen Geld statt strittiger Ansprüche, die Bauern die Freiheit des Grund und Bodens. «Die Aufhebung der Grundherrschaft — sagt die Schrift der Kommissionsmehrheit — bringe die Ruhe des Be-

1) Add. II. Billet du Roy au Premier Président du Sénat. Moncalieri 13 août 1776. Beilage D. 2.

2) Plan instructif à la commission établie à Chambéry par Billet du Roy du 13 août 1776. Add. II.

Digitized by Google

sitzes, die Vaterlandsliebe und die Verkehrsfreiheit; der Ruhm Ew. Majestät, die Ehre der Regierung, das Interesse der Gesetzgebung und des Gemeinwohls erheischen die Ausführung des Edikts.» [1])

Schliesslich machte die Kommission noch einige Verbesserungsvorschläge, über die dann noch eine Kommission in Turin beriet. Dass der Generalprokurator Graf Rossi in diese berufen wurde, liess erkennen, dass in dem langen Kampfe die Bureaukratie den Sieg über die Seigneurs davon getragen hatte. Die Vorschläge der Kommission wurden am 2. Januar 1778 als Gesetz proklamiert.[2]) Zur Erleichterung der Ablösungen wurde in jeder Provinz eine Delegation errichtet.[3]) Um die Zahlungen für die Gemeinden weniger drückend zu machen, wurde ihnen erlaubt, gewisse Almosenkassen zu verwenden. Schliesslich wurde § 47 des Edikts dahin ausgelegt, dass Erbpachtsverträge nur dann verboten sein sollten, wenn die Pachtsumme nicht ablösbar wäre.

So war doch endlich das Gesetz Karl Emanuels gesichert, und es war nun die Aufgabe des savoyischen Beamtentums dasselbe durchzuführen. Die Akten der Delegation, die im Departementalarchiv in Chambéry erhalten sind, geben uns ein Bild von der mühsamen und langwierigen Arbeit, die die trefflichen Beamten Savoyens geleistet haben. Der Gang der Ablösung bietet sonst wenig Bemerkenswertes. Die Gemeinden berichten über den Beschluss, sich zu befreien,[4]) der Grundherr stellt seine Berechnung auf,[5]) die die Gemeinde

---

[1]) Avis de la commission 14 mai 1777. Add. II. — Resultato del sentimento del Congresso stabilito d'ordine di S. M. a Ciamberi per la disamina del quindi unito scritto economico. Add. II. cf. Anhang D. 3.

[2]) Lettres-Patentes du 2 janvier 1778 portant de nouvelles dispositions à l'Edit du 19 déc. 1771.

[3]) Nach Bildung der Provinz Carouge, Errichtung einer Delegation in Carouge. 2. Sept. 1785.

[4]) C. 4914—4920. 4968 im Dep.-Archiv zu Chambéry.

[5]) C. 4921—4932. Vgl. St. Génis. Doc. III. Nr. 79 und Beilage E.

Digitized by Google

gewöhnlich zu hoch findet. Die Delegation gab dann ihren Schiedsspruch ab, der die Summe feststellte. Nun begann das schwierigste Werk der Delegation, die Eintreibung der von den Gemeinden geschuldeten Gelder. In den meisten Fällen verteilte die Delegation dieselbe auf eine Reihe von Jahren und pflegte in diesen Zuschläge zur Grundsteuer von 10—15 sols auf die Livre Taille (d. h. 50—75 %) zu erheben. Diese Summen flossen in eine besondere Kasse, die Caisse d'affranchissement, die Baron Vignet am 7. August 1772 für die Provinz Savoie errichtete. Die Kasse, die vom Trésorier général verwaltet wurde, nahm die von den Gemeinden geleisteten Zahlungen auf und gewährte zugleich den ärmeren Communen Darlehen zur raschen Schuldentilgung an die Grundherren. [1])

So schritt das Befreiungswerk nach 1778 stetig fort. Während wir 1778 nur 20, 1779 nur 7 Befreiungskontrakte zu verzeichnen haben, stieg die Ziffer 1780 auf 26, 1784 auf 47, 1788 auf 60, 1790 gar auf 80 Kontrakte. [2]) Die Summen, die die einzelnen Gemeinden zahlten, differieren natürlich stark; auch ist zu bemerken, dass sehr häufig zwei und mehr Grundherren an einer Gemeinde beteiligt waren. Um wenigstens einige Beispiele anzuführen, erwähnen wir folgende Gemeinden:

1775 Grésy zahlt an den Marquis de Grésy 33000 L.[3])
1781 Aiguebelette zahlt an mehrere Grundherren 5900 L.
1792 Menthon zahlt an die Abtei Talloires 2656 L., 12 s., 6 d.[4])
1790 Chamonix zahlt an das Priorat Sallanches 58000 L.[5])
1775 Bourget zahlt an das Jesuitencolleg Chambéry 18100 L.[6])

---

[1]) Vgl. Dep.-Archiv C. 4933—4937. Eine gleiche Kasse bestand in der Maurienne C. 4938. Vgl. Beilage E.

[2]) Turiner Cameralarchiv: Affranchissements.

[3]) Turiner Staatsarchiv. Regii biglietti. Ministero dell' interno. III, Nr. 22, p. 60. Der Marquis verkaufte auch 24 journaux biens féodaux und 55 allodiaux an die Gemeinde.

[4]) Ebendaselbst p. 147. 300.

[5]) Perrin I, 204.

[6]) Turiner Cameralarchiv. Vgl. St. Génis III, 119. Anm. 3.

Digitized by Google

Der Gesamtpreis der Befreiungen für die Provinz Savoie propre, die 122710 Einwohner zählte, belief sich 1791 auf:

3281503 L. 18 s.

von denen am 15. August 1791

1507470 L. 14 s. 11 d. bezahlt waren[1]),

so dass sich ein Rest von

1774033 L. 3 s. 1 d. ergab.

Da die jährlichen Zuschläge 1791 107414 L. 17 s. 1 d., 1790 95784 L. 9 s. 4 d. betragen hatten, so wären bis zur gänzlichen Durchführung der Ablösung noch etwa 15—20 Jahre verlaufen. Der Gesamtpreis der Befreiungen im Herzogtum Savoyen belief sich 1789 auf:

5397195 L. 13 s. 9 d.

von denen 2630446 „ 10 „ 11 „

bezahlt waren.[2]) Da aber gerade 1790—92 noch zahlreiche (163) Kontrakte abgeschlossen wurden, so darf man die ganze Summe erheblich höher ansetzen. 1792 war ganz Savoyen befreit, die Grundherrschaft war vernichtet, aber noch etwa die Hälfte der Zahlungen stand aus. Die Grundherren mochten etwas mehr als die Hälfte erhalten haben, während die Caisse d'affranchissement das Defizit zu tragen hatte.[3])

Da überschritt in der Nacht vom 21. zum 22. September 1792 Marquis de Montesqiou, General der französischen Republik, die savoyische Grenze und rückte am 24. September in Chambéry ein. Das ganze Land schloss sich in hellem Jubel der grossen Nachbarrepublik an. Die Bevölkerung dachte nicht an die hochsinnigen Bemühungen der Dynastie für ihre Befreiung. Froh, die rückständigen sehr beträchtlichen Summen nicht mehr bezahlen zu müssen, begrüssten die Bauern Savoyens die stammverwandten Eroberer.

---

1) Departementalarchiv Chambéry C. 4937.

2) Avis du Congrès du 12 sept. 1790. Staatsarchiv Turin. Add. III, 1.

3) Sie hatte 1791 ein Guthaben von 106 829 Livres 8 s. 4 d. 6 diz. allein in Savoie propre. Dep.-Arch. C. 4937. cf. Beilage E. 4. 5.

Digitized by Google

Am 27. Oktober beschloss die neugebildete Nationalversammlung der Allobroger, die aus Vertretern aller Gemeinden des Landes zusammengesetzt war, die gänzliche Unterdrückung aller grundherrlichen Rechte.[1])

Die Ablösungen hörten damit auf, die Bauernbefreiung Savoyens hatte ihr Ende erreicht. Aber nicht wie die meisten anderen Staaten Europas, dankte Savoyen die Befreiung der französischen Revolution. Die Dynastie Savoyen und das Beamtentum der sardinischen Monarchie haben die Mainmorte sowie die Grundherrschaft in Savoyen beseitigt und den alten Wahlspruch: « Sempre avanti Savoia » verwirklicht.

---

1) St. Génis III, 147. Der Adel verlor nicht nur die rückständigen Summen, sondern auch seine eigenen Besitzungen. Ein Mémoire nach 1815: Sqadro ristretto delle Savoia sagt: „La nobiltà ridotta a scarsissimo numero, abbatuta della poverta e dell' oppressione.“ Turiner Staatsarchiv. Duc. Sav.

Digitized by Google

II.

DIE BAUERNBEFREIUNG IN DER FRANZÖSISCHEN SCHWEIZ.

1.

BLICK AUF DIE DEUTSCHE SCHWEIZ. [1])

Mitten in der feudalen Gesellschaft des Mittelalters entstanden im 13. Jahrhundert drei kleine Bauernstaaten, die der Kern eines republikanischen Staatswesens im Herzen Europas geworden sind. Diese Thatsache war so unerhört, so unerklärlich, dass sich eine reiche Sagenbildung an sie anknüpfte. Schlimme Bedrückungen, arge Grausamkeiten auf der einen, grosse und wunderbare Heldenthaten auf der anderen Seite wurden ausgedacht, und so bildete sich jene allbekannte hochdramatische Legende von der Befreiung der Schweizer.

Lange ist sie bereits unter der kritischen Sonde der historischen Forschung bis in die feinsten Fasern zergliedert, ihr Ursprung bis in die ersten Anfänge hin verfolgt worden. Aber noch ist die Meinung weit verbreitet, dass hier im Hochgebirge eine andere Structur der Gesellschaft geherrscht habe, als in der Ebene. Indem man an das Wort « Auf den Bergen

[1]) Da ohne eine Berücksichtigung der deutschen Schweiz ein Verständnis der Befreiungen in der französischen nicht möglich ist, so haben wir es für richtig gehalten, eine Uebersicht über die Befreiungen in der deutschen Schweiz zu geben, die freilich keine Vollständigkeit beansprucht.

Digitized by Google

wohnt die Freiheit» denkt, glaubt man, dass in den Alpengebieten die altgermanische Freiheit sich länger erhalten habe als im Flachlande, dass sich also der stolze Bau der Schweizer Eidgenossenschaft auf der Basis eines freien, nur unter dem Kaiser und dem Reich stehenden, Bauernstandes erhoben habe. Indes die soziale Verfassung der Urschweiz war im 13. Jahrhundert von der der Schweizer Hochebene und Südwestdeutschlands keine wesentlich verschiedene. Ueberall treffen wir grosse geistliche Grundherrschaften an, die in der Form der Villication organisiert sind. Die Bauern befinden sich in einer freilich sehr gemilderten Hörigkeit; der Herr hat noch bis ins 15. Jahrhundert ein Erbrecht am Mobiliarnachlass, das aber meist nur im Recht auf das beste Stück der Hinterlassenschaft, im Totfall (vall) oder Besthauptrecht zur Geltung kommt. Auch die Güter vererben sich dem strengen Rechte nach nur auf die nächsten Leibeserben, aber auch hier hat sich nach und nach durch eine mildere Praxis ein erweitertes Erbrecht ausgebildet. Die Freizügigkeit wird gegen Entschädigung meist gewährt, die Heiratsfreiheit wird durch umfassende Verträge der grossen Stiftungen ausserordentlich erweitert. [1])

Die grossen geistlichen Grundherrschaften waren fast sämtlich Immunitätsbezirke, die ordentliche Gerichtsbarkeit wurde einem weltlichen Machthaber als erblicher Besitz übertragen, der seinerseits nicht notwendig Grundherr in dem

---

[1]) Diese kurz zusammengefassten Ergebnisse beruhen auf dem Studium der bei Grimm I, 1—305. IV, 270—478 und V, 1—213 gesammelten Schweizer Weistümer, die eine Fülle reicher Belehrung über die verschiedenen Typen der Schweizer Agrarverfassung vom 13.—16. Jahrhundert enthalten. Für das Erbrecht der Herrschaft vgl. z. B. I, 3. 189. 251. IV, 272. 425. 434. V, 97. — Für den Totfall I, 20. 53. 95. 106. 154. 161. 166. 169. 170. 174. 190. 239. Mitunter ist der Totfall auch eine Reallast geworden, cf. I, 62. IV, 433. — Für die Freizügigkeit vgl. I, 8. 76. 168. 171. 199. 219. 225. 235. V, 59. — Für die Heiratsfreiheit: Verträge bestanden z. B. zwischen den Gotteshäusern Einsiedeln, St. Gallen, Pfäffers, Schännis, Reichenau, Fraumünster zu Zürich, Säckingen. cf. I, 13. 44. 155. 817. Ueber Erbrecht bei Ungenossenehen vgl. I, 169. V, 59. 108.

Digitized by Google

Bezirk zu sein brauchte. Diese Zersplitterung der Gewalten kam nun, insbesondere wenn der Vogt ein grosser Dynast war, und die Grundherren an einem sehr entlegenen Punkte ihren Sitz hatten, den Bewohnern zu gut; die einst so geschlossene Villicationsverfassung löste sich nach und nach auf. Die einstige Herrschaft über die Menschen und das Land wurde zur blossen Rentenquelle, die persönliche Freiheit und das erbliche Eigentum an der Hufe schienen dem Bauern zuzufallen.

Manche Stiftungen suchten diesem Prozess Einhalt zu thun, die alte straffe Unterordnung ihrer Unterthanen wiederherzustellen, indem sie die Vogtei zurückkauften oder sich durch kaiserliche Urkunde die «freie Vogtwahl» sicherten. So z. B. schmiedete sich die Abtei Engelberg in Unterwalden Privilegien Kaiser Heinrichs V. und Papst Calixt' II., in denen ihr die freie Vogtwahl zugestanden war. Seit 1240 ernannte der Abt überhaupt keinen Vogt mehr, sondern verwaltete die Gerichtsbarkeit selbst durch eigene Beamte. Durch das Zusammentreffen von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft wurde die Macht des Abtes ausserordentlich gekräftigt, und bis 1798 hat sich mitten in der demokratischen Urschweiz der kleine geistliche Staat erhalten.[1])

Ganz anders verlief die Entwicklung jenseits des Surenenpasses, in Uri. Im Jahre 853 hatte Ludwig der Deutsche dem Frauenmünsterkloster zu Zürich (St. Felix und Regula) das Ländchen (pagellus) Uri geschenkt.[2]) Die Frauenmünsterabtei gab nun die Nutzung der sehr ausgedehnten Allmenden den gesamten Bewohnern des Thales, und so entstand sehr früh eine Organisation der Bauern in der Markgenossenschaft Uri. Bereits 955 schliessen die Leute von Uri einen Vertrag ab, 1196 vergleicht sich das Land Uri mit den Nachbarn von

---

1) Vgl. Oechsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, p. 148 ff., auf dessen trefflichem Buche die nachfolgenden Untersuchungen meist beruhen, ohne freilich immer in der Auffassung mit ihm übereinzustimmen.

2) Mit Recht vertritt Oechsli p. 30 ff. die Ansicht, dass die Schenkung das gesamte Territorium umfasst.

Digitized by Google

Glarus über die Grenze am Urnerboden.[1]) Die Markgenossenschaft blieb auch dann bestehen, als viele Höfe im Thale der Abtei entfremdet wurden und zunächst in die Hände weltlicher Herren, wie der Grafen von Rapperswyl, der Freien von Attinghausen, Schnabelburg u. a., später grösstenteils an das Kloster Wettingen im Aargau übergingen, das im 13. Jahrhundert neben der Züricher Abtei die grösste Grundherrin in Uri war. Dazu kamen noch Besitzungen einiger Ministerialenfamilien, und auch bäuerliches Eigen im Schächenthal, das nach Oechslis Vermutung durch Ablösungen entstanden ist.[2])

Weitaus die Masse der Bewohner von Uri war aber hörig. Die Grundherrschaft der Züricher Abtei zerfiel in die vier Meierämter Altorf, Bürglen, Erstfeld und Silenen, die sich im erblichen Besitz von Ministerialenfamilien befanden. Die abhängigen Bauernhöfe waren nominell Erblehen, in der That aber kaum vom Eigentum verschieden, das mit Bodenzinsen und dem Totfall belastet war. Viel strenger war die Hörigkeit der Wettinger Leute, die nur unter sich heiraten durften, und ihre Güter nur an Hörige verkaufen konnten. Endlich vererbten sich die Wettinger Erblehen nur bis zur vierten Generation.[3])

Für die Weiterentwicklung Uris wurde es nun entscheidend, dass die Immunitätsgerichtsbarkeit stets weit entfernten Dynasten gehört hatte, mächtigen Herren, die sich nur wenig um das Ländchen kümmern konnten. Die Vogtei über die Herrschaften der Frauenmünsterabtei stand dem Reiche zu, war dann im 12 Jahrhundert an die Zähringer gelangt; nach dem Aussterben des mächtigen Hauses (1218) wurde die Vogtei geteilt; die Gerichtsbarkeit in Uri kam an

---

[1]) Oechsli, Regesten (im Anhang) Nr. 7. 42. Es muss doch damals schon eine korporative Organisation bestanden haben. Neben der Landesallmend gab es übrigens noch Gemeinde-Allmenden. cf. Oechsli p. 216.

[2]) Ebendas. p. 52.

[3]) Ebendas. p. 56 f.

Digitized by Google

den Grafen Rudolf den Alten von Habsburg, aber bereits 1231 erwarb König Heinrich (VII.) dieselbe für das Reich zurück. Der König verspricht, die «Universitas», unter der wir doch nur die Korporation der Markgenossenschaft verstehen können, beim Reiche zu bewahren und nie mehr zu veräussern. Nominell stand ein königlicher Beamter zwar an der Spitze, aber in Wirklichkeit übte jetzt die Landsgemeinde Uri, ebenso wie etwa eine Stadtgemeinde, die Gerichtsbarkeit und damit die öffentliche Gewalt im Lande aus.

Wie aber verhielt sich die öffentliche Gewalt zur Hörigkeit der Bewohner, wie verhielt sie sich zu den grundherrlichen Berechtigungen der Klöster? Ebenso wie in einer Reichsstadt, die sich auch selbst verwaltete, so konnte auch in dem Reichsland Uri ein Kloster grundherrliche Berechtigungen ausüben und Renten beziehen, ohne dass dadurch die öffentlich-rechtliche Freiheit berührt wurde. Es ist ein schlagendes Beispiel für die Milde der Hörigkeit, nichts spricht so sehr gegen die landläufigen Vorstellungen, die man sich von der Unfreiheit macht, als der Umstand, dass sich eine demokratische Bauernrepublik neben ihr entwickeln konnte, die die Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht ausübt und thätig in die Politik eingreift.

Auf die Dauer war freilich dieser Zustand unhaltbar. Je mehr Uri sich zum selbständigen Freistaat ausbildete, desto lästiger wurden die Bande empfunden, die seine Mitglieder an fremde Korporationen knüpften. Das Selbstbewusstsein der Landleute war stark gestiegen, sie weigerten sich, die Zinse zu bezahlen oder gaben sie in geringwertiger Münze. Infolgedessen entschlossen sich 1359 Kloster Wettingen und einige andere in Uri begüterte Stifter, die Ablösung der Zinse und der Leibeigenschaft vorzunehmen. Das Land Uri selbst übernahm die Zahlung der recht erheblichen Loskaufsummen.[1]) Nach und nach scheint auch die Aebtissin von Zürich ihre Berechtigungen im Urner Gebiete an die Land-

[1]) Reg. Nr. 730–736. 741.

Digitized by Google

leute oder an einheimische Kirchen veräussert zu haben.[1]) So erhob sich die politische Freiheit der Urner nicht auf der Grundlage einer freien Bauernschaft, sondern die politisch organisierte Bauernschaft löste die grundherrlichen Lasten und die Unfreiheit ab.

Die Entwicklung in Uri, insbesondere die Erwerbung der Gerichtsbarkeit, konnte auf die Nachbargebiete nicht ohne Einfluss sein, in denen in mancher Hinsicht ähnliche Zustände herrschten. Freilich war in Schwiz[2]) und Unterwalden die Zersplitterung der Grundherrschaften noch grösser als in Uri. Ausser geistlichen Korporationen, wie Schännis, Engelberg, Beromünster, Muri, Murbach, hatten auch weltliche Herren, wie die Grafen von Habsburg, grosse Besitzungen im Lande. Aus der reichen Lenzburger Erbschaft waren der Laufenburger Linie zwei grosse Höfe zugefallen, zu denen noch zahlreiche kleinere Güter kamen.

Auch Schwiz bildet wie Uri seit uralter Zeit eine Markgenossenschaft, die vor allem im Streit mit Einsiedeln als Einheit auftrat. Sie wurde in diesem langen Prozess durch den Grafen von Lenzburg vertreten, vermutlich in seiner Stellung als Obermärker.[3]) Ob die öffentliche Gerichtsbarkeit des Landgerichts in Schwiz noch im 13. Jahrhundert bestand, ist sehr zweifelhaft.[4]) Ebenso wie in Uri hatte die Vogtei dasselbe völlig verdrängt; sie befand sich hier wie in Unterwalden in der Hand der Habsburger, die zugleich auch grosse Grundherren waren. Die ganze Entwicklung schien auf die Begründung eines habsburgischen Territorialstaats hinauszulaufen.

---

[1]) Reg. Nr. 784. 786. (Beschwerden der Aebtissin) 793. 799. 800. 801. 802. 809. 810. 811. 812. 817. 830.

[2]) Unter Schwiz ist im 13. und 14. Jahrhundert lediglich das Gebiet zwischen Miten und Rigi mit dem Muotathal zu verstehen. cf. Oechsli p. 3.

[3]) cf. Oechsli p. 112.

[4]) Was Oechsli p. 121 f. darüber sagt, ist nicht durch Urkunden zu begründen.

Digitized by Google

Da stellte Friedrich II. im Lager von Faenza im Dezember 1240 die Leute von Schwiz „wie freie Leute, die nur unter Kaiser und Reich stehen, unter besonderen kaiserlichen Schutz", und versprach, sie nie vom Reiche zu entäussern. Dieser Akt war durchaus revolutionär, da hierdurch der Kaiser die wohlerworbenen Rechte der habsburgischen Grafen schmälerte. Vielleicht ist aber noch mehr als diese Exemtion von öffentlichen Rechten in dem Privileg enthalten. Wie wir wissen, war Schwiz von einem Netz grundherrlicher Besitzungen durchzogen, und von freien Leuten ist keine Spur zu entdecken. Es scheint, dass auch hierin die kaiserliche Urkunde nicht auf dem Rechtsboden steht. Und in der That, wir erfahren, dass sich Leute in Schwiz vom Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg [1]) losgekauft haben, und Kaiser Heinrich VII. privilegiert 1310 gerade die Leute von Schwiz, die sich von dem Grafen Eberhard losgekauft und um Geld die Freilassung und Briefe darüber erhalten haben und deshalb dem Reiche angehören. [2]) Es ist sehr wohl denkbar, wenn auch nicht mit Sicherheit zu erweisen, dass jener Loskauf und vielleicht die Befreiung der Schwizer überhaupt erst eine Folge des kaiserlichen Privilegs gewesen ist, dass auch der Kern der Schwizer Bevölkerung nicht aus altfreien Bauern bestanden hat. [3])

Durch das Beispiel von Uri und Schwiz verführt, suchten auch die Unterwaldner sich zu emanzipieren. 1291 schlossen die drei Länder den berühmten Bund, dessen Hauptbestimmung der Ausschluss fremder Richter aus den Thälern

---

1) Er hatte Schwiz als Pfandbesitz von seinem Vetter König Rudolf. cf. Oechsli Reg. 255. 271.

2) Oechsli Reg. 501. Vielleicht steht die hohe Steuer von 60 Mark, die die Leute von Schwiz 1281 an Eberhard zahlten, mit dem Freikauf in Verbindung (Reg. 281).

3) Durch eine genaue Vergleichung von Zeugenlisten wäre es vielleicht möglich, zu ermitteln, ob die vornehmen Familien in Schwiz, wie die Stauffacher und Iberg, überhaupt Bauern gewesen sind. Ein Stauffacher war Klosterherr zu Engelberg, eine Stauffacherin heiratete einen Junker. cf. Oechsli p. 318* u. f.

Digitized by Google

oder mit anderen Worten der Erwerb der Gerichtsbarkeit für die Eidgenossen ist. Eben in jener Zeit bildete sich überall auf der Grundlage der Vogtei im deutschen Südwesten die Landeshoheit aus, die ihrerseits aus der bereits stark verblassten Grundherrschaft und Hörigkeit wieder ein straffes Abhängigkeitsverhältnis schuf. Es ist nun sehr charakteristisch, dass die Eidgenossen nicht die Beseitigung der Hörigkeit oder der Grundherrschaft, sondern den Ausschluss der Grafschaftsrechte fremder Dynasten auf ihr Programm schreiben; gerade dies verrät den grössten politischen Scharfblick der leitenden Männer der Eidgenossenschaft, und nicht ganz mit Unrecht stellt die Sage den Kampf gegen die Vögte als die Hauptsache im Befreiungskampfe hin.

Uri hatte die Befreiung auf gesetzmässige Weise erreicht. Für Schwiz und Unterwalden blieb kein anderer Weg als die Revolution. Die Bauern blieben siegreich und im Frieden vom 19. Juli 1318 wurde die Gerichtsbarkeit von den habsburgischen Herzögen aufgegeben, während die Eidgenossen ihre grundherrlichen Rechte anerkannten. Erst langsam, im 14. und 15. Jahrhundert, wurde auch die Grundherrschaft in Schwiz und Unterwalden, ähnlich wie in Uri, abgelöst.[1])

Ganz analog war die Entwicklung in Glarus und Appenzell. Glarus gehörte dem Frauenstift Säckingen ebenso wie Uri der Züricher Abtei. Die Vogtei stand dem Hause Habsburg zu, das auch 1288 die niedere Gerichtsbarkeit erwarb. Die politische Befreiung der Waldstätte gab den Glarnern das Beispiel. Auch sie erhoben sich gegen das Haus Oesterreich, und verteidigten siegreich bei Näfels ihre politische Unabhängigkeit. In dem 20jährigen Waffenstillstand von 1394 verzichtete Oesterreich auf die Gerichtsbarkeit im Lande Glarus

---

1) Vgl. Oechsli p. 60. 65. 96. 201. Reg. Nr. 745. 748. 749. 780. 834. 838. 839. — Ueber die Ablösung der niederen Gerichtsbarkeit cf. Oechsli p. 125. 144. Schwiz verbot 1294 bereits die Schenkung liegender Güter an die tote Hand oder an Auswärtige, um die Entstehung neuer Grundherrschaften zu verhüten. Vgl. Oechsli Reg. 389.

Digitized by Google

gegen eine jährliche Rente von 200 Pfund.[1]) Nun trat das Land auch in Verhandlungen mit dem Stifte am Rhein. Endlich kam am 16./17. Juli 1395 ein Vergleich zu Stande, nach dem die Glarner die Grundlasten zum 13—14 fachen Betrage ablösten und ausserdem noch eine jährliche Rente von 32 Pfund dem Kloster zu bezahlen versprachen; bis 1798 haben die Glarner jene Rente ihrer alten Grundherrin gegeben.[2]) Auch hier haben wir wieder das gleiche Bild, der Zwiespalt von Grundherrschaft und Vogtei schwächt beide, fördert die Befreiung, und auf die Loslösung von der Gerichtsbarkeit folgt die Vernichtung der grundherrlichen Verfassung.

Noch etwas später folgte die Befreiung des Appenzeller Ländchens. Hier hatte sich 1345 die Vereinigung der Grundherrschaft mit der Vogtei in der Hand des Abtes von St. Gallen vollzogen; es schien hier die volle Landeshoheit sich auszubilden; aber es war schon zu spät. Bereits hatte die demokratische Bewegung zu tiefe Wurzeln gefasst. Es kam zur Revolution, und nach langen erbitterten Kämpfen erreichten auch die Appenzeller ihre Befreiung. Aber die Herrschaft des Abtes war hier schon viel fester begründet, und erst langsam, im Laufe des 15. Jahrhunderts, vollzog sich die allmähliche Ablösung der Grundlasten.[3])

Auf diese Weise entstanden durch politische Revolutionen jene fünf demokratischen Bauernrepubliken in den Alpen. Sollte nun die in ihnen herrschende demokratische Idee die Kraft haben, auch den benachbarten Bauern in den verbündeten Gebieten die Freiheit zu bringen? Wurde auch in den anderen Territorien der Eidgenossenschaft die grundherrliche Verfassung aufgelöst?

Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir einen Blick auf die Organisation der anderen eidgenössischen Glieder

---

1) J. Müller, Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft II, 527.

2) Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 365.

3) Vgl. J. Müller IV, 394. „Wenn die Leute eines Dorfes einen Sparpfennig erarbeitet, wurde derselbe dazu verwendet, sich von fremden Herrschaften und Kirchenrecht loszukaufen."

Digitized by Google

werfen. Neben den ländlichen Bauernrepubliken standen die Städte Zug, Luzern, Bern, Zürich, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Alle diese Städte trieben eine mehr oder weniger glückliche Eroberungspolitik und erwarben durch Käufe von benachbarten Herrschaften, von Vogtei- und Grafschaftsrechten und durch kriegerische Aktionen Territorien. Aber dem aristokratischen Bau dieser Staatswesen völlig entsprechend, dachten sie nicht daran, den Bewohnern der eroberten Landesteile die volle Gleichberechtigung zu gewähren. Sie traten als Rechtsnachfolger der früheren Dynasten auf und übten gleich diesen Herrschaftsrechte aus. Als Nachfolger von Grafen und Vögten sprachen sie Recht, legten Steuern auf und verlangten Frohnen, als Erben der Grundherren zogen sie Bodenzinse ein und waren Leibherren der Leibeigenen.

Dennoch konnte das Bündnis mit den demokratischen Bauernrepubliken für die Städte nicht ohne jede Einwirkung bleiben. Am stärksten empfand naturgemäss das den Waldstätten benachbarte kleine Zug den Einfluss der Urkantone. In einem Bürgerkrieg wurde die Stellung der drei Landgemeinden Menzingen, Baar und Egeri zur Stadt entschieden; es wurde ihnen die Gleichberechtigung eingeräumt, und König Sigmund verlieh „den Bürgern und dem Ampte der Stat zu Zug" den Blutbann.[1]) Auch Luzern sah sich genötigt, den Landleuten des Entlebuch eine weitgehende Selbstverwaltung zu gewähren und sie von Steuern, Grafenhafer und Hühnerabgaben zu befreien,[2]) aber im grossen und ganzen hielt diese Stadt in den von Habsburg erworbenen Aemtern die Grundherrschaft aufrecht.

In den an der Peripherie der Eidgenossenschaft gelegenen Gebieten, in Thurgau, Schaffhausen, Basel und Solothurn, ist dagegen kaum eine Einwirkung des Geistes der Urschweiz auf die Gestaltung der Agrarverfassung nachweisbar.

In Schaffhausen herrschte noch im 18. Jahrhundert eine Agrarverfassung, wie sie uns Ludwig für Baden ge-

[1]) Dierauer I, 383.

[2]) cf. Müller II, 541 ff.

Digitized by Google

schildert hat. Ein grosser Teil der Bauern, 1790 noch 380 erwachsene Personen, waren hier leibeigen. Die Leibeigenschaft verpflichtete zur Entrichtung des Leibschillings und des Leibhuhns, bei Todesfällen zur Zahlung des Totfalls, der gewöhnlich zu Geld gesetzt war. Beim Wegzug musste die Manumissionstaxe bezahlt werden, die 5 fl. betrug.[1])

Milder war die Leibeigenschaft in Basel und Solothurn. Man giebt eine formell nicht ganz einwandsfreie, sachlich aber zutreffende Definition, wenn man sagt, dass die Leibeigenschaft in diesen Gebieten im 18. Jahrhundert hauptsächlich darin bestand, dass man sich von ihr loskaufen musste. Der Totfall war seit dem 17. Jahrhundert verschwunden; 1610 erhielten die solothurnischen Leibeigenen, die hauptsächlich in den nördlichen Aemtern des Kantons, in Thierstein, Dorneck und Gilgenberg zu finden waren, die volle Testierfreiheit.[2]) Dagegen kam ihr unfreier Stand dadurch zum Ausdruck, dass sie alle 3 Jahre vor dem Vogt huldigen mussten, dass sie nicht „Burger" genannt werden durften, und dass ihnen die Heirat mit fremden Leibeigenen und Freien bei Strafe der sogenannten „Ungenossami" verboten war. Endlich war ihnen noch der Fortgang in ein fremdes Land nur mit schriftlicher Erlaubnis gestattet.[3]) In den letzteren Fällen, bei Heirat mit Freien und bei der Auswanderung, pflegten die Leibeigenen sich gegen Erlegung der Manumissionstaxe, die nach ihren Mitteln bemessen wurde, frei zu kaufen. Obwohl kein formeller Anspruch auf Manumission bestand, scheint dieselbe nie verweigert worden zu sein.[4])

---

[1]) Vgl. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen. Heft 2: Urkundliche Darstellung des Leibeigenschaftswesens im Gebiete des jetzigen Kantons Schaffhausen von H. W. Harder. Schaffhausen 1866. Die Einnahmen aus der Leibeigenschaft betrugen nach Harder jährlich nach einem 50jährigen Durchschnitt 259 fl. 15 kr.

[2]) Kantonalarchiv Solothurn. Ratsmanual 1610, p. 143.

[3]) Ratsmanual 1750, p. 1200 (13. November).

[4]) Die Ausführungen beruhen auf den Akten des Solothurner Kantonalarchivs. In Basel finden sich auf dem Kantonalarchiv L. 99 zahl-

Digitized by Google

Der Widerspruch zwischen eidgenössischer Freiheit und der Leibeigenschaft wurde in politisch aufgeregten Zeiten stark empfunden. So zum Beispiel wiesen 1525 die Thurgauer Bauern darauf hin,[1]) und auch in Basel, Solothurn und Schaffhausen hat man damals die Beseitigung der Unfreiheit verlangt. Während in Solothurn die Bauern die Ablösungstaxe zu hoch fanden und es vorzogen, bei der wenig drückenden Leibeigenschaft zu verbleiben,[2]) beschloss der Rat von Schaffhausen, die Inhaber von Leibeigenen zur Befreiung aufzufordern, und gewährte dann im 17. Jahrhundert einen gesetzlichen Anspruch auf Manumission gegen eine Zahlung von 5 fl.[3])

Erst die Ideen der Aufklärung bestimmten die Städte dazu, die Leibeigenschaft völlig zu beseitigen. Eine Kommission des Rates von Solothurn, die zur Prüfung der Angelegenheiten in Beinwyl, wo die Leibeigenschaft noch bestand, bestimmt war, kam am 8 Juni 1785 zu der Erwägung, „ob es einer freyen Republik nicht angemessen seye, diesen hässlichen Namen, da die Beschwerden schon lange nicht mehr gefordert worden, gänzlich aufzuheben". Am 9. August 1785 beschlossen dann „Ihro Gnaden und Herrlichkeiten aus sonderbarer Grossmut und landesväterlicher Liebe gegen Höchstdero Unterthanen, damit durch einen so hässlichen, der Menschheit widrigen Namen unter selben hinfüro kein Unterschied gemacht werde, alle und jede in Ihro Gnaden Landen befindliche und mit Leibeigenschaft anoch behaftete Unterthanen von nun an ohne Entgelt derselben anmit zu entheben".[4])

---

reiche Manumissionsurkunden, die auf gedruckten Formularen erteilt wurden. Ueber Basel vgl. sonst noch Heusler, Bauernkrieg in der Landschaft Basel p. 27. 31 und Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VIII, 108 ff. — Ueber Thurgau: Jahrbuch für Schweizer Geschichte VI (1885), p. 22 ff.

1) Dändliker II, 476.

2) Ratsmanual 1525.

3) Harder a. a. O. p. 35.

4) Ratsmanual 1785, p. 436. 600. Das Ereignis wurde durch ein Gedicht eines „teutschen Schulherren" Schmidt verherrlicht, das für die

Digitized by Google

In Basel, wo die Leibeigenschaft viel verbreiteter war, als in Solothurn, in Thurgau und Schaffhausen, ist die Leibeigenschaft erst infolge der Bewegungen der französischen Revolution aufgehoben worden. Auch hier lag das gehässige mehr im Namen als in der Sache und es entspricht völlig der Lage der Dinge, wenn der Baseler Rat ausdrücklich verbot, „den ehemaligen Unfreien die Leibeigenschaft durch Schimpfworte oder auf andere Weise vorzuwerfen". [1])

Weit stärker waren indes die Einwirkungen der demokratischen Ideen auf die den Urkantonen benachbarten Städte, auf Zürich [2]) und insbesondere auf Bern, dessen Politik wir

---

damalige Zeit so charakteristisch ist, dass ich nicht umhin kann, einige Verse desselben hier mitzuteilen:

Glück, Segen, Freiheit, Heil, o mein geliebtes Land,
Wo man der Menschlichkeit erhabenen Trieb empfand,
Selbst in der finsteren Zeit, da Grausamkeit regierte,
Und roher, dummer Stolz das ährne Scepter führte.
Ihr folgt aus eigenem Trieb dem Beispiel jener Fürsten,
Die nur nach Menschenwohl und nicht nach Ländern dürsten.
Die trotz dem Vorurteil, trotz langer Sklaverey,
Laut riefen, „Menschen, seyd vom Sklavenjoche frey!"
Der Name Knechtschaft nur empöret Eure Herzen,
Voll Edelmut vereint mit väterlichen Schmerzen.
Ruft Eure Grossmut aus: „Als werten Unterthan,
Als teures Landeskind sehn wir den Sklaven an."
Heil Euch und tausend Dank noch einmal weise Väter,
Ihr seid der Menschlichkeit und ihrer Rechte Retter ....
.... Allein ich geh zum Tempel
Der Ewigkeit und grab' zum künftigen Exempel
Die mir so süssen Worte in Erz und Marmor ein:
„Auch Solothurn befiehlt den Sklaven frei zu sein!"

Der Rat beschloss, das Gedicht mit 5 Louis d'or zu honorieren. Ratsmanual 1785, p. 690.

[1]) Ochs VIII, 108; Harder p. 40; Sugenheim p. 529 ff.

[2]) In Zürich wurde die Leibeigenschaft 1525 infolge des Bauernkriegs beseitigt, „in Anbetracht, dass wir alle Kinder Gottes sind und brüderlich gegeneinander leben sollen, sagen wir alle unsere eigenen Leute der Eigenschaft frei und erlassen ihnen die Sterbefälle, Gelässe (Erbfälle) und die Ungenossame, welche von der Eigenschaft herrühren". Vgl. Blunschli, Geschichte der Republik Zürich II, 385.

Digitized by Google

uns nun zuwenden. Vom Beginn des 14. Jahrhunderts an begann Bern in viel umfassenderer Weise als die anderen Schweizerstädte Gebietserwerbungen zu machen. Zunächst suchte man das Oberland mit den wichtigen nach dem Wallis führenden Pässen zu gewinnen und den Berner Kaufleuten eine sichere Strasse nach Italien zu schaffen. Allmählich wurde aber die Beherrschung der gesamten westlichen Hochebene zwischen Jura, Alpen, Rhein und Genfer See das konsequent verfolgte Ziel der bernischen Staatsmänner. Im vorigen Jahrhundert, als dies Ziel wirklich erreicht war, umfasste das Berner Staatsgebiet 235 Quadratmeilen und zählte gegen 400 000 Einwohner.[1])

Weitaus die meisten Gebiete erwarb die Stadt durch Käufe, und zwar erwarb sie ebensowohl gerichtliche als grundherrliche Rechte. Der wichtigste Schritt zur Befestigung der Landeshoheit war der Ankauf der Landgrafschaft Kleinburgund, die Bern 1406 den gänzlich verschuldeten Grafen von Kyburg abkaufte. An die Stelle der Dynasten traten bernische Vögte, die von den alten Rittersitzen aus das gewonnene Gebiet regierten und die Steuern und Abgaben für die Rechnung der Stadt einzogen. Aber die stets wachsende Macht der Aarestadt zwang auch zahlreiche Dynasten und Stiftungen, sich in den Schutz Berns zu begeben oder den eigenen Besitz als Lehen aufzutragen. So bildete sich innerhalb des Berner Staatsgebiets eine Aristokratie aus, die einen Staat im Staate bildete. Bern erkannte die Gefahr rechtzeitig; im Interesse der konsequent durchgeführten Territorialpolitik konnte es die Entstehung von Seigneurien, die ihm viel gefährlicher werden mussten, als einem monarchischen Staatswesen, nicht dulden. Dem tüchtigen Schultheissen Peter Kistler gelang es 1471, die sogenannten Twingherren, wie man diese Gerichtsherren im Berner Staatsgebiet nannte, zu unterwerfen. Im Vergleich vom 6. Februar 1471 verzichteten sie auf die hohe Gerichtsbarkeit und die sogenannten fünf Artikel: Reisen (Kriegsdienst), Tellen

[1]) Vgl. Leuenberger p. 13.

Digitized by Google

(Steuern), Harnischschau, Fuhren (Frohnen) und allgemeine Gebote (Gesetzgebung), [1]) also gerade auf diejenigen Rechte, die den Inhalt der französischen Seigneurie ausmachten. Die gesamte Macht vereinigte sich in den Händen der Commune.

Die Bauern des bernischen Gebiets waren — wenigstens zum weitaus grössten Teile — von ihren alten Herren, den Stiftern und Dynasten befreit, aber sie hatten eben nur ihre Herren getauscht. Bern dachte nicht daran wie Zug, den Landgemeinden Gleichberechtigung zu gewähren. Aber Bern stand doch in zu inniger Berührung mit den bäuerlichen Verbündeten, das Oberland grenzte an die Urkantone sowohl wie an das demokratische Oberwallis; die demokratischen Ideen, die hier zur Herrschaft gelangt waren, konnten auf die Dauer auch auf Bern nicht ohne Einfluss bleiben. Es ging nicht an mit freien Bauern eng verbündet zu sein und selbst leibeigene Bauern zu beherrschen. In kluger Weise befolgte die Regierung die Politik, die Leibeigenschaft im gesamten Staatsgebiet zu beseitigen, die Grundherrschaft aber überall aufrecht zu erhalten. Gegen Preisgabe des gehässigen aber minder wichtigen Rechts rettete man sowohl den Ruf der freiheitlichen Gesinnung bei den Verbündeten wie die viel bedeutenderen Rechte gegenüber den Untergebenen.

Fast in allen Teilen des deutschen Bernbiets bestand die Leibeigenschaft im 14. Jahrhundert in ähnlicher Form, wie wir sie in den Urkantonen kennen gelernt haben, als mehr oder minder abgeschwächte Villicationsverfassung. [2]) Von 1413 an beginnen die Ablösungen, die gewöhnlich für ganze Herrschaften stattfanden und gegen Geldentschädigung erfolgten. So kauften sich 1413 die Leibeigenen der aus elf Ortschaften bestehenden Herrschaft Oltingen für 2078 fl. frei.

---

[1]) Ueber den Twingherrenstreit vgl. Joh. Müller IV, 615; Tillier II, 169 ff. 481; Leuenberger p. 104.

[2]) Vgl. Fontes Rerum Bernensium III, Nr. 26. 89. 561. 731. IV, Nr. 607. 732. V, Nr. 206. VI, Nr. 300. — Leuenberger p. 163 ff. — Grimm, Weistümer I, 814 (Herzogenbuchsee).

Digitized by Google

Es folgten Befreiungen in Uttligen, Affoltern, Aarwangen, Brandis, Erlau, Nidau, Schenkenberg, Twann, Möriken und Bipp. 1485 erliess die Regierung eine prinzipielle Erklärung, Leibeigene nicht mehr dulden zu wollen und zwang auch die geistlichen Stifter, ihre Leibeigenen zu befreien, obwohl letztere selbst mitunter der Befreiung widerstrebten. Als sich bei dem Loskauf der Gotteshausleute von Frienisberg Schwierigkeiten ergaben, übernahm der Rat selbst die Bürgschaft für die restierende Summe. In der Reformationszeit waren fast alle Einwohner des deutschen Bernbiets freie Leute.[1])

Aber die Befreiung bezog sich nur auf die spezifischen Leibeigenschaftslasten, d. h. den unfreien Status und einige daran haftende Abgaben, wie den Leibzins und den persönlichen Totfall, aber nicht wie es in der Urkunde für Bipp (im Aarethal) heisst,[2]) «auf die Tagwen, Fuhrungen, Zinsen, Renten, Reysen, Gülten und andere Dienste.» Also das grundherrliche Verhältnis wurde von der Befreiung nicht berührt. Nach wie vor blieben die Bauern zur Bezahlung der Bodenzinsen, Laudemien und des Totfalls, soweit er Reallast war, verpflichtet. Sie besassen zwar nominell ihre Güter meist zu Erblehen, die nach dem strengen Recht nicht verstückelt werden durften. In der That war aber ihr Besitzrecht von einem Eigentum kaum unterschieden, das nur mit Bodenzinsen beschwert war. Dieselben waren zum Teil grundherrlichen Ursprungs; andere waren aus alten Gerichtsabgaben, dem Grafenhafer und den Vogthühnern entstanden, während die in Aarwangen vorkommenden Mortuarien bei den Fallehen ein Rest des aus der Leibeigenschaft entspringenden herrschaftlichen Erbrechts waren. Nur wenige Bodenzinsen waren an Private zu zahlen, die meisten bezog die Stadtkasse, in deren Budget sie eine wichtige Stelle einnahmen, zumal regelmässige directe Steuern noch

---

1) Vgl. Tillier II, 488 ff. III, 540. — Leuenberger p. 188 ff. Geringe Reste erhielten sich noch bis ins 16. Jahrhundert. Der Berner Rat setzte später feste Taxen für den Loskauf fest. Vgl. Leuenberger p. 191.

2) Leuenberger 189. Anm. 6.

Digitized by Google

im 18. Jahrhundert völlig fehlten.[1]) Manche Grundlasten wurden durch die helvetische Gesetzgebung beseitigt; die endgiltige Ablösung der Grundherrschaft ist aber erst nach 1846 erfolgt.[2])

Auch in den romanischen Gebieten der Schweiz herrschte im Mittelalter eine grundherrliche Verfassung mit allgemein verbreiteter Hörigkeit. Aber sie tritt uns in der Form der uns aus Savoyen bekannten Mainmorte entgegen. Wie die Eidgenossen bei der Eroberung des französischen Gebiets verfuhren, wie die demokratischen Ideen auf die einzelnen Territorien der französischen Schweiz wirkten, soll die Aufgabe unserer Untersuchung sein, die einerseits einen Beitrag zur Kenntnis der Mainmorte und der französischen Agrarverfassung geben soll, andererseits ein nicht unrühmliches Kapitel Schweizer Geschichte erzählen wird.

2.

WAADT.

Der heutige Kanton Waadt bildete im ausgehenden Mittelalter einen Bestandteil der savoyischen Monarchie. Im 13. Jahrhundert hatte Graf Peter II., le Petit Charlemagne,

---

1) Vgl. über das Berner Finanzwesen im 18. Jahrhundert Tillier V, p. 339 ff. Die Grundzinsen brachten 140=—150 000 Frs., das Salzregal 194 045 Frs., die Zölle 297 000 Frs., die Zehnten und Eigengüter 400 000 Frs. Steuern erhob man nur in ausserordentlichen Fällen und dann gewöhnlich als gemischte Kopf-, Grund- und Einkommensteuer. Vgl. Tillier IV, 400 ff.

2) Ueber die späteren Verhältnisse vgl. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz (IX) 1895. K. Geiser, Studien über die Bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert. — Berner Kantonalarchiv, Urbarienarchiv: Hausbuch von Interlaken (1795). Urbar der Herrschaft Guttenberg (1616/22). Zinsurbar des Schlosses Frutigen (1766). Bodenzinsurbar von Hettiswyl (1622). Ehrschatz- und Totfallbuch in Aarwangen (1781). — Leuenberger p. 284 ff. 310 ff.

Digitized by Google

wie er genannt wurde, es unternommen, im Norden des Genfer Sees die savoyische Macht zu begründen. Mit englischem Geld, mit List und Gewalt nötigte er die Herren des Landes, seine Oberhoheit anzuerkennen, und erst die Grafen von Habsburg setzten der weiteren Ausdehnung Savoyens an der Aare ein Ziel.[1]) Früh traf hier Savoyen mit den mächtig aufstrebenden Zähringerstädten zusammen. Die Berner Territorialpolitik richtete ihre Blicke auf das reiche fruchtbare Welschland. Im Burgunderkrieg errang sie als Siegespreis die Herrschaft Aigle (Aelen) im Rhonethal, und die Aemter Murten, Echallens, Orbe und Grandson mit Freiburg gemeinsam. Als der Herzog von Savoyen 1536 das mit Bern verbündete Genf bedrohte, drangen die Berner in die Waadt ein und eroberten dieselbe im Einverständnis mit dem französischen König. Im Vertrag zu Lausanne vom 30. Oktober 1564 wurde das Land endgiltig abgetreten. Der weitaus grösste Teil fiel an Bern, nur einige Aemter im Osten wurden dem verbündeten Freiburg überlassen.[2])

Eben in dieser Zeit, zwischen 1555 und 1562, wurde das waadtländische Recht von dem Edelen Pierre Quisard aufgezeichnet. Sein Werk «Commentaire Coutumier ou soyt les franchises, privilèges et libertez du Pays de Vaud es Helveties,» das auch im Freiburger Gebiet geltendes Recht wurde, giebt uns im Verein mit zahlreichen Urkunden ein getreues Bild von den Zuständen, die im 16. Jahrhundert im Waadtland herrschten.[3]) An ihrer Hand gedenken wir die damalige Agrarverfassung zu schildern, ehe wir auf die Reformen der Berner eingehen.

---

[1]) Vgl. St. Génis I, 249 ff. Dierauer I, 66 ff. und Wurstemberger, Peter der Zweite, Graf von Savoyen.

[2]) S. u.

[3]) Der Commentaire ist herausgegeben von J. Schnell und A. Heusler in der Zeitschrift für schweizerisches Recht XIII, XIV, XV (1866—1868). Die Citate beziehen sich auf die Nummern am Rande dieser Ausgabe, sofern nichts anderes bemerkt ist.

Digitized by Google

A. DIE AGRARVERFASSUNG DES WAADTLANDS ZUR ZEIT DER BERNER EROBERUNG.

Die Entstehung der Territorialhoheit kann auf zweierlei Weise erfolgen. Der Landesherr hat in einem Gebiete seit alter Zeit gräfliche oder herzogliche Befugnisse. In diesem Bezirk giebt es freilich noch andere Grundherren, die mit dem Grafen durch das Band des Lehenwesens und der Ministerialität verknüpft sind. Aber sie sind gewohnt, sich als die Vasallen und Unterthanen ihres Herren zu betrachten. Im Gegensatz zu dieser Entwicklung, die wir in Savoyen finden, steht der Gang der Dinge im Waadtland. Als die Savoyer Grafen die Eroberung desselben begannen, gab es hier bereits eine grosse Anzahl kleiner Dynasten, geistlicher Herrschaften und halb selbständiger Städte. Sie zwangen diese, ihre Oberhoheit anzuerkennen und ihre Lehensleute zu werden, mit anderen Worten, sie mediatisierten sie; aber naturgemäss konnte die landesherrliche Gewalt nicht zu der Ausbildung gelangen wie südlich des Sees.

Der Hauptstützpunkt der savoyischen Macht und Verwaltung war das Schloss Chillon, zu dem eine umfangreiche Chatellenie gehörte.[1]) Der weitaus grösste Teil des Landes stand unter weltlichen und geistlichen Herren. Im Verein mit den vier «bonnes villes du Pays de Vaud,» Moudon, Nyon, Yverdon und Morges und 8 kleineren Orten bildeten sie die Stände des Waadtlandes, auf denen der zu Moudon residierende Bailli den Landesherren vertrat.[2])

Unter den geistlichen Herren steht der Bischof von Lausanne an der Spitze, der indes selbst wieder Reichsfürst war.[3]) Von den Klöstern war die Abtei Romainmotier bei

---

1) Sie umfasste Montreux, Villeneuve, Ollon, Aigle, Ormonds, Bex, Grion und das Unterwallis bis Evionnaz. Vgl. Mém. et doc. Serie II, Band 2 (1890). Domänen waren im 16. Jahrhundert ferner: die Grafschaft Romont und die Seigneurie Cossonay.

2) Vgl. Comm. Cout. 14. 15. Wurstemberger IV, Nr. 671.

3) In den Ständen sass er auf der Adelsbank.

Digitized by Google

weitem die reichste; auch Hautcrêt, Lac de Joux, Oujon und einige andere hatten grosse Besitzungen, standen aber hinter dem Adel zurück, der hier wie in Savoyen mächtiger war als der Klerus. Unter den Adligen ragen die Grafen von Neuenburg und Greierz hervor, die selbständige Dynasten waren. Dann folgten die 5 Barone von Cossonay, La Sarraz, Aubonne, Desmonts und Grandcourt und die zwölf sogenannten Bannerherren (Bannerets). Für die Eigenschaft als Baron waren 25 Vasallen und 3000 fl. Einkommen, für die als Bannerherr ein Schloss und 80 gerichtsunterthänige Feuerstellen erforderlich.[1]) Die Herren selbst nahmen Recht vor dem Gericht des Bailli zu Moudon, von dem aus Appellation nach Chambéry zulässig war.

Die waadtländische Seigneurie[2]) mit hoher Gerichtsbarkeit unterscheidet sich nur wenig von einem eigenen Staatswesen. Allein die wenigen Rechte, die dem Landesherren vorbehalten sind, wie die Creierung von Notaren, die allgemeine Gesetzgebung für die „Erhaltung heiligen und guten Lebens, guter Sitte und des öffentlichen Wohles", das Begnadigungsrecht, das Münzrecht, das Recht Geleitbriefe auszustellen,[3]) und schliesslich die oberste Appellations-Gerichtsbarkeit, stehen ihnen nicht zu. Und selbst bei einigen dieser Rechte wie insbesondere bei der Gesetzgebung wirken die Seigneurs als Stände mit.[4])

Alle übrigen Rechte, wie den Blutbann, die Verwaltung, das Besteuerungsrecht, Jagd und Fischerei üben die Hauts-Justiciers aus, zu denen die obengenannten Prälaten, die Bannerets und die bonnes villes gehören. An die niedere Gerichtsbarkeit, die häufig, aber nicht immer, mit der hohen verbunden ist, knüpfen sich die Bannrechte (Backofen- und Mühlenbann), der

---

[1]) Comm. 30 a.

[2]) Wir geben eine ausführliche Schilderung der Seigneurie und ihrer Structur im Theil III und beschränken uns hier auf das für das Verständnis der Agrarverfassung Notwendige.

[3]) Das Recht hatte der Herr von Aubonne auch. Comm. 16.

[4]) Comm. Titre second.

Digitized by Google

Anspruch auf Funde und konfiszierte Gegenstände, die Concessionierung von Wirtshäusern und Kaufläden.

Wie in Savoyen sind auch in der Waadt eine Reihe von Abgaben an den Gerichtsherren zu leisten, über die wir uns kurz fassen können.[1]) Es sind die sogenannten Censes usaigères, Abgaben, bei deren Nichtzahlung der Seigneur usaiger das Recht hat, die Thür des Schuldners ausheben und auf die Strasse legen zu lassen, im Gegensatz zu den Bodenzinsen, bei deren Nichtzahlung das Gut verfällt.[2]) Sie sind ferner von der Feuerstelle zu entrichten und wachsen mit der Vermehrung derselben, während die Grundlasten unveränderlich sind.[3])

Die gewöhnlichste Abgabe ist die alte Grafschaftsabgabe in Hafer, Hühnern, Eiern und einigen Deniers, die im Waadtland als Focage, avoyennerie, chaponnerie oder gerberie bezeichnet wird. Als Ablösung der Banngerechtigkeit kommt die fournage oder pannaterye genannte Steuer vor. Eine dritte Gruppe von Berechtigungen der Gerichtsherrn knüpft sich an die Frohnen oder Corvées, die ebenfalls zu den Censes usaigères gerechnet werden. Die in der Nähe von Schlössern wohnenden Unterthanen waren überall zu Wachtdiensten (garde oder gayte) verpflichtet, pflegten sie aber nicht persönlich zu leisten, sondern dem Burgherren eine feste Rente zu entrichten. So gaben die Leute im Val de Joux im Jura 40 sols gayte jährlich, die Einwohner von Montreux 3 Scheffel Korn für die garde des Schlosses Chillon, zu dessen Erhaltung die Bürger der Gemeinde Vouvry im Unterwallis drei Tage jährlich arbeiten mussten. Dagegen lösten die Leute

---

1) Vgl. Seite 13 f.

2) In Comm. 164 sind grundherrliche und gerichtsherrliche Gefälle zusammengeworfen. Die Unterscheidung war schwierig, da wie in Savoyen verschiedene gerichtsherrliche Abgaben zu Reallasten geworden waren. Ueber die Censes usaigères vgl. Comm. 216 a.

3) Vgl. Mémoires de la Suisse romande (künftig citiert M S R.) I, 2 p. 123. XIII, 118. XXVI. 349. Serie II. Band II, 40. Grimm, Weistümer V. 14. 22.

Digitized by Google

von Piney die ihnen obliegende Instandhaltung der Festungswerke zu Moudon bereits 1274 für eine Abgabe von 12 d. pro Hausstand ab.[1]) Noch weniger Bedeutung hatten die Frohnen, die im Interesse des herrschaftlichen Eigenbetriebs zu leisten waren, nicht wegen der menschenfreundlichen Gesinnung der waadtländischen Herren, sondern weil dieselben einen sehr geringen Eigenbetrieb besassen. Wo sie Grundstücke hatten, pflegten sie sie zu verpachten, die Frohnen in Geld einzuziehen. Hie und da kommen drei Spannfrohnen vor, die aber auch meist ablösbar waren.[2])

Die meisten waadtländischen Seigneurs waren auch Grundherren und bezogen als solche bedeutende Einnahmen, die ihre gerichtsherrlichen Bezüge ergänzten. Die Structur der Grundherrschaft ist keine wesentlich andere als in Savoyen. Die meisten Bauern besitzen ihre Liegenschaften zu einem emphyteutischen Recht, nach dem bei dreijährigem Rückstand des Bodenzinses das Gut verfällt.[3]) Der Inhaber desselben, der Censier, darf es gegen Zahlung des Lods, der in der Regel $^1/_6$ des Kaufpreises betrug — observanzmässig wurde nur $^1/_{10}$ erhoben — frei veräussern und teilen.[4]) Die savoyischen Plaids kommen in der Waadt auch vor, sind aber viel seltener als südlich des Sees.[5]) Dagegen begegnen wir im Waadtland den uns aus der deutschen Schweiz bekannten Erblehen. Ihre Inhaber, die albergataires durften das Gut nur geschlossen verkaufen und mussten bei der Uebernahme die Intraige ge-

---

[1]) M S R. I, 2. p. 123. XXVII, Nr. 4. XXX, Nr. 801. Serie 2, Band II, p. 11.

[2]) M S R. Serie 2, Band II, 13. Die Weinberge in Chillon waren z. B. in Teilpacht ausgethan. Ueber Frohnen vgl. M S R. Serie 2. II, p. 76. XIII, p. 118.

[3]) Comm. 189. 214. 214 a. „Et iceux troys ans passez les dictz heritaiges demeureront au dict seigneur et d'iceulx en pourra faire à son bon plaisir."

[4]) cf. Tillier V, 341.

[5]) M S R. Serie 2. II, 67.

Digitized by Google

nannte Abgabe entrichten. Der Lods pflegte bei den nach diesem Rechte besessenen Gütern nur $^1/_{12}$ zu betragen.[1])

Wie die Grundherrschaft die Gerichtsherrschaft, so verstärkte die Unfreiheit, die Mainmorte, wieder die Grundherrschaft, und auch sie tritt uns in sehr ähnlichen Formen wie in Savoyen entgegen, ist aber doch der burgundischen Mainmorte verwandter. Ueber die Verbreitung im 16. Jahrhundert haben wir keine völlig sicheren Nachrichten. Am häufigsten war die Mainmorte in den Juradistrikten und in den Waadtländer Alpen; auf der Hochebene kam sie seltener vor, da hier im 14. und 15. Jahrhundert viele Befreiungen stattgefunden hatten. Am frühesten scheint die Unfreiheit aus den stadtähnlichen reichen Orten am See verschwunden zu sein.[2])

Die Mainmorte — sie heisst im Waadtland auch Taillabilité, Taillabilité à misericorde (deutsch Leibeigenschaft oder tote Hand)[3]) — war ursprünglich personal und real zugleich, d. h. nur Mainmortables durften bestimmte Güter erwerben, und wer diese Güter inne hatte, wurde eo ipso unfrei. Daher finden wir auch oft das Verbot, Güter überhaupt oder doch an nicht der Mainmorte unterworfene Personen zu veräussern.[4]) In Burgund wurde der alte Zusammenhang der Person mit dem Gut durch die Bestimmung gewahrt, dass der Freie, der auf einem unfreien Grundstück wohnte, unfrei wurde.[5]) Dieser grundherrliche Zusammenhang war in Savoyen und, wie wir sehen werden, noch mehr in Lothringen verschwunden. Das Waadtland nimmt eine Mittelstellung ein, indem zwar prinzipiell das

[1]) Com. 193. 205. 210.

[2]) Vgl. für den Jura M S R. I, 322 ff. (Joux) III (Romainmotier) XIII. 116 (Baulmes). — Alpen: Ollon und Ormonds vgl. Seite 94 f. Bex M S R. Serie 2. II, 53. Leysin ib. p. 65. — Hochebene: XII, 3. p. 117. XIV. XV, 23 (Echallens und Lausanne). V, 200 (Cossonay). Befreiungen: M S R. XII, 1. Nr. 8 (Genollier a. 1221). XII, 3. p. 145 (in Boulens a. 1461). XIV Introduction (Echallens 1351).

[3]) Comm. Cout. 176 a. Der Landschaft Waadt Statuten p. 298.

[4]) M S R. XXVI, 330. S. auch unten.

[5]) Cout. du duché de Bourgogne IX, 5. 6. Comté § 84. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV. 348.

Digitized by Google

Wohnen auf dem unfreien Meix unfrei machte, aber doch durch die Leistung des sogenannten hommage réel die Begründung der rein grundherrlichen Mainmorte réelle zugelassen war.[1])

Persönliche Freiheitsbeschränkungen brachte die Mainmorte im 16. Jahrhundert nicht mehr mit sich. Die alten Beschränkungen der Freizügigkeit[2]) waren völlig verschwunden, dagegen kommt noch hie und da eine Heiratsabgabe vor.[3]) Ebenso erscheint auch noch der alte Kopfzins, die sogenannte Taille à misericorde, die indes in den meisten Orten fixiert war und sich zum Teil in eine Reallast verwandelt hatte. Das Waadtländer Recht beschränkt ihre Erhebung, sofern nicht spezielle Reconnaissances vorhanden waren, auf die bekannten lehnsrechtlichen Fälle.[4])

Die Rechtsfähigkeit der Mainmortables ist wie in Savoyen nur in der Testierfreiheit gemindert. Bei den erbrechtlichen Bestimmungen, die wie überall den Hauptinhalt der Mainmorte ausmachen, steht wie in Burgund die Communion im Mittelpunkt. Taillables können nur von einander erben, wenn sie in Haus- und Gütergemeinschaft gelebt haben. Ein Testament war unzulässig, Schenkungen und Veräusserungen waren erlaubt, sofern der Schenkende nicht krank war und „den Kopf nicht unter den Kissen hatte". Töchter erbten nur, soweit keine Güterteilung stattgefunden hatte, ihre Kinder und ihr Mann nur gegen Zahlung einer Sufferte. Für die Heirat Freier mit Unfreien gelten die gleichen Sätze wie in der Freigrafschaft.[5])

Im Falle der Échute erbte der Seigneur die Mobilien und Immobilien (bei der Mainmorte réelle nur diese), ohne die auf die letzteren kontrahierten Schulden zu bezahlen. Dagegen

---

[1]) Comm. 178. Art. 10.

[2]) cf. M S R. XII, 3. p. 117 (1306).

[3]) M S R. XIII, 118. vgl. unten Seite 86.

[4]) Comm. 178 Art. 9. cf. M S R. I, 322. XXVI, 330. Serie 2. II, p. 53. Bei der Tallia ist stets darauf zu achten, ob sie nicht eine gerichtsherrliche Steuer ist.

[5]) Vgl. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV, p. 349.

Digitized by Google

musste er die Begräbniskosten und die sonstigen Schulden bis zum Betrage der Aktiva übernehmen oder die Erbschaft den Gläubigern überlassen.

Eine Beendigung der Mainmorte durch Verjährung fand im allgemeinen nicht statt. Wenn dagegen ein Taillable Jahr und Tag unangefochten in einer der vier „guten Städte des Waadtlands" gewohnt und hier mit Wissen seines Herren das Bürgerrecht erworben hatte, so sollte er für frei gelten.[1]) —

Es dürfte vielleicht zum besseren Verständnis der Waadtländer Agrarverfassung dienen, wenn wir die Anwendung der von uns besprochenen Rechtssätze an einem konkreten Beispiel zeigen. Wir wählen dazu die grösste geistliche Grundherrschaft des Landes, die Terre de Romainmotier.[2])

Das uralte, von einem fränkischen Prinzen im siebenten Jahrhundert gestiftete Kloster hatte grundherrliche Rechte in einer grossen Anzahl von Orten im Waadtland und in der Freigrafschaft, die aus allerlei Schenkungen herrührten. Den Hauptbestandteil der Herrschaftsrechte machte indes die sogenannte Terre de Romainmotier aus, ein geschlossenes Gebiet, in dem die gesamte Gerichts- und Grundherrschaft dem Kloster zustand. Dasselbe lag in dem Teil des Jura, den heute die Eisenbahn von Lausanne nach Pontarlier durchschneidet, umfasste 13 Ortschaften und reichte von den Höhen des Gebirges und den Gestaden des Lac de Joux bis zu den weinreichen Gefilden von Arnex. Nach der Reconnaissance générale von 1499[3]) zerfiel das Land in 8 Villicationen oder Bezirke der niederen Gerichtsbarkeit. Die Mittelinstanz für das ganze Land und zugleich der Richter für schwerere Vergehen war der Châtelain, die höhere Instanz war der Judex appellationum. Eine Berufung an den Abt war zulässig, nicht aber an den Landesherren.

---

[1]) Vgl. Comm. Cout. Livre II, chap. 3. — Urteil des Berner Gerichts bei Grenus-Saladin n° 171, p. 308.

[2]) Vgl. M S R. III (1841). Recherches sur le couvent de Romainmotier und Cartulaire de Romainmotier publié par F. de Gingins-La Sarra.

[3]) Daselbst p. 784—801.

Digitized by Google

Die Abtei besass Bannmühlen und Bannbacköfen im Lande. An regelmässigen Steuern empfing sie von jeder Feuerstelle ein Huhn, ein bichet Weizen als mareschallia, und ein bichet «pro elemosynaria», die dem Almosenier zukam. Während diese Abgaben auf der Feuerstelle lasten, ist das bichet Weizen, das jeder verheiratete Mann, das bichet Hafer, das jede verheiratete Frau schuldet, die Gerbe d'été, eine reine Personallast, die sich vielleicht aus einer alten Heiratsabgabe erklärt. In ausserordentlichen Fällen, wie bei grossen Prozessen, Feuer und Krieg u. s. w. hatte die Abtei das Recht, ihre Unterthanen zu Extrasteuern, den sogenannten Aides heranzuziehen.[1]) An Diensten verlangte das Kloster von jedem Gespann 3 Ackerfrohnen, die zu je 10 sols ablösbar waren, und eine Transportfrohn von den Weinbergen im Unterland nach Romainmotier. Für die letztere Frohn musste aber jedem Fuhrmann für je zwei Tonnen eine Maass Wein gereicht werden, damit er nicht unterwegs die Weintonnen austränke (adeo quod in doliis bibere non debeant!). Fuhren zu Bauarbeiten konnte man innerhalb der Grenzen des Klostergebiets verlangen, so oft es notwendig war, musste sie aber mit einem Lohn in Brod honorieren; schliesslich musste noch jeder Zugvieh haltende Hausstand jährlich einmal eine Fuhre Holz aus dem Wald der Abtei zum Kloster fahren (faggot), während die nicht Zugvieh haltenden je einen Tag im Wald und einen Tag im Garten mit der Hand arbeiten mussten.

Die gesamte Grundherrschaft, Wiesen, Wälder und Wasserläufe, gehörten dem Kloster, alle Rechte waren von ihm abgeleitet. Allein, wie schon aus der Frohnverfassung hervorgeht, hatte sich dasselbe nur einige Forsten, wie z. B. den Wald von Forel zur ausschliesslichen Nutzung vorbehalten und liess ausserdem nur einige Wiesen und Weinberge selbst durch Fröhner bewirtschaften. Der weitaus grösste Teil des Landes

---

1) Der Landesherr, der Herzog von Savoyen, erhielt die Cense des Clées, d. h. von jedem Dach (freste) eine coupe Weizen, 2 coupes Hafer, einen Kapaunen und 6 Deniers. M S R. III, p. 39.

Digitized by Google

war an Bauern verliehen, die auch die Nutzung der Wiesen und des grössten Teiles des Waldungen besassen.

Die Bewohner der Terre de Romainmotier heissen zwar in den Urkunden liberi, unterlagen aber doch der Mainmorte réelle und personnelle. Frei von ihr waren ausschliesslich die Allodien der adligen Familie von Arnex und die Bewohner und Güter im Dorfe La Praz. Alle übrigen Bewohner und Güter, ja sogar die sogenannten Francs, Familien, die für adlig galten, waren Mainmortables. Die Échute trat ein, wenn weder Kinder noch Communiers vorhanden waren, sollte aber nur nach Anhörung zweier Geschworener aus der Landbevölkerung stattfinden. Ausgenommen vom Heimfallsrecht waren lediglich zu militärischen Zwecken dienende Gegenstände.[1]) Eine Milderung brachte ferner die Bestimmung, dass der nächste Verwandte das Recht hatte, das Gut für $^2/_3$ des Wertes zurückzukaufen (Droit de replait).

Die Mainmortables hatten die Befugnis, ihre Güter an Unterthanen des Klosters zu verkaufen und zwar ohne Lods, während die persönlich freien Leute von La Praz den Lods zu $^1/_6$ entrichteten. Auch hier finden wir die oft beobachtete Thatsache, dass die Aufhebung der Unfreiheit die Grundherrschaft verstärkt.

Die Freizügigkeit stand schon 1266 völlig fest. Derjenige, der auswandern wollte, hatte dem Abte Mitteilung davon zu machen. Hatte dieser sich überzeugt, dass der Emigrant seinen Verpflichtungen nachgekommen war, so hatte er ihm Tag und Nacht das Geleit zu geben, die Hufe fiel indes der Herrschaft zu. Auch bei einer Abwesenheit von Jahr und Tag verfiel das Gut, es sei denn, dass Krieg oder Armut die Veranlassung gegeben hätten.[2]) Ebenso verfielen die Güter bei Ehen mit Ungenossen, eine Folge der territorialen Abschliessungspolitik.

Einen weiteren Ausfluss der Unfreiheit bilden die sogenannten Elemosynae; beim Todesfalle eines Zugvieh haltenden

[1]) M S R. III, p. 679. Verordnung des Priors Jean de Seyssel 1393.
[2]) Ebendaselbst p. 481.

Digitized by Google

Familienvorstands liess der Prior ein beliebiges Stück Vieh, doch nicht das beste, schätzen und konnte dann den Preis desselben nach Abzug von 5 sols verlangen. Wir haben hier die sonst sehr seltene Verbindung der Mainmorte mit einer dem Totfall nahestehenden Abgabe.

Einen regelmässigen Kopfzins gab es im 16. Jahrhundert nicht mehr. Vallorbes hatte 1403 die Taille à misericorde für 40 fl. Gold und gegen eine jährliche Rente von 20 Lausanner Pfund abgelöst.[1])

Eine Ausnahmestellung nahmen ausser den Leuten von La Praz noch die Francs ein. Es waren die 8 Villici des Klosters und 8 Inhaber von Aemtern, die sämtlich in Ministerialenfamilien erblich waren.[2]) Sie waren von Frohnen, Elemosynaria und anderen Abgaben frei, nicht aber von der Mainmorte.

Wie in dem benachbarten Lande von St. Claude, finden wir auch in Romainmotier schon im 13. Jahrhundert eine ausgebildete Gemeindeverfassung und weitgehende Selbstverwaltung, die anderseits wieder an die Zustände in Uri erinnert. Aber im Gebiete des Klosters findet nicht nur ein Anteil der Bewohner an der Gemeinde-, sondern auch an der Landesverwaltung statt. Alljährlich zwischen Allerheiligen und Martini versammeln sich alle Familienväter des Landes zum Landtag, zum Plaid général. Hier werden unter dem Vorsitz der Meier die gemeinsamen Angelegenheiten der Landschaft beraten, über die Nutzung von Wald und Weide beschlossen. Ohne die Zustimmung des Plaid général können die alten Gewohnheiten und Rechte der Bewohner nicht geändert, ihre Lasten nicht erhöht werden.[3]) Es ist der Gipfel der genossenschaftlichen Organisation dieser Herrschaft.

---

[1]) l. c. p. 700.

[2]) Vgl. p. 801 ff. Es sind: der Salterius, Marschall, Matercularius, Portier, Koch, Sommerius und 2 Förster.

[3]) Si aliqua innovanda fuerint aut mutanda in consuetudinibus supradictis, in generali placito de communi consilio innoventur aut mutentur. a. a. O. p. 485 (1266). Eine ähnliche Organisation zeigt die ebenfalls Romainmotier gehörige Herrschaft Apples bei Morges. Ebendaselbst p. 616 (a 1327).

Digitized by Google

Diese Rechte der Bewohner sind freilich auch hier erkämpft. Ueber die „gravis dissensio et sumptuosa contentio", die lange Zeit im Lande im 13. Jahrhundert geherrscht haben soll, wissen wir noch weniger als über die Kämpfe der Eidgenossen. Haben diese damals auf die Jurabauern eingewirkt? Wir haben keine Kunde davon. Das Ziel der Eidgenossen konnten sie nicht erreichen, sie errangen zwar weitgehende Rechte, aber noch nicht die völlige Freiheit. Erst eine grosse politische Umwälzung konnte ihnen dieselbe verschaffen.

Eine solche erfolgte 1536. Das Waadtland wechselte jetzt seinen Herren, der Bär von Bern erschien an den alten Klostermauern, die Frage war, wie sich die neuen Gebieter zu den Institutionen des Landes stellen würden.

B. DIE REFORMEN DER BERNER.

Der Uebergang der Souveränität im Waadtlande vom Herzog von Savoyen an die Stadt Bern brachte naturgemäss wichtige Veränderungen für die gesamte Verfassung des Landes mit sich. Die Reformation wurde durchgeführt, die puritanische Strenge des Calvinismus erfüllte das weinfrohe Land, Spiel und Tanz wurden dem fröhlichen Völkchen an den lachenden Ufern des blauen Sees bei hohen Bussen versagt.[1]) Mit ausserordentlicher Strenge ging man sofort nach der Eroberung gegen die Trunksucht und Unzucht vor, ordnete die Tracht der Frauen, verbot Pilgerfahrten und das Ave Maria, schaffte das Totengeläut ab und befahl die Unterweisung der Kinder in den göttlichen Gesetzen.[2]) In jenem Zeitalter standen die religiösen Fragen so sehr im Vordergrund, dass man bei der Eroberung eines Landes zu allererst an sie dachte; die Ordnung der politischen Verhältnisse kam erst in zweiter Linie.

Man sollte meinen, dass der Uebergang von einer Monarchie an eine Republik eine Umwälzung zur Folge ge-

---

1) Vgl. Grenus, Documents Nr. 113, p. 207. (1536) „Danses sont scandaleuses".

2) Grenus Nr. 113.

Digitized by Google

habt hätte, etwa wie sie 1792 in den Rheinlanden und in Belgien eintrat. Aber man trifft eher das richtige, wenn man der Stadt Bern oder ihren Rat als eine Einheit auffasst, der nun an die Stelle des Herzogs von Savoyen trat. Die Weiterentwickelung der politischen Zustände im Waadtland trat nicht in die Richtung zur Demokratie ein, sondern eher zum Absolutismus, bloss das derselbe nicht vom Herzog, sondern von einer Körperschaft ausgeübt wurde, die aber nach aussen hin ebenso geschlossen auftrat wie etwa die savoyische Regierung.

So schwand die Mitwirkung der Stände an der Verwaltung immer mehr; zuletzt gab es noch Städtetage der vier guten Städte, die über lokale Angelegenheiten und Beschwerden unter Aufsicht von Berner Kommissaren berieten. Als sie einmal 1680 sich in politische Dinge einzumischen wagten, erfuhren sie eine derbe Zurückweisung vom Berner Rat: „Sie sollten den Hochmut aus ihren Städten verbannen, die überflüssigen Prozesse und den Wucher abschaffen, mehr auf Frömmigkeit und Ehrenhaftigheit halten und ein Gott gefälliges Leben führen". [1])

Dagegen wurde die staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit immer intensiver. Durch die Saecularisation des Bistums Lausanne und der Kirchengüter von Romainmotier, Hautcrêt, Payerne u. s. w. hatte die Stadt Bern einen grossen Besitz im Lande erworben. Zu dem einen alten Baillage in Moudon errichtete Bern Aemter (baillages) in Yverdon, Lausanne, Vevey-Chillon, später in Avenches, Morges, Nyon, Payerne, Romainmotier und Bonmont, an deren Spitze Amtleute oder Landvögte traten. [2]) Ihnen wurden die Funktionen des savoyischen Bailli in Moudon übertragen, sie richteten als Mittelinstanz in Appellsachen der Untergerichte, während als oberstes Gericht die „wälsche Appellationskammer" in Bern eingerichtet wurde.

Dagegen blieb die Lokalverwaltung von den Einwirkungen der Berner Regierung fast unberührt. Aber wie ver-

1) Grenus Nr. 297, p. 476.

2) Grenus p. 200 Anm.

Digitized by Google

trug sich eine Republik mit den von uns geschilderten feudalen Institutionen? War die soziale Verfassung des Waadtlands mit einem Freistaate vereinbar? Nach unserer Kenntnis der Gestaltung des deutschen Bernbiets werden sich diese Fragen von selbst beantworten. Dort herrschte ja die gleiche autoritative Struktur, immer mehr bildete sich die rein aristokratische Verfassung in Bern aus, und mit dieser stand die im Waadtland herrschende Seigneurie nicht im Widerspruch. Man sah in den waadtländischen Seigneurs nichts als Twingherren, wie wir sie im deutschen Gebiet kennen gelernt hatten, allerdings mit ausgedehnteren Kompetenzen. Aber gerade in ihrer wichtigsten Befugnis, in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, wurden sie durch die Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts mehr und mehr beschränkt und durch die Landvögte kontroliert. Da sie an den Konfiskationen Anteil hatten, wurde ihnen die persönliche Teilnahme an den Gerichtssitzungen untersagt, die Besetzung des Gerichts mit mindestens einem Präsidenten, 6 Geschworenen und einem Gerichtsschreiber angeordnet.[1]) Aber je mehr man sie in den obrigkeitlichen Befugnissen beschränkte, desto mehr schützte man sie im Genusse der Grundherrschaft, womit man ja die eigenen Interessen der Stadt wahrnahm. Es lag durchaus im grundherrlichen Sinn, wenn man im Statut von 1616 die Zerstückelung der Bodenzinsen verbot und die Geschlossenheit der Höfe anordnete.[2]) Man suchte so die übrigens dem Waadtland, wie wir sahen, nicht völlig fremden Erblehen im gesamten Staatsgebiete einzuführen. Endlich erlaubte man den Herren, bei säumiger Zinszahlung den Hof durch einen Spruch des Lehengerichts einziehen zu lassen, sprach aber gleichzeitig aus, dass man solche Massregeln nicht billigen würde.[3])

Während man so die Grundherrschaft aufrecht erhielt, die soziale Stellung des waadtländischen Adels eher stärkte und privilegierte, konnte man doch nicht verkennen, dass die

---

[1]) Vgl. der Landschaft Waadt Satzung p. 387. 461.
[2]) Ebendaselbst 91 ff.
[3]) Ebendaselbst p. 554.

Digitized by Google

Agrarverfassung in einem wichtigen Punkte mit der des deutschen Bernbiets nicht in Uebereinstimmung war. Zahlreiche Bauern waren noch unfreie Leute, und die Unfreiheit war, wie wir gesehen haben, mit den in Bern herrschenden Traditionen unvereinbar. So sehr der Rat an der Grundherrschaft, der Basis einer aristokratischen Republik, festhielt, so sehr widersprach doch die Leibeigenschaft, auch in der Form der Mainmorte, dem eidgenössisch-republikanischen Staatsbegriff, wie man ihn in Bern auffasste, und so hat die Berner Regierung sich die Aufhebung der Unfreiheit im Waadtland von Anfang an zur Aufgabe gemacht.

Zunächst waren es Ziele der Territorialpolitik, die die Regierung zur Beschäftigung mit der Mainmorte nötigten. Zahlreiche fremde, meist in Savoyen angesessene Herren, hatten Besitzungen im Waadtland, und übten auf diesen auch die Mainmorte aus. Andererseits kamen auch Taillables aus dem benachbarten Savoyen in das Berner Gebiet, insbesondere um in den Weinbergen am Genfer See Beschäftigung zu finden,[1]) und siedelten sich dann hier dauernd an. Der Rat hielt es aus zweierlei Gründen für geboten, die Unfreiheit dieser Personen zu beseitigen: man wünschte nicht Unterthanen im Lande zu haben, die von fremden Herren persönlich abhängig waren, und noch weniger konnte man es dulden, dass, im Falle der Échute, im Berner Gebiet erworbene Vermögen ins Ausland strömten. Als 1573 der Herzog von Savoie-Nemours seine Absicht aussprach, auch seine im Berner Gebiet ansässigen Mainmortables zu befreien,[2]) befahl der Rat von Bern allen fremden Seigneurs, die auf Berner Boden Leibeigene hätten, ein Verzeichnis derselben binnen 2 Jahren einzureichen, widrigenfalls alle nicht darin genannten Personen für frei gelten sollten. Die Betreffenden sollten sich dann freikaufen oder, falls sie nicht die dazu erforderlichen Mittel hätten, mit Hab und Gut unter Bezahlung des gewöhnlichen Abzugs aus dem

---

1) Vgl. Tillier IV, 465.
2) Vgl. oben Seite 30.

Digitized by Google

Lande ziehen, „denn Bern will anderer Fürsten und Herren Leibeigene in seinen Landen und Gebieten nicht gedulden noch sie als Unterthanen haben". Ein weiteres Mandat vom 31. Mai 1574 befahl, künftig keine Hintersassen mehr anzunehmen, die nicht durch schriftliches Zeugnis beweisen könnten, dass sie freier Kondition und der Leibeigenschaft ledig und abgekauft seien. Endlich schärfte ein Mandat vom 7. Dezember 1574 es den welschen Amtleuten noch einmal ein, dass die fremden Leibeigenen sich abkaufen oder aber zur Herrschaft ziehen sollten, der sie gehörten. [1])

Der zweite wichtigere Schritt bestand in der Befreiung der Bauern auf den Grundherrschaften des bernischen Staats, der Befreiung der Domänenbauern, wie wir in monarchischen Staaten sagen würden, die hier wie überall der Befreiung der privaten Unterthanen vorausging. Bereits 1569 hatte der Rat von Bern befohlen, die Mainmorte in die neuen Urbarien des Bezirks Aigle nicht mehr aufzunehmen. [2]) 1574 erfolgte die Befreiung der Taillables in der Seigneurie Cossonay, und zwar, wohl unter dem Einfluss der uns bekannten Ordnung Emanuel Philiberts, sollten die Taillables für ihre Person 10 Gulden und 10% des Werts ihres Vermögens geben. Für die Befreiung von der Mainmorte réelle wurden 10% des Werts des Guts erhoben. Ausserdem sollte jede pose, die früher der Mainmorte unterworfen war, künftig mit einem Bodenzins von 1—3 d. belastet werden. Im ganzen wurden 16 persönliche Taillables und 21 unfreie Güter in Penthaz, Sullens, Bournens, Penthallaz und Senarclens für 12100 fl. befreit. [3]) Am 21. Mai 1600 erfolgte die Befreiung der drei ehemals der Abtei Lac de Joux gehörigen Orte Joux, Lieu und

---

[1]) Berner Kantonalarchiv, Mandatenbuch Nr. II, p. 417. An die Amtleuth des welschen Lands der Leibeigenen wegen. 26. Dez. 1573. — p. 420. An die welschen Amtleuth wegen des Herzogen von Nemours leibeigener Lüth Freyung und Abkauff. 31. Mai 1574. — p. 422. An die welschen Amtleuth. 7. Dez. 1574. — Vgl. Leuenberger p. 191.

[2]) Grenus, Documents Nr. 136.

[3]) M S R. V, 200.

Digitized by Google

Chenit gegen eine jährliche Rente von 25 Livres, die den Gemeinden auferlegt wurde.[1]) Am 7. Februar 1624 schaffte der Rat die Mainmorte im Thale von Ormont in den Waadtländer Alpen ab.[2]) Da uns die Ereignisse in Romainmotier am genauesten bekannt sind, so wollen wir auch die Entwicklung in diesem Gebiete näher verfolgen. Kurz nach der Eroberung der Waadt wurde das Kloster säkularisiert, die Besitzungen desselben für den Berner Staat eingezogen, und Adrian v. Bubenberg als Amtmann in Romainmotier eingesetzt. Eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission stand ihm zur Seite und ordnete zunächst die Verpachtung der Eigengüter der Abtei.[3]) Die Mainmorte wurde noch zunächst aufrecht erhalten; 1551 beim Tode des Herrn Jean de Romainmotier, Maire des Ortes selbst, wurde die Hinterlassenschaft vom Rate eingezogen, obwohl die Familie zum Adel gehörte.[4]) Zuerst wurde 1583 die Gerbe d'été, jene alte Heiratsabgabe, aufgehoben und durch eine Feuerstellenabgabe ersetzt, also die Personal- in eine Reallast verwandelt und für die ärmeren Leute bedeutend ermässigt.[5]) 1589 wurde die alte savoyische Steuer, die Cense des Clées (s. o.), umgewandelt, und bei dieser Gelegenheit in einem offiziellen Aktenstück des Berner Rates die „condition de mainmorte, en quoi leurs biens et heritaiges sont à notre Estat affecté", als „quasi insupportable" bezeichnet,[6]) ein Zeichen dafür, dass ihre Aufhebung nahe bevorstand. Die Bewohner des Landes hatten sich an den Rat gewandt und insbesondere auf die Ungleichheit mit ihren Nachbarn hingewiesen, denen sie ihre Güter nicht verkaufen durften, und deshalb um Abschaffung der Mainmorte gebeten. Vincenz Dachselhofer und Nikolaus Moratell prüften die Verhältnisse in der Herrschaft, und auf Grund ihres Berichtes verfügte der Rat von Bern am

1) M S R. I, 459.
2) Kantonalarchiv Bern. Unnütze Papiere XII, Nr. 243. 244.
3) M S R. III, 315 f.
4) Ebendaselbst p. 327.
5) Ebendaselbst p. 325. 869 ff.
6) Ebendaselbst p. 875.

Digitized by Google

15. Mai 1591 die Aufhebung der Mainmorte. Mit ihr zugleich schaffte man die Aides ab, die nur bei bestimmten, selten vorkommenden, Gelegenheiten erhoben wurden, und insbesondere die Aumônes und die lästigen Fuhren der Kornzehnten. Als Entschädigung für diese Rechte wurde der Lods für alle Verkäufe im Lande zum Satze von 1/8 eingeführt. Die Hauptwirkung der Befreiung bestand in der Verkleinerung der Hausstände und der Vermehrung der Feuerstellen, eine Folge der Auflösung der Communion. Während man in Romainmotier

1485. . . . . 24—26 Feuerstellen,
1529. . . . . 31 „ zählte, gab es
1620. . . . schon 61 „ [1]).

Es blieb nun noch die Befreiung der Privatbauern übrig, und auch diese wurde von Bern begünstigt. So ermahnte der Rat 1635 den Amtmann von Ollon, die Befreiung der Leute von Ollon im Rhonethal, die Mainmortables des Klosters St. Maurice waren, eifrig zu fördern, und erliess denselben 1637 die Lods, die für die Befreiung zu zahlen waren.[2]) Als 1678 der Herr von St. George auf Grund der Mainmorte noch Ansprüche auf ein Gut machte,[3]) erliess der Rat am 27. Juni 1678 ein Schreiben an alle welschen Amtleute und befahl ihnen, innerhalb eines Jahres die Abschaffung der Taillabilité oder Mainmorte als einer schweren und unter freien Eidgenossen ungewohnten Kondition durchzuführen. Sie sollten den Abkauf nach Billigkeit fördern und, falls unter den Parteien keine Einigung zustande käme, selbst vermittelnd eingreifen. Nach Ablauf eines Jahres sollte die Mainmorte ungültig und verwirkt sein. „Denn wir sind nicht gemeint, dergleichen unfreie Leute länger in unseren Landen zu gestatten.“ Um die Massregel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wurde die Verkündigung von den Kanzeln befohlen.[4])

---

[1]) S. ebenda p. 877 ff.

[2]) Kantonalarchiv Bern. Unnütze Papiere XI, Nr. 46. 49.

[3]) Kantonalarchiv Bern. Ratsmanual Nr. 181. p. 455.

[4]) Das Schreiben siehe in den Beilagen II A. Ein kurzer Auszug bei Grenus, p. 251. Anm. Boyve, Rémarques p. 240.

Digitized by Google

Die Mainmorte personnelle — denn nur um diese handelt es sich in dem Erlasse — war damit im Waadtlande verschwunden, während die grundherrliche Mainmorte réelle noch lange fortbestanden hat.[1]) Die gesamte Verfassung, wie wir sie geschildert haben, blieb im 17. und 18. Jahrhundert erhalten. Die Verwaltung unterschied sich nur wenig von den benachbarten monarchischen Staaten und suchte ängstlich jede ständische Opposition zu unterdrücken,[2]) während die Seigneurs in ihrer Stellung als privilegierte Rentenempfänger verblieben. Erst mit dem Zusammenbruch der Berner Herrschaft in der Waadt im Jahre 1798 vollzog sich der Umsturz der alten Feudalverfassung. Am 1. Januar 1812 war die Ablösung aller Bodenzinse und Gefälle im neugebildeten Kanton Waadt vollendet.[3])

3.

FREIBURG.[4])

In dem alten wenig umfangreichen Stadtgebiet von Freiburg gab es bereits 1583 keine Unfreien mehr; der Rat bezeugt in diesem Jahre, «dass alle unsere Unterthanen in Wunnenwyl und anderen Orten unserer alten Landschafft aller Lybeigenschaft fry sind».[5]) Dagegen herrschte in den 1536 erworbenen Teilen der Waadt, die den Westen des heutigen Kantons Freiburg, das Glanethal mit Romont, die Châtellenie Rue und das obere Broyethal mit Châtel St. Denis umfassten,[6])

[1]) Vgl. Boyve, p. 240. Staatsarchiv Lausanne, Corresp. du Baill. de Lausanne, 7 Mars 1779. 15 Mars 1789.

[2]) cf. Tillier V, 115 ff.

[3]) Ueber die Ablösung vgl. Bulletin des lois de la République Helvétique I, 43. II, 74. VI. 265. Sugenheim p. 538.

[4]) Die Bestandteile des heutigen Kantons, die ehemals zur Grafschaft Greierz gehörten, sind unten behandelt.

[5]) Zeitschrift für Schweizer Recht XXII, p. 71.

[6]) Es sind die Orte: Romont, Rue, Châtel St. Denis, Vuippens, Farvagny, Montaigner, Surpierre, Attalens, Vauruz, Vuissens, St. Albin, Vuadens, Prevondaux, Deley, Vallon, Port Alban. Zeitschrift für Schweizer Recht XIII, p. 17. XXI, p. 4.

Digitized by Google

die gleiche Agrarverfassung, wie wir sie im Berner Waadtland kennen gelernt haben. Auch hier finden wir die Seigneurie und die Mainmorte, die indes schon im 14. und 15. Jahrhundert in manchen Orten beseitigt worden war.[1])

Die Politik der Freiburger Regierung bewegte sich etwa in der gleichen Linie wie die der Berner. Auch sie traf zunächst im Interesse der Territorialpolitik am 4./5. Januar 1574 die Anordnung, dass die fremden Herren unterworfenen Leibeigenen sich binnen Jahresfrist befreien oder aber das Land verlassen sollten.[2]) Einen allgemeinen Erlass zur Befreiung aller Mainmortables, wie in Bern, kennen wir in Freiburg nicht; das Gebiet war so klein, dass ein solcher wohl als überflüssig angesehen wurde. Es scheint, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts durch Einzelbefreiungen, die in grösserer Zahl stattfanden, die völlige Beseitigung der Mainmorte personnelle erreicht worden ist,[3]) während die Mainmorte réelle hier wie im Berner Gebiet noch im 18. Jahrhundert bestand.[4])

4.

WALLIS.

Zwei Gewalten kämpften im Mittelalter um die Herrschaft im oberen Rhonethal, der Bischof von Sitten, dem der burgundische König Rudolf 999 den comitatus Vallensis geschenkt hatte, und die gewaltig aufstrebenden Grafen aus dem

---

1) So z. B. 1331 in Corserie bei Rue. 1437 und 1458 in Attalens bei Rue. Staatsarchiv Freiburg. Hauterive 2me suppl. Nr. 100. Attalens Nr. 15. Rue Nr. 244.

2) Staatsarchiv Freiburg. Ratsmanual Nr. 109.

3) Solche Befreiungen erfolgten z. B. 1559 durch Charles de Challant, Seigneur de Villarcel, zu Attalens (Ratserkenntnusbuch Nr. 9, Fol. 122. Ratsmanual Nr. 79, 19. Dezember). — 1578 durch Hrn. v. Menthon zu Prayon gegen 5% des Wertes der Güter. (Ratsmanual Nr. 116.) — 7. Februar 1584 zu Attalens (Ratserkenntnusbuch).

4) Vgl. Ratsmanual 1748. 1750. 1766 (Villar d'Avry).

Digitized by Google

Hause Savoyen. Im Jahre 1260 wurde durch einen Vergleich das Flüsschen Morge, das sich bei Conthey, eine halbe Stunde unterhalb Sitten, in die Rhone ergiesst, als Grenze zwischen den zwei Gebieten bestimmt. Aber schon erhob sich als tertius gaudens, als Erbe beider Gewalten, eine neue Macht, die demokratische Föderation der Landgemeinden des Oberwallis, die sieben «Zehnten» Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp, Brieg und Gombs. In kluger Benutzung des Streites zwischen Bischof und Graf verstanden sie es, in ihren Vertretern, als «Landrat der Wallis» organisiert, sich dem Bischof an die Seite zu stellen und seine Macht nach und nach zu verdrängen.[1])

Unter dem Einfluss der so organisierten Landgemeinden war die grundherrliche Verfassung, die auch im Oberwallis ursprünglich geherrscht hatte, auf die gleiche Weise wie in den Waldstätten, mehr und mehr geschwunden. Bereits im 13. Jahrhundert kauften die Gemeinden im oberen Rhonethal, wie Biel, Reckingen, Geschenen, Mörel, die grundherrlichen Berechtigungen ab und verwandelten sich in «liberi alloditarii,» als welche die Leute von Biel schon 1277 erscheinen.[2])

In einigen Thälern des mittleren Wallis finden wir dagegen noch bis ins 14. Jahrhundert hinein Hörigkeitsverhältnisse. Der Grundbesitz des Bischofs zerfiel in majoriae, die in den erblichen Besitz von majors oder mistrals übergegangen waren. Die hörigen Bauern, die wir insbesondere in den beiden Hochalpenthälern, dem Val d'Anniviers und dem Val d'Hérens, finden, werden gewöhnlich als talliabiles oder talliabiles ad misericordiam[3]) bezeichnet. Sie unterliegen einem Kopfzins oder tallia und entrichten die «placitum» genannte

---

[1]) Vgl. für die allgemeine Geschichte des Wallis: Furrer, Geschichte, Statistik und Urkundensammlung über Wallis. — M S R. XXXIII, Introduction. — Gingins-La Sarra, im Archiv für Schweizer Geschichte II, 1 ff. III, 107 ff. und besonders A. Heusler in der Zeitschrift für Schweizer Recht, XXIX, p. 133 ff.

[2]) Vgl. Furrer, p. 198 und Documents relatifs à l'histoire du Valais in M S R. XXIX ff. Nr. 849. 2340. 2427. 2438.

[3]) ib. Nr. 897 (1281). 1619 (1328). 2039 (1357). 2046 (1358).

Digitized by Google

Abgabe bei Besitzwechsel durch Todesfall des Herrn oder Bauern.[1]) Sie dürfen ohne Erlaubnis des Herrn nicht fortziehen und sich auch nicht mit Auswärtigen verheiraten.[2]) Auch ihr Erbrecht war jedenfalls ursprünglich beschränkt, wie die vielen Erwähnungen von Échutes (escasure) in den Urkunden beweisen.[3]) Allein schon frühzeitig fanden, unter dem Einfluss der Entwicklung im oberen Thale, Befreiungen statt,[4]) und es scheint, dass im 15. Jahrhundert die strenge Form der Mainmorte im bischöflichen Gebiet nicht mehr vorkam.

Eine ganz andere Organisation herrschte im Unterwallis. Die Grafen von Savoyen hatten das Land in Bezirke eingeteilt, die von Châtelains verwaltet wurden. Das sogenannte wallisische Chablais zerfiel in die Châtellenien Monthey und St. Maurice, das savoyische Unterwallis in die vier Bezirke Entremont, Saxon, Saillon und Conthey. Hier war keine Rede von Beteiligung von Bauern an der Regierung; die Agrarverfassung ist hier analog der savoyischen ausgebildet, die Mainmorte ist die herrschende Institution. Bloss in einigen Orten, wie in dem Städtchen Monthey und in Orsières, das am Grossen St. Bernhard lag und infolgedessen dem Staate wichtige Dienste leistete, hatten die Grafen die Mainmorte im 14. Jahrhundert beseitigt.[5]) In Saillon bestand ein Erbrecht bis zum vierten Grade,[6]) in Port-Valais galt 1429 das gewöhnliche Erbrecht der savoyischen Mainmortables;[7]) der Verkauf der Liegenschaften war denselben bei Strafe der Commise verboten, doch scheint in dieser Hinsicht wie überall eine nachsichtige Praxis gewaltet zu haben.[8])

Welche von den beiden Verfassungen sollte siegen? Sollte die monarchische Gewalt der savoyischen Herzöge, die Feu-

1) Nr. 932. 1122. 1151.
2) Nr. 1529 (1325).
3) Nr. 1024 (1292) in Val d'Hérens. Nr. 1638. 1713.
4) Nr. 364 (1229). 894 (1280). 1294 (1309).
5) Nr. 1994 (a 1352). 2213 (1376). 2386 (1386).
6) Nr. 2067 (1361).
7) Nr. 2793 (1429).
8) Nr. 2067 (1361). 1037 (1291).

Digitized by Google

dalität und Unfreiheit oder die Föderation der freien Landgemeinden das Rhonethal beherrschen? Die Frage konnte nur auf dem Schlachtfeld entschieden werden, und zugleich mit der Existenz des Schweizerlandes wurde auch über die Existenz der Republik Wallis entschieden. Noch einmal verbündete sich der kraftvolle aus dem Oberwallis gebürtige Bischof Walther von Supersax mit den Zehnten, und während Bern auf den Schlachtfeldern von Granson und Murten die burgundische Grossmacht besiegte, entrissen die Walliser das Unterwallis bis zum Genfer See der savoyischen Herrschaft.[1]) Gemeinsam mit dem Bischof wurde das Land erobert, gemeinsam wurde es auch verwaltet. Obwohl der mässigende Einfluss des Bischofs unverkennbar ist, griffen doch die Oberwalliser Bauern ganz anders durch als die aristokratischen Ratsherren von Bern und Freiburg in der Waadt.

Auf dem Landtage zu Sitten, der die Verhältnisse der neu eroberten Landschaft regelte, wurde am 31. Dezember 1477 die Abschaffung der Unfreiheit proklamiert. « Wir der Bischof von Sitten, so heisst es in dem denkwürdigen Aktenstück, mit dem Landrate der Landleute erklären die armen Hörigen der adeligen Herren, die bisher Taillables à misericorde und Mainmortables gewesen sind, und anderer Knechtschaft und Last unterlagen, von dieser Knechtschaft und Last für ewige Zeiten frank, frei und ledig, dass keiner der Adeligen es wage, jenen armen braven Leuten noch Knechtschaft, Lasten und Beschwernisse aufzuerlegen... Und dies aus besonderer Gunst, damit jene armen Leute doch merken, dass sie an eine mildere Herrschaft übergegangen sind. » Bloss die Grundzinsen, die die Natur eines einfachen Zinses hatten (simplicis census) und nicht mit der Knechtschaft zusammenhingen, sollten jenen Herren, die den Oberwallisern huldigen würden, weitergezahlt werden, die gleiche Unterscheidung, die die Nationalversammlung 1790 zwischen Propriété und Servitude machte.[2])

[1]) Vgl. bes. Gingins-La Sarra. Archiv III, p. 107 ff. und Heusler in der Zeitschrift für Schweizer Recht XXIX, p. 155 ff.

[2]) Vgl. Furrer, p. 263. Archiv für Schweizer Geschichte III, 144.

Digitized by Google

In dieser Proklamation zeigt sich eine revolutionäre Stimmung, die nicht mehr ängstlich nach der Berechtigung der Ansprüche fragt. Zwar wagt man noch nicht die Grundherrschaft zu beseitigen, aber man ist doch bereits so weit vom demokratischen Geist der Urkantone durchdrungen, dass man alle persönlichen Herrschaftsrechte ohne Entschädigung aufhebt.

Ausser den drei Republiken, die im 15. und 16. Jahrhundert auf dem Boden der französischen Schweiz festen Fuss fassten, gab es hier noch zwei kleine Fürstentümer, die auch eine eigentümliche Thätigkeit zur Befreiung ihrer Unterthanen entfaltet haben und, trotz ihrer geringen allgemeinen Bedeutung, doch eine Stätte im Rahmen unserer Erzählung finden müssen. Es sind dies die Grafschaft Greierz und das Fürstentum Neuchâtel.

5.

DIE GRAFSCHAFT GREIERZ.

Das Gebiet der Freiburger Alpen nahm im Mittelalter die Grafschaft Greierz ein, die 1555 von Bern und Freiburg erworben wurde. Sie erstreckte sich über das obere und mittlere Saanethal vom Sanetsch bis unterhalb Corbières, etwa 10 km. südlich von Freiburg. Im Westen wird sie durch die Bergkette begrenzt, die von den Rochers de Naye über die Moléson bis zu den Gibloux streift, im Osten schloss sie das Jaunthal mit ein und reichte bis zu den Bergen des Simmenthals, im Süden erheben sich jene vergletscherten Gipfel, die die Landschaft Saanen vom Wallis trennen.

Es war ein nicht unbeträchtliches Territorium, das, heute unter die drei Kantone Waadt, Freiburg und Bern verteilt,

Digitized by Google

ehemals den Grafen gehorchte. Es ist im wesentlichen romanisch, bloss das oberste Saanegebiet von Vanel aufwärts und die Landschaft Jaun (Bellegarde) gehören zum deutschen Sprachgebiet. Die Grafen übten die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und hatten, wenn man von den von ihnen dotierten Klöstern Valsainte und Rougemont absieht, auch alle grundherrlichen Rechte.

In der ganzen Grafschaft, in den französischen sowohl wie auch in den nicht zahlreichen deutschen Gemeinden, war die Mainmorte verbreitet in einer dem Waadtländer Rechte gleichenden Form. Nach einem Statut des Thals von Charmey von 1408 [1]) erbten Kinder immer voneinander und Geschwister, sofern sie in Communion lebten, die Schwester aber nur dann, wenn sie nicht verheiratet war. Wie in Romainmotier galt auch hier das „ius propinquitatis", nach dem der Herr im Falle der Échute dem nächsten Anverwandten das Gut billig überlassen musste. Waren Leute mit Genehmigung des Herrn zu einer Communion zusammengetreten (affarachiati), so erbten sie und ihre Kinder ebenfalls voneinander. Ausser der Beschränkung des Erbrechts bestand überall noch ein Kopfzins, der aber früh beseitigt wurde.

Bereits im 14. Jahrhundert begann der Erbfehler der späteren Grafen von Greierz, das Schuldenmachen, das schliesslich 1555 mit einem schmählichen Konkurse endigte, in dem Bern und Freiburg die Grafschaft für 85000 Kronen übernahmen. Graf Rudolf IV. (1363—1401) borgte schon überall, wo es etwas zu borgen gab; beim Domkapitel von Lausanne und den Gebrüdern Salomon und Abraham war er verschuldet, und vergeblich bat er den König Wenzel, ihn von der Bezahlung seiner bei den letzteren kontrahierten Schulden zu dispensieren. [2]) Es blieb dem Grafen kein anderer Ausweg, als seine Unterthanen heranzuziehen, und bei diesen fand er auch williges Entgegenkommen. Infolge des von den Waldstätten

[1]) Staatsarchiv Freiburg, Grosse de Corbières Nr. 98, Fol. 277. cf. M S R. X, 421. Siehe Beilagen.

[2]) Vgl. Hisely in M S R. X, 318. 374. XXII, p. 251, Nr. 156.

Digitized by Google

und dem Wallis gegebenen Beispiels war auch in die Bevölkerung der Freiburger Alpen die Liebe zur Freiheit eingedrungen, und um diese zu erkaufen, war sie zu grossen Zahlungen bereit. Die Verschuldung der Grafen einerseits, die Opferwilligkeit der Bewohner andrerseits haben zur Befreiung der Grafschaft geführt.

Im Jahre 1388 fand zuerst die Befreiung der Orte des mittleren Saanegebiets statt. „Da eine gewisse Knechtschaft, so Mainmorte genannt wird, von unseren Vorfahren, so erklärt der Graf, auf unerlaubte Weise eingeführt worden ist, weshalb wir die Furcht hegen, dass diese unsere Vorfahren dadurch Sünden gegen den Herrn Christus begangen haben, und da diese Dörfer wegen der Mainmorte unaufhörlich Schaden leiden und viele sich scheuen, sich dort niederzulassen und ihr Vermögen dorthin zu bringen, so schaffen wir zum allgemeinen Nutzen die Mainmorte auf ewig ab.“ Nach diesen Worten könnte man erwarten, im Grafen Rudolf von Greierz einen Vorläufer der humanen Regenten des 18. Jahrhunderts zu sehen, aber ganz am Schlusse der Urkunden finden wir regelmässig eine sehr beträchtliche Summe erwähnt, für die der Graf die von ihm als so schändlich charakterisierten Rechte verkaufte. In verschiedenen gleichlautenden Urkunden wurden befreit: die Gemeinden Montbovon, Nerigue, Villar sous Mont, Afflon, Ey, Chenaux, Pringie, Estevanens in der Châtellenie Greierz für 900 Gulden, die Gemeinden Broc, Monsalvens und Châtel sur Monsalvens unterhalb Greierz für 380 fl., die Leute von Grandvillars am rechten Saaneufer für 380 fl. und Château d'Oex östlich von Montbovon. 1396 die Leute von Lessoc Fragnière, Buth, Vuey, Neyflemond und Provinchy.[1])

Am lehrreichsten ist die Entwicklung im obersten Saanegebiet, in der Landschaft Saanen (französisch Gessenay, heute im Kanton Bern). Bereits 1312 hatten die Grafen Johann und Peter von Greierz die Bewohner des Hochthals von dem Kopf-

[1]) cf. Urkunden M S R. XXII, 143. 144 und p. 521. 527. Vgl. Müller, Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft II, 655 ff., der die Mainmorte mit dem Totfall verwechselt, und M S R. X, 361 ff.

Digitized by Google

zins, der aus einer Geld-, Korn- und Käseabgabe (Suega) bestand, befreit. 1371 verkaufte der uns bekannte Graf Rudolf IV. der Gemeinde Saanen für 2260 Florentiner Gulden alle Abgaben in Korn, Kapaunen und Bohnen und erliess ihnen sämtliche Frohndienste. Er behielt sich allein die Bodenzinse (censibus tenementorum) und das Recht der Mainmorte (iure manusmortue) vor. Im Jahre 1397 verkaufte der gleiche Graf für 5200 fl. auch das letztere Recht an die Landleute von Saanen „das Recht der toten Hand von dem Grisbach bis Jaun, vom Simmenthal bis Wallis und Ormont, so dass alle in Zukunft entbunden sind von Totfall und Erbschaft". In dieser deutschen Urkunde wird unter Totfall lediglich die in der lateinischen von 1371 erwähnte Mainmorte verstanden, wie aus dem folgenden klar hervorgeht. Denn in Zukunft, so bestimmt der Graf, dürfen die Saanener über ein Drittel ihres Vermögens frei testieren, der Rest soll den natürlichen Erben, den nächsten Lidmagen zufallen. Sollten keine solchen vorhanden sein, gewährt der Graf die volle Testierfreiheit. [1])

Die nächste Folge dieses Abkommens, das den Saanenern die persönliche Freiheit gab, war der Bürgervertrag Saanens mit Bern vom 30. Juli 1401 [2]) Die Saanener waren zwar freie Leute, aber der Graf hatte noch gewisse grundherrliche und gerichtsherrliche Rechte im Thale; es ergaben sich Streitigkeiten, die 1429 durch einen Schiedsspruch der Städte Freiburg und Bern geschlichtet wurden. Danach sollte der Lods (Lob) zum Satze von 5% in Saanen noch dem Grafen zustehen, und in einer Urkunde von 1439 anerkannten die Saanener selbst, die Bodenzinsen noch zu schulden. [3]) Sie traten nun in erneute Verhandlungen ein, und der stets geldbedürftige Graf Franz verzichtete 1448 gegen die Zahlung von 24 733 L. Lausanner Münze auf alle „zins und gült, stür und tellen, lob und rechtsame," die ihm oder anderen Grundherren im Thale zuständen. Auch die niedere Gerichtsbarkeit und der

1) M S R. XXII, Nr. 71 (1312). 133 (1371). 157 (1397).
2) M S R. XXII, 168.
3) M S R. XXII, 198. XXIII, 213.

Digitized by Google

mit ihr verbundene Mühlenbann wurden der Gemeinde übertragen, die ihren Landammann frei wählen durfte. Allein die hohe Gerichtsbarkeit behielt sich der Graf vor.[1]) So waren die Saanener erst zu freien Bauern und nun auch zu Freibauern geworden. Nicht in Kampf und Sieg wie die Urkantone, sondern durch lange Verhandlungen und unter grossen Geldopfern hat sich Saanen die heissersehnte Freiheit erstritten.

Auch das wichtigste Seitenthal des Saanethals, das Thal von Charmey, war damals schon von freien Leuten bewohnt. In Charmey und Arses hatte 1319 Peter von Greierz für 80 L. Lausanner Münze die Kopfzinse beseitigt. Die Bewohner dieser Dörfer sollten in Zukunft nur noch Reallasten unterworfen sein; sie mussten fortan für die posa Ackerland 2 sols, für die carrata Wiesenland 4 sols zahlen, die aides in den quatre cas leisten, einen Kapaun und eine cupa Heu für die Feuerstelle geben und einige Tage auf den herrschaftlichen Wiesen arbeiten. Die Freizügigkeit wurde den Leuten gewährleistet, und allein die dauernde Anwesenheit des Familienhauptes auf dem Hofe verlangt.[2]) Ueber 100 Jahre später, am 1. September 1429, schaffte dann der Bastard Humbert von Savoyen, dem damals die Seigneurie Corbières gehörte, die Mainmorte in Charmey gegen Bezahlung von 500 Savoyer Pfund ab;[3]) doch blieb die Mainmorte réelle in Charmey bis ins 17. Jahrhundert erhalten.[4]) Im obersten Orte des Thales, in dem deutsch sprechenden Jaun (frz. Bellegarde) beseitigten Peter und Rudolf von Corbières 1395 die Mainmorte für 400 Gulden.[5])

---

1) M S R. XXIII, 218.

2) M S R. XXII, Nr. 74.

3) F. Künlin, Dictionnaire géographique de Fribourg p. 91.

4) Das Thal wurde von der Mainmorte réelle erst in den Jahren 1573—1650 durch den Freiburger Rat befreit. Vgl. Ratserkenntnusbuch, Nr. 29, p. 401. Ratsmanual 1573, Nr. 107. Zeitschrift für schweiz. Recht. XXII, p. 75, 99 ff.

5) Regest im Freiburger Kantonalarchiv Jaun Nr. 22. Die Urkunde selbst fehlt.

Digitized by Google

So bieb diese Institution allein noch auf den Besitzungen des Priors von Rougemont zwischen Château d'Oex und Saanen bestehen. Da alle Nachbarorte befreit waren, drückte die Unfreiheit die Leute daselbst ausserordentlich, sie schämten sich der Mainmorte, wie es in der Urkunde lautet. Sie riefen den Schiedsspruch des Grafen Franz an, und dieser entschied 1456 dahin, dass auch die Bewohner von Rougemont in Zukunft frei sein sollten.[1])

So war in der ganzen Grafschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Mainmorte verschwunden. Das stete Geldbedürfnis der Dynasten, das in anderen Gegenden gerade dazu führte, die unfreien Unterthanen fester an die Kette zu schmieden, die Wohlhabenheit und der Opfermut der Bewohner bewirkten in dieser Gegend die frühzeitige gänzliche Befreiung.

6.

NEUCHATEL.

Wie in der Grafschaft Greierz, so konzentrierten sich auch in den beiden Juraherrschaften Neuchâtel und Valangin, die 1594 vereinigt wurden, fast alle Befugnisse in der Hand des Landesherrn.[2]) Er sprach im ganzen Lande Recht; fast überall war er Grundherr und viele seiner Unterthanen waren seine Hörigen.

Ein grosser Teil der Bevölkerung, insbesondere in den oberen Juradistrikten, war jedenfalls schon im 13. Jahrhundert persönlich frei. Es sind meist Kolonisten, die sich hier angesiedelt haben und dem Grafen nur einen geringen Bodenzins

---

1) M S R. XXIII, Nr. 226 „et quia servicium manusmortue ipsos homines erubescit in loco animos suos letari et gaudere".

2) Die wenigen privaten Herrschaften wie Colombier, Bevaix und Val Travers wurden nach und nach vom Landesherrn angekauft. Vgl. Jonas Boyve. Annales de Neuchâtel, III, 128. 357. V, 420.

Digitized by Google

und die Laudemien entrichteten, die sogenannten Francs abergeans. Eine andere Klasse von freien Leuten, die zum Militärdienst verpflichtet waren, wurden als Francs sergents, wieder andere, die jährlich eine Wachsabgabe zahlten, als Francs comands bezeichnet, Unterschiede, die erst 1708 aufgehoben wurden.[1])

Die sehr zahlreichen Unfreien unterlagen der Mainmorte in der waadtländischen Form. Sie waren unfähig zum Bekleiden öffentlicher Aemter, von der Combourgeoisie mit Bern ausgeschlossen und verpflichtet, bei Hinrichtungen dem Verurteilten mit der Hellebarde zu folgen und dem Scharfrichter Handlangerdienste zu leisten. Der Verkauf ihrer Güter war prinzipiell nur an andere Unfreie erlaubt, doch kam auch die Mainmorte réelle allein, wenn auch seltener als in der Waadt, vor. An Abgaben entrichteten sie die Tallia, einen Kopfzins. Ausserdem hatte der Herr das sonderbare Droit de rude bâton, d. h. er durfte jährlich ein Stück Vieh des Unfreien gegen niedrige Bezahlung in Anspruch nehmen, vielleicht ein Rest der alten Vermögensunfähigkeit der Hörigen.[2])

Wie zur Besiedlung der öden Hochebenen des französischen Jura mehrere Dynasten ihren unfreien Unterthanen im 14. Jahrhundert die Freiheit boten[3]), so nahmen auch die Herren im Schweizer Jura viele umfangreiche Befreiungen vor. Sie unter-

---

[1]) Vgl. Boyve, I, 250 über die Francs abergeants. Es sind z. T. Genfer, die bei einer grossen Feuersbrunst aus Genf auswanderten und im Jura die Orte Geneveys erbauten. Ueber das Gesetz von 1708 vgl. Kantonalarchiv Neuchâtel N, 2. 18. Gegen Zahlung von 4000 L. wurden sie alle Bürger von Valangin.

[2]) Ueber die Mainmortables zu vergleichen: Boyve II, 100. 211. IV, 45. Archiv Neuchâtel M. 21. 14 (1585). G. 11 (1476). Reconnaissances du Val de Travers Fol. 48 (1627), ferner die Staatsratsbeschlüsse vom 18 juin 1578, 7 août 1604. — Mainmorte réelle: S. 2, 22 (1590). Ein Bürger von Vevey zahlt 400 fl. für die Befreiung seines Guts in Colombier, das der Mainmorte réelle unterlag.

[3]) Vgl. über die Befreiungen in der Freigrafschaft: Mémoires et documents inédits pour servir à l'histoire de la Franche Comté. Besançon 1838. I, 469. 480. 486. 489. II, 511. IV, 459 etc.

Digitized by Google

scheiden sich von den etwa gleichzeitigen in Greierz dadurch, dass sie durchaus im landesherrlichen Interesse stattfanden. Die Dynasten wünschen die menschenleeren Landstriche zu bevölkern und bieten den neuen Ansiedlern, sowie den wenigen alten die Freiheit. So hob Graf Raoul von Neuchâtel 1337 die Mainmorte in Mijoux und Côte-aux-Fées im Val de Travers auf, und Johann von Aarberg, Herr von Valangin erteilte 1372 den Leuten zu Locle, La Saigne und Brenets das Erbrecht bis zum sechsten Grade, das freie Verkaufsrecht ihrer Güter gegen einen Lods von $^1/_{12}$ und volle Freizügigkeit. Nur die Aides, einige geringe Abgaben und die Heeresfolge behielt sich der Landesherr vor.[1]) In der Herrschaft Valangin blieben Unfreie nur noch im Val de Ruz, das sich nördlich von Neuchâtel in den Jura hineinzieht. Aber während in einem Verzeichnis von 1418 noch 96 unfreie Familien erscheinen, ist im 17. Jahrhundert ihre Zahl bereits auf 36 heruntergegangen. Durch Einzelbefreiungen ist die Mainmorte hier nach und nach verschwunden.[2])

Viel zahlreicher waren die Unfreien noch in der Grafschaft Neuchâtel, sowohl am Seeufer (La Côte), wie im Val de Travers. Auch hier suchten die wohlhabenden Familien, die natürlich unter der Mainmorte am meisten litten, sich loszukaufen; andererseits wurde verdienten Personen, wie z. B. einem Bauern in St. Sulpice, der 1373 eine grosse Schlange tötete, oder einem gräflichen Diener, zur Belohnung die Freiheit verliehen,[3]) aber es handelt sich in dieser Zeit, im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, stets nur um einzelne Familien.

Sehr viel häufiger wurden die Befreiungen unter dem Grafen Leonor d'Orléans-Longueville (1552—1573), einem Nachkommen des aus der „Jungfrau von Orléans" bekannten Dunois, Bastards von Orléans. Wohl unter dem Einfluss der

---

1) Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel Nr. 418. 691. 696.

2) Staatsarchiv Neuchâtel F 18,3. F 21. Vgl. Beilagen.

3) Boyve I, 363. II, 230 (1515). 278 (1527). Archiv S 4, 24. 25 (1490). T 17,2 (1491). Die Befreiungen fanden statt in Peseux, Auvernier, Corcelles, Commondrêche und Cortaillod.

Digitized by Google

Befreiungen in der Waadt und Savoyen wurden nun von dem Grafen eine grosse Anzahl von Leuten in der neuerworbenen Seigneurie Colombier, in Boudry, Auvernier, Corcelles, Commondrêche, Cortaillod etc. in der Art befreit, dass sie eine ihrem Vermögen entsprechende Geldzahlung machten und ausserdem eine jährliche Rente von einigen sols übernahmen, die als Reallast auf das Gut gelegt wurde.[1]) Noch im 18. Jahrhundert findet sich z. B. im Lagerbuch von Auvernier der Vermerk: „il doit au Roi de Prusse 3 sols faibles de cense annuelle pour l'affranchissement de la mainmorte".[2])

So war zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Mainmorte nur noch im Val de Travers zu finden. Gerade jetzt, wo in allen Nachbargegenden die Freiheit herrschte, empfanden es aber die wackeren Gebirgsbewohner besonders hart, in ihrem Erbrecht und im freien Verkauf ihrer Güter beschränkt zu sein, von ihren Nachbarn wegen ihrer Unfreiheit dazu geschmäht und missachtet zu werden. Der Name Mainmorte hatte jetzt einen gehässigen Klang angenommen. Die Thalbewohner wandten sich daher am 6. Februar 1606 an den Staatsrat, die oberste Regierungsbehörde des Ländchens, und baten zunächst um die Erlaubnis, ihre Güter auch an Freie verkaufen zu dürfen. Die Sache wurde in der Behörde erwogen, und am 23. Juli 1611 fasste man den Beschluss, die Befreiung prinzipiell durchzuführen. Nach weiteren Beratungen erging am 27. August 1613 ein Befehl an die fürstlichen Beamten, den Unterthanen die Befreiung von der Mainmorte vorzuschlagen, indes ohne die landesherrlichen Finanzen zu schädigen.[3]) In den folgenden Jahren wurden dann Aufnahmen über die Zahl der Unfreien im Val de Travers sowie der wenigen noch nicht befreiten Leute im Val de Ruz und an der Côte

---

[1]) Staatsarchiv Neuchâtel F 2. 72 (1570—1585). H 2, 37 (1564/70). M 2,19. 20 (1570—1585). S 2. 27 (1570/85). Boyve III, 129. 169.

[2]) Rentier d'Auvernier Nr. 1 (im Archiv zu Neuchâtel) Fol. 105. 107. 108. 110 etc.

[3]) Staatsarchiv Neuchâtel. Manuels du Conseil d'Etat 1597—1616, Fol. 540.

Digitized by Google

gemacht, und zugleich ihre Vermögensverhältnisse festgestellt.[1]) Der Landesfürst Henri II. d'Orleans-Longueville (1595—1663), der freilich mehr als französischer Magnat, als in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuchâtel bekannt ist, ein ausgezeichneter humaner Mann, bewies viel Interesse für das Befreiungswerk und forderte wiederholt in Briefen zur möglichsten Beschleunigung desselben auf.[2]) Mehr wie an eine Anregung ist freilich bei dem Fürsten, der sich stets in Frankreich aufhielt, nicht zu denken. Die Arbeit wurde vom Gouverneur Vallier und dem Staatsrat geleistet. Schwierigkeiten ergaben sich noch daraus, dass im Val de Travers auch einige andere Grundherren beteiligt waren, mit denen man sich verständigen musste, und erst in den Jahren 1628—1634 wurde die Befreiung im Val de Travers definitiv durchgeführt.

Mit der Befreiung zugleich wurde eine genaue Regelung der gesamten seigneurialen Beziehungen vorgenommen. Aufgehoben wurde die Mainmorte, die Verpflichtung, die Hellebarde zu tragen, das Droit de rude bâton, der Kopfzins und die Gerberie (Heiratsabgabe). Erhalten blieb das Verbot, ohne Erlaubnis der Regierung Bürgerrecht in Städten zu erwerben, und die einzige Tochter oder Erbin ins Ausland zu verheiraten, sofern nicht die Leistung der Abgaben verbürgt war.

Die grundherrlichen Abgaben blieben ebenso wie die Leistung der Fastnachtshühner erhalten. Dazu wurde eine Abgabe von 5 sous pro Feuerstelle neu eingeführt. Ueber die Frohnen wurden Bestimmungen dahin getroffen, das drei Frohnen jährlich überall innerhalb des Fürstentums verlangt werden konnten; doch waren die Spannfrohnen mit 10, die Handfrohnen mit 5 sols ablösbar. Ausserdem blieb noch die Verpflichtung, das Schloss zu Vautravers zu bewachen und an der Befestigung und Erhaltung desselben zu arbeiten.[3])

---

1) Ebendas. Conseil d'Etat und S 4,33. F 18,3.

2) Ebendas. T 20, 1. W 4,18. cf. Beilagen.

3) 1775 fand die völlige Umwandlung der Frohnen in Geld statt. Archiv G 17. 5.

Digitized by Google

Als Preis für die Befreiung wurde — ausser der kleinen Feuerstellenabgabe — ein Sechstel des gesamten Besitzes festgesetzt.[1]) Die Bewohner der Orte Buttes, St. Sulpice, Fleurier, Couvet, Môtiers und Boveresse, im ganzen 311 Familien wurden 1628 für zusammen 51067 L. 4 gros befreit.[2]) Am 18. November 1634 wurden dann die Leute der Grundherrschaft Val de Travers für 30000 L. befreit, von denen der Fürst 10000, die Mitbesitzer, die Herren von Bonstetten, 20000 erhielten. Für das Droit de gerberie, das dem Fürsten ausschliesslich zustand, erhielt er eine besondere Entschädigung von 2000 L.[3]) An Stelle der Kapitalzahlung wurde auch eine Verzinsung zu 5% zugelassen, die zu Martini fällig war.

So blieben nur noch ganz geringe Spuren der Mainmorte übrig. Die wenigen Mainmortables in Valangin wurden in einzelnen Kontrakten befreit.[4]) Als Fürst Henri 1657 nach Neuchâtel kam, befreite er gratis die Reste der Taillables und die Bastarde.[5]) Trotzdem blieben noch einige dieser Leute unfrei. Ganz allmählich verschwinden die letzten Spuren der Mainmorte; im 18. Jahrhundert gab es nur Freie im Fürstentum.[6])

7.

UEBERSICHT.

Die gewaltige Bewegung, die im 12. und 13. Jahrhundert zur Selbstverwaltung der Städte und auf dem platten Lande vielfach zur Befreiung der Bauern geführt hat, ist auch der Ausgangspunkt der Schweizer Eidgenossenschaft geworden.

---

1) Vgl. Archiv G 17. 9. Siehe Beilage.

2) Kantonalarchiv S 4, 26. Vgl. die Reconnaissances des Val de Travers, in denen die einzelnen Zahlungen verzeichnet sind.

3) cf. Archiv Z 17, 1. Boyve, IV, 28 ff.

4) Conseil d'Etat 5. Febr. 1644. 29. Mai 1660 etc.

5) Boyve IV, 91.

6) Vgl. Osterwald, lois, us et coutumes p. 4.

Digitized by Google

In kluger Berechnung haben die Urner, Schwizer und Unterwaldner aber nicht die Beseitigung der Unfreiheit, sondern in erster Linie die Befreiung von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, die politische Befreiung, angestrebt und erst, nachdem sie diese erreicht hatten, auch die Fesseln der Hörigkeit und Grundherrschaft abgestreift. Wie der in den Teich geworfene Stein das ganze Wasser in Bewegung bringt, die entfernteren Teile aber weniger bewegt, als die näher gelegenen, so hat auch die Befreiung der Urkantone auf die verschiedenen Teile der Eidgenossenschaft verschieden stark eingewirkt. Einige nahe liegende Landschaften erreichten auch die völlige Befreiung und Selbstverwaltung, aber in den meisten Gebieten der Eidgenossenschaft blieb die grundherrliche Structur der Gesellschaft bestehen. Allein die Unfreiheit wurde ebenso wie in den italienischen Freistaaten schon früh als dem republikanischen eidgenössischen Staatsbegriff zuwiderlaufend angesehen, und von diesem Gesichtspunkt aus sind die Befreiungen in Bern, Zürich, Freiburg und Wallis erfolgt.

Aber nicht nur die freiheitlichen Ideen allein sind es gewesen, die dies Resultat vollbracht haben. In der Grafschaft Greierz kam das Geldbedürfnis der Dynasten, in Neuchâtel traten Ideen der Bevölkerungspolitik hinzu; auch die Einflüsse der Bewegungen in der Freigrafschaft und in Savoyen sind von Bedeutung gewesen. Dazu treten noch insbesondere im 16. Jahrhundert christliche und humane Ideen, der Gedanke der allgemeinen Gleichheit vor Gott, verbunden mit der Furcht vor Bauernrevolutionen, die namentlich in Zürich zur Erscheinung trat. Ueberall aber handelte es sich nur um die Abschaffung der persönlichen Unfreiheit; die Grundherrschaft entsprach durchaus der Verfassung der Schweizer Stadtrepubliken, denen sie eine wichtige Einnahmequelle gewährte, die Herrschaft über das platte Land und die Autorität der Regierung befestigte. Sie ist die Verfassung der Aristokratie und ist erst mit deren Sturze aus der Schweiz verschwunden.

Digitized by Google

III.

SEIGNEURIE UND LEIBEIGENSCHAFT IM HERZOGTUM LOTHRINGEN.

1.

DAS HERZOGTUM LOTHRINGEN UM 1700.

Am 30. Oktober 1697 wurde der Friede zu Ryswick unterzeichnet. Die glänzende Aussicht auf die spanische Erbschaft bestimmte Ludwig XIV., das Herzogtum Lothringen, das schon eine französische Provinz geworden war, aufzugeben und den jungen Herzog Leopold in das Erbe seiner Väter wieder einzusetzen. Noch einmal erfreute sich das Land einer staatlichen Selbständigkeit; aber schon mit Leopolds Sohn, Herzog Franz, verliess die Dynastie für immer das Moselland, um an der Donau höheren Zielen entgegenzugehen. Die Regierung des Polenkönigs Stanislaus bedeutete den Uebergang an Frankreich, der formell 1766 vollzogen wurde.

Der lothringische Staat hatte unter den letzten Herzögen eine Ausdehnung von etwa 40 Lieues in der Länge, von 30 in der Breite und mochte gegen Ende des 18. Jahrhunderts etwas weniger als eine Million Einwohner zählen. Er setzte sich aus den zwei Herzogtümern Bar und Lothringen zusammen, die durch die Heirat Renés von Anjou mit Isabella von Lothringen am 14. Oktober 1420 vereinigt wurden. Das Herzogtum Bar oder Barrois, das sich von Longwy im Norden bis zu den Sichelbergen im Süden erstreckte, zerfiel in zwei Pro-

Digitized by Google

vinzen: die eine, Barrois mouvant, westlich der Maass gelegen, mit der Hauptstadt Bar-le-Duc war seit dem Brügger Vertrag von 1301 ein Lehen der französischen Krone und unterlag der Gerichtsbarkeit des Pariser Parlaments;[1]) der östliche Teil, das sogenannte Bar non mouvant, gehörte ebenso wie Lothringen zum deutschen Reich. Das eigentliche Herzögtum Lothringen, die letzten Trümmer des gewaltigen Reiches Lothars, bestand aus drei Provinzen. Die südliche, Baillage des Vosges, ist im wesentlichen mit dem heutigen Departement gleichen Namens identisch. Sie wird östlich von dem Hauptkamm des Gebirges vom Welschen Belchen bis zur St. Didler Höhe begrenzt, greift indes bei dieser ins Elsass über, umfasst das Leberthal und erreicht bei St. Pilt (St. Hippolyte) die Rheinebene. Die Mitte des Landes, das Meurthegebiet, führt die Bezeichnung Lorraine propre oder Baillage de Nancy. Den Nordosten des Landes nahm das sogenannte Baillage d'Allemagne ein, das wir schlechthin als Deutsch-Lothringen bezeichnen, und das von einer überwiegend deutschen Bevölkerung bewohnt wurde. Bis 1748 wurde hier auch die deutsche Sprache im amtlichen Verkehr zugelassen.[2])

Zwischen die einzelnen Territorien des Gesamtstaats schoben sich in buntem Gewirr die Gebiete der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun. Vergeblich hatten die Herzöge versucht, sich in den Besitz von Metz zu setzen; stolz rief der Metzer aus:

«Lorraine est jeune et Metz ancienne
Metz de rien lui appartient.»

Glücklicher als die Herzöge eroberten die französischen Könige die gewaltige Festung an der Mosel; als auch das Elsass französisch geworden war, war die Annexion Lothringens nur noch eine Frage der Zeit. Die militärische Position Frankreichs wurde durch den Pariser Vertrag von 1661 ausserordentlich verstärkt. Durch die Erwerbung von Mars-la-Tour

1) De Rogéville, Dictionnaire des ordonnances I, 70 ff.
2) Recueil des édits. VII, 241.

Digitized by Google

und Gorze wurde Verdun mit Metz verbunden, durch die Einverleibung von Delme, Saarburg und Pfalzburg, eine Militärstrasse auf französischem Boden zwischen Metz und dem Elsass hergestellt, Lorraine propre vom Baillage d'Allemagne völlig abgeschnitten.[1])

Entsprechend der territorialen Zersplitterung galten noch mehr als ein Dutzend verschiedener Rechte im Lande, so dass man nach einem Worte Voltaires öfter das Recht als den Postwagen wechselte. Das wichtigste, das Coutume de Lorraine, war subsidiäres Recht für das gesamte alte Herzogtum; in Bar non mouvant galten die Coutumes von St. Mihiel und Bassigny, in Bar mouvant das Recht von Bar. Daneben gab es noch eine grosse Reihe Partikularrechte, wie die vom Leberthal, La Bresse, Epinal und andere.

Wirtschaftlich zerfiel das Land in zwei scharf geschiedene Gebiete, die Vogesen und die Hochebene. An den Abhängen der Vogesen lagen wie heute meilenlange dichte Wälder; ein hochentwickelter Holzhandel führte die Fichten- und Eichenstämme die Mosel und Saar abwärts nach Koblenz und Köln und selbst nach Holland, wo man sie zum Schiffsbau verwandte. Auf den Höhen des Gebirges lagen prächtige Weideflächen, die zur Alpwirtschaft geeignet waren. Der in der Nähe von Gérardmer gewonnene Käse wurde unter dem Namen Géraumé viel nach dem Elsass, Burgund und Luxemburg verkauft, war aber von minderer Güte als der Roquefort. In den Thälern baute man viel Kartoffeln, die damals sonst noch wenig cultiviert wurden, und die der Prokurator Bourcier noch 1715 als eine „gemeine Frucht bezeichnete, die mehr für das Vieh als für Menschen bestimmt sei". Der Raps ging insbesondere ins Gebiet von Lüttich. Ein wichtiger Erwerbszweig der Gebirgsbewohner war endlich noch der Bergbau, dessen Blütezeit freilich längst vergangen war.

---

1) Für die territorialen Verhältnisse vgl. Mathieu, l'ancien régime dans la province de Lorraine et Barrois. Paris 1878, chap. 1. — Baumont, Etudes sur le règne de Leopold, p. 1—3. — Kirchner, historische Karte von Lothringen am 1. Februar 1766.

Digitized by Google

Die Hochebene war überreich an Weizen, dessen Qualität in der Umgebung von Nancy und in einigen Distrikten von Bar non mouvant am besten war und viel nach den unfruchtbaren Ardennenbezirken exportiert wurde. Weniger geschätzt wurde der lothringische Wein, doch erfreuten sich die im Mosel-, Maass- und Ornainthal gezogenen Sorten eines guten Rufes und wurden in recht bedeutenden Mengen ins Ausland verschickt. Die Saargegend zeichnete sich durch prächtige Wiesen aus.

Wie die Berge der Vogesen Silber und Erze, so barg die Hochebene grosse Mengen von Salz in ihrem Schosse. 1697 wurden in den drei Salinen zu Rosières, Dieuze und Château-Salins 19500 muids (à 560 Pfund) und gegen Ende der Regierung Leopolds 36264 muids Salz gewonnen, die grösstenteils nach den benachbarten Gebieten des deutschen Reichs ausgeführt wurden. Dagegen lag die heute blühende Eisen- und Glasindustrie noch in den ersten Anfängen. Sie ist erst ein Produkt der merkantilistischen Politik der letzten Herzöge. [1])

Staatsrechtlich war das Herzogtum — mit Ausnahme von Bar mouvant — noch immer ein Bestandteil des deutschen Reiches. Eine Reihe von Ortschaften besass der Herzog gemeinsam mit Gliedern des Reiches, so z. B. Merzig und Saargau mit 24 Dörfern mit dem Kurfürst von Trier, 3 Dörfer mit dem Kaiser als Herzog von Luxemburg, 2 mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken. [2]) Die Regelung der Beziehungen zum Reiche erfolgte nach dem Nürnberger Vertrag, den Herzog Anton am 26. August 1542 mit Karl V. abgeschlossen hatte.

---

[1]) Diese Angaben sind grösstenteils entnommen aus dem Bericht des französischen Intendanten de Vaubourg von 1697, gedruckt Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine. Nancy 1859. Vgl. auch Baumont p. 563 ff. und Arch. nat. K. 1184. Mémoire sur l'état de Lorraine (1680) und Mémoire sur le Commerce 1738. Vgl. die Anlagen zur Statistik des Herzogtums Lothringen.

[2]) Mathieu p. 31. Als Lothringen französisch geworden, erfolgten mehrere Grenzregulierungen.

Digitized by Google

Lothringen stand hiernach noch unter dem Schutze des Reiches, war aber eximiert von der Jurisdiktion und Beiträgen für das Reichskammergericht; es war dagegen verpflichtet, zu den für den Landfrieden (pro conservatione publicae pacis erectae in imperio) notwendigen Lasten zwei Drittel der von den Reichstagen den Kurstaaten auferlegten Summen aufzubringen.[1]) Thatsächlich hat Herzog Leopold, der 1699 in demütigenden Formen vor Ludwig XIV. für Bar mouvant die Huldigung leistete, 1716/17 noch bedeutende Summen für den Türkenkrieg beigesteuert und während des spanischen Erbfolgekriegs sogar zeitweise den abenteuerlichen Plan gehegt, sein Land mit dem Elsass zu vereinigen und in ein Kurfürstentum zu verwandeln.[2])

Infolge der langen französischen Occupation waren die alten ständischen Einrichtungen verschwunden, Lothringen in einen von einem absoluten Herrscher regierten Beamtenstaat verwandelt worden. Die eigentliche Regierungsbehörde war der Conseil d'Etat, der aus den Staatssekretären, den Maîtres des requêtes und einigen Räten zusammengesetzt war, und dem der Herzog gewöhnlich in eigener Person zu präsidieren pflegte. Hier wurden die auswärtigen und militärischen Angelegenheiten beraten, hier wurden die zahlreichen Gesetze, mit denen man das Land beglückte, ausgearbeitet. Die Finanzverwaltung stand unter den Chambres des comptes zu Nancy und Bar-le-Duc, die die Steuern verteilten, alle Rechnungen prüften und zugleich als Verwaltungsgericht in allen Steuer-, Zoll-, Forst-, Salinen-, Berg- und Domänensachen entschieden.

Wie in der Verwaltung war es dem Herzog auch gelungen, im Gerichtswesen die Anerkennung des landes-

---

1) cf. Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine III, Preuves p. 393. Mathieu p. 15. Baumont p. 4. Eine ausführliche Schilderung des Verhältnisses Lothringens zum Reich giebt S. Fitte „Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit dem Jahre 1542", in den Beiträgen zur Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen. Strassburg 1891.

2) Baumont p. 82 ff., 220. 290.

Digitized by Google

herrlichen Gerichts, der Cour souveraine, als obersten Appellhofs für das gesamte Herzogtum durchzusetzen, und auch auf diesem Gebiet die Mitwirkung der Stände zu beseitigen. Im Mittelalter hatten in Nancy, Mirécourt und Wallerfangen die Assises, in St. Mihiel die Grands-Jours getagt, Gerichte, die sich aus Vertretern der Ancienne Chevallerie, des alten Adels, zusammensetzten. Alle sechs Wochen versammelten sich Montag mittags um 1 Uhr die Herren unter dem Klange der Glocke von St. Epvre an der grossen Treppe des Schlosses zu Nancy und berieten in einem Gartenzimmer, um einen langen mit Sammt bedeckten Tisch herumsitzend. Den Ehrenvorsitz führte zwar der herzogliche Bailli, die Entscheidung stand aber ausschliesslich den Edelleuten zu, die eine ganze Woche ohne Entgelt ihres Richteramts walteten.[1]) Aber in den Stürmen der Kriege des 17. Jahrhunderts verschwanden die altehrwürdigen Pairsgerichte ebenso wie die Stände. An ihre Stelle traten ausser der Cour souveraine die herzoglichen Gerichte mittlerer Instanz.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 31. August 1698 schuf 16 Baillages, die zugleich Gerichts- und Verwaltungsbezirke waren, und von denen jeder ein grösseres Beamtenpersonal besass. Der wichtigste Beamte war aber nicht der Bailli, der lediglich eine repräsentative Stellung einnahm, sondern der Generallieutenant, dem in der Regel ein Lieutenant, einige Räte und Assessoren zur Seite standen. Dazu kamen noch Steuereinnehmer, Forst- und Polizeibeamte und ein zahlreiches Unterpersonal. Die Kompetenz der Gerichte erstreckte sich in erster Instanz auf Prozesse Adliger und Geistlicher, Domänensachen, lehenrechtliche Materien, Majestätsbeleidigung, Falschmünzerei und einige Vergehen gegen die

---

[1]) Vgl. de Rogéville I, 28—52. Arch. nat. K. 1184. Mémoire sur l'état de la Lorraine (1680). Die Kosten eines Prozesses betrugen 6 francs, von denen 1 an die greffiers, 5 an die Armen fielen. Drei Edelleute konnten ein Urteil anfechten, was Verschiebung der Sache an die nächsten Assisen zur Folge hatte. — Neuerdings veröffentlicht Krug-Basse eine Geschichte des lothringischen Parlaments in den Annales de l'Est. Bd. X (1896) ff.

Digitized by Google

Sicherheit des Staates.[1]) Ausserdem aber bildeten die Gerichte die zweite Instanz für die Untergerichte, sowohl die herzoglichen, die Prevôtés, wie auch die seigneurialen mit gleich zu berührenden Ausnahmen. Endlich hatten nach der Ordonnanz von 1701, die sich an die französische Ordonnance criminelle von 1670 anlehnt, die Baillages das Recht, alle Vergehen an sich zu ziehen, über die die Untergerichte nicht binnen drei Tagen die Untersuchung eingeleitet hatten. Von den meisten Baillages konnte man an die Cour souveraine appellieren, sofern das Streitobjekt 50 frs., von den Gerichten zu Nancy, Mirécourt, Saargemünd und St. Mihiel nur, wenn es 100 frs. überschritt.[2])

Hinzugefügt sei eine Uebersicht der Baillages, die zugleich einen Einblick in die Territorialeinteilung des Herzogtums gewährt.[3])

A. LOTHRINGEN.

1. Baillage Nancy mit Prevôtés in Nancy, St. Nicolas, Rosières, Amance, Château-Salins, Gondréville, Prény, Pompey, Contchen, Chaligny, Marsal, Einville.

2. Baillage St. Dié mit Prevôté Markirch (die direkt unter der Cour stand).

3. Baillage Lunéville mit Prevôtés Badonviller, Azerailles, Blamont, Deneuvre.

4. Baillage de Vosge in Mirécourt mit Prevôtés in Mirécourt, Rémoncourt, Châtenois, Arches, Dompaire, Valfroicourt, Charmes, Darney.

5. Baillage Neuchâteau.

6. „ Bruyères.

7. „ Epinal.

8. „ Châtel.

---

[1]) Vgl. Ordonnance civile et criminelle vom Juli 1701. Tit. 1. Art. 5 ff. 14. 19.

[2]) Vgl. Riston, Analyse 87 ff. Canon p. 147. Mathieu p. 288. Coutume de St. Mihiel titre 2. Coutume de Bar titre 2. Recueil I, 71.

[3]) Recueil I, 40 (1698). Die Einteilung wurde 1754 abgeändert. Recueil VIII, 254.

Digitized by Google

9. Baillage Nomény.

10. „ Grafschaft Vaudémont in Vézelise.

11. „ d'Allemagne in Saargemünd mit Prevôtés in Saargemünd, Wallerfangen, Insmingen, Dieuze, Bolchen, Freisdorf, Siersberg, Merzig-Saargau, Schaumburg, Saaralben, St. Avold, Bitsch, Bockenheim.

B. BAR NON MOUVANT.

12. Baillage St. Mihiel mit Prevôtés in St. Mihiel, Hattonchâtel, Apremont, Sancy, Norroy-le-Sec, Briey, Conflans-en-Jarnisy, Foug, Boucconville.

13. Baillage Etain mit Prevôtés in Longuyon und Arancy.

14. Baillage Pont-à-Mousson mit Prevôtés in Thiaucourt und Mandre-aux-Quatre Tours.

15. Baillage du Bassigny in Bourmont mit Prevôtés in Bourmont, La Marche, Conflans, Châtillon-sur-Saône, Gondrécourt.

C. BAR MOUVANT.

16. Baillage Bar-le-Duc mit Prevôtés in Bar, Pierrefitte und Souilly.

Unter den Prevotalgerichten standen die immediaten Gebiete. Diese umfassten von den 2082 Gemeinden, die das Herzogtum (ausser Bar mouvant) zählte, 729, also etwas mehr als ein Drittel, darunter sämtliche Städte ausser Remiremont und St. Dié. In 281 Gemeinden — es sind dies meist Besitzungen geistlicher Stifter, deren Vogt der Herzog war — übte der Herzog die Gerichtsbarkeit gemeinsam mit anderen Herren aus. Den Rest, 1072 an Zahl, also etwas mehr als die Hälfte, bilden Mediatgebiete. Einige unter ihnen, wie das Damenstift Remiremont, die Mannsklöster Etival und Moyenmoutier, das Kapitel von St. Dié in den Vogesen, die Marquisate Craon-Haroué, Tantonville und Chaumont in Lorraine propre, die Grafschaft Mörchingen, das Marquisat Falkenberg, die Herrschaft Forbach und andere in Deutsch-Lothringen

Digitized by Google

hatten sogenannte Buffets, d. h. eigene Gerichte mittlerer Instanz, waren von den Baillis eximiert und unterstanden direkt der Cour souveraine, während die meisten Seigneurien nur Gerichte erster Instanz besassen. Indes auch ein Gericht erster Instanz hat die volle Jurisdiktion, auch ein gewöhnliches seigneuriales Gericht kann ein Todesurteil verhängen. Nur kann der Verurteilte von einem solchen noch an das Gericht des Baillage appellieren, während dem vom Buffet Verurteilten lediglich die Berufung an das oberste Landesgericht in Nancy gestattet ist. Verfassungsgeschichtlich ist die Thatsache bedeutungsvoll, dass noch in diesem, von einem absoluten Herrscher regierten Beamtenstaate eine grosse Anzahl von Unterthanen von Eingriffen der landesfürstlichen Provinzialgerichte befreit und lediglich der Zentral-Gewalt unterworfen waren. Die grössten Kontraste stehen nebeneinander. Während die Verwaltungsbeamten sich in die kleinsten Kleinigkeiten des täglichen Lebens einmischen, herrschen im Gerichtswesen noch Zustände, die an die mittelalterlichen Immunitäten erinnern.

Aber es handelt sich nicht nur um die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Mit ihr sind noch andere wichtige Rechte verbunden, die der Seigneurie erst ihr Gepräge verleihen. Wenden wir uns nun der näheren Betrachtung derselben zu, die uns gleichzeitig einen tiefen Einblick in die staatliche wie in die Agrarverfassung Lothringens gewähren wird.

2.

DIE LOTHRINGISCHE SEIGNEURIE.

Lothringen hat von jeher den Ruf gehabt, ein Mischland zu sein, in dem deutsches und französisches Wesen aufeinanderstossen und sich in tausendfältigen Beziehungen durchdringen. Und in der That gerade auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte ist die Richtigkeit dieser Thatsache einleuchtend.

Digitized by Google

Die lothringische Seigneurie ist der französischen zwar eng verwandt,[1]) aber sie ist in manchen Beziehungen stärker ausgeprägt als diese und zeigt vielfache Berührungspunkte mit den südwestdeutschen Kleinstaaten und den mediatisierten elsässischen Herrschaften. Wie hier die französische Krone, so hat in Lothringen die herzogliche Gewalt sich über die Kleinstaaten erhoben; aber es fehlte ihr die Machtfülle der französischen Krone, und sehr langsam und viel später als dieser gelang es den lothringischen Herzögen, die Macht der Vasallen zu beschränken.

Einige Herrschaften auf lothringischem Boden verstanden es, sich gänzlich der herzoglichen Gewalt zu entziehen. Abgesehen von den drei Bistümern sind es die nassauische Grafschaft Saarwerden, die gefürstete Grafschaft Salm und die winzige Grafschaft Kriechingen, die dem Hause Wied-Runkel gehorchten. Diese kleinen Territorien waren reichsunmittelbar, gehörten zum oberrheinischen Kreise, unterlagen der Jurisdiction des Reichskammergerichts und unterschieden sich nicht von den anderen Kleinstaaten des heiligen Römischen Reiches.

Die Herrschaften, von denen wir zu sprechen haben, bilden dagegen einen Bestandteil des Herzogtums Lothringen. Sie unterlagen der Gesetzgebung und seit dem 17. Jahrhundert auch der Besteuerung des Herzogs und unterstanden der Jurisdiction der Cour souveraine in Nancy.

Mehr als der dritte Teil der Gerichtsherrschaften war, wie wir oben sahen, herzoglich, aber diese Seigneurien sind durch eine systematisch konsequente Politik nach und nach in den Besitz des Landesfürsten gelangt, sie werden zwar von seinen Beamten verwaltet, zeigen aber im übrigen die gleiche Struktur wie die privaten Seigneurien.

Die letzteren können, da sie Lehen der Krone sind, nur geistlichen Korporationen oder Adligen gehören. Bürgerliche

---

1) Ueber die französische Seigneurie vgl. die trefflichen Ausführungen Dareste de la Chavanne's in der Histoire des classes agricoles en France. Paris 1858. p. 332 ff.

Digitized by Google

sind von ihrem Besitz ausgeschlossen und, falls sie dennoch seigneuriale Rechte erwerben, verpflichtet, sie binnen Jahr und Tag zu veräussern. [1])

Unter den geistlichen Korporationen müssen wir an erster Stelle das adlige Fräuleinstift Remiremont an der Mosel nennen, dessen Besitzungen sich über das ganze Gebiet der südlichen Vogesen ausdehnten. Im Vergleich zu den anderen Damenstiftern, die sämtlich von ihren Insassen 16 adlige Ahnen (ohne Mésalliance), [2]) aber kein Gelübde verlangten, sprach der Volksmund von den Damen von Remiremont, den Fräulein von Epinal, den Kammerjungfern von Bouxières und den Mägden von Poussay. Die Aebtissin, eine Prinzessin aus hohem Hause, war seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg Fürstin des heiligen Römischen Reiches. [3]) Sie trug ein goldenes Kreuz, thronte in der Kirche unter einem sammeten Baldachin und fuhr in einer Karosse sechsspännig aus. Nach ihrem Tode läuteten ihr die Glocken von hundert Kirchen, deren Patronin sie gewesen war, 24 Tage lang das Totengeläut. [4]) Von altersher hatten Könige und Kaiser das Kloster des heiligen Romaricus beschenkt. In nicht weniger als 52 Herrschaften, den sogenannten Bans St. Pierre, übte das Stift die hohe Gerichtsbarkeit aus, in dem 18. Jahrhundert allerdings in den meisten gemeinsam mit dem Herzog, der Vogt des Klosters war. In mehr als 200 Orten in Lothringen, Elsass und Burgund empfing dasselbe Zehnten

---

1) Riston, Analyse p. 60. Coutume de Lorraine V, 2. Es wird angenommen, dass jede Herrschaft im Herzogtum ein Lehen ist. Der Inhaber muss beweisen, dass das Gut Allod ist, „parce qu'il est reçu en droit coutumier, que nulle terre sans seigneur". Riston p. 75. Erst im Juni 1771 wurde Bürgerlichen der Besitz von Lehen gestattet.

2) Weder Ludwig XIII. noch Ludwig XIV. hätten ihre Tochter aufnehmen lassen können wegen ihrer Abstammung von Maria Medici. Haussonville I, 329.

3) cf. Doc. des Vosges I, 80.

4) Mémoires de la baronne d'Oberkirch I, 160. Mathieu p. 70 f.

Digitized by Google

und grundherrliche Gefälle, so dass seine Einnahmen auf etwa 300000 L. geschätzt wurden. [1])

Das Stift, das sich den grossen burgundischen Abteien St. Claude und Lure, deutschen wie Fulda und Hersfeld wohl an die Seite stellen lässt, wurde von keinem anderen an Reichtum auch nur annähernd erreicht. Immerhin hatten das Kapitel von St. Dié, die Benediktinerklöster Senones, Moyenmoutier und Etival auch sehr umfangreiche Seigneurien.

In den Distrikten der Hochebene gab es zwar auch einige reiche Klöster, aber nur wenige befanden sich im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit. Hier sind es vor allem die grossen Vasallen, die Herren der alten Ritterschaft, wie die Familien Tornielle, Bassompierre, Lenoncourt, Haraucourt, Haussonville, Beauvau u. a., die grosse Herrschaften besassen. Eine der bedeutendsten war z. B. das Marquisat Craon-Haroué, das 18 Gemeinden umfasste. Das von dem berühmten Architekten Boffrand erbaute Schloss zu Haroué mit seinen 4 Türmen, dem geräumigen Vorhof, seinen breiten Wassergräben und seinen ausgedehnten Wirtschaftsgebäuden und Stallungen, dem herrlichen Parke mit seinen Jahrhunderte alten Kestenbäumen trug einen durchaus fürstlichen Charakter. Dem Aeusseren entsprach die reiche Ausstattung. Eine mit Sculpturen geschmückte Treppe führte in die prächtigen Räume des Ritterschlosses, die voll waren von kostbaren Möbeln und Waffen und alten flandrischen Gobelins. [2])

In Deutsch-Lothringen waren wie im Elsass mehrere deutsche Reichsfürsten begütert. So besass das Haus Leiningen-Hartenburg die umfangreiche Herrschaft Forbach, der Fürst von Salm ausser seiner reichsunmittelbaren Grafschaft noch einige vom Herzog lehnsrührige Herrschaften, der Rheingraf von Salm-

---

[1]) Lepage, Vosges II, 417. Taine, Ancien régime p. 26. Remiremont hatte lange um seine Unabhängigkeit gegen die Herzöge gekämpft und hat sich erst am 8. Juni 1566 definitiv dem Herzog unterworfen. Vgl. Fitte, staatsrechtliches Verhältnis p. 71 f. Lepage, Vosges II, 414. S. auch unten.

[2]) Lepage, Meurthe I, 473. Haroué gehörte der Familie Beauvau-Craon.

Digitized by Google

Grumbach und der Fürst von Löwenstein-Wertheim die Grafschaft Püttlingen. An der ausserordentlich grossen Grafschaft Mörchingen hatten die Rheingrafen, die Wied, Pfalz-Birkenfeld und Württemberg Anteil.

Aber neben diesen grossen Herrschaften, die im Umfang manchen süddeutschen Kleinstaat übertrafen, gab es doch eine sehr grosse Anzahl kleiner Seigneurien, die nur eine Gemeinde und mitunter sogar nur wieder Teile einer Gemeinde umfassten. Sehr häufig kommt es vor, dass zwei oder mehrere Seigneurs Inhaber einer Seigneurie sind, und oft noch zu sehr verschiedenen Bruchteilen. Als Beispiel für viele wähle ich die Gemeinde Rogéville bei Pont-à-Mousson, die sich 1708 aus 15 Hausständen zusammensetzte. In die hohe Gerichtsbarkeit und die daraus entspringenden Rechte und Einnahmen teilten sich sechs Herren, und zwar derart, dass von je 100 frs. M. de Brulé 43 frs., Madame de Saintignon 35 frs. und ein M. Paton gar nur 6 gros (1/2 fr.) erhielt.[1])

Es ist natürlich sehr schwierig, sich von der wirtschaftlichen Lage des Adels ein klares Bild zu machen. Gewiss manche grosse Herren müssen sehr vermögend gewesen sein; aber es scheint, dass die überwiegende Mehrzahl des Adels nur ein geringes Einkommen besessen hat.[2]) Da sein eigener landwirtschaftlicher Betrieb gering war, und die meisten Gefälle, die er bezog, unveränderlich waren, mussten bei sinkendem Geldwert seine Einnahmen im Vergleich zu den steigenden Anforderungen, die das Leben an ihn stellte, immer geringer, seine Lage eine immer schwierigere werden. Nur die Hofstellen einerseits, die Versorgung in den adligen Stiften andererseits boten der Aristokratie Schutz vor dem drohenden Ruin.

Wie sind nun die Rechte beschaffen, die der Seigneur,

---

[1]) Lepage, Meurthe II, 419. Vgl. Mathieu p. 303.

[2]) Vgl. Mathieu p. 308. Recueil de documents IV, p. 72. Nach dem Bericht Vaubourgs (1697) sollen nur wenige Herren 10000—12000 L. Rente besessen haben, etwa ein Dutzend mehr als 4000, die anderen unter 4000 L. In manchen französischen Provinzen war der Adel in nicht viel besserer Lage. Vgl. Tocqueville, De l'ancien régime p. 145.

Digitized by Google

der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit ausübte, wie grenzen sie sich nach oben gegen die landesfürstliche Macht, wie nach unten gegen die Unterthanen ab? Die Summe dieser Rechte pflegt von französischen Rechtshistorikern gewöhnlich als droits féodaux, seltener als droits seigneuriaux, deutsch vielfach als grundherrliche Rechte bezeichnet zu werden. In der Regel figurieren in den Aufstellungen, die sich in jeder Rechtsgeschichte zu finden pflegen, öffentlich rechtliche Befugnisse, Bodenzinsen, Lods et ventes, und Leibeigenschaftsrechte bunt durcheinander, während wir unter den seigneurialen Rechten ausschliesslich die aus der Gerichtsherrschaft entspringenden Rechtstitel aufführen. So oft daher schon ein Verzeichnis dieser Rechte angelegt worden ist, so sehen wir uns doch genötigt, dasselbe zu wiederholen, hoffen aber, einige neue Momente für ihre Beurteilung und damit für die Würdigung der Seigneurie als verfassungsgeschichtlicher Institution beibringen zu können.

Die lothringischen Historiker teilen die droits seigneuriaux in droits honorifiques, droits honorifiques et lucratifs à la fois und droits lucratifs.[1]) Und in der That, es ist schwer, eine befriedigende Einteilung für die sehr verschiedenartigen Rechte zu finden. Wir teilen sie ein in Ehrenrechte, Rechte der Justiz, der Verwaltung, Agrarrechte, Regalien, Ansprüche an Zwangsbeiträge (Steuern) und Dienstleistungen (Frohnen) der Unterthanen. Wir verkennen nicht, dass manche Steuern und Frohnen z. B. aus bestimmten Verwaltungsrechten entspringen, aber es schien geboten, die Steuer- und Frohnverfassung im Zusammenhang vorzuführen. Nicht so sehr die juristische Konstruktion, als die soziale und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Seigneurie steht uns im Vordergrund.

---

1) Mathieu teilt noch in droits de justice und fonciers, versteht aber unter droits fonciers auch Steuern, Frohnen und Leibeigenschaftsabgaben. Eine Aufzählung und Besprechung der droits de justice ohne rechte Ordnung findet sich in dem Buch von V. Riston: Contribution à l'étude du droit coutumier lorrain, das mir erst während des Drucks bekannt geworden ist.

Digitized by Google

A. DIE EHRENRECHTE.

In so ceremoniellen Zeiten wie im 17. und 18. Jahrhundert haben Ehrenrechte eine noch grössere Bedeutung als heute gehabt und sind naturgemäss auf die soziale Stellung nicht ohne Einfluss gewesen. Der Seigneur hat z. B. das Recht, von seinen Unterthanen mit dem Hut gegrüsst zu werden.[1]) Insbesondere aber zeigt sich seine privilegierte Stellung im Verhältnis zur Kirche. Er hat seinen bevorzugten Platz im Chor auf der rechten Seite, empfängt zuerst die Hostie und das Weihwasser, und schreitet bei Prozessionen hinter dem Priester einher. Im Kirchengebet wird er nach dem landesfürstlichen Hause durch folgende Formel genannt: «Beten wir für unseren Seigneur und die Dame dieses Ortes, auf dass durch ihre Autorität, durch ihre Fürsorge und ihr gutes Beispiel der Friede bewahrt bleibe, die guten Leute geschützt, die Bösen gestraft und die Armen erleichtert werden mögen.» Bei Freudenfesten in seiner Familie darf der Seigneur ein feierliches Tedeum beanspruchen, nach seinem Tode müssen die Glocken drei Tage und drei Nächte geläutet werden. Schliesslich werden dem Seigneur noch im Tode durch ein besonderes Grabmal in der Kirche, das mit dem Wappen der Familie geschmückt ist, die gebührenden Ehren erwiesen.[2])

Im bürgerlichen Leben zeigt sich die bevorzugte Stellung des Seigneur insbesondere an dem Feste des Schutzheiligen (fête patronale). An diesem Tage ging vor der Messe der Sergent des Orts umher und verkündete nach dreimaligem Trommelwirbel die Eröffnung des Festes im Namen Gottes, des Heiligen und des Seigneur. Nach einer Aufforderung, sich am festlichen Tage gut zu benehmen, folgte nach erneutem Trommelschlage die Erlaubnis zum Tanze (Cri de la fête patronale).[3]) Nach der Vesper kam dann das Volk in den Schlosshof, und der Herr und die Herrin pflegten den Tanz zu

1) Mathieu p. 280. Lepage, Meurthe I, 310.
2) Lepage, Meurthe 311 f. Mathieu p. 280. Riston, Analyse 93.
3) Lepage, Meurthe I, 310. 316. II, 65. 466.

Digitized by Google

eröffnen.[1]) Geistliche Herrschaften, wie die Aebtissin von Vergaville, hatten Anspruch auf die erste Serenade oder auch ein Morgenständchen. Am Neujahrstage waren die Unterthanen verpflichtet, ihr ein frohes neues Jahr zu wünschen und ihr dabei zwei Ellen seidenes Band und 200 Nadeln zu überreichen.[2])

Diese kleinen Züge sind vielleicht besser als manche andere geeignet, uns in das Wesen der Seigneurie einzuführen und uns über die soziale Stellung eines lothringischen Herrn aufzuklären. Trotz mancher Härten im einzelnen trug die Seigneurie eben doch einen gemütlichen patriarchalischen Charakter.

B. JUSTIZ.

Die wichtigste Kompetenz des Seigneur, zu der die anderen eigentlich nur Annexe sind, ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nach lothringischem Recht teilt sich dieselbe in hohe, mittlere und niedere (haute, moyenne et basse). Selten wird noch eine vierte Gattung, justice foncière, erwähnt. Die Unterscheidung richtet sich lediglich nach der Art der Vergehen, nicht nach dem Instanzenzug, die hohe Gerichtsbarkeit kann auch schon von einem Gericht erster Instanz ausgeübt werden.

Die hohe Gerichtsbarkeit umfasst die Aburteilung aller nicht ausdrücklich dem Herzog vorbehaltenen Verbrechen (s. o.), die Vollstreckung der Todesstrafe, Verstümmelung, Brandmarkung, Ausstellung am Pranger, Folterung, Auspeitschung und Verbannung aus dem Bereich des Gerichtsbezirks. Ihr Zeichen ist vor allen Dingen der Galgen.[3]) Es gab auch einige Hauts-Justiciers, denen die Vollstreckung der Todesstrafe versagt war, obwohl ihnen die gesamte Jurisdiction und alle aus ihr fliessenden Sporteln zustanden.

Die mittlere Gerichtsbarkeit, die stets mit der hohen verbunden war, und mir eine juristische Konstruktion zu sein

---

[1]) Mathieu p. 280.

[2]) Lepage II, 648.

[3]) Cout. de Lorraine VI. Riston, Analyse p. 90 f.

Digitized by Google

scheint, gab die Befugnis körperlich zu strafen, ohne die Peitsche anzuwenden oder Glieder zu verstümmeln, Aburteilung von Injurienklagen und geringen Vergehen und die Verhängung von Haft bis zu 24 Stunden und Geldbussen bis zu 60 sols. Nach Ablauf eines Tages musste der Schuldige dem Haut Justicier übergeben werden.[1]) Die Civilgerichtsbarkeit war prinzipiell der mittleren Gerichtsbarkeit vorbehalten, zuweilen aber nur bis zu einem bestimmten Streitobjekt. Praktisch kam die ganze Unterscheidung kaum in Betracht.

Dagegen ist die niedere Gerichtsbarkeit nicht selten von der hohen getrennt und mit der Grundherrschaft verbunden.[2]) Ihre Kompetenz erstreckt sich auf Strafsachen, in denen Geldbussen bis 10 sols verhängt werden, Feldfrevel, Abgrenzung von Grundstücken, Pfändung, Gerichtsbarkeit über die den Herren Zins schuldigen Felder u. s. w.[3])

Die Ausübung der Justiz war bereits durch eine Ordonnanz Herzog Karls III. vom 1. Dezember 1583 an bestimmte Regeln gebunden. Vor allen Dingen wurde das schriftliche Verfahren vorgeschrieben, und dadurch bereits die Vasallen zur Einsetzung von gelehrten Richtern und Gerichtsschreibern (greffiers) genötigt.[4]) Eine genaue Ordnung des Verfahrens wurde in der Ordonnance civile et criminelle vom Juli 1701, dem sogenannten Code Léopold, vorgenommen, die die Ernennung Graduierter vorschrieb und den Richtern befahl, mindestens ein Mal im Monat sich nach ihrem Bezirke zu begeben, um in demselben Recht zu sprechen. Auch der Strafvollzug, insbesondere das Gefängniswesen, wurde durch herzogliche Gesetze geregelt, und die Verbesserung des sanitären Zustandes der Kerker sowie der Beköstigung der Gefangenen auf humane Weise gefördert.[5])

---

1) Cout. de Lorraine VII.

2) Vgl. Lepage, Meurthe I, 114. 208. 433. 570. II, 244. 462. 607. 692. Vgl. unten.

3) Cout. de Lorraine VIII.

4) Rogéville I, 557.

5) Ordonnance criminelle I, tit. 7. II. p. 72. Recueil II, 376. VI, 89.

Digitized by Google

Die grösseren Herrschaften hatten eigene Buffets oder Prevôtés baillagères, die mit mehreren gelehrten Richtern besetzt waren. An der Spitze stand ein Bailli, in Deutsch-Lothringen Amtmann genannt. Daneben gab es gewöhnlich noch einen oder mehrere Graduierte, einen Procurator, einen Gerichtsschreiber und verschiedene Unterbeamte. Die kleineren Seigneurs konnten die Mittel für die Bezahlung eines Beamtenpersonals natürlich nicht aufbringen; sie ergriffen den gleichen Ausweg wie in Savoyen, thaten sich zusammen und ernannten für mehrere Herrschaften zusammen einen Advokaten an einem herzoglichen Gericht zu ihrem Richter (juge-garde). So war z. B. der Advokat Gœury 1788 Richter in 28 Ortschaften. Trotzdem war es, wie Mathieu anschaulich geschildert hat, in den kleinen Seigneurien mit der Rechtsprechung übel genug bestellt; der Richter, der gewöhnlich auf die Sporteln gestellt war, kümmerte sich nur um Vergehen, wenn der Angeschuldigte die Mittel hatte, die Kosten zu bezahlen.[1])

C. VERWALTUNG.

Eng verbunden mit der Gerichtsbarkeit sind die Befugnisse, die der Seigneur in der Lokalverwaltung ausübt. Er hat das Recht, Ordonnanzen zu erlassen, deren Befolgung er eben als Herr der Gerichtsbarkeit durchsetzen kann. Er hat die Befugnis, Schutzbriefe zu erteilen und die Beleidigung der so von ihm privilegierten Personen durch Geldbusse zu ahnden. Das Geleitsrecht dagegen (sauvegarde oder haut conduit) ist im allgemeinen fiskalisch, und gehört nur ausnahmsweise, wie etwa in Forbach, dem Seigneur.[2]) Ihm steht im weitesten Maasse die Polizei zu; so kann er ihm missliebigen Fremden den Aufenthalt versagen und ihre Aufnahme in den Gemeindeverband verhindern. Er wacht für die Aufrechterhaltung guter

1) Mathieu p. 287 ff. Sehr anschaulich sagt ein Memoire (Arch. nat. K. 1184) „à présent un haut justicier qui a quelque misérable, n'est pas conseillé d'en dépenser 200 écus pour faire pendre un coquin; en dix ans sa haute justice ne reportera pas tant".

2) Cout. de Lorraine VI, 17. Canon p. 192 ff. Jahrbuch V, 159.

Digitized by Google

Sitte, er sorgt für die Sonntagsheiligung, bestraft Frauenzimmer, die ein liederliches Leben führen, und Aerzte, die nicht rechtzeitig den Beichtvater rufen lassen, er kann die Anzahl der Gerichte bei Hochzeiten bestimmen und Zigeuner aus dem Lande weisen.[1]) Ferner hat er das Recht, Wirtshäuser zu concessionieren, Tanz und Spiel zu erlauben, er übt die Marktpolizei aus, sorgt für Maass und Gewicht, für den guten Zustand von Brücken und Wegen.[2]) Mitunter hat er auch die Aufsicht über das in seinem Bezirk befindliche Handwerk,[3]) die freilich meist den landesherrlichen Behörden zusteht. Wir werden vielen dieser Rechte bei der Betrachtung der Steuerverfassung wieder begegnen, da sie sich zum Teil in Abgaben umgesetzt haben. Den mannigfachen Rechten steht die Pflicht der hohen Gerichtsherren gegenüber, für die ausgesetzten Kinder zu sorgen. Erst 1774 erlaubte ihnen eine königliche Ordonnanz, dieselben gegen eine jährliche Zahlung von 60 frs. Pension im Spital zu Nancy unterzubringen.[4])

Wie der Seigneur für die Rechtsprechung sich eines Graduierten bedient, so hat er auch in der Regel mehrere Beamte für die Verwaltung der Seigneurie. Das wichtigste Organ derselben ist der Maire oder Meier. Er wird vom Herrn gewöhnlich nach freiem Ermessen ein- und abgesetzt, mitunter wird selbst für dies Amt der Stellenkauf angewandt. Nur hie und da steht den Unterthanen ein Vorschlagsrecht zu. In den grösseren Seigneurien, insbesondere in den herzoglichen Domänen und den Stiftsgebieten der Vogesen, ist die Mairie ein grösserer Verwaltungsbezirk, der sich über mehrere, ja zuweilen über ein Dutzend Gemeinden ausdehnt.[5]) Haben

---

1) Vgl. z. B. Lepage I, 310.

2) cf. Riston 93. 106. S. auch unten.

3) Z. B. in Haroué, Lepage I, 472 „droit de han et de maîtrise de tous métiers". Vgl. Rogéville II, Suppl. 80.

4) Riston p. 102.

5) Lepage, Vosges II, 11. 83. 219. 306 u. s. w. Vorschlagsrecht II, 11. Meurthe I, 21. Zuweilen unterschied man noch grand maire und menus maires. Vosges II, 307.

Digitized by Google

mehrere Herren Anteil an einer Gemeinde, so hat jeder prinzipiell seinen besonderen Maire; zuweilen einigen sie sich aber auch und ernennen zusammen einen gemeinsamen Beamten.[1])

Der Maire ist, wie aus dem Gesagten hervorgeht, lediglich herrschaftlicher Beamter und entspricht, wenn auch nicht durchaus, dem Villicus des Mittelalters. Er ist in erster Linie ein Wirtschaftsbeamter, der die Einnahmen des Herrn einzieht und verrechnet. Dann aber ist er auch Polizeibeamter und übt häufig auch die niedere Gerichtsbarkeit aus. Ihm zur Seite stehen dann einige Schöffen (echevins) oder Geschworene (jurés). In der Regel ist der Maire von den Lasten der anderen Unterthanen befreit und pflegt Anteil an einigen Gefällen zu haben. In Deutsch-Lothringen entrichtet er dafür jährlich ein „feist Schwein".[2])

Der Maire ist der Leiter der Versammlungen der Seigneurie, der Plaids-annaux (Jahrgedinge), die ihren Ursprung nicht etwa in den karolingischen öffentlich-rechtlichen Placita, sondern in den alten Versammlungen der Angehörigen einer Villication haben. Indes ihren langen Bestand verdanken sie wohl dem herzoglichen Edikt vom 1. April 1598, das ihre alljährliche Abhaltung im ganzen Herzogtum, in Stadt und Land, in domanialen und privaten Seigneurien, 14 Tage nach St. Remy (1. Oktober) vorschreibt. Nach der Messe müssen sämtliche Eingesessene des Gerichtsbezirks (justiciables) bei Strafe von 3 frs. erscheinen. Hier werden dann die Namen der Einwohner der Seigneurie verlesen, ihre Abgaben und Rechte aufgezählt, die Beamten wie die Maires, Gerichtsbeamten, Feldhüter, Förster ernannt und vereidigt, Klagen der Unterthanen über die Beamten vorgebracht. Zugleich werden hier die verfallenen Geldbussen eingezogen und neue Polizeiverordnungen verkündet.[3]) In den herzoglichen Bezirken hält der Prévôt, in den privaten der Herr selbst oder sein Richter das Jahrgeding ab.

---

1) Lepage, Meurthe I, 253. II, 419. 463.
2) Vgl. Jahrbuch V, 157. cf. Lepage I, 73. II, 621. 754.
3) Rogéville II, 314.

Digitized by Google

Diese Versammlungen sind zwar eine Veranstaltung der Seigneurie, aber es kommt nicht selten vor, dass die Seigneurie mit der Gemeinde zusammenfällt. Alsdann kann der Maire auch zum Gemeindebeamten, das Jahrgeding zur Gemeindeversammlung werden. Denn auch die Gemeinde unterliegt am Anfang des 18. Jahrhunderts noch in vielen Beziehungen der Beaufsichtigung durch den Gerichtsherrn. So darf z. B. keine Versammlung von Gemeindemitgliedern stattfinden ohne Erlaubnis des Maire oder eines anderen herrschaftlichen Beamten, die dazu das Recht haben, derselben jederzeit beizuwohnen zu dürfen.[1]) Ferner hat der Haut Justicier ein Einspruchsrecht gegen alle Veräusserungen und Veränderungen von Gemeindeländereien, ein Recht, das vielleicht aus der Stellung des Herrn als Obereigentümers der Allmende zu erklären ist, aber wie wir sehen werden, auch auf einem persönlichen Interesse desselben beruht. Schliesslich sind die Gemeindebeamten verpflichtet, in den Plaids-annaux ihre Rechnungen zur Prüfung vorzulegen.[2])

Aber gerade hier, auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung, hat die herzogliche Gewalt schon früh ihren Einfluss neben derjenigen des Seigneur geltend gemacht. Die Gemeinde ist der herzogliche Steuerbezirk, nicht die Seigneurie, und hierauf beruht das landesherrliche Interesse an ihrer Beaufsichtigung. Ein zweiter Grund ist wohl in der Fürsorge zu suchen, die die herzogliche Regierung von jeher den Forsten zuwandte, die wieder ihre Ursache in der grossen Bedeutung der Salinen für die herzoglichen Finanzen findet.[3]) So wandte sich schon seit dem 12. Jahrhundert die Gesetzgebung dem Forstwesen zu und unterstellte nach und nach alle Waldungen des Landes den herzoglichen Gruyers.[4]) Der andere Grund, die Rücksicht auf den richtigen Eingang der Steuern, bewog

---

[1]) Cout. de Lorraine VI, 18. Cout. de Bassigny 20.

[2]) Cout. de Lorraine XV, 28. Riston p. 92.

[3]) 1585 brachten die Domänen 1000000, die Steuern 1800000 und die Salinen 1500000 frs. ein. Arch. nat. K. 1184.

[4]) Rogéville I, 524 ff.

Digitized by Google

Herzog Karl III. dazu, durch ein Gesetz vom 12. Oktober 1577 den Gemeinden zu verbieten, irgend etwas von ihren Ländereien, bei Strafe von 10 frs. für die Quadrattoise, zu veräussern oder zu verpfänden. Zugleich sollten die landesherrlichen Beamten, selbst in den Gerichtsbezirken der Vasallen, Revisionen der Allmenden vornehmen und die Berichte der Chambre des Comptes einsenden. [1]) So standen die Gemeinden unter der doppelten Aufsicht des Seigneur und des Herzogs; für die freie Entfaltung der Selbstverwaltung war kein Platz gelassen; immerhin überwog doch der Einfluss des Seigneur bei weitem.

Da wurde durch das Gesetz des Königs Stanislaus vom 3. Mai 1738 die Gemeindeverfassung neu geregelt. Jedes Jahr sollte die erste Klasse der Steuerzahler, die über 30 L. zahlten, mit Stimmenmehrheit den Syndic wählen. Man könnte meinen, dass damit die Selbstverwaltung in Lothringen eingeführt worden wäre an Stelle der bisher herrschenden Beaufsichtigung durch den Herrn; nein, diese Beaufsichtigung wurde nur verstärkt, nur dass an die Stelle des Herrn das neu creierte Amt des Intendanten trat. Er revidierte die Rechnungen, erteilte die Genehmigung zur Anlage oder Veränderung von Kirchen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Arbeiten; an seine schriftliche Erlaubnis wurde die Giltigkeit aller wichtigen Beschlüsse der Gemeinde geknüpft. [2]) So wurde die bureaukratische Bevormundung der französischen Monarchie noch kurz vor der Annexion auf Lothringen übertragen, die Aristokratie auch in der Lokalverwaltung durch die Bureaukratie verdrängt.

D. AGRARRECHTE.

Eng verknüpft mit der Stellung des Seigneur in der Gemeinde sind seine wirtschaftlichen Rechte und Privilegien, die seinem landwirtschaftlichen Betriebe zu gute kommen. Obwohl sie ihren Rechtsgrund in der hohen Gerichtsbarkeit finden, gehen sie doch wahrscheinlich auf das Obereigentum

---

[1]) Rogéville I, 360 ff.
[2]) Recueil VI, 116.

Digitized by Google

zurück, das dem Herrn ursprünglich an der gesamten Mark zustand. So hat er den sogenannten Tiers denier, d. h. er nimmt zu einem Drittel Anteil an allen Verkäufen von Gemeindeländereien und von deren Erträgen, wie z. B. Holz, Heu, Feldfrüchten u. s. w. Das einträgliche Recht wurde durch das Gesetz Herzog Leopolds vom 13. Juni 1724 dahin beschränkt, dass bei Naturalteilung der Erträge der Seigneur nur zwei Anteile von Gemeindemitgliedern erhalten sollte.[1]) Damit verbindet sich eine besondere Nutzung der Gemeindeländereien, das droit de troupeau à part, „Gerechtigkeit Jhro herrschaftliche Heerden Viehes", wie es in Forbach heisst. Nach der ersten Heuernte pflegten die Wiesen der gemeinsamen Beweidung, der sogenannten Vaine pature, geöffnet zu werden. Der Herr hatte alsdann das Recht, einen Teil des Banns auszuscheiden und sein Vieh oder das seines Pächters besonders dorthin zu schicken. Allein es war der Herrschaft verboten, das Recht für sich zu veräussern oder an Dritte zu vergeben. In den trockenen Jahren gestattete die herzogliche Regierung eine zweite Heuernte (Regain), an der der Seigneur stets zu einem Drittel Anteil nahm.[2]) Endlich besass der Herr noch das sogenannte droit de prélation, welches ihm gestattete, auf seinen eigenen Feldern einen Tag vor den Unterthanen zu ernten.[3])

E. REGALIEN.

Dem Inhaber der Landeshoheit gehören eine Reihe von nutzbaren Rechten, die wir gewöhnlich unter dem Namen Regalien zusammenfassen. Einst eine Pertinenz der königlichen Gewalt, sind sie durch die Verleihung der Grafschaftsrechte und ihre immer weiter fortschreitende Zersplitterung

---

[1]) Riston 100. Mathieu 283. Recueil III, 44. Das gleiche Recht findet sich auch in Blieskastel (Recueil XV, 156) und im elsässischen Uffried (Sesenheim-Röschwoog). cf. Strassb. Bezirksarchiv E 5556 (1696).

[2]) Cout. de Lorraine XV, 30. 31. Canon 421 f. Jahrbuch V, 158. Riston 100. Recueil II, 274. 639 u. s. w.

[3]) Riston 93. Mathieu 283.

Digitized by Google

zunächst an die Reichsfürsten, später auch an die anderen Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit gelangt. Erst der erwachende Territorialstaat und die Rezeption des Römischen Rechts setzten dieser Entwicklung ein Ziel und suchten wenigstens einen Teil der Regalien für den Fürsten zu retten. So sehen wir auf diesem Gebiete eine Kollision der landesherrlichen mit den seigneurialen Interessen, die selten zu einer prinzipiellen Abgrenzung, meist nur zu Kompromissen geführt hat.

Ein landesherrliches Recht ist das Münzregal. In Lothringen scheint im 17. Jahrhundert nur noch der Rheingraf in der Herrschaft Finstingen Münzen geschlagen zu haben.[1]) Der gleiche Dynast übt auch das Stempelrecht bei Verträgen über Liegenschaften aus, das 1% des Wertes betrug. Hie und da erscheinen auch noch andere Vasallen im Besitze dieses einträglichen Rechts.[2]) Prinzipiell herzoglich sind das Judenregal,[3]) die Salinen, das Bergregal für Gold und Silber und die Salpetergewinnung.[4])

Dagegen sind diejenigen Regalien, die sich auf die herrenlosen Sachen im weitesten Umfang beziehen, zum Teil auf den Haut Justicier übergegangen. Die Jurisprudenz hat diese nicht sehr wichtigen, aber prinzipiell interessanten Rechte ausserordentlich ausgebildet. Herrenlos sind zunächst diejenigen Erbschaften, für die der Erbe fehlt. Ist der Erblasser ein Inländer, so beerbt ihn der Haut Justicier nach dem droit de déshérence, ist er dagegen ein Fremder, so beerbt ihn der Fiscus nach dem droit d'aubaine. Ist der Verstorbene aber ein Bastard gewesen, so wird er nur vom Seigneur

---

1) Lepage, Meurthe I, 343. Im Mittelalter schlug auch die Aebtissin von Remiremont Münzen.

2) cf. Lepage, Meurthe I. 343. 727 (in Manonviller), 472 in Haroué droit de tabellionage.

3) Ausnahme in Finstingen, Lepage I, 343 und in Forbach (Jahrbuch V, 165), wo die Juden ausser der herzoglichen noch eine seigneuriale Steuer bezahlen müssen. Vgl. Recueil V, 235 (Verbot der Besteuerung).

4) Vgl. Lepage I, 310, „sel, or ou argent réservés au Souverain", Rogéville II, 90. 425. Mathieu 175. Canon 146 ff.

Digitized by Google

beerbt, wenn er innerhalb der Seigneurie geboren und gestorben ist, und nur für die innerhalb des Gerichtsbezirks gelegene Hinterlassenschaft. Ist eine dieser drei Bedingungen nicht erfüllt, so tritt das fiskalische Erbrecht ein.[1]) Noch verwickelter liegt die Sache mit den Funden, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist, die auch zu den herrenlosen Sachen gehören. Ist etwas am öffentlichen Orte gefunden, so gebührt die Hälfte dem Finder, die Hälfte dem Haut Justicier; fand aber der Fund auf einem privaten Grundstück statt, so erhalten der Finder, der Haut Justicier und der Eigentümer des Grundstücks je ein Drittel. Unterlässt der Finder die Anzeige innerhalb 24 Stunden, so hat er sowohl seinen Anteil, wie eine arbiträre Geldbusse verwirkt (trésor caché).[2]) Dem Haut Justicier allein gehören verirrte Tiere, deren Eigentümer sich nicht binnen 6 Wochen meldet (épaves), herrenlose Güter im engeren Sinne und die Accrescenzen nicht schiffbarer Wasserläufe, während die der schiffbaren dem Herzog zustehen.[3]) Endlich hat der Seigneur noch das Konfiskationsrecht als Ausfluss der hohen Gerichtsbarkeit. Allein dasselbe erleidet eine Einschränkung durch die Grundherrschaft und die Leibeigenschaft, indem die grundherrlich abhängigen Liegenschaften an den Grundherrn, die Güter eines Mainmortable an dessen Herrn fallen. Endlich gehören die wegen Majestätsbeleidigung konfiszierten Güter dem Beleidigten, dem Herzog.[4])

Einen doppelten Charakter tragen die Jagd und Fischerei. Sie sind eine Zubehör des Grund und Bodens, aber schon in fränkischer Zeit hatte sich, wie Waitz hervorhebt, ein „ausgedehntes königliches Recht daneben geltend gemacht",[5]) so dass man sie, wenn auch in beschränktem Sinne, auch zu den Regalien rechnen darf. Die Jagd-Gesetzgebung hat sich in Lothringen der Landesherr vorbehalten und sich tiefe Eingriffe

[1]) Cout. de Lorraine VI, 9. Riston 101. Lepage, Meurthe II, 649.
[2]) Cout. de Lorraine VI, 8. Riston 102.
[3]) Cout. de Lorraine VI, 5. Riston 103.
[4]) Riston 104 ff.
[5]) Waitz, Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., IV, 128.

Digitized by Google

in das Jagdrecht erlaubt.[1]) Die Ausübung der Jagd steht prinzipiell den Hauts Justiciers zu, aber von jeher hat sich auch das Recht des Eigentümers, des Grundherrn, erhalten. Die Gesetzgebung dieser Materie ist ausserordentlich verwickelt; jedenfalls hatten die Grundherren, die einen abgeschlossenen Bezirk besassen, auch das Recht, in demselben zu jagen. Die Anstellung der Förster, die Bestrafung des Wildfrevels und die Einziehung der Bussen steht dem Gerichtsherrn zu.[2]) Hie und da, insbesondere in den südlichen Vogesenthälern, wurde die Jagd auch den Bauern übertragen; in Gérardmer hatten die Bewohner das Jagdrecht mit der Bedingung, die Köpfe der erlegten wilden Tiere am Portal der Kirche aufzuhängen.[3])

Einen den Regalien verwandten Charakter tragen die Monopole, die dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zustehen. Sie beruhen auf dem richterlichen Verbot, dem Bann, und heissen darum Bannrechte. Mit den Bannrechten verwandt ist das gewöhnlich nicht zu ihnen gezählte droit de colombier, d. h. das ausschliessliche Recht des Haut Justicier, Tauben zu halten. Begründet wird das auf dem Coutume de Lorraine beruhende Recht mit dem grossen Schaden, den die Tauben angeblich der Landwirtschaft zufügten. Infolgedessen befahl Herzog Heinrich 1612, alle Taubenschläge im Lande zu vernichten, die nicht Hauts Justiciers gehörten oder seit mehr als 30 Jahren beständen. 1711 wurde durch herzogliche Ordonnanz den Pfarrern die Erlaubnis erteilt, unter bestimmten Bedingungen Tauben halten zu dürfen.[4])

Viel wichtiger als dies ziemlich harmlose Privileg sind die eigentlichen Bannrechte, der Mühlen-, Backofen- und Kelterbann, Moulin, Four et Pressoir. Wir sind ihnen schon früher begegnet, aber ihre Verbreitung war in Lothringen weit

---

1) Vgl. Rogéville I, 196 ff. II. Suppl. p. 7.

2) Riston p. 93. Mathieu 281. Recueil I, 409.

3) Lepage, Vosges II, 235. Vgl. Lepage, Meurthe I, 69. 361. II, 651. 714. 761.

4) Riston, Analyse 100. Mathieu 284. Rogéville I, 344 ff. Recueil I, 722. 749.

Digitized by Google

grösser als anderwärts, erstreckte sich auch auf die meisten Städte und war nur in wenigen Ortschaften abgelöst. Die Ordnung der Bannrechte, die schon auf sehr altem Herkommen beruhten, erfolgte durch ein Reglement Herzog Heinrichs vom 23. März 1616. Danach waren sämtliche im Gerichtsbezirk eingesessenen Personen, selbst Inhaber von Lehen, gezwungen, ihr Korn in der Bannmühle mahlen, ihren Teig im Bann-Backofen backen und ihre Trauben in der Banntrotte keltern zu lassen, bei Strafe der Konfiskation der bannpflichtigen Objekte und einer Geldbusse von 5 frs. Indes die Grundherren hatten nach lothringischem Recht die Befugnis, für ihren eigenen Bedarf Mühlen und Keltern (aber nicht Backöfen) zu errichten, durften sie freilich nicht zu Bannmühlen (oder Keltern) ausgestalten, da ihnen das dazu erforderliche richterliche Gebot fehlte. Ferner wurden 1629 die Kuraten und Vicare von der Bannpflicht befreit und ihnen nur verboten, im Ausland mahlen, backen und keltern zu lassen.[1]) Am gehässigsten scheint die Bannkelter gewesen zu sein; ihr gab man Schuld für die minderwertige Qualität des lothringischen Weins.[2])

Weit seltener ist die Brauereigerechtigkeit und das in Südfrankreich sehr häufige Bannweinrecht oder droit de banvin. In Bouxières aux Dames z. B. hatte die Aebtissin das Recht, zu Ostern und Pfingsten je 14 Tage ausschliesslich Wein verschenken zu dürfen.[3])

Alle diese Rechte des Herrn bedeuten ebensoviele Lasten und Abgaben für die Unterthanen und bedingen eine indirekte

---

[1]) Cout. de Lorraine VI, 5. VIII, 5. Riston 95 ff. Canon p. 171. Rogéville I, 69. Mathieu 284. Recueil V, 267. Nach dem Recht von St. Mihiel II, 29 haben auch die Bas Justiciers Bannrechte. Ablösungen z. B. Doc. des Vosges III, 219 (1429). VII, 270 (1504). Lepage, Meurthe I, 187 (1665). Befreiung vom Kelterbann für neuangelegte Weinberge im Baill. d'Allemagne durch herzogliches Edikt vom 22. April 1728. (Recueil III, 376.)

[2]) Riston p. 96 ff.

[3]) Lepage, Meurthe I, 190. Ebenso in Abaucourt Lepage, Meurthe I, 2, in Lay I, 167, in Moivrons II, 47. Brauerei in Münster II, 92, in Arches, Lepage, Vosges II, 12, in Schaumburg, Arch. nat. E, 2861, fol. 86.

Digitized by Google

Besteuerung derselben. Aber der Herr hat auch das Recht, seine Unterthanen direkt zu Leistungen für sich und die Seigneurie, für die öffentlichen Aufgaben, die er erfüllt, sowohl wie für seine eigenen wirtschaftlichen Interessen heranzuziehen, sie mit Steuern und Frohnen zu belasten. Der Rechtsgrund ist die Gerichtshoheit, die Leistungen sind öffentlich-rechtlicher Natur, sie lasten auf allen Gerichtseingesessenen (mit Ausnahme der privilegierten Stände) und unterscheiden sich dadurch von mannigfachen anderen Abgaben und Frohnen, die auf privaten Herrschaftsrechten beruhen.

F. DIE STEUERN DER SEIGNEURIE.

Die Herzöge von Lothringen und Bar hatten lange lediglich von den Einkünften ihres sehr ausgedehnten Domanialbesitzes, dem Ertrage der Salinen und Bergwerke, dem Siegelrecht und dem Geleitsrecht ihre Ausgaben bestritten. So hatte sich auf den Besitzungen ihrer Lehnsmannschaften ein eigenes Steuerwesen entwickelt, das dem herzoglichen auf den Domänen parallel ging. Erst am Ende des 15. Jahrhunderts begannen die Herzöge, zumeist noch unregelmässig und mit Zustimmung der Stände, auch die Unterthanen der Vasallen zu Steuern heranzuziehen. Herzog Karl IV. fühlte sich stark genug, der Mitwirkung der unbotmässigen Stände entraten zu können. Um den richtigen Eingang der landesherrlichen Steuern zu sichern, wurde gleichzeitig, durch eine Ordonnanz vom 13. Februar 1631, den Vasallen die Einführung neuer Steuern verboten.[1])

Die regelmässige Steuer der Seigneurie ist die Taille, die mit der in Deutschland vorkommenden Beet identisch ist und in Deutsch-Lothringen gewöhnlich als Schafft bezeichnet wird. Man darf sich freilich bei dieser Abgabe wie bei so vielen anderen nicht durch den Namen irre führen lassen, denn ein und derselbe Name kann ganz verschiedene Bedeutung haben. So giebt es unzweifelhaft eine Taille und Schafft, die nur von Unfreien erhoben wird und der elsässischen

---

[1]) Vgl. Rogéville I, 595 ff. Canon, Commentaire p. 161. 435.

Digitized by Google

Leibbed, dem badischen Leibschilling entspricht. Vielfach wurde von den Juristen des 18. Jahrhunderts die Taille als Loskauf von der Unfreiheit angesehen, während z. B. das Recht von Bar-le-Duc die Taille als Abgabe der Gerichtsunterthanen bezeichnet. [1])

Die Steuer wurde in der Regel von der Gemeinde als Gesamtheit erhoben und dann auf die einzelnen Eingesessenen nach ihrem Vermögen verteilt. Mitunter kam es indes auch vor, dass man direkt die betreffenden Beträge von den Steuerzahlern einforderte. Die Taille musste nach der Rechtsprechung des Parlaments von Nancy fixiert sein, aber sie konnte von einem zum anderen Jahre schwanken und hiess dann „à volonté"; war sie ein für alle Mal feststehend, so wurde sie „taille abonnée" genannt. Von der Zahlung befreit waren der Maire, der sie einsammelte, die anderen Gerichtsbeamten, die Geistlichen, die Herren vom Adel und gewöhnlich die im unmittelbaren Dienste des Herrn befindlichen Personen. Die Einziehung erfolgte meist an zwei Terminen im Jahr, zu Ostern und zu St. Remy (1. Oktober), zuweilen auch zu Martini, in Deutsch-Lothringen wurde die Schafft im Mai und im Herbst eingefordert. Die Steuer war gewöhnlich in Geld zu entrichten; bloss in einigen Distrikten des Baillage d'Allemagne wurde die Schafft in Weizen und Hafer abgeliefert. Was die Höhe der Beträge anlangt, so schwankt dieselbe sehr stark und bewegt sich für die einzelne Gemeinde meist zwischen 50 und 150 frs. im Jahr. [2])

---

1) Riston p. 24. Mathieu 294, der sie fälschlich zu den droits fonciers rechnet. Cout. de Bar-le-Duc (1698) p. 55. Hie und da finden sich die Aides in den Quatre Cas, so z. B. in Borville. Lepage II, 733.

2) Die Angaben beruhen auf einem sehr umfassenden Material aus Lepage, den Documents inédits des Vosges und dem Departementalarchiv zu Nancy. Vgl. auch Mathieu p. 294. Anbei folgt eine kleine Tabelle über die Höhe der Taille:

Bayon.....	150 frs.	(Lepage I, 111)	a. 1777.
Essey-les-Nancy...	124—100 „	(Mathieu 294)	1789.
Tomblaine.....	90—70 „	(Mathieu 294)	?
Bouxières-aux-Chênes	80 „	(Lepage I, 186)	1508/80.

Digitized by Google

Ausser der Taille kommen noch andere Abgaben an den Gerichtsherrn vor, die auf der Feuerstelle lasten (feu oder conduit) und mit der Vermehrung der Hausstände wachsen. Diese Steuer wurde wie in Südwestdeutschland gewöhnlich in Hühnern entrichtet, die als poules de ban, de fumée, gélines de droiture, poules de carneval, als Rauch-, Fastnachts- oder Rechtshühner, bezeichnet werden. Die Abgabe war über das ganze Herzogtum verbreitet: in Forbach wie in Domrémy und in den Herrschaften von Remiremont begegnen wir dieser seltsamen und doch so häufigen Steuer. Vielfach werden ausser einigen Hühnern (die höchste Zahl ist 6) noch 5 Eier und 2 deniers gegeben.[1]) Nicht so verbreitet ist die aus dem alten deutschen Rechte entsprungene Haferabgabe an den Gerichtsherrn, die ebenfalls auf dem Hausstand ruht und in deutschen Gegenden als Vogt- oder Grafenhaber bezeichnet wird.[2]) Im Nichtzahlungsfall hat der Herr das uns aus der Schweiz bekannte Recht, die Thür des säumigen Schuldners ausheben zu lassen.[3])

Zu diesen allgemeinen, sämtliche Gerichtseingesessene treffenden, Abgaben kommen Steuern, die auf einzelne Gegenstände gelegt werden. Ein treffliches Besteuerungsobjekt bietet das Vieh dar, und Viehsteuern, in Lothringen vielfach Assises oder Cornages genannt, gehören zu den verbreitetsten

---

Moncourt	70	frs.	(Lepage II, 52)	1680.
Bouxières-les-Dames .	54	„	(Lepage I, 190)	1784.
Chanteheux	ca. 50	„	(Lepage I, 223)	1749.
Lindre	36	„	(Lepage I, 595)	1616.

Die Zahlen können trotz der Verschiedenheit der Jahre miteinander verglichen werden, da die Taille seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr veränderlich war.

1) Vgl. Mathieu 295. 306. Bonvalot Tiers Etat 438. Doc. des Vosges I, 5. III, 219. IX, 118 ff. Levy, Herbitzheim p. 29. Departementalarchiv Nancy B. 3080. 8070. 9050. 9432. E. 13. Inventar des Bezirksarchivs Metz H. 531.

2) Vgl. Lepage I, 28. 85 (in Bagneux heisst die Abgabe „Soane"). 210. Departementalarchiv B. 9148 (Vogthaber in Saarburg).

3) cf. Lepage I, 415 (Germonville). Vgl. oben Seite 81.

Digitized by Google

Abgaben. Der Betrag ist meist niedrig und pflegt 1 sol für das Stück nicht zu überschreiten. Für Kleinvieh pflegte nur 1 denier gezahlt zu werden.[1]) Vielfach musste von geschlachtetem Rindvieh die Zunge dem Seigneur abgeliefert werden, das sogenannte droit de langue.[2]) Seltener sind die Getränkesteuern (droit de gabelle oder Umgeld), die insbesondere in den deutschen Gebietsteilen vom verschänkten Wein, Bier, Obst- und Branntwein erhoben wurden.[3])

Hierzu tritt noch ein ganzer Komplex von Steuern, die sämtlich aus der Polizeigewalt des Gerichtsherrn hervorgehen. So gestattete ein Gesetz Karls III. vom 27. November 1599 den Hauts Justiciers, von allen Wirten, die Wein verschänkten, für die Licenz jährlich zu Martini 10 frs. zu erheben (droit de taverne), eine Abgabe, die den Charakter einer Gewerbesteuer trägt, während das Umgeld eine Consumtionsabgabe ist. In Gondréville bekam der Seigneur jährlich 12 frs. für das Kegelspiel, in Forbach 1 Pfund Pfeffer für die Erlaubnis zum Tanze.[4]) Ferner gab es eine Reihe von Verkehrsabgaben, wie die verschiedenartigen Marktgelder (droit d'hallage), das Waagegeld, die Steuer auf Verkäufe von Vieh (Gulden- und Kreuzergeld), das Aichungsgeld und die Brücken-, Fuhr- und Wegezölle. Eine Verbindung von Wegegeld und Exportzoll kam in der Herrschaft Amance vor. Hier musste jeder, der Wein, Korn oder andere Waaren daselbst gekauft hatte und aus der Herrschaft exportierte, 8 d. für den Wagen, 4 d. für den Karren „rouage" zahlen.[5])

---

[1]) cf. Mathieu 297. 306. Doc. des Vosges I, 5. II, 207. Archiv Nancy B. 9050. Lepage I, 520. 715.

[2]) cf. Mathieu 307. Recueil XIV, 222. Lepage I, 279. II, 470. 652.

[3]) Jahrb. für lothr. Geschichte V, 159. Vgl. Lepage I, 128 (Bensdorf). 445 (Gueblange). II, 92 (Münster). Die Steuer betrug gewöhnlich 1—2 pots par mesure von dem verschänkten Getränke; sie scheint mit dem Bannweinrecht zusammenzuhängen.

[4]) Rogéville I, 116. Vgl. Lepage, Meurthe I, 25. 385. 428. II, 31. 49. Jahrbuch V, 159.

[5]) Vgl. über diese Rechte: Departementalarchiv B. 3190. 11746. Lepage, Meurthe I, 25. 42. 323. II, 227. 649 u. s. w.

Digitized by Google

Ebenfalls aus der Polizeigewalt entspringt das überall vorkommende droit d'entrée (Einzugsgeld). Da der Herr ohne Zweifel ein Einspruchsrecht gegen die Niederlassung ihm missliebiger Personen in seinem Bezirke hatte,[1]) so war es auch nur recht und billig, dass neu sich niederlassende Personen ihm eine Abgabe für den Schutz zahlten, den ihnen der Gerichtsherr künftig gewähren sollte. Daher bekam er die Hälfte des von der Gemeinde erhobenen droit d'entrée oder droit de bourgeoisie, das zwischen 4 und 60 frs. schwankte. Für diejenigen, die sich mit Ortsangehörigen verheirateten, oder Einheimische, die nach langer Abwesenheit heimkehrten, pflegte der Satz ermässigt zu werden.[2])

Dem Einzugsgeld müsste nun — so sollte man erwarten — ein Abzugsgeld entsprechen. Erlitt doch der Herr durch den Wegzug eines Unterthanen Schaden durch die Schwächung der Steuerkraft und Verminderung der Frohnpflichtigen. In allen benachbarten elsässischen Territorien und auch in der kleinen Herrschaft Blieskastel kam der Abzug oder zehnte Pfennig zur Anwendung.[3]) Aber aus Lothringen konnte der Emigrant, sofern er persönlich frei war, ohne Abgabe auswandern. Indes ist damit noch nicht gesagt, dass auch wirklich Freizügigkeit bestanden hätte. Denn wie überall, so war auch in Lothringen der Landesherr bedacht, seine Unterthanen zu behalten und zu vermehren, und verbot infolgedessen durch Landesgesetz die Auswanderung. Andererseits waren viele Einwohner durch persönliche Unfreiheit gebunden, und schliesslich standen dem

---

1) S. o. Seite 130. Vgl. Lepage I, 128 (1789): „Personne ne peut s'établir dans le lieu de Benestroff (Bensdorf) sans l'exprès consentement du seigneur représenté par ses officiers et à charge de payer audit seigneur 12 francs". Vgl. auch I, 111. 310.

2) Vgl. Mathieu 307. Cout. de La Bresse, § 6. Departementalarchiv Nancy B. 9050. Lepage I, 3. 44. 50. 111. 139. 224 u. s. f. In Hablainville hiess die Steuer „la bienvenue". Lepage I, 457.

3) Vgl. Recueil XV, 141 (Blieskastel). Bezirksarchiv Strassburg E. 4478 Niederbronn. E. 4538 Oberbronn. Ueber die Natur des Abzuges vgl. Ludwig, der Badische Bauer p. 27 ff.

Digitized by Google

Zuge von einem Orte zum anderen die hohen Einzugsgelder hindernd im Wege.[1])

Sehr charakteristisch für die Mittelstellung Lothringens zwischen Deutschland und Frankreich ist es nun, dass sich Teile des deutschen Abzugs in den östlichen Distrikten des Landes erhalten haben. Falls Fremde Erbschaften in der Grafschaft Bitsch machten und sie nach auswärts verbringen wollten, hatten sie ein Zehntel des Wertes derselben zu entrichten.[2]) In Finstingen und Münster hatten Fremde nur vom Verkauf von Immobilien, die sie in der Seigneurie durch Erbschaft erwarben, diesen Betrag zu bezahlen.[3]) Auf Einheimische fanden dagegen diese Bestimmungen keine Anwendung. —

Aus dieser Aufzählung, die keine Vollständigkeit beansprucht, wird man erkennen, dass kaum ein besteuerungsfähiges Objekt dem Spürsinn des Seigneur entgangen ist. Wir finden Personal- und Realsteuern, Gewerbesteuern, Markt- und Wegeabgaben, Einzugs- und Abzugsgelder. Das Haus, das Vieh, der Wagen des Landbewohners wird besteuert, der Schoppen, den er im Wirtshaus trinkt, seine Vergnügungen werden ihm vom Gerichtsherrn verteuert.

Trotzdem war diese Steuerverfassung gerechtfertigt, als der Seigneur noch den Landmann beschützte, als er für ihn in den Krieg zog, als er die Staatsgewalt repräsentierte; als aber der moderne Staat entstand, als landesfürstliche Beamte das

---

[1]) Eine kleine Gemeindeabgabe von 15 sols bestand in dem Metzer Orte Albesdorf. Lepage I, 15, eine Abgabe von 18 gros in St. Germain II, 463. In der Prevôté Arches bestand für Abziehende die Verpflichtung, als „droit de sortie" Eisen, Wein und Handschuhe zu geben. Lepage, Vosges II, 12. Ueber landesherrliche Beschränkungen der Auswanderung vgl.: Recueil III, 19 (1724). VI, 32 (1737). 252. Das droit de sortie in Deutsch-Lothringen ist gewöhnlich eine Leibeigenschaftsabgabe. Vgl. darüber Abschnitt 4.

[2]) Departementalarchiv Nancy B. 3190. „Les forains qui héritent des biens dans la seigneurie et les vendent ou transportent hors de l'office, sont obligés d'en laisser la dixième partie à la seigneurie pour sortie, coutume observé au Palatinat."

[3]) Lepage I, 343. II, 92.

Digitized by Google

Land verwalteten, ein stehendes Heer es verteidigte, und der Bauer hierfür auch bezahlen musste, war die seigneuriale Steuer ungerecht und drückend.

G. DIE FROHNEN.

Alle staatliche Thätigkeit beruht auf Abgaben und persönlichen Diensten der Unterthanen. Je kleiner ein Staatswesen ist, desto mehr werden die letzteren überwiegen, da die Mittel für die Haltung eines eigenen Beamtenpersonals für die öffentlich-rechtlichen Leistungen nicht ausreichen. Alle Zweige des staatlichen Lebens werden durch die Unterthanen besorgt; bald hat sich der Gerichtsherr so an die ihm bequemen Dienstleistungen der Unterthanen gewöhnt, dass er sein richterliches Gebot dazu benutzt, um die Arbeitskräfte, deren er in seinem privaten Interesse bedarf, sich auch auf dem Wege der Frohn beschafft. [1])

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Seigneurie zeigt sich in den Diensten, die der Herr zur Wahrung der Rechtspflege benutzt. So zieht er z. B. in Gélucourt im Amte Dieuze die Unterthanen heran, um die Gefangenen unentgeltlich zu bewachen. [2]) Die Bewohner von Bisping hatten das Holz herbeizufahren, dessen man für die Hinrichtungen durch Verbrennung, für die Galgen- und Folterwerkzeuge in der Châtellenie Dieuze bedurfte. [3]) Die Unterthanen der Prevôtei Bayon waren verpflichtet, mit Waffen Exekutionen beizuwohnen und den Prevôt und die Justizbeamten auf dem Wege zum Richtplatz zu begleiten. [4])

---

[1]) Es soll nicht etwa behauptet werden, dass alle Frohnen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Zweifellos giebt es auch grundherrliche und Leibeigenschaftsfrohnen. Aber die grosse Masse der Dienste scheint in Lothringen allerdings auf Grund des richterlichen Gebots entstanden zu sein.

[2]) Lepage, Meurthe I, 399.

[3]) Lepage, Meurthe I, 143. Ebenso in Mont St. Jean in Luxemburg. Publications de l'Institut de Luxembourg. XXV, 251.

[4]) Lepage I, 111. Ebenso II, 541 (Tantonville). 716 (Xouaxange bei Saarburg). Lepage, Vosges I, 68 (Bouzemont).

Digitized by Google

Eine zweite Gruppe von Diensten fand im Interesse der Landesverteidigung statt. Noch bis in die Neuzeit hinein erscheint die Pflicht der Einwohner eines Bezirks dem Rufe des Inhabers der öffentlich-rechtlichen Gewalt, des Nachfolgers des Grafen, zur Landesverteidigung zu folgen, jene uralte Landfolge, die in vielen Territorien des Reiches sich erhalten hat.[1]) Ein Rest hiervon ist die Pflicht zur Bewachung der Burgen und Schlösser, garde et guet, die in zahllosen Dokumenten vorkommt. Sie ist meist abgelöst und durch eine Abgabe ersetzt worden, die von der Gemeinde oder auch von den einzelnen Feuerstellen gezahlt wird.[2])

Ebenso wie die Verteidigung gegen den Feind, so wird auch die Erhaltung der Burg in verteidigungsfähigem Zustand durch die Unterthanen in der Frohn besorgt. Die Bewohner von Bayonville mussten alle 3 Jahre die Gräben des Schlosses Prény ausbessern, die Leute von Bisping und Lindre zur Unterhaltung des Schlosses zu Dieuze durch Herbeischaffung von Steinen, Kalk, Ziegeln und anderen Materialien beitragen.[3])

Weitgehend war die Inanspruchnahme der Fröhner im Interesse des Verkehrs: zum Strassen- und Brückenbau. So hatten die Bewohner von Kuttingen Sand und Steine für die Pflasterung der grossen Strasse von Dieuze zu fahren, die Leute von Bisping die Brücke von Germingen zu unterhalten.[4])

Diesen Frohnen, die zum allgemeinen Nutzen geleistet wurden, stehen zahlreiche Dienste gegenüber, die lediglich im Interesse des Seigneur liegen. Je umfangreicher seine Herr-

---

[1]) Lepage I, 106. II, 613. 709 „ils sont sujets d'aller sous la bannière dudit comté en toutes expéditions".

[2]) Vgl. oben Seite 81. Canon p. 169. Zeitschrift für lothr. Geschichte V, 167 „Wechter- und Hütergeld vor die Hut und Wacht, so die Unterthanen obligiert sein zu thun auf dem Schloss zu Forbach". Doc. des Vosges III, 242 in Châtel s. M. Departementalarchiv B. 9050 in der Grafschaft Salm, B. 9555 in St. Quirin. Lepage, Meurthe I, 537. 595. II, 114. 540 u. s. w.

[3]) Lepage, Meurthe I, 115. 143. 341. 595 u. a. s. Jahrbuch V, 168.

[4]) Lepage I, 267. 143.

Digitized by Google

schaft ist, desto mehr tritt die Menge der Frohnen, desto mehr aber auch die Arbeitsteilung hervor.

In den grösseren Seigneurien, insbesondere in den Domanialgebieten, spielen die Transportfrohnen eine wichtige Rolle. So mussten die Bewohner der Gemeinde Bessingen das dem Herzog zukommende Korn gegen einen geringen Lohn nach Dieuze fahren, wofür sie aber von weiteren Frohnen in der betreffenden Zeit befreit waren. Die Gemeinden Weisskirchen (Blanche Eglise), Dommenheim, Bessingen, Geinslingen, Lauterfingen, Kuttingen, Kerprich, Gebesdorf, Mulcey, Lindre, Tarquinpol, Zemmingen und Angweiler hatten die Verpflichtung, je einmal im Jahre einen Wagen für die Beförderung von Fischen aus dem grossen Linderweiher nach der 40 km. entfernten Landeshauptstadt zu stellen. Ebenso wurde das für die Heizung des Schlosses nötige Holz, das für die Haushaltung des Seigneur erforderliche Salz, der für den Klosterkeller gebrauchte Wein, das auf den herrschaftlichen Wiesen eingebrachte Heu, das für die Mühlen, Backöfen und Keltern notwendige Baumaterial, die für die Erhaltung von Deichen und Hecken gebrauchten Fuhren auf dem Wege der Frohn beschafft.[1])

Ferner liegt die Beförderung der herrschaftlichen Briefsendungen den Gerichtseingesessenen ob. Die Unterthanen der Seigneurie Oron (bei Château-Salins) waren gehalten, Briefe ihres Herrn, des Rheingrafen bis nach dem 35 km. entfernten Püttlingen zu bringen, die Bewohner von Dorsweiler (Torcheville, südlich von Albesdorf) mussten Briefe bis Strassburg oder Nancy tragen gegen die blosse Vergütung der Verpflegungskosten.[2])

---

[1]) Vgl. Lepage I, 102. 142. 161. 266. 510. 527. 595 für das Amt Dieuze. Vgl. Zeitschrift für lothr. Geschichte V, 169 für Forbach. Coutume de Marsal § 16, Lepage I, 129 (Bensdorf). I 343 (Finstingen). 692 (Maizières-les-Vic). II 621 (Vathiménil). Vgl. Lepage, Vosges II. 206. In Etival mussten die Unterthanen den Wein von Colroy und Plainfaing bis zum Kloster fahren.

[2]) Lepage II, 260. 559. Ebenso I, 129. 692. II, 230. Doc. des Vosges I, 5 in Domrémy. Departementalarchiv Nancy E, 124 (Rixingen).

Digitized by Google

Sehr viel drückender waren die Dienste, die der Herr für die Ausübung der Jagd und Fischerei beanspruchte. Denn für die vielen verschiedenen Verrichtungen, die hierbei nötig waren, bedurfte es einer grossen Masse von Personen, und der Gedanke, bloss zum Vergnügen des Herrn thätig zu sein, musste Erbitterung und Hass verursachen. Es galt, die Wildzäune in Stand zu erhalten, Hunde zu füttern, das erlegte Wildpret zum Schloss zu fahren, die Lücken ins Eis der Teiche für die Fische zu hauen. Hauptsächlich aber beanspruchte man die Leute als Treiber. Wenn der Herzog im Forst von Einville jagte, benachrichtigte der Prevôt die Maires von 18 Ortschaften, die man für die Treibjagden zur Verfügung hatte.[1])

Zu Dienstleistungen im Hause wurden Fröhner im allgemeinen nicht herangezogen. Es ist wohl eine Ausnahme, wenn die Leute von Viller und Ménil für die Reinigung des Schlosses zu Lunéville zu sorgen hatten.[2])

Ein Auswuchs des Frohnwesens ist das in allen Büchern citierte Schlagen des Froschteichs, um die Nachtruhe der Herrschaft zu sichern. Thatsächlich erwähnt wird dasselbe in Monthureux sur Saône und in Girancourt. In letzterem Orte mussten die Leute bei Anwesenheit der Aebtissin von Remiremont dreimal in der Nacht den Teich schlagen und ausrufen: „Paix de par Dieu et de par Madame de Remiremont qui dort".[3]) Nur wird gewöhnlich vergessen zu sagen, wie oft die gnädige Frau Aebtissin sich nachts in Girancourt aufgehalten hat!

Sehen wir von dieser seltenen Frohn ab, so bleibt doch eine grosse Menge von Frohnen übrig, die dadurch einen un-

[1]) Vgl. Lepage I, 323 und p. 37. 143. 161. 607. 718 (Treibjagd) I, 143. 161. 526. 695 (Wildzäune). I, 161. 501 (Hunde). I, 49. 129. 143, 161. 266. 365. 525. 595. 718 (Fischerei). Departementalarchiv Nancy B. 381. p. 279.

[2]) Lepage II, 32. Ebenso I, 172 in Bonviller für den Schlosshof. Ueber Zwangsgesindedienste s. u.

[3]) M. Richard, Essai chronologique sur les moeurs, coutumes et usages anciens dans la Lorraine. Epinal 1835, p. 46. Documents des Vosges II, 275.

Digitized by Google

angenehmen Charakter gewinnen, dass sie alle ins Belieben des Herrn gestellt sind. Je nachdem der Herr sich in der Nähe der frohnpflichtigen Herrschaft aufhielt, je nachdem er ein eifriger Nimrod oder vielleicht ein Liebhaber einer vielseitigen Korrespondenz war, musste sich die Höhe der Frohnen bemessen, über die sich demnach keine positiven Angaben machen lassen, wie denn überhaupt das Schlimme häufig nicht sowohl in der Einrichtung selbst, als in deren unzweckmässiger oder zu häufiger Anwendung liegt.

Alle bisher von uns besprochenen Frohnen werden den Kenner süddeutscher Verhältnisse vor und nach dem Bauernkriege lebhaft an die dortigen Zustände erinnern. Aber auch die nordostdeutsche Frohn im Interesse des herrschaftlichen Eigenbetriebs, wie man jenseits der Elbe sagen würde, des Ritterguts, ist in Lothringen wohl bekannt und verbreiteter als in den angrenzenden französischen, vielleicht auch als in den deutschen Gebietsteilen. Dieser Satz ist aber nur mit einer Einschränkung richtig. Denn in den an Burgund grenzenden Süddistrikten und in den Stiftsgebieten der oberen Vogesen ist der Eigenbetrieb äusserst geringfügig. Nur einige Wiesen und Weinberge sind hier im herrschaftlichen Besitz, die dann natürlich durch Fröhner bearbeitet werden. [1])

Im Gegensatz hierzu lagen auf der lothringischen Hochebene, in den ackerbautreibenden Distrikten zwischen Mosel und Vogesen recht erhebliche herrschaftliche Eigengüter, welchen natürlich auch ein grösserer Umfang der Frohnen entspricht. Das in Südwestdeutschland übliche Frohngeld kommt allgemein nur in Saarwerden, Dagsburg und in den östlichen Aemtern Bitsch und Lixheim vor, [2]) im weitaus grössten Teile des Herzogtums werden die Frohnen in natura geleistet. Dabei giebt es zwei verschiedene Arten: Nach der einen unterliegt

---

[1]) So in Gugney Doc. des Vosges IX, 133, in Ramonchamp II, 216.

[2]) Vgl. Archiv Nancy B, 3080. 3084. 6601. Bezirksarchiv Strassburg E, 4442 und Saarwerden. Generalia 57. Ebenso in Faulx bei Contchen, Lepage I, 336, in Münster II, 92, vereinzelt auch im französischen Gebiet. I, 472. 477. II, 49.

Digitized by Google

die Bestellung eines bestimmten Stück Landes, das dann selbst la corvée heisst, der Frohn, und alle nötigen Arbeiten sind eben auszuführen,[1]) oder aber die Frohnpflicht ist auf bestimmte Tage, sehr oft 3—4 im Jahre, begrenzt, die gewöhnlich auch wieder auf die verschiedenen Jahreszeiten verteilt sind. Indes werden diese Normalzahlen auch gelegentlich überschritten. Die höchste Belastung mit Ackerfrohnen mochte etwa 15 Tage im Jahre betragen; dazu kommen dann die für die Wiesen und Weinberge nötigen Arbeiten und die zahlreichen Transportfuhren. Die Frohnpflicht war nicht persönlich, aber man schützte sich gegen die Zusendung ungeeigneter Arbeitskräfte dadurch, dass man sich, wenn der Bauer selbst kam, mit einem halben Tage begnügte, falls er aber Familienangehörige sandte, einen vollen Tag Arbeit verlangte.[2])

Bei den dem Gerichtsherrn geleisteten Frohnen ruht die Pflicht auf allen im Gerichtsbezirk eingesessenen Hausständen, ganz gleichgiltig, ob sie Land haben oder nicht; aber natürlich muss der Herr im landwirtschaftlichen Betriebe auf die wirtschaftliche Lage der Einzelnen Rücksicht nehmen, und dem entspricht die auf der ganzen Hochebene gebräuchliche Einteilung in laboureurs, die mit dem Gespann frohnen, und manouvriers, die als Handarbeiter Dienste verrichten. In den Vogesen war diese Unterscheidung unbekannt. Allgemein ist es üblich, dass die Fröhner während ihrer Dienstleistung verpflegt werden, und mitunter ist die ihnen zu gebende Nahrung in detaillierter Weise geregelt. So erhielt in Haraucourt der Spannfröhner für jede Frohn einen Krug Wein, oder Bier, falls der Wein selten war, mit 2 Pfund Brod und einem Stück Käse. Die Bezahlung in baar ist in Lothringen nicht gebräuchlich.[3])

---

[1]) So Lepage I, 383, in Freiburg (bei Dieuze) für Acker. I, 141 für Wiesenland.

[2]) So in Gélucourt. Lepage I, 398.

[3]) Vgl. über das Frohnwesen Lepage passim. — Documents des Vosges I. 5. III. 49. IV. 119. — Mathieu p. 295 f. — Departementalarchiv Nancy. — Ueber die Nahrung in Haraucourt vgl. Lepage I, 467.

Digitized by Google

Werfen wir einen Rückblick auf das Frohnwesen, so trägt es die gleichen Züge, die die Seigneurie im allgemeinen auszeichnen. Die Dienste entspringen dem öffentlichen Interesse, wie wir sie in den der Justiz, dem Militärwesen und dem Verkehr dienenden Frohnen kennen gelernt haben. Aber weit häufiger sind doch diejenigen Verrichtungen, die nur im wirtschaftlichen Interesse des Herrn stattfinden.

Wenn wir die Seigneurie in ihre Anfänge zurückverfolgen, begegnen uns schon ihre zwei Elemente; auf der einen Seite liegt ihre Wurzel in der Gewalt des karolingischen Grafen, dessen vornehmste Aufgabe die Ausübung der öffentlichen Gerichtsbarkeit ist, auf der anderen Seite aber tritt uns der römisch-keltische Possessor, der Herr von Villicationen, entgegen, der bereits seit altersher eine privatrechtliche Gerichtsbarkeit und Polizei über die von ihm abhängigen Personen ausübt und bemüht ist, nun auch die Grafengewalt für seinen Herrschaftsbezirk zu erringen. Das grosse Kloster sowohl, das seinen ungeheuren Güterkomplex durch kaiserliches Privileg zum Immunitätsbezirk macht, wie der kleine Ministerial, der die hohe Gerichtsbarkeit, die er als Beamter eines mächtigen Herrn in einem kleinen Bezirk ausübt, nun als Lehen bekommt, sie beide haben das gleiche Ziel; sie leitet nicht nur das Streben nach Gewinn, sie leitet auch das Streben nach der politischen Unabhängigkeit, nach der Macht.

Lockert sich das lehnsrechtliche Band, das den kleinen Ritter mit seinem Herrn, den Grafen mit dem Herzog verbindet, ist das Kloster stark genug, um des Schutzes eines mächtigen Vogtes entraten zu können, so bildet sich der Gerichtsbezirk zum Staate um. Die zahlreichen privatrechtlichen Berechtigungen, die der Landesherr, der alte Inhaber von Villicationen, in seinem Gebiete ausübt, dienen dazu, seine Stellung gegenüber seinen Unterthanen zu stärken, die Ge-

Digitized by Google

richtshoheit wird durch die Grundherrschaft und Leibeigenschaft wirksam ergänzt.

Aber nicht überall sind die kleinen Vasallen so glücklich gewesen, die heissersehnte Selbständigkeit erringen zu können. In Südwestdeutschland, wo eine herzogliche Gewalt fehlte, war es ihnen gelungen, aber im benachbarten Lothringen hatte sich eine solche erhalten und es glückte ihr durch das Uebergewicht ihres eigenen ausserordentlich ausgedehnten Domänenbesitzes, der sich über das ganze Herzogtum erstreckte, dieselbe zur Geltung zu bringen. Das Haus Gerhards von Elsass, das durch kaiserliche Verleihung 1048 das oberlothringische Herzogtum bekommen hatte, „verstand es, aus dem Titel eine Wirklichkeit zu machen, Dorf auf Dorf, Schloss auf Schloss durch Gewalt, durch Heiraten und durch Lehen von der Kirche zu gewinnen“ [1]) und sich schon im 12. Jahrhundert die führende Stelle im Mosellande zu erobern. Aehnlich wie das französische Königtum, kämpfte es mit den Vasallen, und diese anerkannten nach vielen Fehden die Oberhoheit des Herzogs, aber sie waren stark genug, um bis ins 18. Jahrhundert hinein ihre Selbständigkeit auf weiten Gebieten des öffentlichen Lebens wahren zu können. Das Produkt dieser Verhältnisse ist die lothringische Seigneurie, wie wir sie im einzelnen eben geschildert haben.

3.

DIE GRUNDHERRSCHAFT.

Wie wir schon oben hervorhoben, liegt es nicht im Wesen der Seigneurie, ist aber durchaus die Regel, dass der Gerichtsherr auch zugleich Obereigentümer des gesamten Grund und Bodens oder doch eines grossen Teiles der Seigneurie ist. Alsdann stellt die Grundherrschaft wie in den deutschen Staaten eine Art Domanialbesitz innerhalb der

---

1) Mathieu p. 3.

Digitized by Google

grösseren Gerichtsherrschaft dar. Indes es kommt auch vor, dass die Gerichts- und Grundherrschaft völlig von einander getrennt sind.[1]) Das Verhältnis kompliziert sich aber dadurch, dass oft mit der Grundherrschaft die niedere Gerichtsbarkeit verbunden zu sein pflegt. So hatten, um Beispiele anzuführen, in Gosselmingen bei Saarburg die Herren von Lützelburg und Saareck die hohe Gerichtsbarkeit. Dagegen war der Komthur von St. Jean-de-Bassel Grundherr. In Bayonville war der Herzog als Seigneur von Prény haut justicier, während die niedere Gerichtsbarkeit und die Grundherrschaft den Herren von Ancerville, Chambley und Saint-Prin zustand.[2])

Gewöhnlich erschöpft sich die Grundherrschaft in Lothringen in einem blossen Obereigentum. Der Bauer hat seinen Hof zu dem uns wohl bekannten emphyteutischen Besitzrecht, d. h. das bäuerliche Gut ist frei teilbar, frei veräusserlich und frei vererblich. Erst bei dreijähriger Nichtzahlung des Zinses verfällt es dem Eigentümer.[3]) Nach dem in Bar non mouvant giltigen Recht von St. Mihiel konnte der Grundherr nach Ausruf an vier aufeinanderfolgenden Sonntagen sich durch richterliches Urteil das Grundstück zusprechen lassen. Doch durfte der Bauer, sofern er binnen Jahr und Tag den rückständigen Zins bezahlte, sein Gut wieder erwerben.[4]) Falls der Inhaber das Gut verliess, konnte sich der Herr in den Besitz desselben setzen und die Früchte für sich erheben.[5])

Eine seltenere Form des bäuerlichen Besitzrechts sind die Erblehen oder Erbbestandsgüter, denen in den französischen Gebietsteilen die sogenannten menanties entsprechen. Erstere

---

[1]) Canon erkannte dies völlig klar, p. 163. „Tout le contenu en un territoire est présumé au seigneur quant à la jurisdiction, non quant à la propriété... la propriété n'ayant rien de commun avec la jurisdiction."

[2]) Lepage, Meurthe I, 434, vgl. oben Seite 129.

[3]) Riston p. 80. Cout. de Lorraine XVI, 4. Ebenso Cout. de Bar V, § 58.

[4]) Cout. de St. Mihiel XI, 2.

[5]) Cout. de Lorraine XVI, 1.

Digitized by Google

kommen in der Grafschaft Saarwerden und im Leberthal, letztere in einigen Distrikten der französischen Vogesen vor. Sie sind geschlossene Bauerngüter, die nicht ohne Consens des Grundherrn veräussert oder geteilt werden dürfen; sie vererben sich nur auf den ältesten Sohn und fallen an den Grundherrn zurück, wenn keine Leibeserben vorhanden sind. Beim Tode des Lehnsmannes und des Lehnsherrn ist ein neuer Lehnbrief einzuholen, für den 1—2% des Wertes als Laudemium und eine Kanzleigebühr zu entrichten sind. [1])

In den luxemburgischen Distrikten Lothringens gab es ebenfalls geschlossene Güter, die sich indes nur innerhalb eines bestimmten Kreises vererben und sich eng an die in dieser Gegend herrschende Form der Leibeigenschaft anschliessen. Wir werden deshalb die Besprechung dieses Besitzrechtes besser bei Behandlung der Leibeigenschaft vornehmen. [2])

Die wichtigste grundherrliche Last ist der Bodenzins oder Cens. Er ist meist so niedrig, dass er als einfacher

---

1) Fabert, Remarques p. 117 definiert die menanties als „héritages donnés à cens ou rente qui ne se peuvent démembrer et advenant le décès des preneurs sans enfants retournent au seigneur." Ebenso Arch. nat. K. 1193. Index et explication de certains mots et termes usés en Lorraine. Für Saarwerden vgl.: Bezirksarchiv Strassburg. Specialia 6. — Für das Leberthal: Cout. du Val de Liepvre p. 28. Rogéville II, 468. 471. Departementalarchiv Nancy B. 9551. Es gab 1578 in Markirch 85, in St. Kreuz 29, in Deutsch-Rumbach 2 und in Leberau 7 Lehengüter. — Menanties in den franz. Vogesen, Lepage, Vosges I, 206. 363.

2) Eine Anomalie ist der Agrarkommunismus der Grafschaft Schaumburg. Mathieu p. 322. Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich noch hinzufügen, dass selbstverständlich auch Zeitpacht in Lothringen vorkam. Wahrscheinlich wurden die herrschaftlichen Eigengüter gewöhnlich an Pächter gegeben; ja oft wurde das Gut mit den dazu gehörigen nutzbaren Rechten verpachtet. Ueber die Verbreitung der Zeitpacht fehlen alle Anhaltspunkte. Die Agrarenquête von 1762 (Arch. nat. K. 1193) betont, dass es früher nur Eigentümer (d. h. mit Bodenzinsen belastete) gegeben hätte, dass aber durch die grosse Not viele sich in Fermiers verwandelt hätten. Oft zogen auch Bauern in die Stadt und verpachteten ihre Güter an andere Bauern.

Digitized by Google

Recognitionszins angesehen wird; da er nämlich unveränderlich ist, so muss er natürlich mit sinkendem Geldwert immer geringer werden. Er liegt unablösbar und unteilbar auf dem Grundstück; falls dasselbe geteilt wird, kann sich der Grundherr an irgend einen Besitzer halten, der seinerseits wieder Anspruch an die anderen erheben kann.[1]) Der Zins ist gewöhnlich in Geld zahlbar, doch kommen auch Abgaben in Weizen, Hafer, Orangen, Hühnern und Kapaunen vor. Ein herzogliches Edikt von 1595 setzte den Preis des Huhns auf 3 gros, des Kapauns auf 6 gros fest.[2])

Eine in Lothringen seltenere Art des Bodenzinses ist der sogenannte Terrage, der der Loi de Beaumont seine Entstehung verdankt und den Zweck verfolgt, den Zins stets auf einer dem Werte des Landes entsprechenden Höhe zu erhalten. Bei dem Terrage ist die Abgabe, wie beim Zehnten, auf eine Quote des Rohertrags, $^1/_6$—$^1/_{15}$, bemessen.[3]) Auch als Herzog Heinrich für die verfolgten Pfälzer Katholiken am 15. Mai 1614 das Dorf Heinrichsdorf im Amte Pfalzburg gründete, bestimmte er einen Zins der achten Garbe für Ackerland,[4]) 3 gros für die fauchée Wiesen, und etwas Hafer, einen Kapaun und ein Huhn für jedes Haus. Der oberflächliche Beobachter könnte das im Inneren Frankreichs sehr häufige droit de terrage leicht mit dem Teilbau verwechseln. Allein die einzige Analogie ist, dass in beiden Fällen eine Quote gezahlt wird. Beim Terrage hat der Bauer ein festes dingliches Recht auf das Gut, während beim Teilbau der Herr römisch-rechtlicher Eigentümer, der Bauer nur „Cultor" ist. Der Terrage ist nichts als eine Bemessung des Bodenzinses, der Teilbau ist ein Arbeitsvertrag.[5])

---

1) Riston, p. 76 ff. Cout. de Lorraine XVI. St. Mihiel XI. Bar V.

2) Vgl. Mathieu 299. Rogéville II, 379. Lepage II, 52 „chapons affectés sur différents héritages" in Moncourt.

3) So z. B. in Laneuveville $^1/_{15}$. Lepage I, 549; $^1/_{18}$ II, 466. 592.

4) Lepage I, 486. 1622 wurde die Abgabe auf $^1/_{10}$ ermässigt.

5) Hier ist es der Platz, auch ein Wort über den Zehnten, die Dîme, zu sagen. Sie ist eine reine Reallast, die ebensowenig grund-

Digitized by Google

Hie und da kommen auch Frohnen vor, die dem Grundherrn geleistet werden. Die Unterscheidung ist in vielen Fällen dadurch erschwert, dass sich eben viele Grundherren auch im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit befinden, und da es ausserdem nach lothringischem Recht gewisse Berechtigungen giebt, die zwar zur Seigneurie gehören, aber auch im Besitze solcher sein können, die nicht Gerichtsherren sind.[1]) Unzweifelhaft grundherrliche Dienste sind die Aitrins in Vergaville; es sind Frohnen, die die Inhaber bestimmter Güter leisten müssen. Sie bestehen in Arbeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, und die Aebtissin kann einen beliebigen Gebrauch von ihnen machen, muss indes für den Aitrin 4 Pfund Brod und Käse zum Frühstück, Brodsuppe zum Mittagessen und dann noch Milch und Käse zur Vesper liefern.[2]) Bei den anderen, dem Grundherrn geleisteten Frohnen lässt sich eine Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück in den Urkunden nicht nachweisen.[3]) Erwähnenswert ist, dass in Gosselmingen die dem Grundherrn gegenüber frohnpflichtigen Leute von Frohnen für den hohen Gerichtsherrn befreit sind.[4])

Zu diesen regelmässigen Lasten treten wie überall auch unständige Gefälle. Die Abgaben beim Verkauf von Grundstücken, die Lods und ventes, haben in Lothringen keine allgemeine Verbreitung. Wir treffen sie an in dem im südlichen Teile des Herzogtums Bar geltenden Coutume de Bas-

herrlich ist, wie etwa die Grundsteuer. Im allgemeinen war die Dîme in Lothringen in der Hand der Kirche, doch gab es auch sogenannte dîmes inféodées, die dem Herzog oder anderen Seigneurs zustanden. Dem Prinzip nach mussten auch die Herren die Dîme bezahlen, doch hatten sich viele davon in alter Zeit befreit. Die Höhe variierte sehr stark. Der Beamte, der die Dîme einzog, hiess Paulier. Vgl. Mathieu p. 137. 194 ff. Riston p. 74.

1) Riston p. 82.

2) Lepage II, 651.

3) So Lepage I, 208 in Burthécourt. 433 in Gosselmingen. II, 245 in Norroy. Aber in diesen wie in anderen Fällen ist mit der Grundherrschaft die niedere Gerichtsbarkeit verbunden.

4) Lepage I, 434.

Digitized by Google

signy, in Virécourt im Baillage Rosières, in Limey im Baillage Pont-à-Mousson und in Villey-St. Etienne im Bistum Toul. Häufiger sind sie im deutschen Gebiet, wo wir ihnen in Pfalzburg, Bolchen, Busendorf, Schaumburg und Forbach begegnen. Der Satz war in Pfalzburg 6 Pfennig auf den Gulden ($^1/_{20}$), in Virécourt $^1/_{12}$, in Villey $^1/_{10}$.[1]) Am höchsten mussten die Lods naturgemäss da sein, wo Mainmorte réelle vorkam, zu der sie eine durchaus notwendige Ergänzung bilden. Ohne Lods und ventes wäre bei der Verkaufsfreiheit das Heimfallsrecht völlig illusorisch geworden. Eine gesetzliche Beschränkung findet sich im Recht von Bar, nach welchem sie $^1/_{12}$ des Verkaufspreises nicht überschreiten dürfen.[2])

Häufiger sind die Abgaben beim Uebergang des Grundstücks durch den Todesfall des Besitzers, die in Lothringen als droit de revêture, relief, relèvement oder revêtement bezeichnet werden. Sie entsprechen den uns aus Savoyen bekannten Plaids, die allerdings oft auch beim Tode des Herrn zu zahlen sind, und den bei den Erblehen üblichen Laudemien. Eine gewisse Analogie besteht mit dem realen Totfall; indes sind die Sätze bei diesem erheblich höher.[3]) In einer bestimmten Frist, meist innerhalb 40 Tagen, müssen die Erben die Erbschaft aus den Händen des Maire sich übertragen lassen und eine Abgabe leisten, die gewöhnlich in 4—8 Krügen Wein (à 4 Schoppen), zuweilen in einer Geldabgabe von einigen Groschen besteht. Zahlten die Erben nicht, so trat die Commise ein, das Grundstück war verwirkt.[4]) In manchen

---

[1]) Vgl. Lepage I, 595. II, 278. 694. 697. Coutume de Bassigny X. Departementalarchiv Nancy B 8078. H 3095. Recueil XIV, 401. Jahrb. für lothr. Geschichte V. Mathieu p. 298.

[2]) Cout. de Bar. IV, § 52.

[3]) Mathieu p. 298 wirft beide fälschlich zusammen.

[4]) Die Zeugnisse sind ungemein zahlreich: cf. Mathieu 298. Lepage Meurthe I, 3. 25. 36. 43. 64. 97. 139. 190. 254. 463. 727. II, 28. 31. 49. 60. 65 u. s. f. Departementalarchiv Nancy B, 11746. E, 13. Hie und da wird unter relèvement auch eine Verkaufsabgabe wie der Lods verstanden, mit dem einzigen Unterschied, dass ersterer fest, letzterer prozentual ist.

Digitized by Google

Urkunden wird ein Zusammenhang zwischen der Mainmorte und der revêture angedeutet.[1])

Hier ist der Ort, einige Worte über das in Lothringen herrschende Erbrecht zu sagen. Mit Ausnahme der Erblehen, Menanties und der luxemburgischen Güter herrschte überall die freie Teilbarkeit, auf deren ungünstige Wirkung für die Cultur man bereits im vorigen Jahrhundert hinwies.[2])

Indes der Bauer besass nicht nur Grundstücke, er hatte auch Nutzungsrechte in der Mark. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Mark, Wald und Wiese, ursprünglich Bestandteile der Grundherrschaften gewesen sind. Fustel de Coulanges hat gezeigt, dass die Gemeindeländereien in Gallien nicht aus einem alten Communismus entspringen, sondern aus einer vom Grundherrn seinen Bauern eingeräumten Nutzungsberechtigung.[3]) Daher erklärt sich die Abgabe, die die Bauern in vielen Fällen dem Herrn zahlen müssen, wie andererseits der Tiers denier, der später zu einem Recht des Gerichtsherrn geworden ist.

Die Abgabe für die Waldnutzung, die wir als eine grundherrliche bezeichnen müssen, wenn sie auch häufig an den Gerichtsherrn geleistet wird, wurde mitunter von der Gemeinde als solcher, mitunter von den einzelnen Hausständen bezahlt. So zahlte z. B. die Gemeinde Albesdorf 11 frs. 8 gros, jeder Hausstand in Badménil gab 2 gros jährlich „seigne" für die Holznutzung im Bannwald; die Bewohner von Baccarat hatten das Recht, je 7 Schweine in den herrschaftlichen Wald zu treiben gegen eine jährliche Abgabe von 2 deniers für jedes Schwein.[4])

---

1) So Lepage I, 64. 139. II, 49. 52.

2) Mathieu p. 321.

3) Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Paris 1889. „L'alleu et le domaine rural", p. 238 ff. 435 ff. Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland p. 272. In Frankreich waren die Villicationen wahrscheinlich von jeher geschlossener als in Deutschland.

4) Lepage, Meurthe I, 15. 30. 75. 77. 140. 479. 691 u. a. s. Lepage, Vosges I, 25.

Digitized by Google

Eine seltsame Abgabe, deren Ursprung nicht zu erklären ist, die aber vielleicht auch für bestimmte Nutzungen zu leisten war, bestand zu St. Maurice am Fusse des Welschen Belchen. Die Bewohner des Dorfes mussten alljährlich am Pfingstmontag ihrer Herrin, der Aebtissin von Remiremont, ein Pferd mit zwei Körben Schnee übersenden. War kein Schnee vorhanden, so mussten sie zwei weisse Ochsen schicken.[1]) Als indes in einem warmen Jahre der Schnee in den Schluchten der Vogesen geschmolzen war, liess die Aebtissin, damals (1783) Prinzessin Christine von Sachsen, sich an zwei œufs à la neige genügen, die ihr die Bauern mit einigen schlechten Versen übergaben.[2]) Die Prinzessin acceptierte die Eier lächelnd, ein Zeichen dafür, dass auch in der guten alten Zeit nicht alles ausgeführt wurde, was auf dem Papier stand.

4.

MAINMORTE UND LEIBEIGENSCHAFT.

Die öffentlich-rechtlichen Institutionen haben sich im Herzogtum Lothringen durch die Staatsgewalt einheitlich gestaltet, die lothringische Seigneurie trägt darum einen eigenartigen Charakter, der sich zwar im wesentlichen an französische Institutionen anschliesst, aber doch von der benachbarten deutschen Entwicklung hie und da beeinflusst wird. So wie wir aber auf das Gebiet des Privatrechts kommen, treten uns die nationalen Unterschiede des Herzogtums entgegen; bereits bei der Betrachtung der Grundherrschaft begegneten wir den Frankreich fremden Erblehen; noch viel frappanter zeigt sich die nationale Zweiteilung des Landes bei der Gestaltung der Unfreiheit. Der deutsche Teil des Herzogtums

---

[1]) Doc. des Vosges IX, 149.

[2]) Mathieu p. 71. Eine sonderbare Abgabe ist auch z. B. das Paar Stiefel im Wert von 8 frs., das vier Unterthanen von Azerailles (Baill. Lunéville) dem Beamten des Herzogs alle drei Jahre am Tage nach Weihnachten geben mussten. Departementalarchiv Nancy E, 14 (1605).

Digitized by Google

kennt diejenige Form der Leibeigenschaft, die Ludwig als die südwestdeutsche bezeichnet hat.[1]) Im französischen Sprachgebiet finden wir die Mainmorte wieder, während in den nordwestlichen Distrikten an der luxemburgischen Grenze eine dritte, eigentümliche, Art der Leibeigenschaft vorkommt. Daneben finden sich mancherlei Uebergangsverhältnisse. Fast alle Arten der Hörigkeit kommen in verschiedenen Kombinationen auf lothringischem Boden vor. Dadurch entsteht eine grosse Mannigfaltigkeit, aber daraus erklären sich auch die Schwierigkeiten, die sich der Beschreibung der lothringischen Agrarverfassung entgegenstellen.

Die ursprüngliche Scheidelinie zwischen Mainmorte und Leibeigenschaft wird durch den Kamm der Vogesen vom Welschen Belchen bis zum Donon gebildet. Alsdann folgt die Grenze ungefähr der heutigen Reichsgrenze und überschreitet dieselbe in der Gegend von Avricourt. In Scherzingen (Xirxange) treffen wir die Mainmorte auf heute reichsländischem Gebiet an. Auf der Strecke zwischen Moussey und der Mosel bleibt die Grenze unklar. Dagegen gehörten die Bistümer Toul, Verdun und das gesamte Herzogtum Bar zum Mainmortegebiete. In der Nähe von Longwy erreicht die Mainmorte das Herzogtum Luxemburg, in dessen westlicher, heute zum Königreich Belgien gehörigen, Hälfte sie vielfach nachzuweisen ist.[2])

Der Grund für die Unsicherheit der Grenzbestimmung zwischen Saar und Mosel ist darin zu suchen, dass die Mainmorte sich weniger widerstandsfähig erwiesen hat, als die Leibeigenschaft. Während diese im 18. Jahrhundert noch im weitaus grössten Teile des Bailliage d'Allemagne vorkommt, ist die Mainmorte um 1700 bereits in die südlichen Vogesenthäler zurückgedrängt, und kommt im mittleren Lothringen und in Bar nur noch sporadisch vor.[2]) Abgesehen von anderen

---

[1]) Ludwig, Badische Bauer, p. 185 ff., weist darauf hin, dass die badische Agrarverfassung „die Mosel und die lothringische Grenze erreicht, vielleicht noch überschreitet".

[2]) Ueber die Verbreitung der Mainmorte und Leibeigenschaft. vgl. Exkurs V, über die Geschichte der Mainmorte siehe Abschnitt 5.

Digitized by Google

Gründen, die später des näheren zu erörtern sein werden, erklärt sich das frühe Verschwinden der Mainmorte, die Zähigkeit der Leibeigenschaft, aus ihrer inneren Natur. Die Leibeigenschaft haftet am Bezirk oder an der Gemeinde, in Luxemburg am Grund und Boden, während die lothringische Mainmorte im Gegensatz zur burgundischen sich vielfach zu einem reinen Personalverhältnis umgebildet hat.

Eine gesetzliche Regelung durch die Coutumes fehlt für die Leibeigenschaft ebenso wie für die Mainmorte; da das Coutume de Lorraine prinzipiell nur Recht für das Herzogtum giebt, hat man wohl die Leibeigenschaftsverhältnisse ausgeschlossen. Alles beruht hier auf Gewohnheitsrecht,[1]) das natürlich lokal sehr verschieden gestaltet ist. Im grossen und ganzen aber lassen sich für die lothringische Mainmorte folgende Sätze aufstellen.

Die Mainmorte kommt in den Herzogtümern meist als Mainmorte personnelle, seltener als réelle, hie und da auch als personnelle und réelle zusammen vor. Da die Mainmorte réelle ein rein grundherrliches Verhältnis ist, so ist in den letzten beiden Fällen der Inhaber der Mainmorte mit dem Grundherrn identisch, der seinerseits wieder Gerichtsherr sein kann. Diese Vereinigung der Befugnisse ist nicht notwendig bei der Mainmorte personnelle. Der ihr unterliegende braucht gar keinen Grundbesitz zu haben und kann seinen Wohnsitz ausserhalb der Seigneurie nehmen, er kann sowohl Pächter eines anderen Grundherrn, wie Handwerker oder Dienstbote sein, und so ist z. B. der Fall denkbar, dass ein Mainmortable, etwa von Remiremont, in einer herzoglichen Seigneurie steuer- und frohnpflichtig ist und zugleich einem anderen Grundherrn Bodenzins schuldet.

Die Mainmorte vererbt sich vom Vater auf die Kinder, entsteht aber nicht, wie in Burgund, durch Versitzung, durch Aufenthalt in einer der Mainmorte unterworfenen Gemeinde.

---

[1]) „Droit qui se règle par l'usage", Canon p. 166. Ein Gewohnheitsrecht ist in St. Dié aufgezeichnet worden, das ich in den Beilagen mitteile.

Digitized by Google

Sie wird beendet durch Freilassung, durch Nobilitierung, durch Verheiratung mit einem Adligen, und nach einem Urteil des höchsten Gerichtshofs von 1701 auch durch Eintritt in den geistlichen Stand, „da derselbe doch mindestens ebenso vornehm sei wie der Adel und das Coelibat nicht auch noch zur Konfiskation der Mobilien des Priesters führen dürfe". Eine Befreiung durch Verjährung kennt nur das Recht von Vitry.[1])

Zu irgend welchen Abgaben verpflichtet die Mainmorte nicht. Es sei indes dahingestellt, ob wir nicht in manchen grund- und gerichtsherrlichen Bezügen Reste des alten Kopfzinses der Leibeigenen zu erblicken haben. Ein solcher ist wahrscheinlich der eigentümliche „Cens de mai", den alle Männer und Frauen zu Goviller in der Grafschaft Vaudémont alljährlich am 1. Mai „pour le rachat du sang de leurs têtes" zahlen müssen.[2]) Ob und inwieweit Frohnen ihren ursprünglichen Rechtsgrund in der Unfreiheit hatten, lässt sich nicht feststellen.

Der Hauptnachdruck liegt wie überall auf dem Erbrecht des Herrn an der Hinterlassenschaft des Mainmortable. Der Unfreie ist nicht befugt, zu testieren[3]) oder während seiner letzten Krankheit etwas zu verschenken.[4]) Erbberechtigt sind in der Regel die legitimen, direkten Nachkommen. Das in Burgund die Mainmorte beherrschende Institut der Hausgemeinschaft kommt in Lothringen nur sehr selten vor.[5]) Hie und da

---

[1]) Canon p. 26. 166 ff. Recueil I, 317. Cout. de Vitry § 146. Nach Fabert, Remarques p. 116, giebt es auch eine Versitzung der Mainmorte, doch beruht dies wahrscheinlich auf einem Analogieschluss nach dem burgundischen Recht, das übrigens in die südlichen Gebietsteile Lothringens hie und da eingedrungen war.

[2]) Lepage, Meurthe I, 436. In Chamagne gab es eine servage genannte Haferabgabe. Lepage, Vosges II, 91.

[3]) In Vitry bis zu 5 sols. Cout. de Vitry § 103.

[4]) Canon p. 167. Ebenso nach dem Recht des Thales von St. Dié. Vgl. Beilagen.

[5]) z. B. in Derbamont (bei Darney, nahe der Grenze der Freigrafschaft): „Et si plusieurs frères sont, qui n'aient point partaigé ensemble,

Digitized by Google

erben Seitenverwandte, so z. B. seit 1554 Brüder und Schwestern voneinander in Gérardmer.[1]) Am strengsten war das Recht im Thale von St.-Dié, in dem sogar verheiratete Kinder vom Erbrecht am väterlichen Besitz ausgeschlossen waren.[2]) Das herrschaftliche Erbrecht bezog sich hier wie fast überall in Lothringen nur auf den Mobiliarnachlass, das Gut fiel den nächsten Erben zu, die dafür aber auch die Schulden des Verstorbenen übernehmen mussten.[3])

Zu den Mobilien wurden in La Bresse auch diejenigen Häuser gerechnet, die nicht aus Mauerwerk gebaut waren, mit Ausnahme der 18 sogenannten „Bennevises", die überhaupt von der Mainmorte ausgeschlossen waren.[4]) Um die Erbschaft des Mainmortable auch ausserhalb der Seigneurie einziehen zu können, diente das droit de poursuite.

Indes die Handhabung dieses Rechts war bei der mangelnden Rechtssicherheit, den grossen Kosten der Prozesse und des eventuellen Transports äusserst schwierig und unbequem. In den Gegenden, in denen die Communion herrschte, war die Freizügigkeit zwar gesetzlich erlaubt, aber sie war praktisch doch durch das eigene Interesse der Hörigen stark beschränkt. Der Sohn, der nur dann erbte, wenn er in Hausgemeinschaft blieb, zog doch nur ungern in die Fremde. Das Familienleben und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der Familie wurde durch die Communion ausserordentlich gefördert; durch die Mainmorte réelle und die Versitzung wurde die territoriale Abschliessung der Unfreiheit hergestellt.

Von alledem wäre in Lothringen nach den giltigen erbrechtlichen Bestimmungen keine Rede gewesen. Man musste

---

mais que tout ceu qu'ilz ont de part père ou mère soit tout ensemble, et sy l'ung desdits frères muert, les biens du mort enchient aux frères ou soeurs puisqu'ilz n'ont riens party." Doc. des Vosges VII, 81.

1) Arch. nat. E, 2862, fol. 185. Arrêt vom 5. Dezember 1715.

2) Bibl. nat. Collection Lorraine Nr. 448, vgl. Beilagen.

3) Vgl. Riston p. 21. Cout. de Vitry § 141. Lepage, Vosges I, 12. 92. 130. 220. 235. 256. 276 u. s. f. Vgl. Beilagen.

4) Cout. de la Bresse § 4.

Digitized by Google

zu anderen Mitteln greifen, um den Zweck der Mainmorte, die möglichste Sicherstellung des herrschaftlichen Erbrechts, zu erzielen, und dies erreichte man vielfach dadurch, dass man die Beschränkungen der Freizügigkeit, die sich in den mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnissen finden, beibehielt. So finden wir in Lothringen noch hie und da das droit de forfuyance, das sowohl neben der Mainmorte, als auch für sich allein vorkommt. So ist z. B. den Unfreien des Herzogs in Bassigny die Auswanderung in eine andere Seigneurie bei Strafe der Konfiskation ihrer in der Heimat zurückbleibenden Güter und des Verlusts ihres Erbrechts verboten.[1]) Wenn also ein Sohn eines Hörigen auswandert, so verwirkt er seinen Anteil am väterlichen Gut so gut wie der Mainmortable in Burgund, der aus der Communion ausscheidet. Die gleichen Bestimmungen kommen auch in einer Reihe von Gemeinden im Herzogtum Bar (insbesondere in der Umgebung von Pont-à-Mousson), in der Grafschaft Vaudémont und in einigen Vogesengegenden, bis ins 17. Jahrhundert hinein vor.[2]) Strenger noch ist das Recht von Vitry, das geradezu die Verfolgung der entlaufenen Hörigen gestattet.[3])

Die Forfuyance tritt meist in Verbindung mit der Mainmorte auf und bedeutet dann eine Art Vorwegnahme der Échute, hie und da finden wir sie aber in Französisch-Lothringen auch selbständig. Alsdann dient sie nur zur Verstärkung des Unterthanenverhältnisses und zur Sicherung der Abgaben. Allein die letztere wird durch das sogenannte droit de retenue bezweckt, das in einigen Distrikten von Bar vor-

---

1) Cout. de Bassigny § 44. cf. Doc. des Vosges VII, 99. VIII, 171.

2) Im Herzogtum Bar: Lepage II, 437 (1606) in Rosières-en-Haye im Baill. Pont-à-Mousson. II, 547 (1386) in Thiaucourt. II, 401 (1573) in Raucourt bei Nomény im Pays Messin. II, 705 (1550) in Viviers bei Longuyon. Lepage, Vosges II, 303 in Liffol (1378).

In Vaudémont: Lepage I, 364 (1608). 461 (1413). 656 (1484).

In den Vogesen: Doc. des Vosges IV, 36 (1538). VII, 53 (1392). VIII, 149 (1571).

3) Cout. de Vitry § 145.

Digitized by Google

kommt und dem Herrn ermöglicht, von dem Unterthanen, der ausgewandert ist, trotzdem die Abgaben und Dienste, die er schuldet, zu verlangen.[1])

Seltener als die Beschränkung der Freizügigkeit ist das sogenannte droit de formariage, das die Heirat mit Hörigen fremder Seigneurs verbietet. Das Recht entspringt ebenfalls der alten Villicationsverfassung und erklärt sich aus der Besorgnis vor der Einmischung fremder Herren, die etwa noch Rechte an dem einen Ehegatten geltend machen könnten. So verbietet das Recht von Vitry die Heirat mit fremden Hörigen bei einer Geldstrafe von 60 sols. Heiratet indes ein Höriger gegen den Willen seines Herrn, so verliert er ein Drittel seines gesamten Besitzes.[2]) Hie und da haben sich auch im übrigen Lothringen Reste dieses alten ehemals weitverbreiteten Rechtsinstituts noch erhalten.[3])

So unwesentlich Forfuyance und Formariage für das Wesen der Mainmorte sind, so bezeichnend ist ihr sporadisches Vorkommen doch für die lothringische Agrarverfassung. In dem national gemischten Herzogtum ist die französische Mainmorte nicht zu voller Ausbildung gelangt, sie ist durchsetzt von anderen Elementen, die den Uebergang bilden zur deutschen Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft, die im 18. Jahrhundert noch in allen Bezirken des deutschen Teils von Lothringen herrschte,[4]) steht in schroffem Gegensatz zur Mainmorte. Ihr Zweck ist nicht auf einen Erbfall gerichtet, sondern auf eine Anzahl von Abgaben bei verschiedenen Gelegenheiten und in der Saargegend auch auf bestimmte Dienste. Sie ist nicht rein persönlich, sondern ist räumlich abgeschlossen. Infolgedessen geriet

---

1) cf. Lepage II, 24. 292 (Baill. Pont-à-Mousson). Ancien Coutume de Bar § 14.

2) Cout. de Vitry § 144.

3) Formariage ist noch im 15. Jahrhundert oft erwähnt. Vgl. Departementalarchiv Nancy B, 343. 365. 366 (anno 1426. 1461. 1498). Doc. des Vosges I, 209 (1469). III, 220 (1429). Vgl. Lepage II, 268 (1605).

4) Ueber die Verbreitung s. Exkurs.

Digitized by Google

auch derjenige, der eine gewisse Zeit, gewöhnlich Jahr und Tag, in einem Bezirk gesessen hat, in die Leibeigenschaft. Daraus erklärt es sich, das sämtliche Insassen einer Gemeinde, ja eines ganzen Amtes, Leibeigene sind.[1])

Die Leibeigenschaft verpflichtet zu einer geringen, ständigen Abgabe, der sogenannten Leibbed oder Cense serve, einem Kopfzins, der in Geld oder in Hafer gezahlt wurde. In manchen Aemtern, wie in Pfalzburg und Lixheim, mussten ihn alle Leibeigenen entrichten, während in den meisten Bezirken nur die im Ausland Wohnenden die Abgabe als Recognitionszins bezahlten.[2]) Die weit wichtigere Abgabe der Leibeigenen ist der Totfall, droit de chef d'hôtel oder Besthauptsrecht. Ebenso wie im deutschen Saanen die Mainmorte fälschlich als Totfall bezeichnet wird, wird zuweilen der Totfall mit dem französischen Worte Mainmorte übersetzt.[3]) Beide Institute haben den gleichen Ursprung, sie gehen zurück auf das Erbrecht des Herrn an dem Mobiliarvermögen des Hörigen. Aber während bei der Mainmorte noch — allerdings in seltenen fest bestimmten Fällen — der volle Erbfall vorkommt, beschränkt sich der Totfall lediglich auf die Ablieferung eines Vermögensstücks, wird aber dafür in jedem Todesfall eines Familienvorstands erhoben. In manchen Gegenden muss das beste, in anderen das zweitbeste Stück Vieh, und in Ermangelung dessen das beste Gewand abgeliefert werden. Hie und da, wie z. B. in Insmingen, wird eine Geldabgabe erhoben, die der Maire mit den anderen Gerichts-

---

1) In der Grafschaft Saarwerden waren 1743 von 1977 Hausständen 1608 unfrei, 369 frei. Vgl. Krohn, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. Saarbrücken 1885. Ueber Finstingen vgl. Lepage I, 342. Ueber Pfalzburg Lepage II, 278.

2) Vgl. Departementalarchiv B, 3080 „Personen, so der Herrschaft Bitsch Leibeigene sind, aber in ausländischen Orten sesshaft". B, 6601 (Lixheim). B, 8078 (Pfalzburg). Lepage I, 204 „de payer 6 gros pour la reconnaissance de serves conditions" (Brauweiler).

3) So z. B. Departementalarchiv G, 350. Strassburger Bezirksarchiv G, 2268. Vgl. oben Seite 104.

Digitized by Google

beamten abschätzt.[1]) Obgleich der Totfall aus der Leibeigenschaft entspringt, so hat er sich doch im Elsass und auch in einigen lothringischen Orten länger als diese selbständig erhalten.[2])

Ausser zu diesen Abgaben verpflichtet aber die Leibeigenschaft auch zu Diensten. Inwieweit der Anspruch auf „ohngemessene Frohnen" seine Begründung in der Leibeigenschaft findet, ist nicht zu entscheiden.[3]) Dagegen sind die Zwangsgesindedienste zweifellos ein Ausfluss der Unfreiheit; sie traten gerade in den Bezirken auf, in denen ein grösserer landwirtschaftlicher Betrieb bestand, in der Saargegend. So waren die männlichen und weiblichen Kinder in den leibeigenen Dörfern der Herrschaft Saareck, Gosselmingen, Dolvingen, Stinzel, ferner in Eich, Rieding, Saaraltdorf und im Amte Finstingen gezwungen, ihrer Herrschaft ein Jahr gegen Lohn (salaire raisonnable) Gesindedienste zu leisten.[4]) In der Grafschaft Saarwerden hatten die leibeigenen Knaben sich für 10 fl., die Mädchen für 6 fl. der Herrschaft ein Jahr zur Verfügung zu stellen. Einzige Söhne und für den Haushalt unentbehrliche Töchter, Handwerker und Gebrechliche wurden befreit. Hatte in einer Familie ein Kind gedient, so blieb dieselbe drei Jahre hindurch verschont. Da die Herrschaft trotz dieser zahlreichen Befreiungen noch immer Ueberfluss an

---

1) Vgl. Departementalarchiv Nancy B, 2078. 3190. 9335. 9432. 11746. Arch. nationales E, 2861. Lepage, Meurthe I, 446. 510. 607. II, 470.

2) So z. B. in Mulcey und Blanche Eglise, wo der Totfall 1341 besonders von Herzog Raoul an das Kapitel St. Georges geschenkt wurde. Departementalarchiv G, 350.

3) Vgl. Lepage I, 490 (Hessen). Bezirksarchiv Strassburg. Saarwerden.

4) A. Benoit, les Plaids-annaux de la baronnie de Sarreck, Metz 1869, p. 41. — Journal de la Société archéologique 1862, p. 43. — Departementalarchiv Nancy B, 6099. Die Bewohner von Eich und Rieding lösten 1780 den lästigen Zwangsgesindedienst ab gegen eine jährliche Abgabe von 25 s. 6 d. für jeden Hausstand. Arch. nat. D. XIV, 6 (Meurthe), „parceque anciennement nous étions obligés de lui (sc. dem Herrn) fournir annuellement des domestiques et des servantes".

Digitized by Google

Gesinde hatte, liess sie die Pflichtigen losen und gestattete den Gezogenen, sich für 10, bezw. 6 fl. freizukaufen.[1])

Noch abgeblasster sind die Zwangsgesindedienste in der Herrschaft Forbach. Die Unterthanen sind hier nur verpflichtet, jährlich „drey Knechte und zwo Mägdt zu furnieren, vormit einer gagen oder lohnung resonnable, so ihnen durch ge. Damen solle bezallet werden, welche jedoch keinerleyweiss solle die partickular Unterdhanen anhalten können, ihre Kinder ihnen zu furnieren, sondern diejenigen anzunehmen, so durch die Unterdhanen ihnen vorgestellt werden, wann sie selbige capabel findet.“[2])

Wichtiger als die zeitweilige Freiheitsbeschränkung des Zwangsgesindedienstes ist die dauernde. Die Leibeigenen haben gesetzlich keine Freizügigkeit, sie dürfen ihren Wohnsitz ohne Erlaubnis ihres Herrn nicht verlassen. Der Zweck liegt darin, sich die Abgaben und Dienste zu sichern; wird der Herr für dieselben entschädigt, so kann der Leibeigene seines Weges ziehen, und so wird auch das „droit de forfuyance“ wieder zur Rentenquelle. Die Taxe, für die der Leibeigene seine Freiheit erhält, steht in einigen Bezirken, wie in Bitsch, fest. Sie betrug hier 10 frs.; wollte aber der Leibeigene in eine Gegend ziehen, wo die heilige apostolische Religion nicht herrschte, musste er eine Abgabe „à discrétion“ entrichten.[3]) In Pfalzburg und Schaumburg wurde die Summe nach den Mitteln des Leibeigenen bemessen.[4]) Da der Abzug fehlte, suchte sich die Herrschaft eben auch für den Ausfall der übrigen Rechte zu entschädigen. Wanderte ein Leibeigener ohne Erlaubnis aus, so traf ihn im Amt Finstingen die Strafe

---

1) G. Matthis, Bilder aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden. Strassburg 1894, p. 141.

2) Jahrbuch für lothr. Geschichte V, 167 ff.

3) Bezirksarchiv Nancy B, 3080. 3190. cf. Beilagen.

4) Departementalarchiv Nancy B, 8078. In Schaumburg: „Les seigneurs maintenus à percevoir le droit de rachat de condition servile sur leurs sujets à charge de les taxer modérément et sauf l'appel en cas d'excès.“ Arrêt vom 9. Juni 1702. Arch. nat. E, 2861.

Digitized by Google

der Konfiskation seiner Güter, in Lixheim der Verlust eines Zehntels seines Vermögens. [1])

Wie die Freizügigkeit, ist auch die Heiratsfreiheit Beschränkungen unterworfen. Während in manchen Gegenden ein Consens zur Heirat mit fremden Unfreien nötig war, wurde in anderen nur eine Abgabe geschuldet. Hie und da hatten einige Herren durch Tauschverträge einen sogenannten „Unterlauf" zwischen ihren Leibeigenen hergestellt. [2])

In einem grösseren Staatswesen, wie im Herzogtum, wurde für die sehr umfangreichen herzoglichen Seigneurien sowohl die Entlassung wie die Heirat Leibeigener bureaukratisch geregelt. Die Erlaubnis zur Auswanderung wie zur Heirat war zwar nach dem formellen Recht nötig, in Wirklichkeit aber handelte es sich nur um die Zahlung einer Abgabe. In den privaten Seigneurien war der Herr zufrieden, wenn er für die Rechte, die er durch die Manumission verlor, eine genügende Entschädigung erhielt.

Ganz unerträglich wurden aber die Zustände in einer Herrschaft, die nicht klein genug, um sich lediglich mit dem Rentenbezug zu begnügen, nicht gross genug war, um den Verlust eines Unterthanen verschmerzen zu können. So benutzte man in der kleinen Grafschaft Saarwerden die formellen Handhaben, die die Leibeigenschaft bot, dazu, um die kleinlichsten Gesichtspunkte der Bevölkerungs- und Bevormundungspolitik des 18. Jahrhunderts zur Geltung zu bringen. Den tüchtigen und kräftigen Leuten wurde hier die Manumission rundweg abgeschlagen, einem als „Söffer und schlechter Haushalter" charakterisierten Subjekt wurde sie dagegen genehmigt. Ebenso masste sich die Regierung hier ein Urteil über das eheliche Glück ihrer Unterthanen an. Als ein gewisser Geiskopf eine Elisabeth Zimmer heiraten wollte, verweigerte das

[1]) Lepage, Meurthe I, 342. 608.

[2]) cf. Departementalarchiv B, 11746. Lepage I, 342. 434. 490. 510. 607. In Forbach war eine Abgabe bei Verheiratung ausserhalb der Herrschaft zu entrichten, die je nach dem Vermögen von 4—10 Frcs. bemessen wurde. Jahrbuch V, 167.

Digitized by Google

Amt den Heiratsconsens wegen zu geringer Mittel des Bräutigams. Als indes das Verhältnis Folgen hatte, erlaubte ihnen das Amt zwar nicht die Heirat — denn das Amt kann eine Verfügung nicht widerrufen, — aber doch freien Abzug ohne Erlegung der Manumissionstaxe. Da die Grenze glücklicherweise in Saarwerden überall nahe war, konnte das Paar sich auf französischem Gebiet heiraten und hier sein Glück begründen. [1])

Freilich dies sind nur Auswüchse der Leibeigenschaft, aber sie zeigen doch die Konsequenzen, zu denen sie führen konnte. Gerade das tiefe Eingreifen in die wichtigsten Lebensverhältnisse charakterisiert die süddeutsche Leibeigenschaft gegenüber der Mainmorte, sie entspricht förmlich der Kleinstaaterei im deutschen Südwesten.

Einen etwas anderen Charakter, der an nordwestdeutsche Verhältnisse erinnert, trägt die Leibeigenschaft im nordwestlichen Lothringen, im Bezirk Sierck, in Diedenhofen und im deutschen Teile von Luxemburg. Aehnlich wie bei der burgundischen Mainmorte réelle und den westfälischen Hobsgütern haftet die Unfreiheit am Grund und Boden. Es sind hier geschlossene Güter vorhanden, die sogenannten Schafts- oder Leibeigenschaftsgüter. Nur Leibeigene dürfen sie besitzen; wer aus dem Kreise der Leibeigenen ausscheidet, verliert sein Anrecht auf das Gut. Die Güter dürfen ohne Genehmigung des Herrn, der überdies das Vorkaufsrecht besitzt, nicht verkauft, veräussert, hypotheziert oder geteilt werden. Ein Sohn oder eine Tochter folgt, ebenfalls mit Zustimmung des Herrn, „in die Vogtei", d. h. in den Hof, zu dem das Inventar gerechnet wird, mit der Verpflichtung, Eltern und Geschwister zu erhalten, auszustatten und nötigenfalls aus der Leibeigenschaft loszukaufen. Hat der Bauer bei Lebzeiten keine Verfügung getroffen, so muss das älteste Kind, gleichviel ob Sohn oder Tochter, den Hof übernehmen, und die anderen Kinder

[1]) Vgl. Bezirksarchiv Strassburg. Saarwerden. Generalia 78. Specialia 17.

Digitized by Google

aus dem vorhandenen Mobiliarvermögen abfinden ohne Berücksichtigung des Leibeigenschaftsguts, das eben dem Herrn gehört und deshalb nicht in Anrechnung kommt.[1]) Auch hier zeigt sich also das Anerbenrecht als eine grundherrliche Einrichtung, denn in die Güter, die nicht „unfrei" sind, teilen sich alle Kinder. Eben hierin besteht ein wesentlicher Unterschied gegen die Mainmorte, dass der Herr auf den gesamten Mobiliarbesitz und auch auf die freien Güter ohne jeden Einfluss ist; dagegen ist seine grundherrliche Stellung, als Obereigentümer des Leibeigenschaftsguts, weit stärker als bei der Mainmorte. Wenn das Gut verlassen oder mangelhaft bestellt ist oder der Inhaber seine Zinsen nicht regelmässig bezahlt, so kann es der Herr an 3 Sonntagen ausrufen und es, wenn der Leibeigenmann am vierten nicht erscheint, sich gerichtlich zusprechen lassen. Allerdings hat der Herr die Verpflichtung, den Hof an einen Angehörigen des abgesetzten Bauern binnen Jahr und Tag nach freier Wahl zu vergeben.

Die Lasten der Leibeigenschaft sind die gleichen wie im übrigen Lothringen. Auch hier besteht die Cense serve, die aber auch einen dinglichen Charakter trägt, hie und da auch der Totfall, die Beschränkung der Freizügigkeit und der Heiratsconsens. Aber es giebt hier einen gesetzlichen Anspruch auf Freilassung nach einem Reglement vom 22. November 1600, der eventuell vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden kann. Die Kehrseite der Medaille ist dann freilich der Verlust des Anrechts auf das Gut. [2])

So finden wir auf lothringischem Boden fast alle germanisch-romanischen Hörigkeitsverhältnisse vertreten. In der luxemburgischem Leibeigenschaft verkörpert sich die Herrschaft über die Menschen und das Land. Hier zeigt sich

---

[1]) Sans faire estat desdicts héritages de servile condition, lesquels appartiennent au seigneur en propriété et ne viennent en balance ni considération au taux desdits portements.

[2]) Cout. de Luxembourg, titre 1 und 2. Departementalarchiv Nancy B, 9432. Riston p. 22. Leclercq, Cout. de Luxembourg. II, 39 ff.

Digitized by Google

der alte enge grundherrliche Zusammenhang. Die Unfreiheit haftet am Grund und Boden; nur Unfreie können das Gut besitzen, aber gegen die Aufgabe des Guts wird der Unfreie frei. In der Mainmorte sind mitunter noch Reste dieses Zusammenhangs zu entdecken, aber im grossen und ganzen ist in Lothringen diese Art der Hörigkeit zu einem vom Grund und Boden losgelösten persönlichen Verhältnis geworden. Nicht die Herrschaft über ein Gut und die Sicherung der aus demselben fliessenden Abgaben, sondern das Erbrecht am Mobiliarvermögen macht den Hauptinhalt der lothringischen Mainmorte aus. Auch die Leibeigenschaft Deutsch-Lothringens ist eine an die Person geknüpfte. Aber sie ist territorial abgeschlossen, sie läuft dem allgemeinen Unterthanenverhältnis parallel und dient zu dessen Verstärkung. Hauptsächlich kommt es auf die Zahlung von Abgaben an; hie und da finden sich aber auch, allerdings nur schwache, Ansätze zur Unfreiheit des östlichen Deutschlands. Aber während diese einen — man möchte sagen — notwendigen Bestandteil der Agrarverfassung bildete, ist die lothringische Hörigkeit zwar in die Agrarverfassung, in die Seigneurie, eingefügt worden, aber sie bildet kein unentbehrliches Glied derselben. Am deutlichsten ergiebt sich dies aus ihrer Geschichte, die wie wir zeigen werden, aus einer fortlaufenden Kette von Befreiungen besteht.

5.

DIE GESCHICHTE DER BEFREIUNGEN. SEIGNEURIE UND LEIBEIGENSCHAFT BIS 1697.

Bei der eingehenden Betrachtung der lothringischen Agrarverfassung haben wir die Seigneurie, die Gerichtsherrschaft, als ihr wichtigstes Institut erkannt. Die meisten Berechtigungen, Abgaben und Frohnen knüpfen an sie an. Im

Digitized by Google

Vergleich zu ihr verschwinden die Lasten, die aus der Grundherrschaft und der Leibeigenschaft entspringen. Ja die letztere war, wie wir sahen, schon im 17. Jahrhundert aus dem grössten Teile des Herzogtums verschwunden und war nur noch in den Vogesen und in den deutschen Gebietsteilen verbreitet. Wie in Frankreich im grossen, war es im Herzogtum Lothringen im kleinen. Die westlichen und mittleren Provinzen sind im 18. Jahrhundert nur noch von freien Leuten bewohnt. Die Unfreiheit ist in die entlegenen östlichen Distrikte zurückgedrängt worden. Wie in Frankreich, so ist auch in Lothringen diese Befreiung allmählich vor sich gegangen, ein Prozess, der sich durch viele Jahrhunderte hindurchzieht. Grosse Bewegungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet haben die langsame Entwicklung von der alten Knechtschaft zur Freiheit gefördert. Ihre allgemeinen Tendenzen in grossen Zügen klarzulegen, sei die Aufgabe der nachfolgenden Betrachtungen. [1])

Der grösste Teil des platten Landes Mitteleuropas war im früheren Mittelalter in der Form der Villicationsverfassung organisiert. Die Bischöfe, Klöster und zahlreiche weltliche Herren besassen ausser dem Mansus dominicatus oder Salland eine grosse Anzahl von Hufen, die mit Zins zahlenden Bauern besetzt waren. Der grössere Teil dieser Bauern bestand aus Unfreien; [2]) aber bereits in karolingischer Zeit hatte sich das Los dieser ehemaligen Sklaven gemildert. Das Interesse des Herrn bestand wesentlich in der richtigen Bezahlung der schuldigen Gefälle, und diese war ihm am besten gewährleistet, wenn stets dieselbe Familie auf der Hufe blieb. So hatte sich ein

---

[1]) Die Ausführungen beruhen zum Teil auf den verdienstvollen Forschungen Bonvalots, kommen aber vielfach zu anderen Resultaten. Für die benachbarte Champagne vergleiche die trefflichen auf sorgfältigen Quellenstudien beruhenden Forschungen von Henri Sée, Étude sur les classes rurales en Champagne du 11. au 14. siècle in der Revue historique 56, p. 226 ff. 57, p. 1 ff.

[2]) Vgl. Bonvalot, Loi de Beaumont, p. 29. Revue historique 56, p. 230.

Digitized by Google

erbliches Anrecht, wenn auch nicht der Einzelnen, so doch der Familie an der Hufe herausgebildet. Erst wenn keine direkten Erben vorhanden waren, trat das Recht des Herrn wieder in Geltung; und zwar nahm er in diesem Fall nicht nur das Gut an sich, sondern zog auch den Mobiliarnachlass des Hörigen für sich ein. Dies ist der Ursprung der Mainmorte, die im 12. Jahrhundert bereits völlig ausgebildet in allen Teilen Frankreichs vorkommt.

Viele französische Villicationsherren waren nun aber nicht bloss Grossgrundbesitzer, ihre Stellung war nicht nur eine soziale, sondern auch eine politische. Das Bestreben der grossen Stifter und der weltlichen Grossen ging in diesen Teilen des karolingischen Reiches dahin, in einem Bezirk, der oft über die eigene Grundherrschaft hinausging, die öffentliche Gerichtsbarkeit, die Grafschaftsrechte zu erwerben.[1]) So wurde der Villicationsherr zugleich Inhaber der Gerichtsbarkeit, er wurde Seigneur.

Seine Stellung war damit nicht unwesentlich verschoben. Die mit den Grafschaftsrechten verbundenen nutzbaren Rechte, Steuern und Frohnen kamen in den Besitz des Villicationsherrn; es galt, ein Staatswesen zu organisieren. Je grösser der Bezirk der Gerichtsherrschaft war, desto mehr traten die privatrechtlichen Nutzungen hinter den allgemeinen politischen Interessen zurück.

Im zwölften Jahrhundert erfuhr die bisherige soziale Verfassung einen gewaltigen Umschwung. Auf den Schlachtfeldern der Poebene zeigte sich die neue Macht des organisierten Bürgertums und mass sich im Kampfe mit einem der gewaltigsten deutschen Kaiser. Ueberall entstanden städtische Gemeinwesen, die wie die Grossstädte unserer Tage eine mächtige Anziehungskraft auf das platte Land ausübten und den flüchtigen Unfreien ein sicheres Unterkommen und Aussicht auf reichlichen Verdienst gewährten.

---

[1]) Ueber die Immunitätsprivilegien der lothringischen Stifter, vgl. Bonvalot, Histoire du droit, p. 121 Anm.

Digitized by Google

Die Bewegung erstreckte sich auch auf Frankreich. Das platte Land verödete, massenhaft wandten sich die Bauern den aufblühenden Communen zu, die Unfreiheit begann zum ersten Male im Mittelalter gehässig zu werden. Schon am Anfang des 12. Jahrhunderts hatten die französischen Könige mit Befreiungen begonnen; zahlreiche geistliche und weltliche Herren waren ihrem Beispiele gefolgt.[1])

Aber es handelte sich nicht nur um die Befreiung; es handelte sich darum, die Seigneurie und Grundherrschaft mit der communalen Freiheit zu versöhnen, bei Aufrechterhaltung und sogar Verstärkung der Abgaben eine bescheidene Selbstverwaltung einzuführen. Die Lösung dieses Problems fand Wilhelm „mit der weissen Hand", Erzbischof von Rheims, aus dem erlauchten Hause des Grafen von der Champagne.

In seiner geistlichen Laufbahn hatte er mehrere Communen Frankreichs kennen gelernt und war 1179 mit dem Vorkämpfer der italienischen Städtefreiheit, Papst Alexander III., auf dem Laterankoncil zusammengetroffen. Als Minister Philipp Augusts fand er Gelegenheit, seine Grundsätze auf die Verwaltung des Königreichs zu übertragen. Im Jahre 1182 erteilte der Kirchenfürst der zu seinem Erzbistum gehörigen Gemeinde Beaumont en Argonne jenes Privileg, dass den Namen des kleinen Ortes im ganzen Nordosten Frankreichs berühmt gemacht hat. Obwohl in der Urkunde, der Loi de Beaumont, von einer „Befreiung" nicht die Rede ist, ist die Freiheit der Bewohner doch die Voraussetzung für ihren Rechtsinhalt.[2]) Die in jener Zeit so heiss ersehnte communale Selbständigkeit wird dem

---

1) Die allgemeine Bedeutung dieser Befreiungen und ihren Zusammenhang mit den Bewegungen in anderen Ländern habe ich im Schlusskapitel klarzulegen versucht.

2) Die Urkunde, Bonvalot, Loi de Beaumont p. 98, spricht nur von „consuetudines et libertates" allgemein, aber wie Bonvalot p. 297 ff. nachgewiesen hat, ist die Unfreiheit durch die Loi implicite beseitigt. Zahlreiche spätere Urkunden enthalten die Formel „nous avons franchy et franchissons la ville à la loi de Beaumont", oder erwähnen ausdrücklich die Abschaffung von Servitude und Mainmorte.

Digitized by Google

Argonnenstädtchen im weitesten Umfang gewährt. Die Gemeinde erhält die freie Wahl des Maire und der Jurati, nach allgemeinem Stimmrecht der Bürger, mit der Befugnis, diese Beamten nach Ablauf eines Jahres abzusetzen. Ja noch mehr, der Erzbischof überträgt dem Maire und den Jurati die volle Gerichtsbarkeit und die Vollmacht, die Plaids généraux abzuhalten. Indes ist das erzbischöfliche Recht dadurch gewahrt, dass der Maire seine alte Stellung als villicus behält und erzbischöflicher Beamter bleibt: er schwört dem Stadtherrn Treue und ist seinen Ministerialen gegenüber verantwortlich.[1]) Auch in der inneren Verwaltung macht sich der Einfluss des Erzbischofs geltend: Die Stadtkasse, die hauptsächlich aus Geldbussen gespeist wird, steht unter der Aufsicht zweier Jurati und eines erzbischöflichen Beamten.[2]) Der Stadtherr kann seine Unterthanen, freilich in bescheidenen Grenzen, zum Militärdienst heranziehen,[3]) er behält den grössten Teil der Gerichtsgefälle, übt den Mühlen- und Backofenbann in der Commune aus und bezieht von jedem Haus in der Stadt und jedem Garten ausserhalb der Mauer 12 d. Steuer.

Auch die Grundherrschaft bleibt in vollem Maasse aufrecht erhalten. Zwar gewährt der Herr den Bürgern die freie Wald- und Wassernutzung und erlaubt ihnen den freien Kauf und Verkauf ohne Abgabe, aber er bezieht von jeder Fauchée Wiesenland, 4 d. Grundsteuer und eine sehr bedeutende Abgabe vom Ackerland, die mir den Kernpunkt der ganzen Charte zu bilden scheint, den sogenannten Terrage. Gerade damals waren, durch das rasche Wachstum der Bevölkerung in den Städten, die Kornpreise stark gestiegen, der geringe Zins, den die Villicationsangehörigen zahlten, war mit dem sinkenden Geldwert immer geringfügiger geworden. Ebenso wie in Niedersachsen und in Italien kam auch hier, in Anlehnung an alte Rechtsinstitute, wie z. B. den Medem, den

1) Charte § 9.
2) Charte § 55.
3) Charte § 56.

Digitized by Google

Zehnten und die colonia partiaria, die Idee auf, durch die Festsetzung einer Quote des Rohertrags den Bodenzins stets auf einer angemessenen Höhe zu erhalten, und auch dies Problem löste die Loi de Beaumont, indem sie bestimmte, dass von bisher kultiviertem Land der Stadtherr die sechste, von gerodetem die siebente Garbe bekommen sollte.[1]) Mit Recht nannte man diese Garben die gerbes de liberté, denn sie stellen den wirklichen Preis für die vielen Freiheiten dar, die die Loi de Beaumont bot. Bedenkt man aber, dass durch den Mühlenbann der Stadtherr nochmals $^1/_{20}$ des Korns bekam, so wird man den Gedanken nicht von der Hand weisen können, dass durch die Preisgabe der Unfreiheit die Seigneurie nicht sehr geschwächt, die Grundherrschaft eher verstärkt worden ist.

Dass die Charte den Bedürfnissen der Zeit und den Interessen der Beteiligten entsprach, beweist ihre ausserordentliche Verbreitung. Nicht weniger als 500 Gemeinden, meist Dörfer und kleine Städte, in Nordfrankreich, Luxemburg und Belgien, wurden nach der Charte befreit; allerdings wahren diese Privilegien mehr noch als die Charte selbst die seigneurialen Rechte. Insbesondere die Stellung des Maire als herrschaftlicher Beamter, und seine Ernennung durch den Stadtherrn wird in vielen dieser Urkunden stark betont. Manche behalten dem letzteren auch die hohe Gerichtsbarkeit, andere Frohnen in bescheidenen Grenzen vor, viele vermehren die Steuern der Bürger.

Am eifrigsten unter allen Fürsten des nordöstlichen Frankreichs förderten die Grafen von Bar die Verbreitung der Loi de Beaumont, und unter diesen wieder der friedliche Graf Thiebaut II. (1240—1279). Nicht weniger als 69 Befreiungen von Gemeinden zählt Bonvalot in seiner Uebersicht auf, die von diesem Grafengeschlecht ausgingen.[2]) 49 Gemeinden in

---

[1]) Charte § 4. Schröder, Zeitschr. für deutsche Rechtsgeschichte XX, 119 f., weist auf den Zusammenhang des Terrage mit dem Medem hin.

[2]) Bonvalot p. 156.

Digitized by Google

den Ardennen wurden von den Grafen von Chiny, 17 von den Grafen von Luxemburg befreit, und noch in den Zeiten Maria Theresias stand die Charte in einigen luxemburgischen Ortschaften in Geltung, ehe sie der zentralistischen Gesetzgebung zum Opfer fiel.[1]) Unter den Kirchenfürsten steht der Bischof von Verdun an der Spitze, in dessen gesamtem Territorium die Loi gesetzliche Kraft erlangt hat.[2])

Weit weniger Anklang fand die Loi de Beaumont im Mosellande, im Herzogtum Lothringen. Ausser den Bischofsstädten Metz und Toul gab es hier keine irgendwie nennenswerten Städte; weder in den Vogesendistrikten noch in den deutschen Teilen des Landes waren die Vorbedingungen für die Einführung der Befreiungen gegeben. Fortwährende Fehden mit den benachbarten Dynasten einerseits, mit den eigenen Vasallen andererseits, hatten die herzogliche Macht aufs äusserste geschwächt, und Herzog Thiebaut I. (1213—1220) sah sich im Vertrag von Amance (1218) sogar genötigt, Teile seines reichslehenbaren Herzogtums von einem französischen Vasallen, den Grafen von der Champagne, zu Lehen zu nehmen. Dieser wiegelte die Leute des Städtchens Neuchâteau im äussersten Westen des Herzogtums 1231 gegen den Herzog Mathieu (1220—1251) auf, und der Vasall wurde gezwungen, unter der Garantie des Champagner Grafen den Bürgern von Neuchâteau ein Freiheitsprivileg zu erteilen, das sich freilich nicht an die Loi de Beaumont, sondern an das Stadtrecht von Troyes anschliesst.[3]) Die erste Befreiung nach der Loi de Beaumont betrifft — auch das ist bezeichnend — das in Bar enclavierte Dorf Grand Failly (1247). Die Bürger des Ortes mussten ausser dem üblichen Terrage noch eine erhebliche Kornrente auf sich nehmen.[4])

---

1) vgl. Leclercq, Coutumes du duché de Luxembourg et Comté de Chiny (in dem Recueil des anciennes coutumes de la Belgique) I, 57 f.

2) Bonvalot l. c. p. 153.

3) Bonvalot, p. 139.

4) Bonvalot, Appendix Nr. 16.

Digitized by Google

Erst mit Ferry III. (1251—1303) beginnt in Lothringen die herzogliche Gewalt sich wieder Einfluss zu verschaffen. Der kräftige und gewandte Fürst suchte das Uebergewicht der Vasallen zu brechen, er verlangte zuerst die herzogliche Besiegelung für die Rechtsgültigkeit seigneurialer Urteile, der erste Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Adels. Wie die französischen Könige, machte er sich in den ersten Jahren seiner Regierung die Befreiung seiner Unterthanen zum Programm, um durch ihre Hilfe sich ein Gegengewicht gegen den Adel zu schaffen. Von 1257—1266 hat er 14 Gemeinden seines Landes nach der Loi de Beaumont befreit. Die meisten liegen im unteren Meurthegebiet (Nancy, Laneuveville-devant-Nancy, Frouard, Pompey, Amance, Gerbéviller, Lunéville, St. Nicolas de Port, Laneuveville s. Repy), einige im oberen Moselthal (Bruyères, Arches) und in den westlichen Landesteilen (Montfort, Chatenois, Dompaire).[1]) Aber selbst diese bescheidenen Befreiungen, die, wie Bonvalot meint, noch dazu unter dem Druck des Lehensherrn Thiebaut von der Champagne stattfanden, erregten den Zorn der Vasallen, deren Unterthanen in die gefreiten Orte strömten, während es der Herzog z. B. der gemeinsam mit dem Abt von Etival neugegründeten Gemeinde Laneuveville s. Repy verbot, seine und des Abtes unfreie Unterthanen daselbst aufzunehmen.[2]) Als Ferry im Walde von Laxou jagte, wurde er durch Bewaffnete überfallen und als Gefangener in die Burg von Maxéville abgeführt. Es ist sehr wahrscheinlich, wie Bonvalot gezeigt hat, dass die mildere Tonart, die der Herzog dem Adel gegenüber nun anschlug, auf ein ihm abgenötigtes Kompromiss zurückzuführen ist. Im eigentlichen Herzogtum hat er keine Befreiung mehr vorgenommen; dagegen hat er noch 1280 den fünf in Bar enklavierten Gemeinden, die die Mairie Longwy bildeten, die Loi de Beaumont erteilt.[3])

---

1) Vgl. Lepage, Meurthe I, 403. 549. Vosges II, 10. Bonvalot, App. Nr. 19—21.

2) Bonvalot, App. Nr. 21.

3) Vgl. Bonvalot, p. 144 ff. App. Nr. 23.

Digitized by Google

In der Zukunft haben die Herzöge weniger danach gestrebt, ihre Unterthanen, als sich selbst von der Macht ihrer Vasallen zu befreien, und ihr Kampf mit dem Adel prägt der lothringischen Geschichte des 14.—16. Jahrhunderts ihren Stempel auf. Herzog Thiebaut II. (1303—1312), der in der Schule Philipps des Schönen gross geworden war, spannte den Bogen aufs äusserste an. Er wollte den Vasallen nicht nur den Blutbann entreissen, sondern — für damalige Zeit ein unerhörtes Vorgehen — das Fehderecht verbieten.[1]) Den bewaffneten Aufstand der Herren warf er in einem Gefecht bei Lunéville nieder, brach eine Reihe von Adelsburgen, aber es war nur ein Scheinerfolg. Die Zeit des Absolutismus war noch nicht gekommen. Unter der Minoritätsregierung für Herzog Johann I. (1346—1390) trotzte der Adel der Regentin die Bestätigung aller alten Privilegien ab. Der junge abenteuerliche Herzog Karl II. (1390—1431) gab der Aristokratie 1392 das Versprechen, keine von ihren Unterthanen mehr in seinen Städten aufnehmen zu wollen unter der Bedingung, dass die Vasallen auch keine herzoglichen mehr annehmen würden.[2]) So hatte sich im Laufe von mehr als 100 Jahren die Politik der Loi de Beaumont in die Kapitulation vor der Ritterschaft verwandelt. Durch die wiederholten Thronstreitigkeiten wuchs der Einfluss des Adels immer mehr an. Die grossen Geldopfer, die die Politik der Herzöge im 15. Jahrhundert zur Gewinnung des fernen Königreichs Neapel erforderte, führten dazu, die Stände zu den eigentlichen Herrschern des Landes zu machen.

Während in Lothringen eine Erstarrung in der Befreiungspolitik eintrat, hatte in einigen Nachbargebieten die Not die Seigneurs zu erneuten Massregeln zu gunsten der Bevölkerung gezwungen. Die Pest um die Mitte des 14. Jahrhunderts und die gewaltigen Kriege zwischen der englischen und französischen Krone hatten weite Flächen Ostfrankreichs bis an die Sichel-

---

1) cf. Huhn, Geschichte Lothringens I, 263.

2) Rogéville I, 112.

Digitized by Google

berge verwüstet; es galt neue Unterthanen zur Bebauung der öden Ländereien zu gewinnen. Ganz besonders scheint unter den Fehden die kleine Grafschaft Vaudémont gelitten zu haben, die südlich von Nancy im Madonthale liegt, und einer Seitenlinie des herzoglichen Hauses gehörte.

Nach dem Frieden von Bretigny (1360) waren die bretonischen Banden des „Erzpriesters" Arnaut de Servolle in Lothringen eingebrochen und hatten in der Grafschaft Vaudémont übel gehaust.[1]) Besonders schlecht war es den Einwohnern des Ortes Vaudémont ergangen. Graf Johann beschloss deshalb im Jahre 1368, um ihnen aufzuhelfen, sie von der Mainmorte personnelle und réelle zu befreien, und gewährte — hierin liegt die Hauptsache — das gleiche Privileg auch den aus Vaudémont Ausgewanderten, falls sie zurückkehren würden. Dafür wurde den sämtlichen Bewohnern die Pflicht auferlegt, für die Befestigung des Schlosses zu sorgen.[2])

Als am Ende des 14. Jahrhunderts furchtbare Seuchen und Hungersnot das Ländchen von neuem verheert hatten, hielt es Graf Ferry von Vaudémont 1398 für seine Pflicht, die Befreiung auf alle Unterthanen auszudehnen. „In Anbetracht der grossen Armut und des Elends des Landes Vaudémont, das durch Krieg und Pestilenz verursacht ist", hob der Graf die Mainmorte, die noch in 22 Orten der Grafschaft bestand, ohne Entschädigung auf.[3]) Hier handelt es sich nicht mehr wie im 13. Jahrhundert um eine Erweiterung von kommunalen Freiheiten, aber auch nicht mehr um eine Stärkung der Grundherrschaft. Das landesherrliche Interesse erforderte die Befreiung der Unterthanen.

Neue Stürme brachten die Kämpfe, die nach dem Tode Karls II. (1431) um die Erbfolge im Herzogtum Lothringen aus-

---

1) St. Mauris I, 202 f.

2) Lepage, Meurthe II, 623.

3) Lepage, Meurthe II, 624. Bestätigung durch René II., 1491. Lepage I, 105. Aus den gleichen Motiven befreite König Wenzel 1364 Unfreie in den Ardennen (Berthollet VIII, p. XXXII).

Digitized by Google

brachen. Eine Reihe von Condottieren traten im Lande auf, stellten sich den streitenden Parteien zur Verfügung und lebten von Brand und Plünderung.[1]) So wurde damals die Herrschaft Isches im Südwesten des Landes so verheert, dass ihr Gebieter Jean de Choiseul sich 1453 dazu genötigt sah, die Bewohner von der Mainmorte zu befreien. Gänzlich zerstört und verbrannt war das benachbarte Dorf Senaide, dem Guyot von Provenchères 1452 die Freiheit verlieh.[2]) Am ärgsten war indes damals das Bistum Toul mitgenommen worden. So gab es z. B. im Orte Dommartin 1463 um die Hälfte mehr Häuser als Einwohner. Um neue Ansiedler heranzuziehen, hielt es das Domkapitel zu Toul für geraten, in den von ihm besessenen Ortschaften die Unfreiheit zu beseitigen.[3])

Aber alle diese Schäden, die doch immer nur einzelne kleine Teile des Landes betrafen, sind gering gegen die Leiden, die die Kriegsfurie im Burgunderkriege über das Herzogtum brachte. Lothringen bildete die Verbindung zwischen den burgundischen und niederländischen Besitzungen des neuburgundischen Reiches. Diese Lücke schmerzlich empfindend, nötigte Karl der Kühne den jungen lothringischen Herzog René II. (1473—1508), ihm freien Durchzug durch sein Territorium zu gestatten, und ihm die vier wichtigen Festungen Epinal, Darney, Neuchâteau und Prény auszuliefern. Als aber der Burgunderherzog 1475 als Verbündeter des Kölner Erzbischofs die Stadt Neuss bekriegte, hielt René die Zeit der Rache für gekommen, und trat in die grosse Allianz, die sich gegen Karl gebildet hatte. Ein Herold überbrachte ihm einen eisernen, blutbefleckten Handschuh als Kriegserklärung. „Sage deinem Herrn", antwortete der Burgunderherzog, „ich werde in kurzem in Lothringen sein", und Karl war der Mann, seine Worte in

---

1) cf. St. Mauris I, 236.

2) Lepage, Vosges II, 283. 485.

3) In Dommartin, Villey-St. Etienne, Ourches und Bovée. Departementalarchiv Nancy G, 1333.

Digitized by Google

Thaten umzusetzen. Er eroberte das Herzogtum und hielt am 30. November 1475 seinen feierlichen Einzug in Nancy. Der junge lothringische Herzog, vom Kaiser und vom König von Frankreich verlassen, floh zu seinen Schweizer Verbündeten. Ihre Siege bei Granson, Murten und Nancy stellten das Herzogtum wieder her.

Aber das Land war furchtbar verwüstet. Die Stadt Gerbéviller war in Flammen aufgegangen und blieb mehrere Jahre hindurch gänzlich verlassen; Laneuveville war während der Belagerung von Nancy völlig zerstört worden, Charmes wurde erstürmt und verbrannt, die Besatzung an den Weiden vor den Thoren aufgehängt,[1]) überall herrschte Not und Armut. Dazu kam, die notwendige Folge langer Kriege in damaliger Zeit, eine grosse Hungersnot, eine enorme Preissteigerung aller Lebensmittel und eine Menge beschäftigungsloser Leute.

Die landesherrliche Regierung konnte ihre Befähigung beweisen, wenn es ihr gelang, die Wunden zu heilen, die der furchtbare Krieg geschlagen hatte. Herzog René II., eine milde und gütige Natur, verstand es, den lothringischen Territorialstaat zu begründen und der Dynastie die Anhänglichkeit der Unterthanen in guten und bösen Tagen für die Zukunft zu sichern. Durch umfassende nützliche Bauten von Brücken und Kirchen, Pflasterung der Strassen und Verstärkung der Wälle von Nancy suchte er die Armee der Arbeitslosen zu verringern; den notleidenden Gegenden wurden Nachlässe der Abgaben für eine Reihe von Jahren bewilligt.[2]) Die Lasten der Landbevölkerung in den vom Kriege betroffenen Distrikten suchte der Herzog, wie seine Vasallen, durch Befreiungen zu lindern, die eben zum eisernen Inventar der Bevölkerungspolitik des 14. und 15. Jahrhunderts gehörten. Gerade in der Zeit nach den Burgunderkriegen fanden, insbesondere in den an die Freigrafschaft angrenzenden Gebietsteilen, sehr umfassende Befreiungen statt,

---

1) Lepage, Meurthe I, 406. 550. Vosges I, 82. 102. 118.

2) Vgl. Lepage, Meurthe I, 550. cf. Durival, p. 30.

Digitized by Google

die sich, wenn auch in geringerer Zahl, bis ins 16. Jahrhundert hinein fortsetzten.[1]) Grosses Interesse wandte Herzog René

---

[1]) Ich erwähne, ohne vollständig sein zu können, von 1450—1580:

a) 1469. Graf Salm befreit Moncel und Happoncourt (Arr. Neuchâteau) von Mortemain und Formariage, um Ansiedler in die verödeten Orte zu ziehen gegen geringe jährliche Rente. (Doc. des Vosges I, 209.)

b) 1489. Herzog René bestätigt die von Ant. de Serocourt vorgenommene Befreiung von Sauville (Arr. Neuchâteau), von Mainmorte und Formariage, wegen der durch die „grandes guerres" erlittenen Schäden gegen geringe jährliche Rente. (Lepage, Vosges II, 482.)

c) 1490. Herzog René bestätigt die von verschiedenen Seigneurs vorgenommene Befreiung von Parey-St. Ouen (Arr. Neuchâteau). (Lepage, Vosges II, 470.)

d) 1493. Jean de Savigny befreit Vigneules bei Rosières. (Lepage, Meurthe II, 681.)

e) 1494. Warry von Lützelburg befreit die Leute zu Haute-Parux (Arr. Lunéville) von der Mainmorte. (Lepage, Meurthe II, 269.)

f) 1496. Thomas von Pfaffenhofen befreit die Leute zu Saxon (Grafsch. Vaudémont) von der Mainmorte. (Lepage, Meurthe II, 522.)

g) 1500. Herzog René bestätigt die von verschiedenen Seigneurs vorgenommene Befreiung von Serécourt (Arr. Neuchateau) von Corvées und Mainmorte. Das Dorf sei durch die Kriege entvölkert. Man will die alten Unterthanen zur Rückkehr bewegen und neue heranziehen. (Lepage, Vosges II, 491.)

h) 1507. René bestätigt die Befreiung der Bewohner von Thons (Arr. Neuchâteau), die durch die Kriege total verarmt seien und nicht imstande wären, ihre verbrannten Häuser wieder aufzubauen. (Lepage, Vosges I, 508.)

i) 1520. Der Abt von Moyenmoutier befreit Barbonville und Ste. Marie (Arr. Lunéville) von der Mainmorte. (Lepage, Meurthe I, 96.)

k) Befreiungen in der Herrschaft Hattonchâtel in Barrois. Departementalarchiv Nancy B, 365.

Digitized by Google

dem Bergbau in den Vogesen zu. Da nun in dem Minendistrikt von La Croix (südl. St. Dié) noch die Mainmorte herrschte, so hob der Herzog, um die fremden Bergleute nicht besser zu stellen als die einheimischen, 1488 die Unfreiheit in dem ganzen Gebiet von La Croix, das vier Ortschaften umfasste, ohne Entschädigung auf.[1])

Die Hauptaufgabe Renés und seiner Nachfolger war indes die Ausbildung der Landeshoheit, die Herstellung der herzoglichen Autorität gegenüber der Unbotmässigkeit der Vasallen. Langsam, ohne Gewaltsamkeit wurde der Lehensstaat in den Beamtenstaat umgewandelt. Vorläufig war allerdings die Mitwirkung der Stände noch nicht zu entbehren; mit ihrer Zustimmung wurde 1489 die erste landesherrliche Steuer, die sogenannte Aide St. Remy, die in einer am 1. Oktober fälligen Steuer von 2 Frcs. pro Feuerstelle bestand, eingeführt, und damit die Ordnung im herzoglichen Finanzwesen hergestellt. Uebereilte Reformen, starke Eingriffe in die Macht der Seigneurs, lagen nicht im Sinne der ruhigen und verständigen lothringischen Fürsten des 16. Jahrhunderts.[2])

Da drohte der sozialen Ordnung der Umsturz von einer Seite, die bisher in unserer Untersuchung noch nicht hervorgetreten ist. Die gewaltige Massenbewegung der Landbevölkerung im deutschen Süden griff vom Elsass auch nach Lothringen über. Die unfreien Bauern auf den grossen Herrschaften Deutsch-Lothringens, in Bitsch, Mörchingen, Kriechingen, Fin-

---

l) 1555. Nikolaus, Graf von Vaudémont, befreit Rancourt (Arr. Mirécourt) von der Mainmorte wegen Entvölkerung. (Lepage, Vosges II, 396. Doc. des Vosges VIII, 134.)

m) 1576. Herzog Karl III. befreit Uxeigney (Arr. Epinal) wegen Entvölkerung. (Lepage, Vosges II, 515. Doc. des Vosges IV, 203.)

1) Documents des Vosges VII, 243. Es handelt sich um die Orte La Croix, Chipal, Sardey und Laveline.

2) Vgl. Rogéville I, 595.

Digitized by Google

stingen, Forbach und Saareck schlossen sich ihren Standesgenossen an, bis Dieuze dehnte sich die Empörung aus. Die Westricher Bauern schlugen im Saarwerdener Kloster Herbitzheim ihr Hauptquartier auf, die Bitscher eroberten und zerstörten die Abtei Stürzelbronn, die Dieuzer hielten auf einer Wiese in der Nähe der Stadt eine Versammlung ab und verlangten die Durchführung der 12 Artikel.[1]) Aber bereits jetzt zeigte sich die Kraft des lothringischen Territorialstaats. Wenige Tage nach dem Ausbruch der Empörung standen 15—16 000 Mann unter den Waffen des Herzogs Anton bei Dieuze und setzten dem weiteren Umsichgreifen des Aufstands ein rasches Ziel. In den blutigen Schlachten bei Zabern und Scherweiler, die den Namen des Herzogs Anton, der in Lothringen mit Recht den Beinamen „der Gute" führt, in der deutschen Geschichte berüchtigt machten, wurde der Aufstand in kaum acht Tagen niedergeworfen.

In Lothringen wurden Johann von Helmstadt und Jacob Bermeringer, Prévôt von Château-Salins, mit der Bestrafung der Schuldigen betraut, aber es scheint, dass man im allgemeinen Milde walten liess. Eine Reform der Agrarverfassung fand aber ebensowenig statt wie im deutschen Süden; mit seltener Starrheit haben sich die Zustände des Mittelalters bis zur nächsten grossen Umwälzung erhalten.

Die rasche Niederwerfung des gefährlichen Aufstands, die Rettung von Thron und Altar, erhöhte das Ansehen des lothringischen Herzogs, der durch eine strikte Neutralität in dem grossen Kampfe zwischen Franz und Karl V. die einzige, für sein Land richtige Politik befolgte. Durch den Nürnberger Vertrag wurde die Hoheit des Herzogs auch nach aussen gesichert, Eingriffe fremder Gerichte im lothringischen Territorium ausgeschlossen.

---

1) Vgl. H. Lepage, Documents inédits sur la guerre des Rustauds. Nancy 1861. — Calmet II, 1156. — Digot IV, 48. — Besler, Forbach p. 35. — Jahrb. für lothr. Geschichte V, 1. p. 126 ff.

Digitized by Google

Unter Antons Enkel Karl III. (1545—1608)[1]) vollzog sich langsam der Uebergang aus dem feudalen Staat des Mittelalters in die moderne Monarchie. Die Gründung der Universität Pont-à-Mousson ermöglichte die Ausbildung eines wissenschaftlich geschulten Beamtentums. Der Herzog zog die Konsequenz und befahl durch eine Ordonnanz vom 1. Dezember 1583 die Einführung des schriftlichen Verfahrens in den

---

[1]) Zum besseren Verständnis füge ich einen Stammbaum der lothringischen Herzöge seit dem 16. Jahrhundert bei:

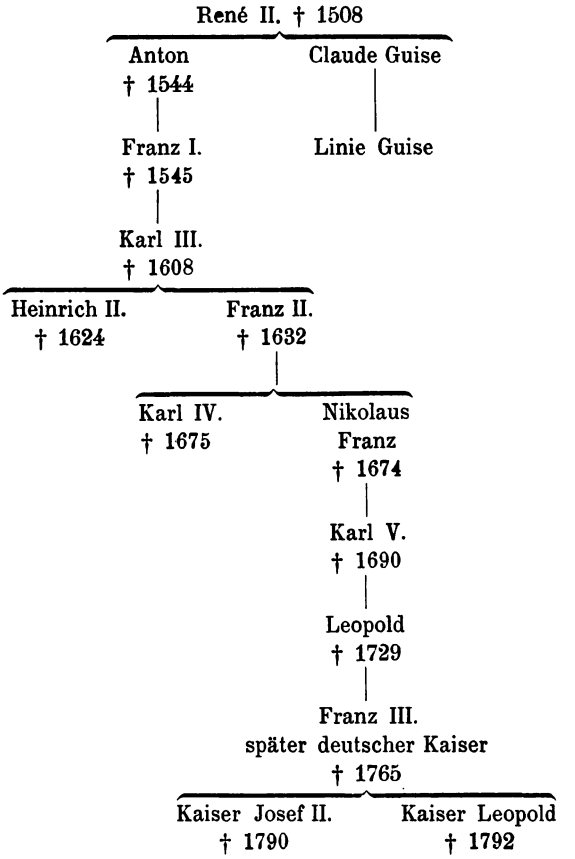

Digitized by Google

seigneurialen Gerichten. Die Verwaltung begann sich auch um die Unterthanen der Vasallen zu bekümmern, griff in die Angelegenheiten der Gemeinden ein, und setzte Normen fest für die Regelung der seigneurialen Abgaben. Ja bereits 1595 lesen wir in einer herzoglichen Verordnung, dass der Herzog alles thun wolle für die Erleichterung seines armen Volkes.[1]) Die Idee der sozialen Monarchie, die sich gegen die privilegierten Klassen richtet, erwacht.

Karl III. dachte indes nicht daran, die althergebrachten ständischen Einrichtungen völlig zu vernichten. Er, der der Liga angehörte, konnte nicht für die gänzliche Unterdrückung der Aristokratie eintreten. Aber wo die herzogliche Autorität in Frage kam, ging er mit rücksichtsloser Energie vor, und zeigte dies besonders in dem tragikomischen Konflikt mit den Damen von Remiremont. Auf ein kaiserliches Privileg Ferdinands I. gestützt, behaupteten sie ihre Reichsunmittelbarkeit und hefteten den kaiserlichen Adler an die Pforten des Klosters. Der Herzog sandte einen Kommissar nach Remiremont; dieser liess in feierlicher Ceremonie das Wappen abnehmen, und legte es auf eine zu diesem Zwecke hergerichtete Tafel.[2]) Die Güter der Nonnen wurden mit Beschlag belegt, die Widerspänstigen in die Zellen eingeschlossen; endlich gaben die Damen nach und unterwarfen sich am 8. Juni 1566 ihrem Vogte.

Das Resultat der langen Regierung des Herzogs ist in den Coutumes niedergelegt, die am Ende des 16. Jahrhunderts in Vereinbarung mit den Ständen abgefasst wurden. In ihnen zeigt sich die hervorragendste Eigenschaft dieses vortrefflichen Fürsten, die Mässigung. Wie der in den strengsten katholischen Kreisen aufgewachsene Mann drei Wochen nach der Bartholomäusnacht ein Edikt erliess, das die Ketzerei zwar prinzipiell verbot, den Ketzern aber doch ein Jahr Frist gab, ihre

---

1) Rogéville I, 360. 557. II, 379.

2) Daher der Name „Guerre des panonceaux" Wappenkrieg.

3) Vgl. Lepage, Vosges II, 414.

Digitized by Google

Liegenschaften zu verkaufen, um aus dem Lande zu ziehen,[1]) ebenso massvoll zeigt er sich auch den Ständen gegenüber. Die Seigneurie als verfassungsrechtliche Institution bleibt bestehen, aber über ihr erhebt sich die neue Macht des Landesherrn.

Ganz anders geartet war Karls Enkel, Karl IV. (1624—1675). Ohne jede Harmonie des Charakters, heftig und leidenschaftlich, galt er in jener Zeit der skrupellosen Diplomatie für einen besonders treulosen Fürsten.[2]) Aber mit seiner Verschlagenheit paarte sich nicht die Klugheit und Vorsicht, und so musste er Politikern wie Richelieu und Mazarin unterliegen. Von ungewöhnlichem Ehrgeiz beseelt, wollte er die Mitwirkung der Stände nicht dulden. 1629 verschwinden sie aus der Geschichte des Herzogtums. Ebenso wurde das ständische Pairsgericht der Assisen von diesem Herzog für immer beseitigt, die landesherrliche Cour Souveraine an ihre Stelle gesetzt.[3])

Die Thorheiten des Herzogs, die Sucht in der europäischen Politik eine Rolle zu spielen, führten den kleinen lothringischen Staat in die grossen Kämpfe der Zeit. Unter Habsburgs Fahnen hatte Karl für die katholische Sache am Weissen Berge gefochten, und seit diesem Tage hat das Haus Lothringen seine Sache an die des Kaiserhauses geknüpft. So wandte sich der lothringische Fürst, als er zur Regierung gelangt war, mehr und mehr dem österreichischen Staate zu. Aber schon hatte sich zum Gegensatz der katholischen und protestantischen Interessen der Kampf der Häuser Habsburg und Bourbon gesellt.

---

[1]) Rogéville I, 569. Edit du 14 septembre 1572.

[2]) Vgl. seine Grabschrift in einem zeitgenössischen Flugblatt bei Haussonville, Réunion III, 200:

„Ci gît un pauvre roi sans terres,
Qui fut jusqu'à ses derniers jours
Peu fidèle dans ses amours
Et moins fidèle dans les guerres."

und über den Charakter des Fürsten vgl. Haussonville I, 138 ff.

[3]) cf. Mathieu p. 18.

Digitized by Google

Dadurch geriet der lothringische Staat in einen Konflikt mit dem mächtigen Nachbar, in dem er untergehen musste. Fünfundzwanzig Jahre hielten die Franzosen das Land besetzt, und als Karl endlich zurückgekehrt war, zog er bald durch neue Thorheiten und Treubrüche die französischen Truppen zum zweiten Male in das Herzogtum, bis der Friede zu Ryswick die nationale Dynastie wiederherstellte.

6.

DIE REFORMEN HERZOG LEOPOLDS.[1])

Als Herzog Leopold das Herzogtum Lothringen zurückerhielt, war es durch die lange Kriegszeit und Occupation fast ebenso ausgesogen und verwüstet als in jenen Tagen, da die Schweizer Waffen seinen Urahnen René in die Landeshauptstadt geführt hatten. Aber während damals die Macht der Vasallen durch die Kriege gestärkt wurde, hatte die französische Besitznahme des Landes dieselbe völlig vernichtet. Die alten ständischen Einrichtungen und Gerichte, die Assises und die Grands-Jours, waren in Vergessenheit geraten. Allein in der Lokalverwaltung hatten die Seigneurs noch einen überwiegenden Einfluss behauptet, die Landesregierung und die Provinzialverwaltung wurde, wie wir sahen, fast unumschränkt vom Herzog beherrscht. Stärker als je zuvor, ohne von übermütigen Ständen beschränkt zu sein, stand er den Unterthanen gegenüber. Alle ihre Hoffnungen auf bessere Zeiten, alle ihre Wünsche waren auf den achtzehnjährigen jungen Mann gerichtet, der im Mai 1698 von Strassburg aus seine Staaten betrat.

---

[1]) Litteratur über Leopold im Allgemeinen: Baumont, Etudes sur le régime de Leopold. Paris et Nancy 1894. — Foucault, Histoire de Leopold I. Bruxelles 1791. — Noël, Mémoires pour servir à l'histoire de Lorraine V.

Digitized by Google

Herzog Leopold ist der Sohn des um die Habsburgische Monarchie hochverdienten Herzogs Karl V. von Lothringen, des berühmten Türkensiegers, und Marie Eleonorens, der Tochter Kaiser Ferdinands III. Er ist am 11. September 1679 im Innsbrucker Schlosse geboren, wuchs im Lande Tirol auf, und siedelte dann mit seiner Mutter nach Wien über, ein Spielgenosse der etwa gleichalterigen Erzherzöge Josef und Karl, in engster Verbindung mit dem Kaiserhause. Der väterlichen Tradition folgend, machte er, obwohl schwachen Körpers, 1696 einen Feldzug gegen die Türken und dann den Rheinfeldzug unter dem Kommando des Prinzen Ludwig von Baden mit, bis ihn der Ryswicker Friede in das ihm bis dahin gänzlich unbekannte Herzogtum seiner Ahnen rief.

Wenn wir Leopold auch nicht zu den bedeutendsten rechnen können, so zählt er doch unzweifehaft zu den liebenswürdigsten und menschenfreundlichsten Fürsten jener Tage, und die ungeheure Beliebtheit, deren sich der dem Lande doch innerlich fremde Herzog in Lothringen bei allen Klassen der Bevölkerung erfreute, war gewiss nicht unverdient. Er hatte jenen Zug patriarchalischer Leutseligkeit und gutmütiger Freundlichkeit, die völlig anspruchslos auftritt, aber gerade dadurch dem Fürsten eine grosse Popularität sichert. Von Geburt und Erziehung durchaus Deutscher, hat er seine deutschen Neigungen und Empfindungen niemals verleugnet und sich dadurch die besondere Gunst seiner Schwiegermutter, der Pfälzerin Liselotte, erworben. Aber er war zum Heile seines Landes weit davon entfernt, seine persönliche Zuneigung zum Kaiserhause auch auf die Politik übertragen zu wollen. Er verfiel nicht in den Fehler seiner Ahnen und beobachtete in den Stürmen der Zeit die durch die natürliche Lage des Kleinstaats gebotene Zurückhaltung. Kurze Zeit nach seinem Regierungsantritt brach der grosse Krieg um die spanische Erbfolge aus; Leopold hielt strikteste Neutralität und suchte sich mit allen Parteien gutzustellen. Er konnte es freilich nicht verhindern, dass die französischen Truppen sein Land durchzogen. Es war indes ein Gebot der Klugheit, trotzdem

Digitized by Google

nicht in den Kampf einzugreifen, und statt dessen seine Unterthanen zu ermahnen, für die gute Instandhaltung der Wegweiser zu sorgen.[1])

In wahrhaft patriarchalischer Weise suchte er sein Land zu reorganisieren und auf die alte wirtschaftliche Höhe zu bringen. Voltaire hat, in freilich stark übertreibendem Tone, das Lob des Herzogs gesungen: „Möge die Nachwelt erfahren, dass einer der kleinsten Herrscher Europas seinem Volke am meisten gutes erwiesen hat. Leopold fand Lothringen menschenleer und verwüstet. Er bevölkerte und bereicherte das Land... Während seiner Regierung hat er sich nur damit beschäftigt, seiner Nation Ruhe, Reichtum und Vergnügen zu verschaffen. „Morgen würde ich meine Herrschaft aufgeben," sagte er, „wenn ich nichts Gutes thun könnte." So hat er auch das Glück empfunden, von seinen Unterthanen geliebt zu werden. Ja, ich habe gesehen, wie lange nach seinem Tode Unterthanen Thränen vergossen, indem sie seinen Namen aussprachen. Er hat für die grössten Könige Europas ein Beispiel gegeben und nicht wenig dazu beigetragen, seinem Sohne den Weg zum Kaiserthrone zu bahnen."[2])

Gewiss entspricht diese phrasenhafte Lobrede, wie neuere Forscher, insbesondere Baumont, nachgewiesen haben, nicht der Wahrheit; auch das Regiment Leopolds zeigte vielfache Schwächen, und sein Charakter war nicht frei von dunkelen Flecken. Aber es ist andererseits ungerecht, dem Herzog aus der Vertretung seiner dynastischen Interessen einen Vorwurf machen zu wollen. Er war sich völlig darüber klar, dass die französische Monarchie auf die Dauer keinen unabhängigen Staat zwischen der Maas und den Vogesen dulden konnte; wer möchte es ihm verdenken, dass er bei einer eventuellen Abtretung einen für sein Haus möglichst vorteilhaften Tausch machen wollte? Aber bei der nachdrücklichen Vertretung dieser Interessen hat er das Wohl seines Herzogtums keines-

1) Recueil I, 380. III, 401.

2) Voltaire, Siècle de Louis XIV, chap. 17.

Digitized by Google

wegs vernachlässigt. Seine reine Menschenliebe und seine Güte kann niemand leugnen, und die im Laufe der dreissigjährigen Regierung erzielten Resultate sind erstaunliche gewesen. Als Josef II. seine berühmte Reise nach Paris machte, drängten sich die Lothringer darnach, in ihm den Enkel des geliebten Herzogs zu begrüssen. [1])

Die Aufgabe des Herzogs bestand 1697 in nichts anderem als in dem Aufbau des Staates. Lothringen war französische Provinz gewesen; die gesamte Behördenorganisation musste neu geschaffen werden. Lord Taaffe, Graf von Carlingford, der Spross einer alten irischen Familie, ist es gewesen, der ihm zuerst als Regent, nachher als Chef du Conseil als treuer Berater zur Seite gestanden hat.

An die Spitze der Staatsverwaltung wurden vier Secretäre gestellt, die, wie in Frankreich und Preussen, die Angelegenheiten bestimmter Landesteile und zugleich bestimmte Ressorts zu verwalten hatten, eine Mischung von Fach- und Provinzialministerien. [2]) Vollkommen neu geregelt wurde die gesamte Justizverwaltung. Der alte oberste Gerichtshof wurde wiederhergestellt, in den Provinzen wurden 16 Bailliages und 58 Prevôtés geschaffen; aber auch das Gerichtsverfahren im Civil- und Criminalprozess wurde in einer, für die damalige Zeit mustergiltigen Weise, durch die Ordonnance civile et criminelle vom Juli 1701, gewöhnlich Code Leopold genannt, geordnet. Zahlreiche humane Bestimmungen, wie z. B. das Recht unschuldig Verurteilter auf Entschädigung, zeichneten die lothringische Strafprozessordnung vorteihaft aus. Die drückenden, von den Franzosen eingeführten Steuern, wurden abgeschafft, und allein die Subvention beibehalten, aber auch dadurch in gerechter Weise verteilt, dass man die Bewohner jeder Gemeinde in vier Vermögensklassen einteilte. [3])

---

[1]) Mathieu p. 269.

[2]) Recueil I, 62.

[3]) Recueil I, 22. Im Jahre 1711 sah man sich freilich genötigt, die privilegierten Klassen durch die Capitation zu besteuern. Recueil I, 726.

Digitized by Google

Eine grosse Anzahl von Edikten beschäftigten sich mit der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Unterthanen. Zwar herrschen noch die alten Ideen der Bevölkerungspolitik, die schon den Anstoss zur Loi de Beaumont gaben: der Wunsch, möglichst viele Unterthanen ins Land zu ziehen; daneben aber macht sich schon der aufgeklärte Despotismus geltend, der die Aufgabe des Staates darin sucht, nicht nur viele Steuerzahler im Lande zu haben, sondern auch die möglichst grosse wirtschaftliche Wohlfahrt der Steuerzahler mit allen erreichbaren Mitteln herbeizuführen. Die Unterthanen sind nicht mehr des Staates wegen, sondern der Staat ist der Unterthanen wegen da, in dieser Formel lassen sich diese Tendenzen den früheren gegenüber zusammenfassen. Mit voller Klarheit stellt man in den Gesetzen, die häufig mit einer langen Einleitung beginnen, den Satz auf, dass die Monarchie sich insbesondere der armen Unterthanen annehmen müsse, dass es andererseits aber auch die Pflicht der Wohlhabenden wäre, zur wirtschaftlichen Kräftigung der armen Klassen beizutragen.[1]) Die Folge dieser Auffassung vom Staate und der Staatsallmacht ist nun freilich die Einmischung des Staates in alle Lebensverhältnisse, die bureaukratische Reglementierung der unbedeutendsten Dinge. Ganz wie in den deutschen Kleinstaaten regelte man die Kleider der Bedienten und kümmerte sich um die Zahl der Gäste bei Bauernhochzeiten.[2]) Als ein weiteres Element tauchen aber bereits damals liberale Ideen auf, noch ganz schwach und unbewusst, aber doch schon das Morgenrot einer neuen Zeit verkündend. Das gemeinsame Band der oft sich innerlich widersprechenden Gesetzgebung jener Tage bildet das freundliche Wohlwollen des menschenfreundlichen Fürsten.

---

1) Vgl. Recueil I, 144. „Déclarons que de notre part nous retrancherons de ce qui est nécessaire à notre dépense pour être en état de continuer autant que nous le pourrons nos secours à tous nos bons sujets." I, 163. „Exhortons tous nos sujets qui sont en état de prêter de concourir avec nous au soulagement de ceux qui ont besoin de leur secours." Vgl. auch Baumont p. 473.

2) cf. Baumont p. 462.

Digitized by Google

Sehr radikal ging man auf dem Gebiete der Gewerbepolitik vor. Die Regierung wünschte eine möglichst grosse industrielle Bevölkerung ins Land zu ziehen, und kam hier in den schärfsten Gegensatz zu den Zünftlern, die naturgemäss für die Beschränkung der Konkurrenz eingenommen waren und die Zulassung neuer Handwerker auf alle Weise erschwerten. Am 2. April 1698 gestattete der Regent Graf Taaffe allen beliebigen Personen, sich als Handwerker frei niederzulassen und jedes Gewerbe (ausgenommen Apotheker, Chirurgen und Goldschmiede) ohne Lehrzeit oder Befähigungsnachweis zu betreiben. Vorbehalten blieb die Aufsicht durch die Zunft und ein nach fünf Jahren abzulegender Befähigungsnachweis. Da man mit dem Gesetze sehr gute Erfahrungen machte, verlängerte der Herzog unter voller Billigung des Prinzips dasselbe 1703 noch auf weitere sechs Jahre und erhob es am 5. September 1709 zum dauernden Gesetz.[1]) Die Gewerbefreiheit war damit im Herzogtum eingeführt, und bloss eine gewisse Aufsicht durch die Zunftorgane wurde im öffentlichen Interesse beibehalten.

Mit grossem Erfolg war der Herzog bemüht, die Grossindustrie zu fördern. Die Minen vermochte man nicht zu neuem Leben zu erwecken, aber die Eisenindustrie, noch heute die grösste Industrie des Landes, wurde von Leopold auf alle erdenkliche Weise gefördert. Die grossen Glashütten zu Meisenthal (bei Bitsch), Kreuzwald (unweit Saarlouis) und Vallerysthal wurden mit Privilegien und teilweise auf Anregung der Regierung ins Leben gerufen. 1730 zählte man bereits 13 Glashütten im Lande, die ihre Produkte bis nach Paris absetzten. Noch mehr begünstigt wurde die Textilindustrie. Die Regierung gab in der Hauptstadt die Räume für eine Tuchfabrik, liess einen Fabrikanten aus Rouen kommen, streckte ihm 50000 Fr. vor und erteilte ihm für 20 Jahre ein Verkaufsmonopol im Herzogtum.[2]) Die Absatzgelegenheit wurde durch ein ausgedehntes treffliches Strassennetz vermehrt, das durch das ganze Herzog-

1) Recueil I, 15. 383. 676. 707.

2) Die Ausführungen über die Industrie sind meist dem Buch von Baumont entnommen. Kap. 15, 6—10.

Digitized by Google

tum gezogen wurde. Lothringen war 1789 die an Strassen reichste Provinz der ganzen französischen Monarchie.[1])

Die Agrarpolitik war auch zunächst von dem Gedanken beherrscht, die Bevölkerungsziffer zu heben und die Lücken auszufüllen, die durch die lange Kriegszeit auf dem flachen Lande noch mehr als in den Städten entstanden waren. Man erteilte Fremden, die sich in dem besonders verödeten Deutsch-Lothringen niederlassen wollten, Steuerfreiheit auf sechs Jahre; insbesondere Tyroler Kolonisten siedelten sich in den verlassenen Gegenden der Hochebene an.[2]) Den Weinbau suchte man durch Einfuhrverbote fremden Weines zu schützen; als sich diese Massregel als verfehlt herausstellte, befreite Leopold die neuangelegten Weinberge in den deutschen Bezirken vom Kelterbann.[3]) Durch Anlage eines Mustergartens in Nancy wollte man die Obstkultur heben; die berühmten Abricots de Nancy gehen auf Aprikosen zurück, die man aus den Gärten des Prinzen Eugen bezog; ja 1724 spendete der Herzog ein Grundstück zur Bepflanzung mit Maulbeerbäumen.[4])

Noch schlimmer als in Deutsch-Lothringen war die Lage der Bevölkerung in den Vogesendistrikten. Zu den Kriegsleiden war 1698 noch eine Missernte hinzugekommen, und ein grosser Teil der Bewohner war an den Bettelstab gebracht. Leopold und sein Bruder, der Erzbischof von Ollmütz und Bischof von Osnabrück, steuerten erhebliche Summen bei; aber der Herzog hielt das Einschreiten des Staats zu gunsten der notleidenden Bauern für geboten und ordnete in den betreffenden Distrikten die Bildung von Kommissionen an; diese sollten die wohlhabenden Bürger, insbesondere die Geistlichkeit, zwingen, die für die wirtschaftliche Stärkung der armen Bauern nötigen Summen bis zur nächsten Ernte vorzustrecken.[5]) Auch die Armenpflege suchte man auf die gleiche Basis zu stellen. Man

1) Mathieu 201.
2) Recueil I, 89. 681. Mathieu 173.
3) Recueil I, 24. III, 376.
4) Baumont 569. Durival I, 289.
5) Recueil I, 142. 161.

Digitized by Google

ordnete die Bildung von Ausschüssen für jedes Kirchspiel an, um die nötigen Summen auf die Vermögenden zu verteilen. 1717 wurde die Errichtung einer besonderen Kasse für Unterstützungsbedürftige vorgeschrieben. Als zahlreiche Beschwerden einliefen, wies der Herzog auf das Beispiel hin, das er selbst gab, und drohte diejenigen, die nicht genügend milde Gaben spenden würden, doppelt zu besteuern.[1])

So sehen wir den Herzog in vielen Zweigen der Staatsthätigkeit bestrebt, den Schwachen zu Hilfe zu kommen, die soziale Stellung seiner Unterthanen zu bessern. Zeigte nun die gesamte soziale Verfassung des Landes nicht tiefe Missstände, waren die Unterthanen nicht mit Abgaben und Diensten der verschiedensten Art belastet? Nahmen die Seigneurs nicht eine ihrem Verdienste um das Allgemeinwohl keineswegs entsprechende Stellung ein? Konnte der absolute Herzog nicht auch hier helfend eingreifen und wie in Savoyen die soziale Machtstellung der Seigneurs vernichten? Gewiss, Leopold war ein absoluter Herrscher, er war ein abgesagter Feind aller ständischen Einrichtungen;[2]) aber er war am österreichischen Hofe aufgewachsen und hatte die höchste Vorstellung von der Macht und Würde des Adels; er hat wohl nie daran gedacht, die Seigneurie, die materielle Grundlage desselben, abzuschaffen. Und selbst angenommen, Leopold hätte die Absicht gehabt, eine derartige Reform vorzunehmen, sie hätte scheitern müssen. Lothringen stand in ganz anderem Sinne als etwa die savoyische Monarchie unter französischem Einfluss; auf allen Seiten grenzte es an französisches Territorium. Mitten im lothringischen Gebiet lagen grosse französische Enklaven zerstreut, so dass irgend welche tiefgreifende Aenderungen der Agrarverfassung ohne ein Einverständnis mit Frankreich nicht möglich gewesen wären.[3])

1) Recueil I, 106. 208. II, 113. Baumont 472.

2) Vgl. Baumont 461.

3) Für die Abhängigkeit von Frankreich sind Briefe Leopolds an Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. von Preussen charakteristisch, die sich für die Protestanten in Lixheim verwandt hatten. Leopold schrieb den preussischen Herrschern, dass er dieselben mit Rücksicht auf Ludwig XIV. nicht zu schützen wage. Baumont p. 492.

Digitized by Google

Die französische Gesetzgebung hatte aber nur die Seigneurs, soweit sie staatliche Funktionen versahen, zu beschränken gesucht. In Lothringen folgte man diesem Beispiel. Man unterwarf das seigneuriale Gerichtsverfahren strengen Regeln, erweiterte die Kompetenz der landesherrlichen Gerichte und kontrolierte die Vollstreckung der Strafen. So zwang der Herzog die Damen von Remiremont, ein anständiges Gefängnis bauen zu lassen.[1])

Dagegen kümmerte sich die Gesetzgebung fast gar nicht um die zahlreichen nutzbaren Rechte, die den Seigneurs zustanden. Im Interesse des Herzogs selbst wurde das Jagdrecht, zu gunsten der Landbevölkerung das droit du Tiers Denier geregelt.[2]) Im grossen und ganzen blieb aber die seigneuriale Verfassung in vollem Umfang erhalten.

Dagegen richtete sich die herzogliche Politik gegen die gehässigste Einrichtung im sozialen Körper des damaligen Staates, gegen die Unfreiheit. Bereits im 17. Jahrhundert hatte der Jurist Canon, der Beisitzer des Vogesengerichts zu Mirécourt war, geschrieben, dass die Mainmorte „ein Makel sei, mit dem die Geburt den Unterthanen behaftet", und ihre Beschränkung für wünschenswert erklärt.[3]) Ein Urteil des Parlaments vom 12. Dezember 1701 erkannte, dass die „Mainmorte die gehässigsten Zeichen der Knechtschaft bewahrt hätte, da sie die Person und die Güter erniedrige und die Möglichkeit des Testirens raube."[4])

Wenn eine Körperschaft hoher Beamter sich so über eine noch bestehende Institution in einem amtlichen Schriftstück äussert, so können wir mit Sicherheit annehmen, dass ihre Vernichtung nahe bevorsteht. Und in der That, die herzogliche Regierung begann sich mit der Aufhebung der Mainmorte zu

---

1) Recueil I, 176. II, 87. Baumont 470 ff.

2) Baumont 571. Vgl. oben p. 135.

3) Canon p. 166 f.

4) Recueil I, 328 ff. „la servitude de mainmorte a conservé les marques les plus odieuses puisqu'elle assujettit encore la personne et les biens et ravit la faculté de tester", p. 330 „la marque la plus ignominieuse du malheur de leur condition."

Digitized by Google

beschäftigen. Der Herzog selbst schrieb dem Grafen Lebègue, er solle dabei „keine Rücksicht auf seine pekuniären Interessen, sondern ausschliesslich auf das Wohlergehen und die Ruhe des Volkes nehmen". [1])

Die Gründe, die für die Beseitigung der Mainmorte geltend gemacht wurden, waren ähnliche wie in Savoyen und sind vorwiegend dem Arsenal der rationalistischen Anschauungen des philosophischen Jahrhunderts entnommen. Man behauptete ausserdem in den Regierungskreisen, dass die Mainmorte bei denjenigen Unterthanen, die voraussichtlich von den Herren beerbt werden würden, zum Müssiggang, zu Ausschweifungen und Völlerei führe, dass sie durch die leichte Möglichkeit der Defraudation die Bevölkerung demoralisiere und die Zahl der Prozesse stark vermehre. Hauptsächlich aber wies man darauf hin, dass die Mainmortables von den anderen Bauern mit Verachtung angesehen würden, als „Leute, die einen Domänenpächter als Erben hätten". Diesen zahlreichen Nachteilen ständen sehr geringe Vorteile gegenüber. Die Mainmorte, die hauptsächlich noch in den drei Bezirken Arches, Bruyères und St. Dié vorkam, würde von den Domänenpächtern kaum gerechnet. Aus diesen Gründen schlug eine Denkschrift die Ablösung der Unfreiheit vor. Da aber Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas an Wert verloren hätten, empfahl man eine Kornrente, die von den ehemals unfreien Hausständen zu entrichten sei. [2])

Trotz ihrer vielen Nachteile fand die Mainmorte dennoch Verteidiger in den Herren vom Kapitel zu St. Dié. Wie wir gesehen haben, herrschte im Thale von St. Dié die strengste Praxis, das Kapitel bezog aus der Mainmorte erhebliche Einnahmen [3]) und widersetzte sich daher entschieden einer sche-

---

1) Noël, Mémoires V, 94.

2) Die vorstehenden Betrachtungen sind der für die Aufhebung massgebenden Denkschrift entnommen: „Mémoire touchant le droit de mainmorte". Bibl. nat. Coll. Lorr. Nr. 448, fol. 66 ff.

3) Das Kapitel erhielt durchschnittlich jährlich 700 frs. aus Erbschaften, mitunter aber brachte eine Erbschaft 5000 frs. ein.

Digitized by Google

matischen Ablösung, wie sie die herzogliche Regierung plante. Das Kapitel suchte die Mainmorte dadurch zu verteidigen, dass es sie als Entgelt für die den Bauern verliehenen Güter hinstellte. Die Mainmortables zahlen erheblich weniger Abgaben als die Freien, sie hätten volles Erbrecht an ihren Immobilien und die Échute der Mobilien sei nur recht und billig. Ja, man griff die allgemeinen philosophischen Gedanken und Grundsätze der Regierung an und sagte, wenn diese die allgemeine Freiheit und Gleichheit proklamiere, so müsste sie auch die Frohnen, die Taille, die Forfuyance und Formariage abschaffen. Dem Staatswohle sei die Mainmorte nicht schädlich, denn die ihr Unterworfenen in den Vogesen befänden sich besser als die Freien. Endlich wandte man sich auch gegen die projektierte Ablösung und bat bei ihr wenigstens die besonderen Rechte des Kapitels zu respektieren. [1])

Aber die Vorstellungen der geistlichen Herren fanden kein Gehör. Das Edikt vom 20. August 1711 folgte im wesentlichen den Vorschlägen, die wir oben besprachen. [2]) Seine Einleitung betont den rationalistischen Standpunkt von der Freiheit der Völker, die Gott unter die Obhut des Herzogs gestellt habe, und ihrer Gleichheit untereinander. [3]) Es ist derselbe Ideenkreis, den wir in Savoyen vorgefunden hatten, dessen Konsequenzen allerdings doch zu ganz anderen Massregeln geführt haben. Die Idee der Freiheit und Gleichheit, die hier in einem Schriftstück des lothringischen absoluten Herrschers, dort des sardinischen Königs erscheint, musste mit 1789 und 1793 enden.

Damals diente sie freilich noch dazu, eine veraltete und dem Rationalismus unverständlich gewordene Institution zu

---

1) Mémoire pour Messieurs du chapitre de St. Dié au sujet du droit de mainmorte. Bibl. nat. Coll. Lorr. Nr. 448, fol. 58 ff., vgl. Beilagen III A, 5.

2) Edit de S. A. portant suppression dans tous ses Etats du droit de mainmorte personnelle et de poursuite. Recueil I, 754.

3) „Comme nous n'estimons rien de plus digne de notre attention que de conserver la liberté des peuples que Dieu a soumis à notre obéissance et de la rendre égale entre eux en supprimant les servitudes trop odieuses."

Digitized by Google

stürzen. Das Edikt beseitigte das hauptsächlich noch in den Vogesenbezirken[1]) bestehende droit de Mainmorte, d. h. das eventuelle Erbrecht der Herren am Mobiliarnachlass des Hörigen, und das droit de Poursuite, d. h. die Verfolgung dieses Mobiliarnachlasses ausserhalb der Seigneurie. Nicht betroffen wurde vom Edikt die Mainmorte réelle, die Forfuyance und Formariage. Mit dem nächsten Martinstage sollte die Mainmorte aufhören, und alle Mainmortables für frei gelten. Als Preis für die Befreiung sollte jeder bisher der Mainmorte unterworfene Hausstand 1 bichet (40 Liter) Roggen und 1 bichet Hafer, Maass von Nancy, zahlen, die mit 4 Francs ablösbar waren. Wittwen und Kinder mit eigenem Haushalt mussten die Abgabe ebenfalls entrichten. In Zukunft sollte die Rente, die wie die Bodenzinse durch den Maire eingezogen werden sollte, am Gut haften, ganz gleich, in welche Hände dasselbe übergehen würde.

Der liberale rationalistische Politiker sollte meinen, das Befreiungsedikt, das noch dazu von einem allgemein beliebten Fürsten ausging, sei mit Jubel begrüsst worden, aber wir machen die gleiche Erfahrung wie in Savoyen, dass gerade in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Gegenden, in denen die Mainmorte noch bestand, ihre Beseitigung wenig Freude erweckte. Fast alle Gemeinden widerstrebten, eine dauernde, wenn auch nicht sehr grosse Abgabe zu zahlen, anstatt der selten eintretenden Mainmorte. Der Herzog führte den Widerstand auf die Opposition zurück, die alle, wenn auch vorteilhaften Neuerungen verursachten, und um seine Unterthanen noch einmal die Nachteile der Mainmorte und die Vorteile der Reform fühlen zu lassen, suspendierte er am 5. September 1713 das Edikt von 1711.[2])

Aus neuen langen Beratungen ging die Deklaration vom 26. Mai 1719 hervor, die die Abgabe auf 1 imal Weizen oder

---

1) Die Mainmorte bestand aber auch noch z. B. 1708 in Manoncourt en Woivre bei Liverdun. Lepage I, 723.

2) Ordonnance du 5 Sept. 1713 portant surcis à l'exécution de l'Edit de Mainmorte. Recueil II, 5.

Digitized by Google

Roggen und 1 imal Hafer, d. h. auf die Hälfte der Abgabe von 1711 reduzierte. Ausserdem sollte Zahlung in Geld nach dem Preise des nächsten Marktortes zulässig sein. Kinder und Wittwen sollten die Hälfte zahlen. [1])

Aber selbst diese sehr mässige Abgabe fand Widerstand in den Kreisen der Betroffenen und machte eine nochmalige Beratung nötig. Dabei soll der Herzog das schöne Wort gesagt haben: „Meine Einkünfte werden vermindert werden, aber ich kann sie entbehren, dafür wird Lothringen durch viele neue Bürger bereichert werden, wobei ich nur gewinnen kann." [2])

Infolgedessen erklärte der Herzog durch die Deklaration vom 31. Dezember 1719 [3]) die Mainmorte auf den herzoglichen Domänen für unentgeltlich beseitigt. Die Unterthanen der Vasallen sollten pro Hausstand 1 imal Weizen oder Roggen und 1 imal Hafer oder 2 Francs nach freier Wahl zu Martini zahlen. Bei den gemeinsamen Unterthanen, deren es insbesondere im Gebiet von Remiremont zahlreiche gab, verzichtete der Herzog auf seinen Anteil. Das droit de Poursuite wurde für den Bereich des Herzogtums aufgehoben, sollte aber in Kraft treten für Auswanderer, eine Bestimmung, die indes nur den Charakter einer Drohung hatte. Ausserdem war die Abgabe diesmal nicht eine Reallast, sondern eine Abgabe, die auf dem Hausstand ruhte, so dass bei Teilung jeder Chef d'hôtel, in vormals der Mainmorte unterworfenen Ortschaften, sie entrichten musste. [4]) Die Mainmorte réelle, die indes in Lothringen nicht sehr verbreitet war, blieb auch jetzt noch fortbestehen. Noch 1756 finden wir sie in Virécourt. [5])

Die Reform ist materiell nicht von sehr grosser Bedeutung gewesen. Die Mainmorte kam nur noch in wenigen Distrikten des Landes vor und scheint, vielleicht mit Ausnahme von St. Dié, nicht drückend gewesen zu sein. Sehr bemerkenswert ist es

---

1) Recueil II, 256.
2) Noël V, 94.
3) Recueil II, 306.
4) Recueil VI, 259. Arrêt du Conseil 17. Dez. 1740.
5) cf. Journal d'Archéologie 1888, p. 159.

Digitized by Google

dagegen, dass hier schon am Anfang des 18. Jahrhunderts liberal-rationalistische Ideen auftraten, die wir sonst erst gegen Ende des Jahrhunderts anzutreffen gewohnt sind.

Freilich ist ihre Anwendung damals noch eine sehr beschränkte gewesen. Nicht einmal auf Deutsch-Lothringen wurde die herzogliche Gesetzgebung ausgedehnt. Zwar wandten sich 1721 die Leibeigenen der Herrschaft Saareck an den Herzog und baten ihn mit Rücksicht auf die Aufhebung der Mainmorte auch die Befreiung von der Leibeigenschaft auszusprechen.[1] „Denn was ist der Freiheit mehr zuwider, als jemanden daran zu hindern, die Heimat zu verlassen und sich in eine andere Herrschaft zu begeben?" Zwar behaupteten die Leute von Mulcey und Weisskirchen bei Dieuze durch das herzogliche Edikt von dem Totfall, der in dieser Gegend Mainmorte hiess, entbunden zu sein[2], vergeblich. Die Agrarverfassung der deutschen Landesteile blieb unverändert. Vielleicht geschah es mit Rücksicht auf die vielen fremden Fürsten, die in Deutsch-Lothringen begütert waren. Püttlingen, Forbach, Mörchingen und andere Herrschaften gehörten deutschen Reichsständen; aus einem Eingriff in deren Rechte mochten sich ähnliche Schwierigkeiten ergeben, wie sie nachmals infolge der revolutionären Gesetzgebung entstanden sind. Vielleicht erschien auch eine spezielle Regelung der Befreiung von der Leibeigenschaft deshalb nicht thunlich, weil dieselbe ja nach dem geltenden Recht thatsächlich jederzeit möglich war. Die Manumission wurde gegen Zahlung einer nicht bedeutenden Summe stets erteilt; ja die Gerichte nahmen Klagen entgegen, wenn die Herren zu grosse Taxen forderten.[3] Eine thatsächliche Befreiung von der Leibeigenschaft fand durch das Edikt vom

---

1) Arthur Bénoit, Plaids-annaux de Saareck p. 41. „Si S. A. avait été informée, il est certain que quand il a donné son édit portant extinction de la mainmorte, elle eût de même déchargé tous ses sujets de cette prétendue condition serve, dont on ne doit parler qu'avec indignation".

2) Departementalarchiv Nancy G, 350 (1726).

3) Arch. nationales E, 2861, fol. 88 (9 juin 1702). Arrêt du conseil de Lorraine. Vgl. p. 169. Anm. 4.

Digitized by Google

August 1779 statt, das — abgesehen von der unentgeltlichen Befreiung der Domänenbauern — solche Hörige, die ein Domizil am freien Ort erworben hätten, für frei erklärte und deren pekuniäre Schädigung durch den Herrn verbot.[1]) Damit war es den Hörigen möglich, ohne Bezahlung der Manumissionstaxe die Freiheit zu erlangen. So blieb von den alten Leibeigenschaftslasten nur noch der Totfall übrig, der freilich den Bauern sehr verhasst war. Die Abschaffung dieser Abgabe wird von den Cahiers der Bauern Deutsch-Lothringens 1789 mit besonderem Nachdruck verlangt.[2])

Unangetastet blieb die seigneuriale Verfassung bestehen. Weder das lothringische Herzogtum noch die französische Monarchie fanden die Kraft zu einschneidenden gesetzlichen Reformen, wie sie Savoyens Fürsten erfolgreich vorgenommen haben. Die Lösung dieser Aufgaben blieb der Revolution vorbehalten.

SCHLUSS.

1.

Die eingehende Betrachtung der drei von uns behandelten Gebiete ergiebt, trotz mannigfacher Verschiedenheiten im einzelnen, viele gleichartige Züge. Es zeigt sich uns ein Bild einer eigentümlichen, in sich geschlossenen Verfassung, die für den Staat wie für die Volkswirtschaft von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Aber auch weit über die Grenzen unserer Gebiete hinaus, für ganz Frankreich, lassen sich wichtige Resultate aus unseren Forschungen ableiten.

---

[1]) Ich glaube, dass diese Bestimmung auf die Leibeigenschaft anzuwenden ist. Zeugnisse für die Wirkungen des Edikts von 1779 habe ich leider nicht finden können.

[2]) Archives parlementaires V, 697.

Digitized by Google

Die französische Agrarverfassung des Ancien Régime wird vor allem durch die Seigneurie bestimmt. Wie im ostelbischen Deutschland der Herr uns als Rittergutsbesitzer, in Niedersachsen als Grundherr, in Südwestdeutschland als Landesherr gegenüber tritt, so erscheint er uns in Frankreich als Seigneur. Seine Eigenschaft als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen Rechte, ist das für ihn Wesentliche. Es handelt sich weit weniger um die Rechtsprechung und Verwaltung, in denen der Landesherr die Seigneurs frühzeitig weitgehenden Beschränkungen unterworfen hat, als um die zahlreichen nutzbaren Rechte, die wir eingehend bei der Schilderung der lothringischen Seigneurie besprochen haben. Nicht als ob sämtliche in Lothringen bestehenden Rechte in ganz Frankreich gegolten hätten; aber hier an der Ostgrenze lässt sich das klarste Bild von der Seigneurie entwerfen. Ihre Struktur ist die gleiche in Artois und in der Provence, in der Bretagne und in Bearn. Ein oder der andere Strich in dem von uns gezeichneten Bilde mag hie und da fehlen, mitunter muss auch noch ein neuer Strich hinzugefügt werden, die Umrisse der Zeichnung bleiben die gleichen. Die Bannrechte, die Ansprüche auf herren- und erblose Sachen, die Steuer- und Frohnverfassung der Seigneurie sind im gesamten Königreich Frankreich die nämlichen gewesen. So gering auch vielfach die politische Macht des Seigneur im 18. Jahrhundert gewesen ist, so wenig er sich mehr als Organ der Staatsverwaltung, das er ursprünglich war, bemerkbar macht, so lästig erscheint sein wirtschaftliches Uebergewicht, so hervorragend ist seine Stellung in der französischen Agrarverfassung. Am anschaulichsten hat Tocqueville geschildert, wie der Bauer auf allen seinen Wegen mit dem Seigneur zusammenstösst und ihm allenthalben Tribut schuldet. „Der Seigneur stört sein Vergnügen, stört seine Arbeit und isst seine Produkte auf.“ [1]) Die Seigneurie war eben noch ein

1) Tocqueville, de l'ancien régime p. 70 f. Vgl. die treffenden Bemerkungen von H. Sée, Etude sur les classes rurales en Bretagne p. 116.

Digitized by Google

Staat im Staate, mit eigenen direkten und indirekten Steuern, eigenen Zöllen und Monopolen, mit besonderen Dienstleistungen, mit eigenen Beamten, mit besondern Gesetzen. Sie liess den Bauern alle Unbequemlichkeiten der Staatsverwaltung spüren, ohne ihm ihre Vorteile bieten zu können.

Weit weniger einheitlich hat sich die Grundherrschaft in Frankreich gestaltet. Im weitaus grössten Teile des Landes hat der Seigneur fast jede Einwirkung auf die Benutzung des Grund und Bodens verloren. Der Bauer besitzt denselben zu einem emphyteutischen Recht, das sich nur wenig vom Eigentum unterscheidet. Er kann sein Gut teilen, veräussern, verpfänden oder hypothezieren. Der Herr bezieht lediglich die unveränderlichen Bodenzinsen, den Lods genannten Anteil am Verkaufspreis und hie und da noch Abgaben beim Besitzwechsel durch Todesfall (Plaid, Relief, Relèvement oder Roucin). Eine blosse Abart des Bodenzinses ist der sogenannte Terrage oder Champart, der nach einer Quote des Rohertrags bemessen wurde.

Aber nicht überall ist dies dem bäuerlichen Eigentum nahestehende Besitzrecht durchgedrungen. Gerade in den Provinzen, in denen die Unfreiheit am frühesten verschwunden ist, finden wir eine weit stärkere grundherrliche Verfassung und schlechtere Besitzrechte. Einen eigentümlichen Typus stellen z. B. die Domaines congéables oder Convenants der Bretagne dar. Dem Herrn oder Foncier gehört der Grund und Boden, dem Bauern oder Superficiaire das Gebäude und das gesamte Inventar; der Bauer hat das Nutzungsrecht, aber dergestalt, dass der Herr ihn gegen Entschädigung für Gebäude und Meliorationen nach Ablauf gewisser, meist sechsjähriger Fristen, absetzen kann. Nach dem Tode des Bauern geht das Gut an den jüngsten Sohn oder die jüngste Tochter über. Der Anerbe hat dafür die Pflicht die anderen Geschwister auszustatten und, so lange sie minorenn sind, zu erhalten. Thatsächlich unterscheiden sich die Domaines congéables freilich wenig von Erbpachtsgütern. Gerade bei dem innigen patriarchalischen Verhältnis, das lange in der Bretagne zwischen

Digitized by Google

Adel und Bauer herrschte, fand eine Absetzung selten statt. Verdiente der Bauer viel Geld, so erwarb er oft das volle Eigentum. Indes noch heute kommen die Domaines congéables, die durch die revolutionäre Gesetzgebung nicht reguliert wurden, in den Départements Finisterre und Morbihan vor.[1])

Die Domaines congéables stellen freilich oft den Uebergang dar zu den reinen Zeitpachtverhältnissen, die in manchen westlichen Provinzen, wie in Flandern, der Normandie, Anjou und Maine und in manchen Teilen der Bretagne im 18. Jahrhundert überwogen. In den anderen Gebieten war es auch sehr üblich, die herrschaftlichen Eigengüter zu verpachten, ja vielfach verpachteten die Bauern ihre Besitzungen untereinander, in sehr kurzfristigen Kontrakten. In anderen Provinzen, insbesondere in der Mitte und im Süden, scheint für gewisse Kulturen der Teilbau eine grössere Ausdehnung gewonnen zu haben.[2])

Während im Westen der Grund und Boden noch vielfach im unmittelbaren Eigentum der Herren steht, hat derselbe im Osten die persönlichen Herrschaftsrechte über die Bauern bewahrt. Die ländliche Bevölkerung ist hier noch vielfach hörig, sie ist der Mainmorte unterworfen. Während die Mainmorte réelle ein rein grundherrliches Verhältnis ist, bedingt die Mainmorte personnelle den Heimfall der gesamten Hinterlassenschaft des Hörigen an den Herrn. In den von uns betrachteten Ländern war die Mainmorte im 16. Jahrhundert noch überall in voller Geltung, im 18. wenigstens noch in Savoyen und in den Vogesendistrikten. Auch in den benachbarten französischen

1) Ueber die Domaines congéables vgl. Coutumier général IV, 407. 409. 413. Arch. nat. DXIV, 7 (Morbihan). Baudrillart, Les populations agricoles de la France, Normandie et Bretagne p. 387 ff. 594 ff. Henri Sée, Etude sur les classes rurales en Bretagne au moyen-âge, p. 97 ff.

2) Es scheint mir indes sehr zweifelhaft zu sein, ob die Teilbauverträge wirklich so häufig waren, wie Arthur Young behauptet. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung mit dem allerdings sehr häufigen Terrage vor. Wenn wirklich $^7/_8$ von Frankreich damals von Teilbauern bebaut worden wären, liesse sich das heute überwiegende bäuerliche Eigentum nicht erklären.

Digitized by Google

Provinzen, in den beiden Burgund, in Nivernais, Bourbonnais, la Marche, Auvergne und der Champagne war die Mainmorte damals noch zu finden. Aber nicht nur in den Coutumes dieser Landschaften, den sogenannten Coutumes serves,[1]) kam die Mainmorte vor. Ehemals war sie über ganz Frankreich verbreitet gewesen: die Questaux des Südwestens, die Serfs der Touraine, die Motoyers der Bretagne, sie alle sind nichts anderes als Mainmortables.[2])

So gewinnt das Studium der Mainmorte eine grosse Bedeutung für die Erkenntnis der französischen Agrarverfassung überhaupt. Erst durch eine genaue Betrachtung der Eigentümlichkeiten der französischen Hörigkeit in späterer Zeit gelingt es, in die Zeiten der Vergangenheit einige Klarheit zu bringen, die Wurzeln der französischen Agrarverfassung offen zu legen, die Verwandtschaft und die Verschiedenheit der deutschen und französischen Entwicklung zu zeigen.

2.

Bereits im keltischen Gallien war die Grundherrschaft vorwiegend. Die keltischen Herren hielten es, wie Cicero bemerkt, für schimpflich, landwirtschaftlich thätig zu sein;[3])

---

[1]) Es sind dies die Coutumes von Laon, Troyes, Vitry, Meaux, Chaumont en Bassigny, Berry, Nivernais, Bourbonnais, La Marche, Auvergne, Bourgogne, Comté de Bourgogne.

[2]) Vgl. Coutumier général IV, 622. 702 für die Touraine; p. 899, § 97 questaux in Bordeaux. p. 931, in St. Sever (1514). Dep. Landes: „Le seigneur a plusieurs hommes appelez questaux et de condition serve, lesquels ne peuvent tester ne disposer des biens qu'ils possèdent, par testament ou contrats entre vifs en aucune manière. Car leurs biens et héritaiges sont de condition questale et serve et sont au seigneur et non audits hommes questaux, sinon à la seule administration." Vgl. auch IV, 1093 (Béarn). — Für die Bretagne vgl. Cout. général IV, 412: „L'homme motoyer mourant sans enfants males, le seigneur lui succède à l'exclusion des filles et parents collateraux." cf. Baudrillart p. 396.

[3]) Cicero, de republica nach A. de Courson, Prolegomènes zum Cartulaire de Redon en Bretagne, p. 267. Mommsen, Römische Geschichte III, 229.

Digitized by Google

das gewöhnliche Volk, das nur wenig über die Sklaven hervorragte, bebaute das Land. Durch die römische Herrschaft erfuhr dieser Zustand keine Veränderung. Neben die keltischen Magnaten traten die römischen Possessores. Allgemein bestanden grosse Grundherrschaften, aber sie wurden nicht etwa nach Art der Latifundien bewirtschaftet. Es fehlte ein Markt, um landwirtschaftliche Produkte in grösseren Mengen absetzen zu können, und so ergab sich die Organisation des Grundbesitzes in Form der Villication.

Neben einem meist nicht sehr ausgedehnten Herrenlande, dem Mansus indominicatus, bestanden Bauernstellen, die hie und da von Freien, meist von Colonen und Sklaven bewirtschaftet, den Zweck hatten, Abgaben zu entrichten. Allmählich aber verschwinden die Unterschiede unter den Bauern, es bildet sich nach und nach eine gleichmässige Form einer Unfreiheit aus, die wir am besten als Villicationshörigkeit bezeichnen und die sich dadurch charakterisiert, dass sie den engsten Zusammenhang zwischen Gut und Mensch in sich verkörpert.

Ursprünglich hatte der Unfreie kein dingliches Recht auf seine Hufe gehabt. Aber es lag im Interesse der Herren, sich den regelmässigen Eingang der Abgaben zu sichern, und das erreichte er am besten, wenn ein und dieselbe Familie möglichst lange auf dem Gute wirtschaftete. So bildete sich erst thatsächlich, später rechtlich, ein gewisses Erbrecht an der Hufe aus. Erst beim Erlöschen der Familie fiel dieselbe an den Grundherrn zurück.

Ebenso blieb zwar die Unfähigkeit des Unfreien, Mobiliarvermögen zu erwerben, rechtlich in vollem Umfang erhalten. Beim Tode des Hörigen zog der Herr von der Hinterlassenschaft ein, was ihm gefiel. Aber auch hier ergaben sich Milderungen; hie und da begnügt sich der Herr mit der Einziehung des besten Stücks Vieh (Totfall oder Besthaupt in Deutschland, Heriot in England), oder er nimmt einen Teil der Hinterlassenschaft des Hörigen an sich (Eigenbehörigkeit), oder er zieht dieselbe nur dann ein, wenn keine Kinder oder Familienmitglieder vorhanden sind (Mainmorte).

Digitized by Google

Ausser dem Erbrecht war auch die persönliche Freiheit des Hörigen mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Er durfte bei Strafe des Verlustes seines Vermögens nicht das heimische Gut verlassen, und sich nicht mit auswärtigen Hörigen verehelichen. Freilich liess auch hier die Praxis Nachsicht walten. Im grossen und ganzen aber bestand bis ins 12. Jahrhundert noch der volle Zusammenhang zwischen Gut und Hörigen. Nur Hörige durften ein Gut in der Villication erwerben; mit dem Ausscheiden aus der Hörigkeit verlor man jedes Anrecht darauf, eine Hufe innerhalb der Villication zu erhalten. [1])

Diese Verfassung, die im gesamten karolingischen Reiche herrschte, [2]) ist der Ausgangspunkt der späteren Hörigkeitsverhältnisse geworden, die sich ihrerseits wieder den jeweilig herrschenden Wirtschaftsverfassungen angepasst haben. Die Eigenbehörigkeit Westfalens, die Leibeigenschaft Südwestdeutschlands, die Mainmorte in Frankreich, sie alle entspringen der Villicationsverfassung des frühen Mittelalters.

---

1) Ueber die Villicationsverfassung vgl. namentlich W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland p. 271 ff. — Für Frankreich beruht die Darstellung auf dem Studium des in den Cartularien enthaltenen Materials. Vgl. bes. das Livre des serfs de Marmoutier (in den Mémoires de la société archéologique de Touraine XVI) Nr. 76. 120. App. Nr. 7, „non enim unum sine aliis aut patri succedere aut liberum esse permittimus". Von neueren Darstellungen vgl. namentlich Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France p. 32. 371 ff. Henri Sée, Etude sur les classes rurales en Champagne in der Revue historique 56. 57. Ueber die Unfreiheit in Frankreich im Allgemeinen vgl. Luchaire, Manuel des institutions françaises. Paris 1892, p. 293 ff.

2) In der Bretagne scheint es, wie Sée in seinem neu erschienenen Buch, Etude sur les classes rurales en Bretagne gezeigt hat, nicht zur Ausbildung der Villicationshörigkeit gekommen zu sein, da hier die Grundherrschaften durchweg sehr klein waren. Infolge der Verwüstung durch die Normannen bot man, um überhaupt Ansiedler zu finden, den Bauern schon im 10. Jahrhundert die Freiheit. Immerhin gab es in der Bretagne bis ins 15. Jahrhundert auch Hörige.

Digitized by Google

3.

Karl der Grosse hat den kühnen Versuch unternommen, sein gewaltiges Reich in eine durch Beamte verwaltete Monarchie umzugestalten. Der Versuch musste scheitern. Beamte wollen besoldet werden, und die einzige Besoldung, die man ihnen bieten konnte, lag im Grundbesitz. Bald kam es dahin, dass die Reichsämter und die Grundherrschaften in untrennbarem Zusammenhang standen, sodass sich oft nicht feststellen lässt, ob der Grundbesitz eine Dotation der Grafen war, oder ob der Grundbesitzer Grafschaftsrechte erworben hat. Die durch das Lehenswesen bewirkte fortdauernde Zersplitterung der Herrschaftsrechte führte bald dahin, dass fast jeder Grundherr im Besitze obrigkeitlicher Befugnisse, insbesondere im Besitze der Gerichtsbarkeit sich befand. Aus dem Herrn der Villication war ein Seigneur geworden.

Aber was bewog die Herren, so sehr nach dem Erwerb der Gerichtsbarkeit zu streben? Es ist nicht die Ehre der Rechtsprechung, auch nicht die Erhabenheit der Justiz, die ihn dazu bestimmte, auch nicht die Sporteln, die oft kaum die Kosten des Verfahrens deckten. Das wichtigste Recht, das die Ausübung der Jurisdiction gab, war das richterliche Gebot und Verbot. Einmal im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, konnte der Herr gar viel ausrichten bei den anarchischen Zuständen des Mittelalters, beim Mangel eines geordneten Berufungsverfahrens. So konnte z. B. der Seigneur Steuern ausschreiben und Frohndienste anordnen. Zahlten die Unterthanen nicht, kamen sie nicht zum Dienst, so nahm der Gerichtsherr sie eben in Strafe. Ebenso konnte er seinen Unterthanen die Jagd und Fischerei verbieten, er konnte sie zwingen, in seiner Mühle mahlen, in seinem Backofen backen, in seiner Trotte keltern zu lassen, er zwang sie, seine Burg zu bewachen, den Schlosshof zu kehren und die Gräben auszubessern, er nötigte sie, ihm Wege- und Marktgelder zu entrichten.

Es bildet sich so allmählich eine grosse Reihe von Rechten aus, die sogenannten droits seigneuriaux, die bald

Digitized by Google

die alten grundherrlichen Rechte in den Schatten stellten. [1]) Sie lasten principiell auf allen im Gerichtsbezirk eingesessenen Personen, einerlei, ob sie Grundbesitzer sind, oder nicht, ob sie frei sind oder hörig; aber da sehr oft der Gerichtsbezirk sich mit der Grundherrschaft ganz oder teilweise deckt, treffen sie doch vorwiegend die vom Gerichtsherrn abhängigen Grundholden. Gerade die Vermischung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Befugnisse, die Vereinigung der Villication mit den Grafschaftsrechten, sie giebt uns den Schlüssel für die Erkenntnis der französischen Agrarverfassung.

4.

Die Villicationsverfassung entsprach einem primitiven Zustand der Volkswirtschaft, ohne Tauschverkehr, ohne Markt, bei dem der Herr alle Bedürfnisse aus seiner eigenen Wirtschaft deckt. Seit dem 12. Jahrhundert beginnen die Voraussetzungen für diese Form der Wirtschaft zu schwinden. Die Bevölkerung wächst an, grössere Städte und Märkte entstehen, die Kreuzzüge und der durch sie vermittelte rege Handelsverkehr mit dem Orient bewirkt das Aufkommen neuer Bedürfnisse und luxuriöser Neigungen im Herrenstande Europas.

Auf der andern Seite beginnen die Volksmassen in die Städte zu strömen. Die städtische Freiheit lockt die Hörigen vom Lande an, allenthalben regt sich der Wunsch, die Freiheit zu erringen.

Auf beiden Seiten wünscht man die alte Verfassung aufzulösen, der Herr, um eine höhere Rente zu erzielen, der Bauer, um die Freiheit zu erlangen. Aber der Hörige muss sie teuer erkaufen, er muss sein Gut aufgeben, das der Grundherr zu einem hohen, dem Ertrage angemessenen Pachtzins wieder austhut. Die in die Städte Oberitaliens gezogenen Signori verfahren auf diese Weise. Sie entlassen die Hörigen und setzen Teilbauern an, die die Hälfte des Rohertrages ab-

[1]) Vgl. über die droits seigneuriaux im Mittelalter Luchaire p. 331 ff., der aber auch die grundherrlichen Rechte nicht von den gerichtsherrlichen scheidet.

Digitized by Google

geben müssen. Die Communen begünstigen diese Entwicklung, die die persönliche Abhängigkeit der Bauern, wie man meinte, vernichten musste. Einige Städte, wie Bologna, Treviso und Florenz ordneten die Befreiung der Leibeigenen an. Aus den ehemaligen Schutzhörigen entstand eine freie, aber besitzlose ländliche Bevölkerung, überall schied sich, wie Leo treffend bemerkt, die Nation in Herren und Lumpen, es bildete sich jener Stand von Teilbauern, der noch heute das Unglück der Agrarverfassung Italiens ausmacht. [1])

Auch in Niedersachsen führte das Streben der Grundherren nach höherer Rente zur Vernichtung der alten Ordnung. Auch hier wurden die Hörigen freigelassen, neue umfangreiche Bauerngüter geschaffen und mit Zeitpächtern besetzt. Allein durch die Thätigkeit des Staates wurden diese allmählich in Erbpächter umgewandelt, und in dem Meierrecht eine Versöhnung zwischen dem auf Steigerung des Ertrages bedachten Grundherrn und der die Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes fordernden Staatsidee zu Stande gebracht. [2])

In scharfem Gegensatze zu dieser Entwicklung steht der Gang der Dinge im deutschen Südwesten. Die Herren waren hier wie in Frankreich nicht nur Grundherren, sie hatten hier zum grössten Teile Grafschafts- und Vogteirechte erworben; ihre Existenz beruhte nicht, wie in Italien und Niedersachsen, auf den grundherrlichen Abgaben, sondern auf den zahlreichen nutzbaren Rechten, die mit der Gerichtsbarkeit verbunden waren. Es war das Ziel der Herren, die Villicationsverfassung für die Begründung der Landeshoheit auszunutzen und im Sinne des entstehenden Territorialstaats auszugestalten. Das Ergebnis war die Leibeigenschaft, wie sie sich in Südwestdeutschland im Laufe der Jahrhunderte entwickelt und mit seltener Zähigkeit bis in unser Jahrhundert erhalten hat.

Eine vermittelnde Stellung nimmt Frankreich ein. In den westlichen französischen Provinzen und im städtereichen

---

1) Vgl. Sugenheim, p. 202 ff. Leo, Geschichte Italiens II, 118 ff.
2) Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

Digitized by Google

Flandern zeigen sich ähnliche Erscheinungen wie in Italien und im benachbarten England. Hier wurden die Hörigen schon sehr früh freigelassen, und, besonders in der Normandie, durch Zeitpächter ersetzt. Auch in den anderen westlichen Provinzen ist die Hörigkeit früh verschwunden, dagegen die Grundherrschaft bedeutend verstärkt worden.[1])

Im allgemeinen aber konnte der Seigneur die Ersetzung der Erbpächter durch Zeitpächter nicht wünschen. Er war, ebenso wie der südwestdeutsche Landesherr, nicht auf die Grundrente allein angewiesen; seine Haupteinnahmen bestanden in den von uns geschilderten seigneurialen Rechten, und diese wurden ihm am besten durch eine möglichst ständige Bevölkerung gewährleistet. Aber auch die alte Villicationsverfassung liess sich nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten. Die Herren waren bereit, die Hörigkeit gegen hinreichende Entschädigung preiszugeben. Das landesherrliche Interesse, der Wunsch, die Unterthanen im Lande zu behalten und neue Unterthanen, d. h. Steuerzahler für die Seigneurie zu gewinnen, ist das wesentlichste Motiv für die Befreiungen gewesen. Hie und da treibt eine Geldverlegenheit den Herrn dazu, seinen Unterthanen die Befreiung vorzuschlagen; nicht selten haben auch religiöse und humane Ideen die Befreiung veranlasst.[2]) Nicht zu unterschätzen ist der Einfluss der allgemeinen Strömung jener Zeit, die zur Blüte des Städtewesens und zur Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft geführt hat.

Es war von grosser Tragweite für die Befreiung des französischen Bauernstandes, dass das Königtum dieselbe auf alle Weise förderte. Von Ludwig VI. (1108—1137) und

---

[1]) Vgl. für die Normandie L. Delisle, Etudes sur la condition de la classe agricole en Normandie p. 17 ff. 51, für die Bretagne die oben citierten Werke von Baudrillart und Sée. Neben den Pachtgütern gab es übrigens noch im 18. Jahrhundert Bodenzinsgüter, in der Bretagne die Covenants und die Quevaises.

[2]) Ueber die Motive vgl. Luchaire p. 319 ff., der aber wohl das landesherrliche Interesse unterschätzt, Sée in der Revue historique 57, p. 9 ff.

Digitized by Google

Ludwig VII. (1137—1180) bis auf Philipp den Schönen (1285—1314) und Ludwig X. 1314—1316) haben die Capetinger in zahlreichen Privilegien auf ihren ausgedehnten Besitzungen in der Isle de France und in Orléannais, in Languedoc und in der Champagne die Unfreiheit beseitigt.[1]) Obwohl besonders bei den Befreiungen des 14. Jahrhunderts der fiskalische Charakter unverkennbar ist,[2]) so hat doch das vom König gegebene Beispiel die wichtigsten Folgen gehabt. Viele andere weltliche und geistliche Herren Frankreichs, wie der Dauphin, die Grafen von Toulouse, Nivernais, Valois und Blois, die Kirche Notre-Dame in Paris, der Erzbischof von Rheims, die Klöster St. Denis und St. Germain, nahmen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ebenfalls die Befreiung ihrer Hörigen vor. Dabei werden nicht wie in Italien und Niedersachsen die Eigentumsverhältnisse verschoben. Die Bauern bleiben auf ihren Höfen sitzen, wie zuvor, die seigneurialen Abgaben werden nicht verändert. Mitunter wird nur eine Kapitalzahlung an den Herrn geleistet, oft werden aber auch die ständigen Abgaben erhöht oder wie beim Terrage oder Champart nach dem Ertrage bemessen.

Auch auf die Provinzen des Ostens, in denen die Hörigkeit erhalten blieb, wirkten die Befreiungen wohlthätig ein. Da die Herren hier nicht, wie im deutschen Südwesten, die Landeshoheit erlangten, konnten sie nicht die Beschränkung der Freizügigkeit und Heiratsfreiheit in voller Strenge aufrecht erhalten.[3]) Auch die Kopfzinse wurden im 13. Jahrhundert

---

[1]) Vgl. Beaune, Condition p. 268. — Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon. Prolégomènes p. 392. — Dareste de la Chavanne p. 220 ff. — Ordonnances des rois de France XI, 186 (1128). 189 (1137). 196 (1147). 214 (1180). 310 (1221). 321 (1224). XII, 335 (1298). 348 (1301). Olim II, 74 (1276). — Isambert II, 251 (1246). III, 102 (1315). Die im Olim gesammelten Parlamentsbeschlüsse zeigen, dass die Mainmorte noch im 13. Jahrhundert in der Isle de France und den angrenzenden Landschaften sehr verbreitet war.

[2]) Vgl. Luchaire p. 520.

[3]) Reste von Forfuyance und Formariage blieben indes noch in den Coutumes von Vitry, Laon und Meaux. Vgl. auch oben p. 165 f.

Digitized by Google

meist fixiert, die Nutzung von Wald und Weide durch Verträge geordnet, die Gemeindeverfassung wird ausgebildet. Dagegen blieben die Bestimmungen, die sich auf den Heimfall der Hinterlassenschaft bezogen, ungeschwächt in Kraft. Sie nehmen seit dem 13. Jahrhundert den Hauptinhalt der französischen Hörigkeit, der Mainmorte, ein.

Provinziell gestaltete sie sich sehr verschieden. In Burgund blieb der alte Zusammenhang zwischen Person und Gut, den wir aus der Villicationsverfassung kennen, erhalten, in Lothringen ging er mehr und mehr verloren. Hier bestand noch ein enger Anschluss des Erbrechts an das Institut der Hausgemeinschaft, dort waren nur die Kinder fähig, von Mainmortables zu erben; in einigen Gegenden bedingt die Auswanderung einen Verlust des Erbrechts, in anderen nicht. Die Feststellung der Rechtssätze im einzelnen, wie wir sie oben kennen gelernt haben, blieb der wissenschaftlichen Jurisprudenz, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Gerichte vorbehalten.

Die Mainmorte bildet so in der Folgezeit einen Bestandteil der Seigneurieverfassung, ohne freilich organisch mit ihr verbunden zu sein. Dies ist auch der Grund, weshalb sie sich von allen Hörigkeitsverhältnissen am wenigsten widerstandsfähig gezeigt hat.

Zahlreiche Befreiungen erfolgten im 14. Jahrhundert, um Ansiedler in die durch die Pest entvölkerten Gegenden zu ziehen; ähnliche Motive bedingten die Emanzipationen, die in den durch die englisch-französischen Kriege verödeten Bezirken stattfanden. Neue umfassende Befreiungen brachte das 16. Jahrhundert. Der Territorialstaat, die entstehende absolute Monarchie, will das Wohl der Unterthanen fördern. Aus christlichen und humanen Gründen streben die wohlwollenden Fürsten danach, die Reste der heidnischen Sklaverei zu beseitigen; [1]) in der Schweiz sind es die republikanischen Ideen, die den

[1]) Siehe oben. Vgl. z. B. das Urteil Golluts, Advokaten am Parlament in Dôle in seinen 1592 herausgegebenen Mémoires historiques de la république Séquanoise p. 68 ff.

Digitized by Google

gleichen Zweck verfolgen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts beseitigt der absolute Herzog von Lothringen die Mainmorte in den französischen Vogesen.

5.

Alle diese Befreiungen, die wir behandelt haben, treffen nur den unfreien Stand, die Mainmorte, ohne die Grundlagen der sozialen Verfassung zu berühren. Nur sehr selten, wie in den Schweizer Hochthälern, wurde auch die Grundherrschaft auf dem Wege der Ablösung beseitigt. Aber gerade diese Ausnahme bestätigt die Regel, denn hier war eben eine neue Struktur der Gesellschaft durchgedrungen, ein demokratischer Staat war hier entstanden. Der mittelalterliche Staat und die mittelalterliche Gesellschaft beruhten dagegen auf der Grundherrschaft und der Seigneurie. Die Voraussetzung des mittelalterlichen Heerwesens ist für den Krieger, den Ritter ein arbeitsloses Einkommen, das nur aus dem Grundbesitz beschafft werden konnte; die mittelalterliche Landesverwaltung und Rechtsprechung konnte ebenfalls nur von einer Klasse von Grundherren wahrgenommen werden. Die mittelalterliche Kirchenverfassung ist ohne die Dotierung mit Grund und Boden undenkbar. Ja selbst die Stadtstaaten werden, wie das Beispiel der Schweiz zeigt, erst durch die Beherrschung eines ausgedehnten Landgebiets möglich. Wie hätte man in einer so organisierten Gesellschaft an die Abschaffung der Grundherrschaft denken können?

Allmählich treten aber Aenderungen ein. Im entstehenden Territorialstaat beginnt der Landesherr die Ordnung der Dinge umzugestalten. Er beseitigt das schwerfällige Lehnsheer und schafft sich eine kampfbereite Soldarmee; der Ritter als Krieger wird überflüssig. Was Wunder, dass der Fürst sich dem politischen Einfluss seiner Vasallen zu entziehen sucht? Indes zunächst reicht seine Macht nur dazu aus, das Uebergewicht der Herren in der Zentralverwaltung zu brechen und die Landesregierung wohlgeschulten, römisch-rechtlich gebildeten

Digitized by Google

Beamten anzuvertrauen. In der Lokalverwaltung auf dem Lande bleiben die Herren noch einstweilen massgebend.

Aber bald macht sich der Einfluss des fürstlichen Beamtentums auch in der Provinz geltend. Interessen der Wehr- und Steuerverfassung bestimmen den Fürsten, sich in die inneren Angelegenheiten der Seigneurien einzumischen, die Ueberlastung der Bauern, die die besten Steuerzahler und Soldaten waren, zu verhindern. Aus diesen Gesichtspunkten erklären sich die mannigfachen Massregeln, die im 16. und 17. Jahrhundert zur Erleichterung des Bauernstandes getroffen wurden. Man beschäftigt sich nicht nur mit der Aufhebung der Unfreiheit; man sucht der willkürlichen Besteuerung Schranken zu setzen, die Abgaben zu ermässigen, die Zahl der zulässigen Frohnen gesetzlich zu regeln.[1]) Ja man richtet sich auch schon gegen die gerichtlichen Rechte der Vasallen; Franz I. greift mit dem Gesetz vom 16. April 1537 tief in die Gerichtsbarkeit der Herren ein, Karl IX. ordnet 1560 bereits die Prüfung der herrschaftlichen Richter vor den königlichen Gerichten an, Ludwig XIV. dehnt die Cas royaux ins ungemessene aus.[2]) Auch in Savoyen und Lothringen folgte man dem französischen Beispiel und schränkte die Seigneurs in ihren gerichtlichen und administrativen Rechten mehr und mehr ein.

So waren im 18. Jahrhundert den Seigneurs nur noch die nutzbaren Rechte geblieben, ihre einstigen Kompetenzen waren ihnen fast völlig von den landesherrlichen Beamten entrissen worden. Es war ein Gebot der staatsmännischen Klugheit wie der Gerechtigkeit, die Vernichtung der mittelalterlichen Agrarverfassung, die sich überlebt hatte, zu bewirken. Die Herrscher aus dem Hause Savoyen und die trefflichen piemontesischen Beamten der sardinischen Monarchie haben das Verdienst, diese ihre Aufgabe klar erkannt zu haben. Auf

---

1) Man denke ausser den oben erwähnten Befreiungen an die Gedanken Emanuel Philiberts zur Umwandlung der Plaids, an die Verordnungen der lothringischen Herzöge, die Frohnordnungen Ludwigs XIV. u. a. m.

2) Isambert XII, 504. XIV, 79. XVIII, 373.

Digitized by Google

mustergiltige Weise, ohne die Berechtigten wesentlich zu schädigen, haben sie die Grundherrschaft im Herzogtum Savoyen beseitigt.

Konnte ihnen die französische Monarchie nicht folgen? Konnten die Bourbonen nicht dasselbe erreichen, was die sardinischen Könige durchgesetzt hatten? Abgesehen davon, dass in dem gewaltigen französischen Staate die Verhältnisse ungleich komplizierter waren, als im kleinen Savoyen, abgesehen davon, dass der mächtige französische Adel seine Rechte wahrscheinlich mit anderer Kraft verteidigt haben würde, als der kleine Adel des Alpenstaates, eine umfassende Ablösungsgesetzgebung hätte die Grossmachtstellung Frankreichs in jener Zeit bedroht. Konnte man doch die ersehnte Befreiung der Hörigen aus finanziellen Gründen nicht einmal völlig durchführen. Die bäuerliche Bevölkerung Frankreichs war im 18. Jahrhundert derart mit Steuern belastet, dass sie die gewaltigen Summen, die eine gerechte Ablösung erfordert, nicht hätte tragen können. Die durch eine verständige Steuerverfassung entlasteten Bauern Savoyens vermochten, von einem finanziell durch und durch gesunden Staate unterstützt, die Ablösung zu bezahlen; aber war von den durch enorme Steuern ruinierten französischen Bauern[1]) in dem von schwerer Schuldenlast schier erdrückten Königreich ähnliches zu erwarten? Hier konnte nur das Durchhauen des gordischen Knotens, die Revolution, die erwünschte Lösung bringen. Die Bourgeoisie hat auf Kosten der Seigneurs den Bauern die Freiheit und das Eigentum geschenkt, die soziale Machtstellung des Adels für immer vernichtet, aber auch die unverwüstliche Kraft und den ungeheuren Reichtum des modernen Frankreich geschaffen.

---

1) Ueber die Steuerlast vgl. die auf Pariser Archivalien beruhenden Ausführungen über Lothringen im Anhang.

Digitized by Google

BEILAGEN.

I. SAVOYEN.

A. Aktenstücke zum Edikt vom 20. Januar 1762. Vgl. S. 35 ff.

1.

Aus dem Mémoire vom 7. Oktober 1761, aufgestellt vom Congrès in Chambéry. Staatsarchiv Turin. Duc. Sav. V. 6.

La taillabilité personnelle étant une espèce de servitude qui flétrit les familles qui y sont soumises, gêne le commerce des biens, donne lieu à des fraudes et produit plusieurs autres inconvénients à l'Etat, on ne peut envisager que comme avantageux au Public tout projet qui sans préjudicier aux seigneurs qui ont des taillables, tend à effacer une tâche si odieuse, et à porter l'égalité dans l'état personnel des sujets du Roi.

Il suffit que l'Etat ait un intérêt réel à l'extinction de cette servitude pour que le Prince puisse en vertu de son autorité souveraine supprimer par une loi générale la taillabilité personnelle moyennant un dédommagement équitable, et cette loy qui n'aurait pour but que le Bien général de l'Etat affecterait nécessairement tous les sujets du Roy tant ecclésiastiques que laïques . . . . .

2.

Aus dem Mémoire du secrétaire d'Etat Bruel Oct. 1761. a. a. O.

La taillabilité personnelle, cette servitude si honteuse à l'humanité qu'elle aurait dû être proscrite de tout tems, non seulement est pernicieuse à l'Etat par l'expatriation d'une partie des taillables, qui n'y rapportent plus leurs fortunes, et d'un grave préjudice à l'autre partie qui en ne s'expatriant pas, vit dans une gêne continuelle qui la détourne et la dégoute de l'amélioration de la fortune et de ses fonds.

Digitized by Google

B. Die Entstehung des Edikts von 1771. Relation des opérations qui ont précédé l'Edit des affranchissements. Staatsarchiv Turin Duc. Sav. Add. II. Vgl. Seite 44—46.

A l'occasion que la communauté de Montaimont a recouru pour l'approbation de l'affranchissement convenu avec le Marquis de La Chambre et les autres seigneurs possédant des fiefs dans son territoire, le Procureur général [1]) dans son sentiment du 23 août 1769 a tâché de tracer les règles avec lesquelles on aurait dû fixer un système pour l'approbation des affranchissements.

Sur ce sentiment il y eût un congrès en octobre de la même année pardevant S. Exc. M. le Chevalier de Mouroux avec l'intervention du Procureur général et du Comte Melyna (premier officier du contrôle général), dans lequel non seulement furent adoptées les maximes tracées dans le sistème projetté par le Procureur général, mais de plus il fut conclu qu'il conviendrait encourager l'affranchissement général et avant toute autre chose penser aux moyens propres pour procurer à la Savoie le placement des capitaux provenants des affranchissements.

Des lors le Procureur général avec le Baron Vignet travaillèrent à suivre l'idée de l'affranchissement général; ils en prirent toutes les mémoires, ils combinèrent un plan qui fut présenté à S. Exc. le Chevalier de Mouroux, informé de tems en tems par le Baron Vignet des projets y contenus et que le Procureur général eut l'honneur de mettre aux pieds du feu Roi en juin 1770 qui a daigné d'ordonner que la matière fût examinée dans un congrès.

En septembre 1770 on s'est assemblé chez S. Exc. M. le Comte Corte, premier Président de la Chambre avec l'intervention de l'Avocat général, du Procureur général, du Sénateur Adami et du Baron Vignet, et après plusieurs congrès le projet fut approuvé n'y étant resté que quelque difficulté sur l'aliénation des tailles pour le placement des capitaux provenant des affranchissements.

Ces difficultés ont été applanies dans un congrès tenu en octobre 1770 pardevant S. Exc. M. le Grand Chancelier avec l'intervention du Premier Président du Sénat et d'autres magistrats que le Procureur général ignore parce qu'il n'a pu y intervenir et suivant la résolution de ce congrès fut conçu l'article 32 de l'Edit à l'égard de l'aliénation des tailles.

En juin 1771 l'on reprit la matière et dans un congrès tenu pardevant S. Exc. M. le Grand Chancelier auquel intervinrent le Procureur général et l'Intendant Carlevaris, le projet de l'Edit fut approuvé sous quelques modifications.

---

[1]) Graf Rossi di Tonengo.

Digitized by Google

Le Roi détermina encore que le même projet avec celui des instructions fût examiné à Chambéry; ensuite de ses ordres le Procureur général s'y rendit immédiatement en juillet 1771. Pendant ledit mois ayant demeuré à Aix il jouit du tems pour connaître plus de près la matière des fiefs de Savoie sur les terriers et par les conversations des commissaires et d'une infinité de seigneurs qui ne s'occupaient qu'à parler des affranchissements. Il a fréquenté tous ceux qui y étaient plus contraires par des vues d'intérêt particulier, il a entendu toutes les objections qu'ils faisaient et ensuite ayant demeuré le mois d'août à Chambéry conformément aux ordres du Roy, S. Exc. M. le Comte Salteur, premier Président du sénat, rassembla plusieurs congrès auxquels intervinrent l'Intendant général, les sénateurs Tiollier et Biord, le Procureur général et l'avocat fiscal général et sous quelques petites variations qui résultent du sentiment donné le 27 du dit mois d'août, les projets tant de l'édit que des instructions ont ensuite été approuvés après que la matière fut de nouveau particulièrement traitée entre le Bureau d'état et le Procureur général pendant les mois de septembre, octobre, novembre et décembre 1771.

De Rossi.

C. Der Widerstand des Adels gegen das Edikt vom 19. Dez. 1771. Vgl. S. 53 ff.

1.

Aus der Denkschrift vom 10. April 1773. Turiner Archiv. Duc. di Savoia. Add. II.

§ 1. Les seigneurs de Savoie ont distribué dès les premiers tems les grands fonds qu'ils possédaient aux peuples moyennant des légères redevances. Telle est l'origine de nos fiefs. Si ... comme deça des monts, les seigneurs avaient conservé des immenses propriétés .... nos montagnes seraient détestées et incultes.

§ 3. Le droit sacré de la propriété est le fondement de la société; il leur est sensible de s'en voir dépouillés.

§ 4. Il leur est d'autant plus qu'une vente forcée à prix bas peut faire douter le peuple sur la légitimité de leurs droits et avilir un corps qui s'est toujours distingué par sa fidélité et son zèle pour ses maîtres.

§ 5. Il était un des droits de fiefs tel que la taillabilité qui pourrait paraître odieux. L'on avait donné la liberté de s'en affranchir; peu en ont profité; ils ont préféré une charge qui ne regardait ny eux ny leurs

Digitized by Google

enfants aux prix les plus modiques. Les lieux sujets à la taillabilité sont régulièrement les plus peuplés; peut-être ce droit était un aiguillon au mariage.

§ 6. Les autres droits de fief, servis et laods sont une charge, mais une charge juste; c'est le prix des fonds.

§ 7. L'on a réclamé contre l'exaction; peut-être quelques seigneurs en abusaient; cela est possible; mais ..... la voie du recours était ouverte.

§ 8. Si l'on supprimerait tout ce dont on abuse ou dont on peut abuser, rien ne subsisterait. La perversité des hommes abuse de tout, du sacré et du prophane.

§ 9. Ce n'est pas tant le peuple qui a réclamé qu'on le pense; on l'a fait parler. Ce sont les bourgeois des villes, ils y ont plus d'intérêt et ils ont des vues.

§ 10. Il conviendra toujours mieux au peuple de donner quelques mesures de grain que d'en payer l'équivalent. Il a les blés, l'argent lui manque.

§ 11. Le prix des servis à payer sera une charge de plus. Il ne faut pas penser que l'on vendra ce qu'on devait donner en grains; telle n'est pas la marche du paysan. Ce peu de blé se consommera de plus ou le prix sera porté aux cabarets.

§ 13. L'édit s'est publié; toutes les communautés ont déliberé de s'affranchir. Aucune n'a été instruite. Ce peuple a cru que le Roi payerait; on le lui a laissé croire; l'on a fait partout des insinuations, dans plusieurs endroits des menaces.

§ 18. Le peuple plus instruit le sent à présent; il reconnaît que les aisés abuseront de leur difficulté à payer; ils feront des avances, ils prêteront aux paysans et leur enlèveront leur fonds. Ceux-ci distribués par l'établissement des fiefs aux cultivateurs se réuniront en peu de mains, les feux s'éteindront et la Savoie achevera de se dépeupler.

§ 20. Dans les ventes ordinaires le vendeur met le prix à son effet, l'acheteur succombe à tous les frais; ici dans une vente forcée et au plus bas prix, c'est le vendeur qui est chargé des plus grands frais. Les états [1]) tels qu'on l'exige sont très dispendieux; c'est une grande dépense sans assurance de vendre, moins encore de payement.

§ 30. Si les Seigneurs avaient des rentes en argent au lieu des denrées, ils perdraient successivement une portion de leur revenu. L'on sait que l'argent perd de sa valeur en devenant plus commun.

---

[1]) Gemeint sind die von den Herren geforderten Aufstellungen, die Etats spécifiques.

Digitized by Google

2.

Mémoire important sur l'état actuel de la noblesse en Savoie. Ebendaselbst Add. III, 1.

Je possédais un bien de 50 journaux. J'ai remis ce bien à un paysan qui ne possédait rien auparavant. Je luy ai remis sans payement et au lieu de payement sous les clauses suivantes qu'il me payera en cense, rente ou servis — le nom ne fait rien — tant de mesures de froment, tant de seigles, tant de poules, de poulets, de livres de cire etc. et que lui et ses enfants feront tant de journées pour mes jardins, mes foins etc. Voilà le servis!

La redevance est modique, mais elle en est plus précieuse par sa sûreté; elle est solidement attachée au fond. Comme je n'ai rien reçu d'argent, la propriété me reste et elle m'est réservée par la nature de l'acte.

3.

Mémoire sur les affranchissements présenté à S. Majesté le 5 août 1775 par son très soumis sujet Costa. Ce mémoire est fondé sur ce grand principe: „Le Roi est juste." a. a. O.

„La destruction de la noblesse suit celle des fiefs. Plus de hiérarchie que celle que donne la richesse. Elévation des gens de petite étoffe, ruine du paysan et dépopulation."

4.

Plan duquel il est impossible de s'écarter si on veut taxer les servis avec équité ainsi que la directe. a. a. O.

Eine Tabelle, die im folgenden abgedruckt ist, zeigt die „manière artificieuse, dont les commissaires taxent les sommes en réduisant le capital en rien."

Copie de l'estimation faite par le commissaire Léger de la Rente de l'Hôpital St. François. Rière de la Mothe. 27 Janvier 1775.

A. L'état spécifique a été dressé sur une rénovation faite en 1736 et importe:

Digitized by Google

	L.	s.	d.
froment, quartans 19. 8 à raison de 35 sols soit 7 L. le veissel[1]) . . .	34	8	4
une poule	—	6	—
sols forts (Geldabgaben)	—	11	6
	35	5	10
Réduite au capital au 4%	882	5	10

(Costa behauptet, das veissel sei in Wirklichkeit 13 L. wert, so dass der wahre Wert 1598 L. betrage.)

B. La contenance féodale sujette audits servis est:

Terres labourables	8	journaux.
Prez, vergers (Obstgärten) ca.	1	„
Vigne	1	„
Chataigniers	1	„
Prez ca.	1	„
Brossailles	2	„
	14	journaux.

Tous ces articles supposés à 266 toises, 2 pieds, réduits à celle du cadastre reviennent à 9 journaux, 133 toises.
auxquelles on ajoute les pièces de la directe réduites en deniers 10 „ 200 „

Total des contenances 19 journaux, 333 toises.

(Ist 1/8 zu wenig nach Costa.)

C. Suivant le système pour l'évaluation des contenances des autres fiefs de la Mothe, il résulte pour les journaux 19. 333 toises à raison de 13 sols 9 d. l'un,

donnent de taille royale . . . . 13 L. 12 s. 8 d.

D. En multipliant quatre fois la taille pour avoir le revenu, les contenances se trouvent produire . . . 54 L. 10 s. 8 d.

Le Capital donne au 4% . . . . 1363 „ 6 „ 8 „

E. De cette somme on déduit le Capital ci-dessus . . . . . 882 „ 5 „ 10 „

La valeur desdites contenances . . 481 L. — s. 10 d.

(Der wahre Wert nach Costa 5400 L.)

---

[1]) Dies ist in der That ein sehr niedriger Ansatz. Nach den „Observations" Add. II betrug der Kornpreis im Durchschnitt:

1764—1774	12 L.	11 s.	5 d.
1754—1764	8 „	18 „	9 „
1744—1774	11 „	1 „	10 „

Digitized by Google

F. Dont on tire le 24me porté pour estime du domaine direct qui revient à . . . . . 20 L. — s. 10 d.[1])

dazu . . . . 882 „ 5 „ 10 „

902 L. 6 s. 8 d.

G. On ôte le quart pour les frais de recette, minutiers, non valeur, entretien du fief et autres charges des seigneurs 225 L. 11 s. 8 d.

H. Ainsi le capital de l'affranchissement reste 676 L. 15 s. — d.
(Richtig wäre nach Costa: 2498 L. 3 s. 8 d.)

5.

Aus den Observations sur les affranchissements forcés des fiefs en Savoie (1775). Turiner Staatsarchiv Add. II. Vgl. Seite 55 f.

§ 5. C'est une maxime qui est maintenant hors de toute contradiction que les vraies richesses d'une nation se mesurent par les productions de son sol. Je n'entreprends point de démontrer les fondements de cette maxime sur laquelle appuye toute l'économie politique.

§ 13. La richesse nationale est la masse des richesses individuelles. Les dernières dépendent de la quantité des productions annuelles, celle-ci de la population des cultivateurs, de leur activité, de leurs lumières, de leurs avances; sous tous ces points de vue les affranchissements forcés sont nuisibles; ils le sont donc à la richesse de la nation.

§ 17. . . . . l'édit qui passe dans l'esprit de la nation pour un monument de sagesse et le chef d'œuvre de la législation la plus éclairée en même tems qu'elle le regarde comme le sceau de sa liberté. Elle envisage le système féodal comme un système de l'oppression, de rapine, de l'esclavage. En effet, telle est l'opinion publique en Savoie, c'est-à-dire telle est la plus grande partie de la magistrature, de tous les chefs de l'administration économique, de presque tous les favetiers du duché; les recours innombrables présentés par les derniers, les sentiments donnés par les seconds, et les propos notoires tenus par les premiers, tout établit l'université de l'opinion qu'on se propose de ménager. Ce n'est point la crainte d'une révolution politique qui y invite, mais la crainte tout aussi pesante dans un état modéré de faire haïr la législation et le gouvernement; car on croit d'après Montesquieu et Tacite que l'opinion fait plus pour l'exécution des lois que leur bonté et que le gouvernement une fois discrédité, ses vues les plus utiles de-

[1]) Ist die Abschätzung der Lods. Der Lods ist $^1/_{24}$ des Werts in diesem Fall, der durch Abschätzung der Grundstücke nach Abzug der Lasten gewonnen wird.

Digitized by Google

viennent infructueuses, ses édits restent sans vigueur, et il s'ouvre une large porte à la licence. D'une autre part il ne paraît qu'on ne puisse laisser subsister un édit dont la misère et la dépopulation doivent être les tristes suites.

D. Aktenstücke zu den Regierungsmassregeln 1775—1778. Vgl. S. 54 ff.

1.

Billet du Roy Victor Aimé au Premier Président du Sénat de Savoie. Chambéry 24 septembre 1775. Add. II.

Nous voulons que toutes opérations pour les dits affranchissements soient suspendues jusqu'à ce que nous vous ayons fait parvenir les instructions sus énoncées.

2.

Billet du Roy au Premier Président du Sénat de Savoie. a. a. O. Moncalieri 13 août 1776.

Sur les différentes représentations qui nous ont été faites ensuite de l'Edit du 19 décembre 1771, nous avons jugé à propos d'en suspendre l'exécution ainsi que nous avons fait par notre lettre-cachet du 24 septembre dernier dans l'intention de faire examiner les mémoires qui nous ont été présentés et ensuite donner les arrangements les plus convenables au bien de nos sujets ce qui fait l'objet de nos soins paternels à leur égard. Pour parvenir à ce but, nous avons fait rédiger en un mémoire sur la matière dont il s'agit, toutes les observations [1]) que nous avons cru nécessaires, lesquelles embrassent les différents objets ..... et contiennent en outre les provisions qu'on nous a proposées comme plus conformes à l'état actuel des choses et l'estime et l'évaluation des droits dûs aux seigneurs. Mais pour ne négliger aucun des moyens propres à nous procurer des lumières sur un objet qui intéresse à la fois le droit de la propriété des seigneurs et le bien de nos peuples du duché de Savoie Nous avons résolu d'établir à Chambéry une commission composée de neuf membres dont nous vous faisons parvenir le tout en conformité du plan ci-inclus que nous avons approuvé et fait viser par notre ministre et premier secrétaire d'Etat au Bureau des affaires internes..... C'est pourquoi nous vous mandons de faire part de nos déterminations aux membres qui sont nommé dans le sus-dit plan, le contenu duquel devra être exactement observé. Et sur ce nous prions Dieu qu'il nous ait en sa sainte garde.

[1]) S. oben C 5.

Digitized by Google

3.

Risultato del Sentimento del congresso stabilito d'ordine di S. M. in Ciamberi per la disamina del quindi unito scritto anonimo in cui si e preteso di dimostrare l'ingiustizia degli affrancamenti generali... a. a. O.

Quanto al punto principale della revoca dell' editto, tutti de' soggetti componenti del congresso eccettatine soltanto l'abbate Mellarède e il senatore de Baudry hanno concordamente opinato che non convenga di rivocarlo.

Il congresso ha creduto che la gloria di V. M., l'onore del governo, l'interesse della legislazione e del pubblico bene ne esigga l'esecuzione.

E. Zur Ausführung des Edikts. (Vgl. Seite 57 ff.)

1.

Modèle d'Etat spécifique (Add. III. 1).

Etat spécifique de la Rente féodale appartenante à M.....
Paroisse de.....

Noms des possesseurs. Désignation de ceux qui sont taillables personnels.	Article des reconnaissances.	Servis ou Redevances annuelles en denrées.	Servis en poules.	Servis en argent.	Corvées à hommes ou à bœuf.	Plaids.

A la fin récapitulation sommaire du contenu.

2.

Die Bestätigung eines Kontrakts durch den König. Turiner Archiv, Ministero dell' interno. Regii biglietti, Serie III, n⁰ 22, p. 147.

Victor Aimé à la Venérie, 4 juin 1782.

Par contrat du 11 septembre 1781, Arnaud notaire, Nobles Jos. François et Ch. Perrin ont affranchi en conformité de l'Edit du 19 dé-

Digitized by Google

cembre 1771, la communauté d'Aiguebellette pour le prix de 4300 L. quant au premier et 1500 quant au second, outre 100 L. pour épingles. Et comme le dit contrat a été approuvé par arrêt de la délégation du 16 février passé, et que les droits y affranchis relèvent de notre couronne, à forme de l'investiture du 10 septembre 1771, c'est pourquoi par le présent Nous avons autorisé et autorisons l'affranchissement de la communauté d'Aiguebellette faite par Nobles Jos. François et Charles Perrin en vertu du susdit contrat. Nous remettons à ces fins le reste dans le précédant.

3.

Die Auflösung der Grundherrschaft des Marquis de Condrée. Arch. Cam. Affr. n° 63, p. 273.

Extrait des registres de la délégation générale établie pour l'exécution de l'édit du 19 décembre 1771. La délégation générale ouï le rapport a approuvé et approuve les affranchissements faits par contrat du 29 décembre 1789, Arpin notaire, passé par Henry Moynat en qualité de procureur du sieur Jos. Joachim d'Allinges, Marquis de Condrée, par acte du 17 décembre 1788, Chamay notaire, savoir en faveur de la communauté de Ballaison pour le prix de 4750 L., en faveur de la communauté de Douvaine pour le prix de 250 L. et en faveur de la communauté de Loisin [1]) pour le prix de 13000 L. et ordonne que la répartition desdites sommes sera faite suivant le plan mis au bas du rapport. Fait à Chambéry 21 juillet 1790. Léger.

4.

Die Zuschläge zur Taille in der Provinz Savoie propre. Departementalarchiv Chambéry C. 4934. 4937.

Jahr.	L.	s.	d.
1772	54625	4	9
1773	36263	17	—
1774	31735	—	—
1775	32276	—	—
1776	22560	—	—
1777	15490	—	—
1778	46840	7	4
1779	57892	—	—
1780	57486	11	5
1781	32425	14	11

[1]) Sämtlich in Chablais südwestlich von Thonon, unweit der Genfer Grenze.

Digitized by Google

Jahr.	L.	s.	d.
1783	87 667	9	6
1790	107 414	17	1
1791	95 784	9	4

5.

Die Bilanz der Caisse d'affranchissement 1 janvier au 31 décembre 1791. Arch. Dep. C. 4937.

	L.	s.	d.	douz.
Bestand 31. Dezember 1790	14 365	16	11	2
Imposition 1791	95 784	9	4	—
Von Communautés erhalten	36 617	3	7	11
Restitution d'emprunts von Particuliers .	113 525	7	4	2
Einnahmen	260 292	17	3	3

	L.	s.	d.	douz.
An Particuliers	151 633	14	1	2
„ Communautés	14 120	8	6	—
Gratifikationen [1])	859	15	—	—
Droit de récette (du trésorier)	750	—	—	—
Ausgaben . . .	167 353	17	7	2
Kassabestand 31. Dezember 1791	92 934	19	8	1
Guthaben bei Gemeinden	106 829	8	4	6

6.

Der Stand der Befreiungen in Savoie propre, 15. August 1791. Arch. dép. C. 4937.

Capitaux des fiefs affranchis 1772—1790	3 019 114	L.	18	s.
1791 bis 15 août	262 389	„	—	„
	3 281 503	L.	18	s.
Davon bezahlt	1 507 470	L.	14 s.	11 d.
Rest	1 771 033	„	3 „	1 „

[1]) Angeordnet in kgl. Billet 21 Mai 1784 Regii bigl. III, 22. p. 170.

Digitized by Google

II. SCHWEIZ.

A. Waadt.

Wegen der Leibeigenen.

[Deutscher Text im Kantonalarchiv zu Lausanne. Mandats du baill. de Morges II, 686. Franz. Text: Registre des Mandats I, 273.] Vgl. S. 95.

Schultheiss und Raht der Statt Bern.

Wir haben schon zu mehrmahlen angesechen und gebotten, dass alle diejenige, die etwas Leibeigenschafft oder taillabilité [1]) Recht an eint oder anderer unserer Unterthanen zu prätendieren vermeinen, dass dieselben innert gewüssen Zeit auch solches abkaufen lassen sollen, damit besagte die unseren dieser schwären und under freyen Eydtgenossen ungewohnten Condition [2]) erledigt werden mögendt.

Wie aber denen anderst nit statt beschehen, dann das erhaltene Bericht nach dergleichen Rechte noch immer pretendiert und zugelten gemacht werden wöllind, also haben Wir uns benöthigt hierwieder unsere vorgehendere Ordnung hiermit dahin zu erfrischen, dass allen denjenigen, die dergleichen Taillabilitérecht oder Leibeigenschaft aus eint oder andere unsere Unterthanen zu haben vermeynen, solches bey Peen der Ungültigkeit oder Verwürkung derselben innert Jahresfrist abkaufen lassen, oder da der eint oder andere Leibeigener sich deswegen mit ihnen nach Billigkeit nicht abfinden wollte, sie mit demselben allhero kommen und erwarten sollten, durch was Mittel derselbe darzu werde angehalten werden.

Dann einmahlen Wir nit gemeynt sindt dergleichen unfreye Leuthe lenger in unseren Landen zu gestatten, und damit ein jeder, den es berührt, sich denergemäss zu verhalten wüssen sollte, dieses unser Gebot zu derselben Nachricht von Kantzel verkünden lassen.

Datum den 27. Juni 1678.

---

[1]) Im französischen Text droit de taillabilité ou mainmorte.

[2]) Im französischen Text condition odieuse dans ce pays de liberté comme celuy de Suisse.

Digitized by Google

B. Greierz.

Das Recht von Charmey (1408) im Urbar von Corbières. Staatsarchiv Freiburg. Grosse de Corbières n° 98 fol. 277. Vgl. S. 102.

Item habet dictus dominus manummortuam in tota valle de Charmey, per quam idem dominus succedit cuicunque hominum aut mulierum sibi subditorum in valle ipsa decedenti absque liberis legitimis natis vel nascituris ex legali matrimonio procreatis, in omnibus et singulis suis bonis mobilibus et immobilibus salvis conditionibus infra declaratis scilicet:

1) quia pater etiam mater suis liberis succedunt ad plenum in omnibus suis bonis, si divisi ab eis non sunt, etiam frater sorori et soror fratri, si marita non fuerit, alias non. In aliis casibus dominus succedit modo quo supra.

Dominus accedente casu successionis debet solvere debita defuncti super mobilibus; item dominus debet bona defuncti propinquiori in gradu consanguinitatis tradere pretio, quo ab alio de ipsis reperiretur, pro quo pretio propinquior debet praeferri.

2) Item si qui per laudem domini affarachiati,[1]) unus alteri succedit et eorum liberi legitimi ex legali matrimonio procreati, prout supra est de fratribus et sororibus declaratum.

3) Item mulieres habentes dotis assignationem sigillo domini vel sui castellani sigillatam, dotes possunt cogere super assignationem in casum restitutionis eorundem.

4) Item vir utitur dote uxoris ante ipsum defuncte si liberos habuit, ad vitam dumtaxat, et mortuo viro ad propinquiorem nisi aliter ordinaverit, revertitur.

5) Item dominus mulieribus viduis in dicta valle sibi subditis absque liberis decedentibus succedit pleno iure.

C. Neuchâtel. Vgl. S. 108 ff.

1.

Brief des Fürsten Henri von Neuchâtel an den sieur Maréchal nostre premier secrétaire (undatiert, wahrscheinlich 1627/28). Kantonalarchiv Neuchâtel T. 20, 1.

J'envoie le sieur St. Roman par delà tant pour l'exécution des affaires des mainmortables qu'autres qu'il vous communiquera me pro-

[1]) In Communion getreten. Siehe Zeitschrift für Schweizer Recht XV. 145. affarachement „Bildung einer indivision durch Brüder".

Digitized by Google

mettant de votre affection que vous assisterez de votre advis en ce dont il aura besoin pour le bien de mes affaires. En ceste attente, je prierai Dieu qu'il vous aie en sa garde. Henry.

2.

Die Taillables der Seigneurie Valangin zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Staatsarchiv Neuchâtel F. 21.

Es gab im Val de Ruz:

a) Francs Censiers		30	Familien.
b) Bourgeois de Valangin		304	„
c) Andere Freie, insbes. Francs abergeants		316	„
d) Taillables		36	„
davon in	Cernier	5	
	Chesard	4	
	Fontaine	1	
	Dombresson	15	
	Villiers	6	
	Favagnier	4	
	Coffrane	1	
		36	

In St. Martin, Geneveys s/Fontaine, Ergoulon, Pasquier, Geneveys, etc. gab es keine Taillables.

3.

Die Bedingungen der Befreiung im Val de Travers. Neuchâtel Staatsarchiv. G. 17 n° 9 (1628).

Les mainmortables du Val de Travers ont été affranchis en 1628 aux conditions suivantes:

A payer annuellement et perpétuellement pour leur feu une poule à carême prenant 5 sols faibles au lieu de la gerberie et de la taille qui pouvait leur être imposée.

3 charrois avec leur bêtes, charrues et chevaux où il leur sera commandé rière cet Etat, ou 3 journées à bras n'ayant point de bêtes à trait au lieu des Reutes [1]) à volonté auxquels ils étaient obligés, et pour lesdits charrois et journées à bras non faites et non commandées payeront au lieu de chaque charrois 10 s. faibles et de chaque journée à bras 5 s.

---

[1]) Reutes ist gleich Frohnen oder corvées.

Digitized by Google

Seront tenus à la guette et fortification du château de Vautravers comme du passé.

Demeureront chargés de toute prestation personnelle et réelle que tous sujets doivent de quelle qualité qu'ils puissent être, à leur prince, quand le cas y échoit...

Pourront eux et les leurs prendre droit de communauté rière ledit Etat de S. Altesse, mais n'ont droit de bourgeoisie sans l'expresse permission de S. A. n'y marier fille unique ou seule héritière hors du pays, qu'ils n'ayent donné ordre que les usages que dessus soyent bien payés annuellement et perpétuellement par ladite héritière à peine de dechoir de la grace des présentes et pour la sixième partie de leurs biens.

III. LOTHRINGEN.

A. Aktenstücke zur Kenntnis der Mainmorte. Vgl. S. 162 ff.

1.

Die Mainmorte in den Vogesen. Departementalarchiv in Nancy. B. 381. Baill. des Vosges II. f. 279.

Déclaration des droits du Baron de Dompmartin à Granges, Seroux et Rennegoutte. [1] (16. Jahrhundert.)

Lesdits hommes et subjects reconnaissent et confessent que ledit seigneur et ses hoirs ayent le droit de mainmorte sur tous ses hommes et subjects desdits Granges, Rennegoutte, Seroux que quand un desdits subjects va de vie a trespas sans delaisser aucun hoir procréé de son corps, il fait échute au seigneur de tous ses biens meubles et menandies [2] qu'ils disent menanties, qui consistent en maisons et aux héritages et lesquelles menanties ensemble les noms des menantiers d'icelles seront cy-après descrits.

2.

Die Mainmorte im Bistum Toul. Departementalarchiv Nancy G. 1333, anno 1463.

„... c'est à savoir que si en cas que aucun propriétaire trespassait de ce siècle sans hoirs naturels et légitimes procrées de lui en légal

---

[1]) Die Orte liegen im Süden des Dep. des Vosges.

[2]) Ueber die Menanties s. Seite 154.

Digitized by Google

mariage, tous les héritages et biens immeubles desdits ou dudit trespassés situés esdite ville, ban et finage de Dommartin [1]) revenaient et échoient à l'Eglise de Toul par vertu de ladite condition de mainmorte, sans ce que les hoirs collateraux diceulx trespassés y eussent ny pussent aussy ou deussent réclamer ou avoir aucune chose, et d'iceulx héritages ainsy échus pouvaient disposer et disposaient et ont disposé lesdits vénérables des temps dessusdits comme de leur propre chose.

3.

Die Mainmorte in Xirxange (Scherzingen) bei Maizières-les-Vic im reichsländischen Bezirk Lothringen. 14. Juni 1573. Departementalarchiv Nancy H. 621.

Droit de mortemain c'est à savoir que défaillant hoirs en ligne directe, lesdits héritages retournent au monastère dudit Hauteseille..... et que s'il advient qu'ung bourgeois dudit Moussey [2]) vienne à décéder sans enfants procréés en legitime mariage, les héritiers collatéraulx ne hériteront point lesdits héritages, situés audit ban de Xirxange.

4.

Exposition du droit de mainmorte du Val de St. Dié, extrait des titres et régistres de l'église de St. Dié. Anfang des 18. Jahrhunderts.

Bibliothèque nationale; Mscr. Collection Lorraine, n° 448 fol. 50 ff.

§ 1. Quand quelqu'un décède sans hoirs légitimes procréés de son corps en mariage, il fait échute de tous ses biens meubles au chapitre et l'autre moitié demeure à la veuve.

§ 2. La femme venant à mourir sans hoirs ou avec hoirs légitimes procréés de son corps en secondes ou autres nopces fait échute de la part desdits meubles au chapitre.

§ 3. Celuy est aussy mainmortable qui ayant marié tous ses enfants vient à mourir; que si un desdits enfants, deux ou trois voire tous ne sont encore mariés, il n'y a droit de mainmorte aux seigneurs. [3])

§ 4. Et cela se doit entendre du père et non de la mère, laquelle survivant à son mari et demeurant en viduité fait échute de ses biens

---

[1]) Dorf bei Toul.

[2]) Bei Avricourt.

[3]) Mais aux seigneuries de S. A. R. dans la vallée il n'y a droit de mainmorte que lorsqu'ils décèdent sans hoirs soit mariés ou non. Anm. des Originals.

Digitized by Google

meubles entièrement par droit de mainmorte au chapitre hors que (sc. quoique) ses enfants ne soient encore mariés.

§ 5. Les enfants non mariés mineurs venant à mourir après le décès de leur père sont mainmortables de leur contingente dans les meubles comme aussi de toute autre succession, profits et biens mobiliaires à eux appartenant à l'heure de leur trépas.

§ 6. Les enfants de famille non mariés faisant profit à part sont sujets à mainmorte, quant aux meubles qu'ils ont de leur fonds propres au point de leur décès.

§ 7. Les mainmortes sont de poursuite et appartiennent au seigneur de la personne qui a fait mainmorte ores qu'elle [1]) meure hors de la seigneurie ou que ses meubles soient pareillement trouvés hors de ladite seigneurie.

§ 8. Toutes donations testamentaires et autres aliénations et venditions de biens meubles faites par mainmortables au détriment des seigneurs sont censées, réputées nulles comme frauduleuses.

5.

Aus dem Mémoire pour Messieurs du Chapitre de St. Dié au sujet du droit de mainmorte, ebendaselbst fol. 58 ff.

„La mainmorte, dit-on, est un droit odieux, une servitude contraire à la liberté naturelle, aux lois du Christianisme, au bien de l'Etat, elle empêche l'établissement des peuples dans les lieux qui y sont sujets, elle n'est d'ailleurs que d'un très petit rapport aux seigneurs, une source et une occasion de procès et de fraude, en un mot la ruine des familles, l'anéantissement du commerce, la désolation des peuples."

„Mais ce n'est pas par ces maximes générales, qu'on doit décider; à suivre les maximes de cette liberté naturelle, tous les hommes seraient égaux et il faudrait supprimer toutes les différences qui sont entre eux et généralement toutes les servitudes de corvées, de tailles, de forfuyances, formariages et autres que le pays a conservé, si on donnait dans ses maximes."

„La mainmorte n'est pas aussi préjudiciable à l'Etat et onéreuse qu'on voudrait insinuer. Elle est usage dans le comté de Berry, dans le duché de Nivernais, et dans beaucoup d'autres provinces des Etats voisins, et même dans une partie de l'évêché de Verdun, où elle est beaucoup plus onéreuse, parcequ'elle est réelle et affectée sur les immeubles. Il est même de notoriété et d'expérience l'apprend que dans les mon-

[1]) Ores que soviel als quoique.

Digitized by Google

tagnes des Vosges, où la mainmorte est la mieux établie, les peuples y sont en plus grand nombre et plus commodes qu'en d'autres endroits exempts de mainmorte."

„Il ne faut pas le trouver étrange. C'est que ces lieux ne sont pas chargés d'autres redevances, corvées et prestations comme dans les autres seigneuries et qu'à peine payent-ils 10 sols par années chacun pour toutes leur redevances. Les seigneurs sont d'ailleurs privés d'une quantité d'autres émoluments, dont jouissent les seigneurs du plat pays comme du droit de troupeau à part, en sorte qu'on doit regarder la mainmorte comme la seule reconnaissance que les habitants rendent à leurs seigneurs. Elle n'est pas si onéreuse qu'on pourrait s'imaginer, puisqu'au moyen de ce délaissement des meubles à leur décès, on leur a abandonné la propriété des fonds, qui appartenaient originairement à l'église. Il n'est personne qui n'abandonnast volontiers ses meubles en mourant pour avoir la propriété d'une métairie pendant toute sa vie et la pouvoir transmettre à ses successeurs à pareilles conditions....."

„Toutes lesquelles considérations lui font espérer qu'il ne sera apporté aucune altération à ces droits anciens, et, si qu'il est trouvé nécessaire d'y apporter du changement, il sera donné un réglement proportionné aux redevances cy-devant."

B. Die Leibeigenschaft in Deutsch-Lothringen.

Vgl. S. 166—171.

1.

In Bitsch. Departementalarchiv Nancy B. 3190 (1674).

f. 3. Les subjects du comté de Bitsch sont tous indiferrament de condition serfve. Il y a pourtant des droits particuliers en quelques villages. Ils peuvent pourtant sortir dudit comté et se marier ailleurs en demandant la permission à Son Altesse ou à ses officiers en payant 10 francs par tête pour obtenir ladite permission. Si ils sortent dudit comté pour s'habituer en quelque lieu où la vraie réligion catholique, apostolique et romaine n'y soit point observée, on peut leur faire payer leur sortye à discrétion.

2.

In Pfalzburg. Departementalarchiv B. 8078 (1600).

f. 4. Tous les habitants des villages de Eynartzhausen, Lützelbourg, Hüttenhausen et Mittelbronn sont de serfve condition, ne pouvant

Digitized by Google

pas sortir de ladite seigneurie de Pfalzbourg ou se marier ou autrement s'absenter sans la permission de S. A., sinon en payant quelque somme selon leur moyens pour se rédimer deladite servitude.

3.

In Sierck. Departementalarchiv B. 9432 (1602).

f. 57. Recette des héritages de serve condition en la Prévôté de Serques.

En la Landtscholtesserie sont deux héritages de serve condition cy-après déclarés dont ceux qui la tiennent doivent chacun an un florin à 16 gros ... et les héritiers et détentiers d'iceux quand l'on fait exécution d'un délinquant, ils sont tenus y assister.

A Dudingen, un héritage nommé Schouwecken, contenant environ 11 journeaulx terres arables avec 8 charrues de foin.

A Adlingen [1]).....

Es folgen noch Güter in Anselingen, Piblingen, Altstein u. s. w.

Quand un chef d'hôtel va à trespasser ou va partir desdits héritages, le Prince prend la meilleure pièce des meubles, soit cheval, bœuf ou autre chose.

4.

Eine Manumissionsurkunde aus Saarbrücken. [2])

Wir zur fürstlich Nassau-Saarbrückischen Regierung gnädigst verordnete Präsident, Geheime-, Hof- und Regierungs-Räthe; Urkunden und bekennen hiermit: wasmassen auf geziemend unterthänigstes Ansuchen, Nickel Linkhauer von Neunkirchen, der Herrschafft Ottweiler, von der Leibeigenschafft, womit gnädigster Herrschafft Er bisher verhafftet gewesen, unter dem Beding in Gnaden frey und los gegeben, auch gegenwärtiger Schein darüber ertheilet worden ist, dass falls Er und die Seinigen über kurz oder lang, an Ort und Enden, wo Unsere gnädigste Herrschafft das Leibeigenschaffts-Recht hergebracht, mit Höchst Dero Erlaubnüs sich wieder häusslich niederlassen oder Jahr und Tag aufhalten würden, selbige alsdann anderweit, nach wie vor, in hiesigen Leibeigenschafftspflichten seyn und bleiben sollen.

Saarbrücken, 12. April 1771.

---

[1]) Edelingen im Kanton Falkenberg.

[2]) Das Aktenstück befindet sich in meinem Besitze.

Digitized by Google

C. Zur Statistik des Herzogtums Lothringen im 18. Jahrhundert.

1.

Der Niedergang der lothringischen Landwirtschaft unter der Regierung Königs Stanislas'.

Bereits Mathieu hat in seinem trefflichen Buche oft darauf hingewiesen, wie die Regierung Leopolds eine Zeit der Blüte für das lothringische Land war, während mit dem Eindringen der französischen Verwaltung und des französischen Steuersystems in kurzer Zeit ein grosser Teil der bäuerlichen Bevölkerung ruinirt worden ist. „Unter dem Einfluss verschiedener Thatsachen (unter denen der Steuerdruck in erster Linie steht)", so sagt er, „macht der Wohlstand dem Elend Platz, die Zahl der Bauern sinkt, das Vieh geht in Massen zu Grunde, die Bevölkerung wandert aus, Unkraut wächst auf tausenden Morgen Land, das vormals üppige Ernten lieferte." [1])

Das Bild ist durch die statistischen Tabellen, die das Pariser Nationalarchiv liefert, völlig gerechtfertigt. Da der allgemeine Notstand offenkundig war, entschloss sich die Regierung 1762, die Pfarrer des Landes über den Ertrag der Ländereien ihres Bezirks zu befragen. Dann unternahm die Chambre des Comptes eine Enquête über die 1737 und 1761 gezahlten Steuern, die eine kolossale Vermehrung in den 24 Jahren ergab. Infolge der so stark gewachsenen Steuern sahen sich die Landleute vielfach genötigt, ihr Vieh zu verkaufen. Dies führte wiederum zur schlechten Düngung des Ackerlandes und zu geringerem Ertrage. Die Steuern wurden immer schwerer, die Bauern mussten Schulden machen und gerieten, besonders im deutschen Gebiet, in die Hände jüdischer Wucherer. Dazu kamen noch die zahlreichen seigneurialen Abgaben, auf die die Regierung vergeblich alle Schuld am Notstande zu wälzen bemüht war. Mit Recht antwortete man darauf, dass während der Blüte der lothringischen Landwirtschaft unter Leopold die Feudallasten die gleichen gewesen wären.

Die Notlage war fast im ganzen Lande gleichmässig und äusserte sich namentlich in der Abnahme der spannfähigen Bauern und im Rückgange des Bodenertrages und des Viehbestandes. In einigen Aemtern, wie in Busendorf, wanderten viele Bauern nach Ungarn aus. In Leberau

---

[1]) Mathieu p. 316. Die Ueberlastung mit Steuern berührt auch Marshall in seinen Reisen, Bd. 4, Danzig 1778. In den anderen Provinzen war es nicht viel besser. Vgl. z. B. für die Normandie Baudrillart, Populations agricoles de la France. Normandie et Bretagne p. 95.

Digitized by Google

gab es fast nur noch Ziegen, während fast alles Rindvieh zu Grunde gegangen war. Die Kartoffel bildete in manchen Bezirken die Hauptnahrung der Bevölkerung.

Im folgenden gebe ich eine Tabelle, die die Steuern 1737 und 1761 und die Zahl der spannfähigen Bauern (laboureurs) und der Manouvriers in einer Reihe von Gemeinden des Landes enthält: [1])

Ort und Bailliage	Laboureurs d. h. spannfähige Bauern		Manouvriers d. h. nicht spannfähige		Steuern in Livres		Bemerkungen
	1737	1762	1737	1762	1737	1762	
Amance (baill. Nancy) .	7	5	113	111	1380	2572	
Frouard „ „ .	6	4	123	130	1474	2631	
Emberménil (Lunéville) .	23	19	36	31	1279	2047	
Bertrimoutier (St. Dié) .	—	—	34	27	488	629	In den Vogesenorten fehlt die Unterscheidung zwischen Laboureurs und Manouvriers.
Etival (St. Dié)	—	—	489	529	8886	13985	
Val d'Ajol (Remiremont)	—	—	693	730	9478	16693	
La Bresse „	—	—	268	300	4232	6880	
Gerardmer „	—	—	479	551	7183	12664	
Forbach (Saargemünd) .	41	7	121	184	880	2914	
Bisping (Dieuze) . . .	23	23	63	70	1362	2714	
Mörchingen (Dieuze) . .	16	14	211	214	2993	4518	
Orcholz (Busendorf) . .	7	8	22	15	428	602	
Rohrbach (Bitsch) . . .	32	24	41	77	1518	2292	
Gosselmingen (Lixheim)	21	19	30	66	1255	1701	
Arnaville(Pt.-à-Mousson)	1	2	160	153	1607	3455	
Im Ganzen in 1188 Orten	13445	11182	63184	73164	1162936	2011258	

Die Gesamtsteuern des Herzogtums (ohne Bar) berechnete man:

1737	Subvention	1156399	L. 10	s.
	Ponts et Chaussées . . .	61687	„ 10	„
	Summa . . .	1218087	L. —	s.
1761	Subvention	1257872	L. 13	s. 9 d.
	Ponts et Chaussées . . .	64355	„ 5	„ — „
	Maréchaussée	72772	„ 1	„ 3 „
	Fourages et fortifications	717270	„ —	„ — „
	Summa . . .	2112270	L. —	s. — d.

Die Produktion sank im Bailliage Nancy von (1730) 68000 resaux Korn auf 40000, die Zahl der Laboureurs von 644 auf 510. Im Bailliage Saargemünd sank die Zahl der Laboureurs von 1009 auf 768, in Busendorf von 1014 auf 702, in Commercy von 411 auf 331, in Neuchâteau

[1]) Die Tabelle ist aus Arch. nat. K. K. 1171 Agriculture de Lorraine 1737—61.

Digitized by Google

von 1022 auf 818 u. s. f. Der Bodenertrag fiel in Rosières, Château-Salins und Nomény um $^1/_3$, in Lunéville um $^3/_8$, in Vezelise um $^5/_{12}$, in Busendorf um $^2/_5$. [1])

Wenn auch infolge des Friedens 1763 eine leichte Erholung eintrat, so blieb doch der furchtbare Steuerdruck bis zur Revolution bestehen und erst die Grundentlastung hat der Landwirtschaft wieder eine günstige Lage geschaffen.

2.

Die Einnahmen der Herzogtümer Lothringen und Bar im Jahre 1746 nach einem Bericht, der auf Anordnung des Controleur général angefertigt wurde. Arch. nat. K. 1184.

A. Steuern:

Subvention	1 800 000	Frcs.
Ponts et Chaussées . . .	105 000	„
Juifs	15 300	„
Taille de Fénétrange . .	2 700	„
Maréchaussée	120 164	„
Fourage et Fortifications .	474 687	„
Appointements	30 000	„
Summa . . .	2 547 851	Frcs.

B. Ferme:

Domaines	808 406	Frcs.
Papier-timbré	263 000	„
Tabac	270 000	„
Ht. Conduit-Foraine . . .	120 000	„
Postes et Messageries . .	20 000	„
Salines netto	1 848 390	„
Summa . . .	3 329 796	Frcs.

Diese Einnahmen sind verpachtet für . .	3 000 000	Frcs.
Moulin à Pont-à-Mousson	5 000	„
Der Staatsschatz erhält	3 005 000	Frcs.
C. Bois	678 300	Frcs.
D. Revenus casuels.	7 663	„
Summa . . .	6 238 814	Frcs. de Lorraine.

[1]) Arch. nat. K. K. 1172.

Digitized by Google

3.

Die lothringische Handelsbilanz 1738. Arch. nat. K. 1184. Mémoire sur le commerce. Vgl. S. 115 f.

Baumont hat p. 608 Ziffern über den Export veröffentlicht aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, die auf Schätzung Audiffrets beruhen und wesentliche Abweichungen von den nachfolgenden zeigen. Bei den betreffenden Posten füge ich die Ziffer von Audiffret in Klammern hinzu.

Export in 1000 Frcs. de Lorraine.[1])

Blé, avoine bes. nach Luxemburg u. den Ardennen . .	1000	(2000)
Vin et Eau de vie	1000	(800)
Laines non fabriquées	300	(300)
Draperie de Laines	300	
Bois de batiment et pour la marine	500	(1200)
Huile de navette	50	(600)
Sel	1000	(650)
Bestiaux	150	
Beurre et fromage	50	(50)
Fer de plusieurs sortes	500	(1000)
Fer blanc	100	
Filet de fer	50	
Dentelles	100	(150—200)
Toiles	30	(50)
Verrerie	100	
Papier et peaux	30	
Menues denrées	40	
(Audiffret erwähnt noch eine Ausfuhr von Merrain et planches de sapin für 1000 und von bois de chauffage für 400, die in unserem Verzeichnis fehlen.)		
Summa . . .	5300	(8000)

Import in 1000 Frcs.

A. Aus Frankreich:

Les forges de Lorraine achètent leur fontes en Franche-Comté	100
Vins de Bourgogne, Champagne et Toulois	50
Huiles d'olives	60
Savons	60
	270

[1]) Der lothringische Franc ist etwas geringer als der französische Livre.

Digitized by Google

Uebertrag	270
Fruits et Amendes et olives	30
Eau de vie	30
Draperie et soyerie	600
Mercerie et dorure	200
Toilerie	200
Marchandise de Lille	100
Galanterie, Meubles et autres choses de Paris	70
Pour la traitte que font les villes en pays de Lorraine frontières de France ce qu'on évalue (Grenzverkehr)	800
France	2300

B. Aus Holland:

Poivre	100
Girofle, Canelle, Muscade	20
Sucre	300
Teinture et droguerie	50
Étain	60
Plomb	40
Thé et Café	10
Baleine	10
Mousseline	60
Toiles	100
Mouchoirs	50
Harans	60
Hollande	860

C. Liège et Ardennes:

Cuirs	140

D. Allemagne et Suisse:

Draperie et serges	500
Toilerie et coutils (Drillich)	300
Mercerie	50
Flanelle	50
Bas, bonnets, cotons	50
Droguerie et épicerie	100
Grenzverkehr	200
Allemagne et Suisse . . .	1250

Digitized by Google

Ausfuhr:	5 300 000	Frcs.
Einfuhr:		
Frankreich	2 300 000	„
Lüttich u. Ardennen	140 000	„
Holland	860 000	„
Deutschland u. Schweiz . . .	1 250 000	„
Summa . . .	4 550 000	Frcs.
Ueberschuss . . .	750 000	„

4.

Die Leistungen von Püttlingen und Dieffenbach 1789. Arch. nat. DXIV. 7. (Comité des droits Féodaux. Dep. de la Moselle.)

An den Staat.

a) Subvention, ponts et chaussées et gages de Parlement de Nancy . .	4269 L.	8 s. 7 d.
b) Vingtième	5168 „	10 „ 6 „
c) Pour industrie	36 „	— „ — „
d) Prestation de corvées	711 „	9 „ — „
e) Une certaine somme pour les troupes à Sarguemines		

f) Corvée de foin et la conduire au haras domanial 3 lieues de leur demeure 12—15 jours dans le mauvais temps.

An die Seigneurs.

g) Payent à leurs seigneurs de haute justice 14 quarts d'avoine et autres deniers comme Zimmer- et Saalgeld.

h) une autre forte somme jusqu'à 800 L. pour four banal.

i) Oster- et Herbsschafftgeld, qui s'entend argent de corvée (?) 300 L. ce qui est à présumer que leurs ancêtres avaient payé ceste somme pour être dechargés de corvées seigneuriales. Mais dudepuis on leur repète et les force de faire de très grande quantité de corvées en nature:

chercher du vin au vignoble 12—15 lieues ou en payer de l'argent;

plusieurs autres corvées: faire faucher et conduire du foin pendant tout le mois de fenaison en même temps de celui à faire sur le haras.

Digitized by Google

IV.

Die Aufhebung der Mainmorte in Montbéliard.

Auch in der kleinen Grafschaft Montbéliard kamen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die gleichen Tendenzen zum Durchbruch, wie in den Nachbargebieten. Wegen der Kleinheit des Gebiets haben wir es indes für richtig gehalten, die folgenden auf Pariser Archivalien beruhenden Ausführungen in den Anhang zu verweisen.

Die reichsunmittelbare Grafschaft Mümpelgard oder Montbéliard lag zwischen dem Elsass, der Freigrafschaft Burgund, der Schweiz und dem Herzogtum Lothringen. Sie setzte sich aus der Stadt Montbéliard und 16 Kirchspielen zusammen. Weit grösser waren die Dependenzen, die aber unter der Souveränität der Krone Frankreich standen. Es waren die zwei Herrschaften Horburg und Reichenweier im Ober-Elsass und die sogenannten „Sieben Seigneurien" Blamont, Châtelet, Clémont, Clerval, Granges, Héricourt und Passavant in der Franche-Comté. Das gesamte Gebiet, das 1790 9773 Hausstände und 47092 Einwohner zählte [1]), gehörte seit 1395 dem Hause Württemberg. Gewöhnlich wurden die Herrschaften nach altem deutschem Fürstenbrauch an Seitenlinien verliehen, kamen aber 1748 an die Hauptlinie zurück. Montbéliard besass eine eigene Regierung, die auf dem Schlosse ihren Sitz hatte. [2])

In Montbéliard und den dazu gehörigen Herrschaften war die Mainmorte in der gleichen Form wie in der Franche-Comté verbreitet. Aber schon im 14. Jahrhundert fanden umfangreiche Befreiungen statt, die in Clémont, Héricourt und anderen Orten die Mainmorte abschafften. Immerhin blieben im 18. Jahrhundert noch Reste übrig. In der eigentlichen Grafschaft überwog sie nur in der Gemeinde Dambenois, kam aber auch in Allenjoie und einigen anderen Dörfern sporadisch vor. Was die Seigneurien anlangt, so waren die Bewohner von Héricourt, Blamont, Clémont und Châtelet fast alle frei, in Clerval überwogen die Freien bei weitem, während es in Granges und Passavant viele Unfreie gab. [3])

Am 22. Dezember 1766 erliess der Herzog Karl folgendes Reskript an die Regierung seiner burgundischen Gebiete: [4])

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog von Württemberg und Teck. Unseren gnädigen Gruss zuvor! Bester, Wohledelgebohrener, Wohlgelehrte,

---

[1]) Die Stadt Montbéliard 923 Hausstände, 3703 Einwohner. Arch. nat. K. 2025.

[2]) Vgl. Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren I. p. 218 ff.

[3]) Arch. nat. K. 2025 (a. 1767).

[4]) Rescrit de S. A. et autres pièces concernant le projet d'un affranchissement général de la mainmorte tant réelle que personnelle dans le comté de Montbéliard et seigneuries y annexées. K. 2025.

Digitized by Google

Liebe und Getreue! Uns ist bey Gelegenheit einiger von Zeit zu Zeit an Uns erstatteten unterthänigsten Berichten wegen Befreyung verschiedener Persohnen und Güter von der ihnen anklebenden Leib-Eigenschaft beygegangen, ob es Unserem herzoglichen Interesse und selbst zu Aufrischung Unserer in der gefürsteten Grafschaft Mömpelgardt befindlicher Unterthanen nicht vorträglicher seyn möchte, dessfalls eine andere der Sachen gemässe unnachtheilige Abänderung zu machen und nach und nach auf eine schiedliche Art ein gleiches in denen Uns angehörigen Seigneuries einzuführen. Wir befehlen Euch dahero gnädigst, Ihr wollet diesen Vorwurf in reifliche Erwägung ziehen und Euer hierauf abzufassendes wohlerwogenes Bedenken an Uns seinerzeit gelangen lassen. Melden wir in Gnaden, womit wir Euch stets wohl beigethan verbleiben.

Solitude den 22. Dezember 1766.

Carl, Herzog.

Die Regierung reichte daraufhin am 24. April 1767 ein Gutachten ein. Sie machte zunächst den Herzog darauf aufmerksam, dass unter der Mainmorte in Montbéliard keine Leibeigenschaft wie in Deutschland zu verstehen sei und die Mainmortables nicht glebae addicti seien. Ausserdem gäbe es nach burgundischem Recht bereits eine Möglichkeit der Befreiung durch Desaveu (Aufgabe von $^2/_3$ der Güter). Sie rät von einer allgemeinen Befreiung ab und empfiehlt unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse die Unfreien einzeln „par convention" zu befreien. Die Stuttgarter Regierung befahl am 9. Juni 1767, eine Aufstellung aller Leibeigenen und der von ihnen zu erwartenden Einnahmen einzureichen, und ernannte eine Deputation von drei Räten, um die Befreiungen vorzunehmen. In der That fanden in den Jahren 1768—1771 zahlreiche Befreiungen statt[1]), die gezahlten Geldsummen wurden der Domänenkasse überwiesen und auf Zinsen gelegt.

Während in der Grafschaft die letzten Reste der Unfreiheit vertilgt wurden, scheinen in Granges und Passavant noch viele Leute in der Mainmorte verblieben zu sein. Als schon die Stürme der Revolution hereingebrochen waren, schrieb der herzogliche Agent Verny in Besançon am 4. Juli 1789, man möge schleunigst die Ablösung zu dem auf den französischen Domänen üblichen Satze von 1 sol pro arpent vornehmen; später würde man nichts mehr bekommen. Hierin sollte sich Verny nicht täuschen. Die Landleute waren nicht mehr gewillt, etwas für ihre Befreiung zu zahlen, die sie gratis zu erhalten hofften. Am 16. Juli 1789 schrieb der herzogliche Agent aus Baume-les-Dames: „La folle espérance dont se flattent les gens des campagnes que les Etats généraux vont les dégager

[1]) K. 1891 ff.

Digitized by Google

de tous les droits seigneuriaux, sans qu'il leur coute rien, les rend sourds à toutes les ouvertures, qu'on leur fait; c'est une chose incroyable que les prétentions absurdes qu'ont aujourd'hui à cet égard les villageois et beaucoup de citadins. Il faut espérer que la raison renaîtra parmi eux." Die folle espérance ist nicht unerfüllt geblieben.

V.

Die Grenze der Mainmorte in der Schweiz, in der Lücke von Belfort und in Lothringen.

Die Mainmorte, als Beschränkung des Erbrechts der Hörigen gefasst, bildet einen Bestandteil der Villicationsverfassung, und war ebenso verbreitet als diese. Aber in den Gebieten Südwestdeutschlands, Deutsch-Lothringens und der Deutschen Schweiz bildete sich die Villicationsverfassung in der Art weiter, dass die Freizügigkeit und Heiratsfreiheit stark beschränkt blieben, teilweise im Interesse der Territorialpolitik noch mehr eingeschränkt wurden, während an Stelle des alten Erbrechts des Herrn der Totfall trat. In den französischen Gebieten blieb dagegen das Erbrecht des Herrn an Mobilien und Immobilien in bestimmten Fällen bestehen, während die Ungenossami, die Manumissionstaxe und der Totfall hier gar nicht oder nur sehr selten vorkamen. Die Grenze ist in der Schweiz nicht leicht zu ziehen, da die Unfreiheit eben in den meisten Gegenden der deutschen Schweiz früher verschwand, als in der französischen und anderseits die Ausbildung der südwestdeutschen Leibeigenschaft vielfach erst im 15. und 16. Jahrhundert erfolgte. Doch zeigt sich, dass die Mainmorte im wesentlichen im französischen, der Totfall, die Manumissionstaxe und die Ungenossami in der Hauptsache im deutschen Sprachgebiet vorkamen. Besonders ist dies in Lothringen der Fall, wo sich Mainmorte und Leibeigenschaft bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts erhielten und der Kamm der Vogesen eine scharfe Grenze bildet. Weniger bestimmt ist die Grenze dann auf der Hochebene zu ziehen, da hier, im Gegensatz zur Schweiz, die Mainmorte früher verschwunden ist, als die Leibeigenschaft.

1. Bis zum Bieler See. Dass die Mainmorte im Wallis und in der ganzen Grafschaft Greierz, auch im deutschen Teile, in Saanen und in Jaun vorkam, zeigten wir oben (vgl. S. 97 ff., 101 ff.). Den Totfall finden wir dagegen in Rüggisberg, südlich von Bern, a. 1411 (Leuen-

Digitized by Google

berger p. 180), in Herzogenbuchsee (Grimm, Weistümer I. 815). Am Bieler See finden wir die Mainmorte noch 1512 in Landeron (Staatsarchiv Freiburg. Ratserkenntnusbuch n° 3 fol. 68. Matile, Monuments n° 610 anno 1359).

2. Im Bistum Basel[1]) herrschte schon im 14. Jahrhundert eine genossenschaftliche Agrarverfassung mit fast allgemeiner persönlicher Freiheit der Bauern, die nur zu Bodenzinsen und einigen Frohndiensten verpflichtet waren. (Vgl. Trouillat n° 380. 382. Matile n° 467. Quiquerrez, Histoire des Institutions politiques de l'évêché de Bâle p. 158. 201. 210. 211. 448.) Im Gebiet von Moutier-Grandval wurde überhaupt kein Unfreier als Unterthan angenommen (Rôle des franchises de la Prévôté Moutier im Berner Staatsarchiv), die Leute von Delsberg durften keine Unfreien heiraten bei 3 L. Strafe (Quiquerrez 385). Aber hie und da kam im Bistum die Mainmorte sporadisch vor, so z. B. noch 1570 im Thale von Vermes (südlich Delémont. Quiquerrez 366), in Reclère bei Porrentruy 1326 (Trouillat II. 725) und 1623 noch in Rocourt ebenfalls im Bezirk Porrentruy. (Quiquerrez 303). Die Leibeigenschaft herrschte noch im 18. Jahrhundert auf der Südseite des Jura in Solothurn und im heutigen Kanton Baselland (vgl. oben S. 71—73).

3. In der Lücke von Belfort. Die Mainmorte kommt von Süden nach Norden vor in folgenden Orten: Blamont und Clémont südwestlich Delle, in Dampierre und l'Isle sur le Doubs westlich Montbéliard, in Héricourt, wo 1361 die Mainmorte durch den Totfall durch Margarethe von Baden ersetzt wird (Mémoires de la Franche-Comté I. 469. 509. II. 511. 562), in Audincourt und Saloncourt (südwestlich Montbeliard. Arch. nat. K. 2025), in Chatenois östlich Héricourt (Fester, Bad. Regesten n° 1181), in Bélieu und Etobon westlich von Belfort (Mémoires de la Franche-Comté II. 536 a. 1431).

Der Totfall kommt vor im Verzeichnis der habsburgischen Einkünfte von 1303 (Schweizer Geschichtsquellen XIV. 1894 p. 33 ff.), in Courcelles nördlich Porrentruy, Sept (Ober-Elsass), Delle oder Dattenried, St. Dizier bei Delle, Bourogne (zwischen Delle und Belfort), Hirsingen (Ober-Elsass) und Chévremont bei Belfort. Das Nichtvorkommen der Mainmorte ist bezeugt in Rougemont (nö. Belfort), Phaffans oder Pfeffingen (ct. Fontaine), Rosémont (ct. Giromagny) (Grimm, Weisstümer V. 375. 377 Hanauer 239). Im ganzen Sundgau herrschte der Totfall z. B. in Berentzwiller, Hunsbach, Dammerkirch, Aspach, Zillisheim u. s. w. (Grimm, Weistümer IV. 12 (1420). 17 (1508). 29 (1578). 37 (1420). 67 (1594) u. s. f.)

---

[1]) Ich meine das Bistum im territorialen Sinn. Es ist der sogenannte „Berner Jura", der das Birs- und Schüssthal, und das Gebiet von Pruntrut und St. Ursanne umfasst.

Digitized by Google

4. Die Vogesengrenze.

a) Im Moselthal kommt die Mainmorte im gesamten Gebiet der Abtei Remiremont vor. (Doc. des Vosges II. 216 IX. 118 ff. Recueil des edits VI. 259. Lepage, Vosges II, 219);

b) im Moselottethal in La Bresse (Doc. des Vosges IX. 109);

c) im Vologne thal, in Gerardmer und Granges (Departementalarchiv Nancy B. 381. 2465. 2467. 2513. Lepage, Vosges II. 235. 259);

d) im oberen Meurthethal in Fraize (Bibl. nat. Coll. lorr. n° 448), in La Croix und Chipal (Doc. des Vosges VII. 243), in Remémont, Clairgoutte, Contramoulin und St. Léonard (Departementalarchiv Nancy G. 124), in Clefcy bei Fraize (Lepage, Vosges II. 130), in Bertrimoutier, Gemaingoutte und Frapelle (Bibl. nat. a. a. O.), in Wisembach, Bonipaire, Combrimont, Laigoutte, Anould, La Boulle (comm. Lusse) und Lubine (Departementalarchiv B. 8672. 8706. Lepage Vosges II. 549);

e) in der Grafschaft Salm in St. Stail, in der Vallée de Senones (Departementalarchiv B. 9050), in Grandrupt und Celles (Lepage, Vosges II, 90. 256), in Etival (Lepage, Vosges I. 207).

Im Inneren der Provinz Vosges war die Mainmorte überall sehr verbreitet. Sie kam vor — die Belege finden sich meist oben und in Lepage, Vosges — in folgenden Orten:

im heutigen Arrondissement Epinal im Ban d'Arches, Châtel, Docelles, Grandvillers, Lepanges und Pierrepont;

im Arrondissement Neuchâteau in Antigny, Attignéville, Demblain, Isches und Savigny;

im Arrondissement Mirécourt in Bocquegny, Derbamont, Gemelaincourt, Hennecourt, Raucourt und Socourt;

im Arrondissement St. Dié in Biffontaine, Champdray, Rehaupal.

Dagegen kam im Ober-Elsass in sehr vielen Orten der Totfall vor, während sich die übrigen Bestandteile der südwestdeutschen Leibeigenschaft gerade hier nur schwach entwickelt haben. Hie und da finden sich Beschränkungen der Freizügigkeit. So finden wir den Totfall im Masmünsterthal in Gewenheim (Grimm, Weisstümer IV. 79 anno 1577), im Amarinthal in Rammerschmatt bei Thann und in Odern (Grimm IV. 115. V. 383), im Münsterthal in Münster (IV. 186), im Breuschthal in Wisch und Storbach (Grimm V. 413), in Netzenbach, Hersbach, Grendelbruch, Mutzig, Dinsheim, Still, Heiligenberg, Ober- und Niederhaslach, Urmatt, Lützelhausen (Bezirksarchiv Strassburg. G. 2293. 2308. a. 1667. 1738).

Digitized by Google

5. Zwischen Vogesen und Mosel (Lorraine propre und Bailliage d'Allemagne). Die Mainmorte finden wir von Osten nach Westen in Ht. Parux bei Cirey (Departementalarchiv Nancy B. 579. a. 1494), in Scherzingen (Xirxange) bei Moussey im Bezirk Lothringen (Departementalarchiv H. 621. a. 1573), in Serres und Vigneules bei St. Nicolas du Port (Lepage Meurthe II, 681. Departementalarchiv E. 133), in Virécourt und Barbonville bei Rosières (Lepage I, 96. Departementalarchiv H. 1839. 3095), in der Grafschaft Vaudémont, im Bistum Toul (die Belege siehe oben) und in Manoncourt en Woevre (Lepage I. 723).

Dagegen finden wir die südwestdeutsche Leibeigenschaft von Osten nach Westen gehend: in der Grafschaft Dagsburg den Totfall (Bezirksarchiv Strassburg G. 4442), die Leibeigenschaft in dem Metzer Orte Hessen (südlich Saarburg. Lepage Meurthe I, 510), in Rixingen (Réchicourt, Departementalarchiv Nancy E, 124 n° 2), den Totfall in Mulcey und Weisskirchen (Departementalarchiv G. 350).

Im Inneren Deutsch-Lothringens kommt die Leibeigenschaft vor:

im Amt Pfalzburg in Lützelburg, Einarzhausen, Mittelbronn und Hüttenhausen (Lepage II, 278. Departementalarchiv B. 8078);

im Amt Lixheim überall (Lepage I, 607. Departementalarchiv B. 6601);

im Amt Finstingen überall (Lepage I, 342. Departementalarchiv B. 6099);

im Amt Bitsch überall (vgl. oben Seite 238. Departementalarchiv B. 3080. 3084. 3190);

im Amt Saargemünd in der Herrschaft Forbach (Jahrb. f. lothr. Geschichte V. Bezirksarchiv Strassburg E. 4443), in Grundweiler (Departementalarchiv Nancy B. 2078);

im Amt Schaumburg (B. 9335);

im Amt Busendorf im Bezirk Berus (Departementalarchiv B. 3002);

im Amt Bolchen in Homburg und St. Avold (Departementalarchiv B. 6509);

im Amt Dieuze in Insmingen (Lepage, Meurthe I, 510).

6. Im Herzogtum Bar und im Bistum Verdun kommt die Mainmorte vielfach vor, so z. B. in Dagonville und Thillombois bei Commercy (Departementalarchiv B. 343, 916), in Creue (B. 736), in Hattonchâtel, Maizey, Vigneules bei Hattonchâtel, Tillot und Hannonville bei St. Mihiel (B. 365), in Fromezey (ct. Etain) noch 1717 (Arch. nat. DXIV. 7. Meuse), in Audun-le-Roman, nahe der heutigen Reichsgrenze (DXIV. 6. Meurthe) und in Cons-sous-Longwy (Journal d'arch. 1878, p. 29).

Digitized by Google

7. Im Herzogtum Luxemburg wird die Mainmorte erwähnt in der Umgebung von Bastogne, Nassogne und La Roche (vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben III, 375—387. Urbar der Grafschaft Luxemburg, vgl. Berthollet, Histoire du duché de Luxembourg VIII, p. II. XXXII) und in der Mairie Houffalize an der oberen Ourthe nahe der Grenze des Grossherzogtums a. 1624 (Leclercq, Cout. de Luxembourg I, 336).

Die sogenannte luxemburgische Realleibeigenschaft finden wir im Bezirk Sierck (Departementalarchiv Nancy B. 9432) im Grossherzogtum Luxemburg in der Herrschaft Esch. (Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg. XXXI, 252. 269.)

Digitized by Google

QUELLENVERZEICHNIS.

A. Akten.

Da ein Verzeichnis aller benutzten Akten einen zu grossen Raum einnehmen würde und dieselben in den Anmerkungen ausführlich citiert sind, soll hier nur über die Beschaffenheit der Akten berichtet werden, aus denen insbesondere Belehrung über die Agrarverfassung der betreffenden Länder zu gewinnen ist.

SAVOYEN.

1. Staatsarchiv in Turin.

a) Abteilung Piazza Castello.

Hauptsächlich benutzt sind die Akten über die Aufhebung der Mainmorte und Grundherrschaft in Savoyen:

Duché de Savoie III. IV. V. VI.
„ „ Addizioni I. II. III.,

die Gutachten und Berichte aller Art über die Gesetze von 1762 und 1771 enthalten.

Ergänzungen über die Ausführung des Edikts boten die Akten:

Ministero dell' Interno, Regii biglietti, Serie III, n^{0} 22 (Affranchimento di Savoia e Aosta 19. Dez. 1771—20. Marzo 1798)

und zahlreiche Spezialakten der Abteilung Duché de Savoie und der einzelnen Provinzen.

b) Abteilung Archivi camerali. Via Corte d'Appello 16.

Benutzt wurden insbesondere die zahlreichen Contrats d'affranchissements.

2. Departementalarchiv zu Chambéry.

Hier boten hauptsächlich die Akten der Kgl. Delegation für die Befreiung Belehrung:

C. 4903. ff.

Digitized by Google

SCHWEIZ.

1. Kantonalarchiv zu Lausanne.

Mandats du bailliage de Morges.
Correspondance du bailliage de Lausanne.

2. Kantonalarchiv zu Bern.

Mandatenbücher Nr. 2. 7. 9.
Ratsmanual der Stadt Bern Nr. 181.
Abteilung Unnütze Papiere. XI. XII. (Kanton Waadt.)
Abteilung Statutarrechte.
Urbarienarchiv.

3. Kantonalarchiv zu Freiburg.

Ratsmanuale der Stadt Freiburg.
Ratserkenntnusbücher.

4. Kantonalarchiv zu Neuchâtel.

Die benutzten Akten finden sich meist im Inventar unter dem § 40: Domaine et administration. Condition. Hauptsächlich benutzt wurden: F 2, 72. F 21. G 17, 9. M 2, 20. N 2, 1. S 4, 26. W 4, 18. Z 17, 1.

Ferner wurden benutzt die Manuels du Conseil d'Etat und die Urbarien von Dombresson, Auvernier und vom Val de Travers.

5. Kantonalarchiv zu Solothurn.

Benutzt wurden die mit einem ausgezeichneten Register versehenen Ratsmanuale.

6. Kantonalarchiv zu Basel.

Benutzt wurden die Manumissionsakten. L. 99.

LOTHRINGEN.

1. Departementalarchiv zu Nancy.

Eine vorzügliche Quelle zur Erkenntnis des Rechtszustands bieten die in sehr grosser Anzahl vorhandenen Rechnungen der herzoglichen Einnahmen der verschiedenen Aemter im 17. Jahrhundert.

Benutzt wurden folgende Aemterakten sämtlich in der Serie B.

Saaralben (Albe), Arches, Berus, Bitsch, Blamont, Bolchen (Boulay), Chateau-Brehan, Dieuze, Finstingen (Fénétrange), Homburg-St. Avold,

Digitized by Google

Lixheim, Maurusmünster (Marmoutier), Marsal, Nomény, Pange-Domangeville, Pfalzburg, Raon-St. Dié, Saarburg, Saarwerden-Bockenheim (B. 926), Salm, Schaumburg, Sierck, St. Pilt (St. Hippolyte), Türkenstein, Val de Lièpvre (Leberthal).

Von dem grossen lothringischen Cartular benutzte ich:

B 343. Bar IV.
365. Hattonchâtel.
366. La Marche.
380. 381. Vosges.
399. Vaudémont.

Von Seigneurie-Akten benutzte ich:

E 13. Salm.
14. Baccarat.
124. Rechicourt (Rixingen).
G 350. Trésorerie du chapitre de St. Georges.
535. Seigneurie Condé-Northen.
618. Abbaye de Hte. Seille.
1333. Bistum Toul.

Dann vom grossen Inventar der herzoglichen Domänen von 1742:
B 11746.

2. Bezirksarchiv zu Strassburg i. E.

Benutzt wurden die Akten der Grafschaft Saarwerden, insbesondere:

Generalia { Nr. 57. Frohnwesen. Nr. 78. Leibeigenschaft. Nr. 82. Renteirechnungen
Specialia { Nr. 6. Erblehen. Nr. 17. Herbitzheim.

Dann E 5136 Beschreibung der Grafschaft Saarwerden (1743).

Lothringen betreffen E 4330 (Rixingen) und 4443 (Forbach).

Von den Lothringen benachbarten Gebieten sah ich die Akten ein der Herrschaften Oberbronn, Niederbronn, Dagsburg und des bischöflichen Amtes Schirmeck.

3. Archives nationales zu Paris.

Die Akten der Zentralbehörden des Herzogtums Lothringen finden sich in Paris, doch ist leider in der Revolutionszeit ein grosser Teil derselben vernichtet worden. Immerhin finden sich noch wertvolle Aufschlüsse über die Verfassung des Herzogtums in folgenden Serien:

Digitized by Google

E 2861. 2862. Arrêts du Conseil de Lorraine.

K 1184. Mémoires divers sur les justices, polices et les finances.

K 1192. Charges de judicature.

K 1193. Agriculture.

KK 1165 ff. Réponses des curés et décimateurs sur les produits de la province (1762).

KK 1171. 1172. Agriculture de Lorraine 1737—1761.

DXIV 6. 7. 11. Comité des droits féodaux Meurthe, Meuse, Moselle. Vosges.

4. Bibliothèque nationale (Manuscrits).

Die Collection Lorraine enthält zahlreiche Beiträge zur Geschichte Lothringens.

In Nr. 448 finden sich fol. 50 ff. Nachrichten über die Mainmorte in St. Dié und ein Vorschlag zur Aufhebung derselben.

Nr. 485 hat interessante Mitteilungen über den Zustand des Bailliage d'Allemagne im Jahre 1621.

B. Druckschriften.

Das nachfolgende Verzeichnis giebt die in der Arbeit benutzten, mitunter abgekürzt zitierten Werke mit vollem Titel an. Es erschien zweckmässig, die Litteratur für jedes der drei behandelten Gebiete gesondert anzuführen.

1. SAVOYEN.

Annuaire du Club Alpin français.

Beaune, H., Droit coutumier français. Paris 1884. Band II. Condition des personnes.

Cartulaire de St. Hugues de Grenoble. 1869.

Carutti, Storia del regno di Carlo Emanuele III. Torino 1859.

Cibrario, L., Origini e progresso delle instituzioni della monarchia di Savoia. Torino 1854.

Costa de Beauregard, Mémoires historiques sur la maison royale de Savoie. Turin 1816.

Denina, Geschichte Piemonts. Berlin 1800.

Duboin, Raccolta per ordine di materie delle leggi dei sovrani della R. Casa di Savoia.

Faber, Ant., Codex definitionum forensium et rerum in sacro Sabandiae senatu tractatarum. Lipsiae 1706 (citiert als Cod. Fabr.).

Digitized by Google

Gollut, L., Les mémoires historiques de la république séquanoise. Dôle 1592.
Mémoires et documents publiés par la société savoisienne d'histoire et d'archéologie.
Perrin, Le prieuré de Chamonix. Chambéry 1887.
Rousseau, J. J., Confessions. Paris 1841.
Saint Génis, Victor de, Histoire de Savoie. Chambéry 1868.
Salvaing de, De l'usage des fiefs et autres droits seigneuriaux. Grenoble 1731. (Im Anhang Traité du plait seigneurial et de son usage au Dauphiné.)
Semeria, Storia del re Carlo Emmanuele il Grande. Torino 1831.
Wurstemberger, Peter der Zweite, Graf von Savoyen. Bern und Zürich 1856.
Young, A., Voyages en France, traduit par F. S. Paris 1793.

2. SCHWEIZ.

Archiv für Schweizer Geschichte.
Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen.
Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich. Zürich 1847.
Boyve, Remarques sur les loix et statuts du Pays de Vaud. Neuchâtel 1756.
Boyve, J., Annales historiques du comté de Neuchâtel et Valangin. Berne et Neuchâtel 1854 ff.
Bulletin des loix, decrets du corps législatif de la République Helvétique 1798 ff.
Dändliker, Geschichte der Schweiz. Zürich 1884.
Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Gotha 1887 ff.
Documents relatifs à l'histoire du Pays de Vaud, éd. Grenus-Saladin. Genf 1817.
Fontes rerum Bernensium.
Furrer, P. S., Geschichte, Statistik und Urkundensammlung des Wallis. Sitten 1850.
Grenus, s. Documents.
Grimm, Weistümer.
Heusler, A., Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel. Basel 1854.
Jahrbuch für Schweizer Geschichte.
Künlin, F., Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg. Fribourg 1832.
Landschafft Waadt, Satzungen und Statuten. Bern 1616.
Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz.
Leuenberger, J., Sudien über Bernische Rechtsgeschichte. Bern 1873.

Digitized by Google

Matile, G. A., Monuments de l'histoire de Neuchâtel. Neuchâtel 1844.
Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande (citiert MRS).
Müller, J. v., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Leipzig 1806 ff.
Ochs, P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Basel 1786 ff.
Oechsli, W., Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich 1891.
Osterwald, S., Les loix, us et coutumes de la souverainité de Neuchâtel et Valangin. Neuchâtel 1785.
Quiquerrez, Histoire des institutions politiques, constitutionelles et juridiques de l'evêché de Bâle. Delémont 1876.
Recueil diplomatique du Canton de Fribourg. Fribourg 1839 ff.
Schwab, G., Die Schweiz. 1839.
Schweizer Geschichtsquellen.
Sugenheim, S., Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa. St. Petersburg 1861.
Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Bern 1838.
Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien evêché de Bâle. Porrentruy 1852.
Wurstemberger, Peter der Zweite, Graf von Savoyen. Bern und Zürich 1856.
Zeitschrift für schweizerisches Recht.

3. LOTHRINGEN.

Annales de l'Est. Nancy 1887 ff.
Baumont, H., Etudes sur le règne de Léopold, Duc de Lorraine et de Bar (1697—1729). Paris-Nancy 1894.
Bénoit, M. Arthur, Les plaids annaux de la baronnie de Sarreck. Metz 1869.
Berthollet, Jean, Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg. Luxembourg 1743.
Besler, Die herrschaftlichen Rechte in der Herrschaft Forbach im Jahre 1709 im Jahrbuch für lothringische Geschichte. V. 152 ff.
— Geschichte des Schlosses, der Herrschaft und der Stadt Forbach. Forbach 1895.
Bonvalot, Ed., Le Tiers Etat d'après la charte de Beaumont. Nancy, Metz, Paris 1884.
— Histoire du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés. Paris 1895.
Calmet, Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine. Nancy 1728.
Canon, P., Commentaire sur les coustumes de Lorraine. 1634.

Digitized by Google

Coutumes (Coustumes) de Bar le Duc. Paris 1698.
— générales du bailliage de Bassigny. Nancy 1761.
— de la Bresse. Nancy 1761.
— générales du duché de Lorraine ès bailliages de Nancy. Vosges et Allemagne. Nancy 1596.
— de la ville et prevôté de Marsal. Nancy 1761.
— du bailliage de St. Mihiel. Nancy 1761.
— générales de la ville de Thionville et des autres villes et lieux du Luxembourg françois. Nancy 1761.
— du Val de Liepvre. Nancy 1761.
Coutumier général de France. Paris 1724 ff.
Digot, A., Histoire de Lorraine. Nancy 1856.
Documents rares ou inédits de l'histoire des Vosges. Epinal et Paris 1868 ff.
Dumont, Justice criminelle des duchés de Lorraine et de Bar, de Bassigny et des trois évêchés. Nancy 1848.
Durival, Description de Lorraine et du Barrois. Nancy 1778.
Fabert, Abr., Les remarques sur les coutumes générales de Lorraine. Metz 1657.
Fitte, S., Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit 1542. Strassburg 1891.
Foucault, Histoire de Léopold I, Duc de Lorraine et de Bar. Bruxelles 1791.
Haussonville, Comte d', Histoire de la réunion de la Lorraine à la France. Paris 1860.
Huhn, E., Geschichte Lothringens. Berlin 1876.
Jahrbuch für lothringische Geschichte und Altertumskunde.
Journal de la Société d'archéologie et du Comité du musée Lorrain.
Kirchner, Das Reichsland Lothringen am 1. Februar 1766 (Karte).
Krohn, D., Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. Saarbrücken 1885.
Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
Leclercq, M. N., Coutumes des pays duché de Luxembourg et comté de Chiny. Bruxelles 1867 (im Recueil des anciennes coutumes de Belgique).
Lepage, H., Documents inédits sur la guerre des Rustauds. Nancy 1861.
— Les communes de la Meurthe. Nancy 1853.
— Le département des Vosges. Nancy 1845.
Levy, J., Geschichte des Klosters, der Vogtei und Pfarrei Herbitzheim. Strassburg 1892.
Mathieu, D., L'ancien régime dans la province de Lorraine et Barrois. Paris 1878.
Matthis, Bilder aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden. Strassburg 1894.

Digitized by Google

Mémoires de la baronne d'Oberkirch. Paris 1853.
Mémoires de la société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain.
Noël, Mémoires pour servir à l'histoire de Lorraine. Nancy 1840.
Ordonnance civile et criminelle de Léopold I, Duc de Lorraine. Nancy 1701.
Publications de la section historique de l'institut royal grand-ducal de Luxembourg.
Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.
Recueil des édits, ordonnances, déclarations, traités et concordats du règne de Léopold I. Nancy 1733 ff.
Richard, M., Essai chronologique sur les moeurs, coutumes et usages anciens dans la Lorraine. Epinal 1835.
Riston, M., Analyse des coutumes sous le ressort du Parlement de Lorraine. Nancy 1782.
Riston, V., Contribution à l'étude du droit coutumier lorrain. (Des différentes formes de la propriété.) Paris 1887.
Rogéville, de, Dictionnaire historique des ordonnances de la Lorraine. Nancy 1777.
Saint-Mauris, V., de, Etudes sur l'ancienne Lorraine. Nancy 1861.
Voltaire, Siècle de Louis XIV.

Digitized by Google

SACH- UND PERSONEN-REGISTER.

A.

Abondance, Abtei (Hte. Savoie) 24
Abzug 144
Adel in Savoyen 8. 12
— in Waadt 80
— in Lothringen 125
Agrarpolitik in Lothringen . . 197
Aides (Steuern) 86. 95. 108
Aide St. Remy 186
Aitrins (Frohnen) 157
Albergataires 82
Allemagne, bailliage d' . . . 114
Allobroger, Versammlung der . 60
Anerbenrecht 172
Anton, Herzog von Lothringen 187
Appenzell 69
Artikel, die fünf 74
Assises 118
Astésan, Cl., Senatspräsident 37
Aubaine, droit d' 136
Ausgesetzte Kinder 131
Auswanderung aus Savoyen 9. 35

B.

Backofenbannrecht (Four bannal) 138
(vgl. auch Bannrechte)
Bailliages . . . . . 90. 118 f.
Bannerherren 80
Bannrechte 14. 80. 86. 138 ff. 212
Bannweinrecht (droit de banvin) 14. 139
Bar, Herzogtum . . . . . 113 f.
Barone des Waadtlands . . . 80
Basel . . . . . 71 ff.
Bastarde, Erbrecht der . . . 136
Baudry, de, Senator 54
Bauernaufstände . . . . . 24 f.
Bauernkrieg 186
Beaumont, loi de 176
Beinwyl (Kant. Solothurn) . . 72
Bergregal 136
Bern . . . . . 73 ff.
Besitzwechselabgaben . . 16. 207
(s. auch Plaids u. Lods.)
Besteuerungsrecht . . 13. 80. 140
Besthaupt s. Totfall.
Biel im Oberwallis 98
Biord, Senator 43. 46
Bitsch (Deutsch-Lothringen) . 238
Bodenzins . . 15. 76. 91. 100. 155
(s. auch Cens, Servis und Terrage).
Bonnes villes du pays de Vaud 79. 85. 90
Bourgeoisie in Savoyen . . . 8
Brauereigerechtigkeit 139
Brea, Graf 43
Brenets, les (Kant. Neuchâtel) 108
Briefbeförderung 148
Bruel 36
Buffets (Gerichtshöfe) . . 121. 130
Burgunderkriege 183

C.

Caisse d'affranchissement 58 f. 231
Canon (lothr. Jurist) 199
Cens 15. 155
(vgl. Bodenzins).
Cense des Clées . . 86 Anm. 94
Censes usaigères 81
Chablais 7
Chambery 8
Chambre des Comptes . . . 117
Chamonix (Hte. Savoie) 9. 20. 24. 38. 58
Champart s. Terrage.

Digitized by Google

Charmey (Kant. Freiburg) 102. 105. 233
Châtelain 13. 85. 99
Chillon 79
Code Leopold 129. 194
Colombier (Kant. Neuchâtel) . 109
— droit de (Taubenschlagsrecht) 138
Communion (Hausgemeinschaft) 18 ff. 84. 102. 163. 217. 233
Conseil d'Etat in Lothringen . 117
Convenant s. Domaine congéable.
Corvées s. Frohnen.
Cossonay (Waadt) 93
Costa de Beauregard 54
Cour souveraine (oberster Gerichtshof) 118
Craon-Haroué 124
Cri de la fête patronale . . . 127

D.

Damenstifter in Lothringen . 123
Dauphiné 12. 25. 26
Delegation, königliche . 47 ff. 57 ff.
Déshérence, droit de 136
Domaine congéable 207
Droits seigneuriaux . . . 126. 212

E.

Eberhard v. Habsburg-Laufenburg 67
Echute (s. v. w. Heimfallrecht) 21. 84. 87. 99
Ehrenrechte in Lothringen . 127
Eigenbehörigkeit 210
Einzugsgeld (droit d'entrée) . 144
Elemosynae (oder aumônes) . 87
Elemosynaria 86
Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen (1559—1580). 3. 26 ff.
Emphyteutisches Besitzrecht 15. 47. 82. 154. 207
Engelberg (Kant. Unterwalden) 63
Entlebuch (Kanton Luzern) . 70
Entrée, droit de s. Einzugsgeld.
Epaves (Funde) 137
Erblehen in Uri 64
— in Bern 76
— in Waadt 82. 91
— in Lothringen 154
(s. auch Menanties).
Erbrecht, bäuerliches . . 159. 171
Etat spécifique . 48. 53. 225. 229

F.

Fastnachtshühner 110
Faucigny 7
Favetiers 15
Favre, Antoine 31
Ferry III., Herzog von Lothringen (1251—1303) . . . 180
Fischereirecht 137
Focage (Feuerstellenabgabe) . 81
Forbach, Herrschaft (Deutsch-Lothringen) 124. 169
Forfuyance 165. 169
Formariage 166. 170
Forsten 133
Fournage 81
Francs in Romainmotier . . 88
Francs abergeans 107
Francs comands 107
Francs sergents 107
Franz I., König von Frankreich 26
Franz, Graf von Greierz . . 104
Freiburg in der Schweiz . . 96
Friedrich II., deutscher Kaiser 67
Frohnen (Corvées) in Savoyen 14
— in der Waadt 81. 86
— in Neuchâtel 110
— in Lothringen . . . 146 ff. 157
Funde 81. 137

G.

Gabelle 143
Gabillon, Senator 37
Garde et gayte (guet) . . 81. 147
Gay, Jean 25
Geleitsrecht 80. 130
Gemeindegüter 49. 134
Gemeindeverfassung 21. 24. 88. 133
Génévois 7
Gerbe d'été 86. 94
Gerberie 110. 111
Gerichtsbarkeit, Ausübung der 12. 91. 129
— Einteilung der . . . 80. 128
Gerichtsherrschaft (Seigneurie) 2. 121 ff. 206
Gerichtsverfassung 8. 11 f. 118 ff. 194
Getränkesteuern 143
Gewerbepolitik 196
Glarus (Schweiz) 68
Grafenabgaben 13. 76. 81
Greierz, Grafschaft 101
Grundherrschaft 15. 82. 153. 207

Digitized by Google

H.

Haferabgaben 76. 142
Handelsbilanz Lothringens . 243
Handwerk, Aufsicht über das 131
Hausgemeinschaft s. Communion.
Heimfallrecht s. Echute.
Heinrich II., König von Frankreich 26
Heinrich II., Fürst von Neuchâtel 110. 233
Herrenlose Sachen 136
Hühnerabgaben 76. 81. 86. 110. 142
Humbert, Bastard von Savoyen 105
Humbert II., Dauphin 25

I.

Intendanten in Savoyen . . 6. 32
Intraige 82

J.

Jacques de Savoie-Nemours 30. 92
Jagdfrohnen 149
Jagdrecht 80. 137. 199
Jahrgeding (Plaid-annal) . . . 132
Jaun (Bellegarde, Kanton Freiburg) 105
Johann v. Aarberg, Herr v. Valangin 108
Johann I., Herzog von Lothringen (1346—1390) . . . 181
Joux, lac de, Abtei (Kanton Waadt) 93
Judenregal 136
Juges-mages 8
Jus propinquitatis 102

K.

Karl der Grosse 212
Karl II., Herzog von Lothringen (1390—1431) 181
— III., Herzog von Lothringen (1545—1608) 129. 188
— IV., Herzog von Lothringen (1624—1675) 190
Karl der Kühne, Herzog von Burgund 183
Karl, Herzog von Württemberg 246
Karl Emanuel III., König von Sardinien (1730—1773) . . 33 ff.
Kataster in Savoyen . . . 9. 32
Kegelspiel 143
Kelten 209
Kelterbann (Pressoir) 138
Kirchengebet 127
Kleinburgund, Landgrafschaft 74
Klöster in Savoyen 11
— in der Waadt . . . . . 79 f.
— in Lothringen 124
Konfiskationsrecht 13 Anm. 2. 81. 137
Kopfzins 18. 84. 88. 98. 104. 107. 163 ff. 216 (s. auch Leibbed und Taille.)

L.

Landrat des Wallis 98
Laods, laudemium s. Lods.
Leibbed 167
Leibeigenschaft in Schaffhausen 71
— in Basel und Solothurn . 71
— in Bern 75
— in Lothringen . 166. 204. 238 f.
— in Luxemburg . . . . . 171 (s. auch Mainmorte).
Leibhuhn 71
Leibschilling oder Leibzins 71. 76
Leonor d'Orléans-Longueville, Graf von Neuchâtel (1552—1573) 108
Leopold, Herzog v. Lothringen (1697—1729) . . . . . 191 ff.
Licenz 143
Lièges 20
Locle (Kanton Neuchâtel) . . 108
Lods (Besitzwechselabgabe) 11. 16. 33. 48. 49. Anm. 82. 87. 95. 104. 108. 157. 207. 224.
Loi de Beaumont 176
Ludwig VI. (1108—1137) . . 215
— VII. (1137—1180) 216
— X. (1314—1316) 216
Luxemburg 171
Luzern (Schweiz) 70

M.

Mainmorte 2. 17 ff. 35 ff. 83. 87. 92 ff. 102. 107. 162. 199 ff. 208 ff. 217. 221 ff. 235 ff. 248 ff.
Mainmorte réelle 17. 47. 84. 203. 208
Maire 131
Maistre Le François, Senator 37
Manumission 71. 239
Markgenossenschaft 63. 66
Marknutzung 159
Marktgelder 143

Digitized by Google

Mathieu, Herzog von Lothringen (1220—1251) 179
Maurienne 7. 44
Meier s. Maire.
Meierrecht 214
Mellarède, Abbe 56
Menanties (Erblehen) 154
Montaimont (Savoie) . . 44. 222
Montbéliard . . . . . 246 ff.
Monthey (Kant. Wallis) . . . 99
Mörchingen (Deutsch-Lothringen) 125
Morozzo Ch. Ph. 37
Motoyers 209
Mühlenbann (Moulin) . . 105. 138
(s. auch Bannrechte).
Münzregal 80. 136

N.

Nancy, Baillage de 114
Neuchâtel (Schweiz) 106

O.

Observations sur les affranchissements 55. 227
Oltingen (Kant. Bern) 75
Ordonnance criminelle v. 1670 119
— civile et criminelle v. 1701 129. 194
Orsières (Kant. Wallis) . . . 99

P.

Peter II, Graf von Savoyen 23. 77
Pfalzburg (Deutsch-Lothringen) 238
Philipp der Schöne, König von Frankreich (1285—1314) . 216
— II., König von Spanien . . 26
Plaids (Besitzwechselabgaben) 16. 29. 82. 98. 207
Plaid général 88
Plaids-annaux (Jahrgedinge) . 132
Polizeirechte 130
Poursuite, droit de . . . 164. 203
Praz, la (Kant. Waadt) . . . 87
Prélation, droit de 135
Prévôtés 119
Püttlingen (Deutsch-Lothringen) 125. 245

Q.

Quattre Cas 13
Questaux 209
Quisard, Pierre 78

R.

Reconnaissances 36. 46
Reformation in der Waadt . . 89
Regain 135
Relief (Relèvement) . . 16. 158
Remiremont, Abtei (Département des Vosges) . 123 f. 189
René II., Herzog von Lothringen (1473—1508) . . . 183 ff.
Replait, droit de 87
Retenue, droit de 165
Rivoli, Edikt von (1561) . . . 28
Rogéville (Département Meurthe et Moselle) 125
Romainmotier, Abtei (Kant. Waadt) . . . . . 85 ff. 94 f.
Rossi, G. T., Graf von Tonengo 45 ff. 57. 222
Rouage 143
Rougemont (Kant. Waadt) . . 106
Rousseau, J. J. 9
Rude bâton, droit de . . 107. 110
Rudolf IV., Graf von Greierz (1363—1401) . . . . . 102 ff.

S.

Saanen (Kant. Bern) 103
Saareck (Deutsch-Lothringen) 204
Saarwerden (Unter-Elsass) . . 170
Saint Dié, Kapitel von (Vosges) 164. 200. 236 ff.
Saint Jean d'Aulph, Kloster (Hte. Savoie) 12. 24. 43
Saint Maurice (Vosges) . . . 160
Saint Michel (Savoie) 44
Salinen 116. 136
Salpetergewinnung 136
Salteur, Graf 56
Samoëns (Hte. Savoie) . . . 30
Savoyen, Herzogtum . . . . 5 f.
— Provinz (Savoie propre) . 7
Schaffhausen (Schweiz) . . . 70
Schafft s. Taille.
Schwiz (Schweiz) . . . . . 66 ff.
Seigneurie . . . 80. 91. 121 ff. 206
Sénat de Savoie (oberster Gerichtshof) 8. 31
Serfs 209
Servis . . 15. 48. 49 Anm. 224 f.
(vgl. Bodenzins).
Sierck (Deutsch-Lothringen) . 239
Sitten (Sion Kant. Wallis) Bischof von 97

Digitized by Google

Sitten, Landtag zu 100
Solothurn (Schweiz) . . . . 71 ff.
Sonntagsheiligung 131
Stände des Waadtlands . . 79. 90
Stempelrecht (droit de sceau) 136
Steuern, staatliche 9. 194. 240 ff.
Steuern der Seigneurie (s. auch Taille) 140
Sufferte 17. 84
Supersax, Walter von, Bischof von Sitten 100

T.

Taaffe Lord, Graf v. Carlingford 194. 196
Taillabilité s. Mainmorte.
Taille (Staatssteuer) . . . 9. 49
— seigneuriale . . . . . 140 f.
— à misericorde (Kopfzins) 18. 84. 88. 98. 100
Tanzerlaubnis 143
Tarentaise 7
Taverne, droit de 143
Teilbau 208. 213
Terrage . . . 156. 177. 207. 216
Thiebaut I. Herzog von Lothringen (1213—1220) . . . 179
— II., Herzog von Lothringen (1303—1312) 181
— v. Bar (1240—1279) . . . 178
Thurgau 72
Tiers-Denier 135. 199
Tiollier, Senator 46
Todesstrafe, Vollstreckung der 128
Tote Hand 104
(s. Mainmorte).
Totfall 62. 71. 167. 172. 204. 210
Tot-Quot 11. 30. 38
Toul, Bistum u. Domkapitel zu 183. 235
Transportfrohnen 86. 148
Trésor caché 137
Troupeau à part, droit de . . 135
Twingherren 74

U.

Ungenossami 71. 87
Unterwalden 67
Uri . . . . . 63 ff.

V.

Vacca, Generalintendant . . 56
Vaine pature 135
Valangin (Kant. Neuchâtel) 106. 234
Val de Ruz (Kant. Neuchâtel) 109. 234
Val de Travers (Kant. Neuchâtel) . . . . . 108 ff. 234
Vallier 110
Vallon (Hte. Savoie) 38
Vallorcine (Hte. Savoie) . . . 23
Vaud s. Waadt.
Vaudémont (Meurthe et Moselle) 182
Vercelli, Edikt von (1561) . . 27
Verkehrsabgaben 143
Victor Amadeus I., König v. Sardinien (1684—1730) . . 32
— — II., König v. Sardinien (1773—1796) 52
Viehsteuern (assises, cornages) 142
Vignet, Baron 45. 58
Villicationsverfassung 62. 174. 210 ff.
Vogtei 62. 64
Voltaire 193
Vosges, bailliage des 114

W.

Waadt . . . . . 77 ff.
— (Freiburger Anteil) . . . 96
Wettingen (Aargau) . . . . . 64 f.
Wilhelm mit der weissen Hand, Erzbischof von Rheims . . 176
Wirtshausconcession . . 81. 131

X.

Xirxange (Deutsch-Lothringen) 236

Z.

Zehnten (Dîme) . . . 156. Anm.
— des Oberwallis 98
Zeitpacht . . . . 155. Anm. 208
Zug 70
Zürich 73
Zwangsgesindedienst 168

M. DuMont-Schauberg, Strassburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

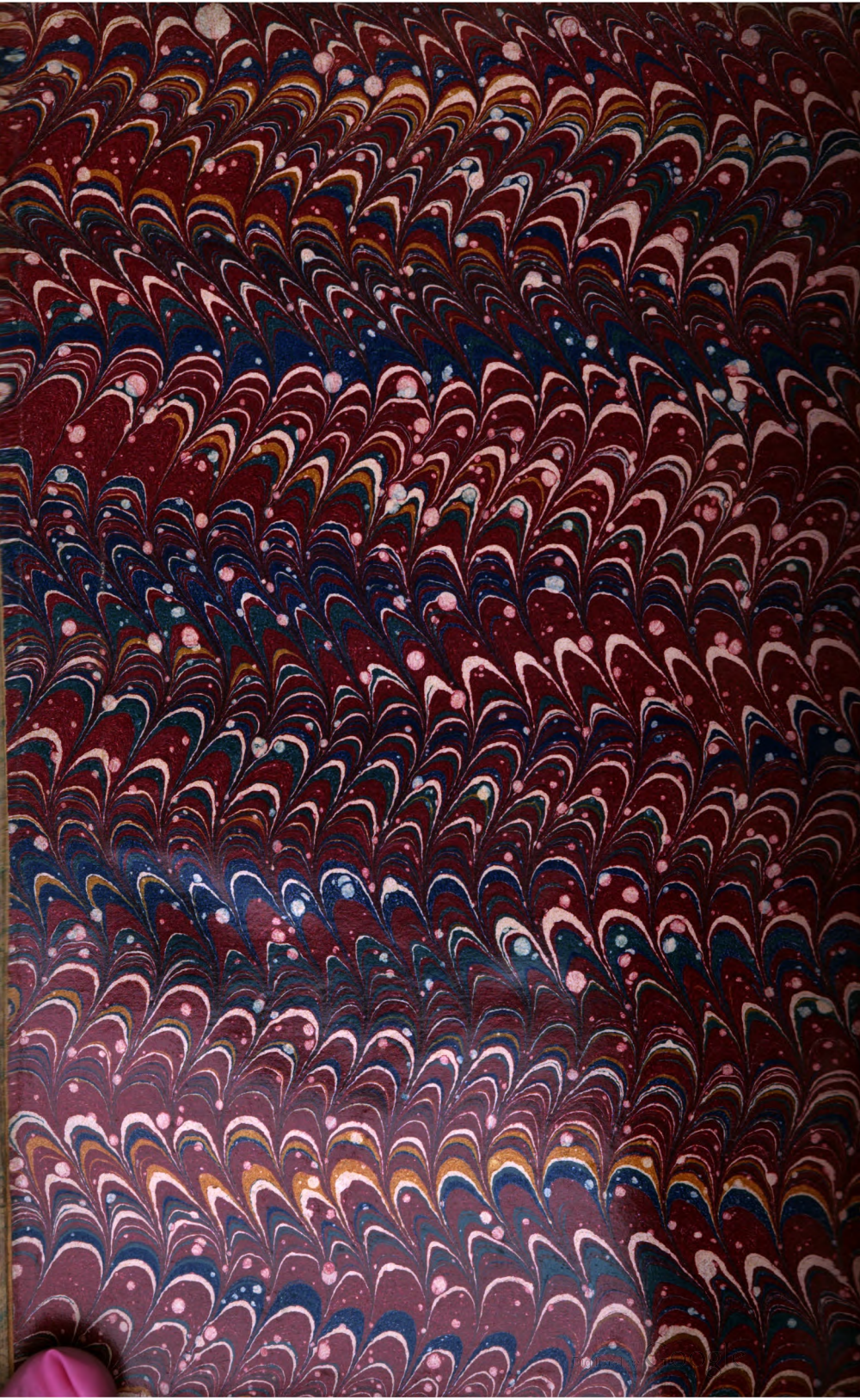

Widener Library
3 2044 105 221 980